Digitized by Google

P. Germ 123 l - 1 Rannkopf

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36639019890012

<36639019890012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Ergänzungen und Abänderungen
der
Preussischen
Gesetzbücher
oder
Sammlung
aller
das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetze und Königlichen Verordnungen
verbunden mit einem Repertorium
der
Justiz-Ministerial-Rescripte
und
der in der Simon- und v. Strampffschen Sammlung von Rechtssprüchen der Preussischen Gerichtshöfe enthaltenen Judicate;
nach
den Materien der Gesetzbücher geordnet.

In sechs Bänden.

Mit
Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerii
herausgegeben
von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kreis-Justizrath und Stadtgerichts-Director.

Berlin, 1835.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Digitized by Google

Ergänzungen und Abänderungen

der

Preussischen

Gesetzbücher.

Mit

Genehmigung Eines Hohen Justiz-Ministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff

Königl. Preuss. Kreis-Justizrath und Stadtgerichts-Director.

Erster Band

enthaltend

das Allg. Landrecht Theil I. Tit. 1–23.

Berlin, 1835.

Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

107. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Die grosse Anzahl der seit Emanation der Preussischen Gesetzbücher ergangenen Gesetze und Verordnungen, welche die Gesetzbücher in ihren einzelnen Bestimmungen ergänzen, abändern und erläutern, hat sowohl für das Studium, als auch besonders in der Anwendung für den, oft mit Arbeiten überhäuften, praktischen Juristen gewiss mehrfache Schwierigkeiten. Es ist demselben nicht wohl möglich, alle diese neuern Bestimmungen so im Gedächtnisse zu behalten, dass ihm solche stets gegenwärtig sind, und leicht kann der richterliche Beamte bei Anwendung einer Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, der Gerichtsordnung etc. in sofern fehlen, als er eine hierauf bezügliche neuere Verordnung ausser Acht lässt, oder bei der Berücksichtigung einer solchen vergisst, dass noch eine, dieselbe wiederum modificirende Bestimmung existirt.

Diesem Uebelstande ist zwar durch die von Zeit zu Zeit erschienenen Repertorien, besonders durch die von Strombeckschen Ergänzungen des Allgemeinen

Digitized by Google

Landrechts, der Gerichtsordnung etc. wesentlich abgeholfen; die Repertorien weisen indess blos das Vorhandensein einer neueren Verordnung nach und die gedachten Ergänzungen enthalten blosse Auszüge, welche, da sie oft unvollständig und dadurch selbst unrichtig sind, für die praktische Anwendung nicht genügen, vielmehr das Nachschlagen der angeführten Verordnungen selbst gleichfalls nöthig und zur Pflicht machen.

Diese befinden sich aber in mehreren voluminösen Sammlungen, deren Gebrauch beim Aufsuchen einer Verordnung oft zeitraubend, deren Besitz aber auch nicht einmal jedem richterlichen Beamten möglich ist.

Zweckmässig und einem wirklichen Bedürfnisse für das juristische Publicum entsprechend, dürfte daher eine systematische Zusammenstellung der neuern Gesetzgebung sein, in welcher sich sämmtliche, seit Emanation des Allgemeinen Landrechts, der Gerichtsordnung, der Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung ergangenen Gesetze und Verordnungen, nach den Materien der Gesetzbücher geordnet, *in extenso* vorfinden. An einer solchen fehlte es bisher, und um einem, wie ich glaube, vielseitig gefühlten Mangel abzuhelfen, fasste ich schon vor einigen Jahren den Entschluss, mich der Bearbeitung einer Sammlung der gedachten Art zu unterziehen, welche nicht sowohl die eigentliche Gesetzgebung, sondern auch die ministeriellen Verordnungen umfas-

Digitized by Google

sen sollte. Bald nach dem Beginn der Arbeit, der ich nur meine Mussestunden widmen und die daher nur langsam vorschreiten konnte, erschien jedoch die Graeffsche Sammlung der in den von Kamptzschen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen. In dieser sind die Justizministerial-Rescripte der neueren Zeit seit dem Jahre 1812, gleichfalls nach den Materien der Gesetzbücher zusammengestellt, vollständig enthalten, die älteren ministeriellen Verordnungen dagegen sind theils schon in den Anhang zum Allgemeinen Landrecht und zur Gerichtsordnung aufgenommen, theils jetzt nur noch von geringerem practischen Interesse. Ich änderte deshalb nunmehr den Plan meiner Sammlung dahin, dass ich dieselbe auf die eigentliche Legislatur — Gesetze und Königliche Cabinetsordern — beschränkte, um so mehr, als die Mitaufnahme der Rescripte den Umfang des Werks fast um das Dreifache vermehrt und dadurch die Anschaffung desselben, namentlich den zahlreichen Besitzern der Graeffschen Sammlung, für welche der nochmalige Abdruck der in letzterer enthaltenen Rescripte ganz entbehrlich erscheinen musste, sehr erschwert haben würde.

Bei der Zusammenstellung dieser Sammlung bin ich:

1) davon ausgegangen, in dieselbe alle Gesetze und Königlichen Verordnungen, aber auch nur solche aufzunehmen, welche Bestimmungen der all-

Digitized by Google

gemeinen Preussischen Gesetzbücher abändern, ergänzen oder erläutern, und daher besonders für den richterlichen Beamten von Interesse und wichtig sind. Es sind mithin nicht aufgenommen diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche rein administrative oder polizeiliche Bestimmungen enthalten, in sofern solche nicht auch zugleich Gegenstände der Rechtsverwaltung berühren oder staatsrechtliche Verhältnisse betreffen, wie z. B. das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, die Steuergesetze, die Gesetze über die Militair-Verfassung, die Gesetze über die Anordnung der Provinzial- und Kreisstände etc. Eben so schienen mir zur Aufnahme nicht geeignet die, einzelnen Corporationen ertheilten Statuten, Bestimmungen in Betreff provinzialrechtlicher Verordnungen und die in der Gesetzsammlung enthaltenen Verträge und Conventionen mit auswärtigen Staaten, welche letztere indess, so weit sie für den richterlichen Beamten von Interesse sein können, bei der betreffenden Verordnung historisch angeführt und nachgewiesen sind, wie z. B. die Conventionen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes und die Conventionen zum Schutze der Schriftsteller und Verleger wider den Nachdruck etc.

2) Hat die Sammlung die systematische Anordnung erhalten, dergestalt, dass dieselbe in der Reihenfolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, unter Allegation der betreffenden Stelle des Gesetz-

Digitized by Google

buchs *in margine*, die einzelnen Gesetze und Verordnungen mit einer den Inhalt kurz andeutenden Ueberschrift wörtlich vollständig enthält, und nur zur Ersparung des Raumes die gewöhnliche Eingangs- und Schlussformel, so wie auch die Allerhöchste Unterzeichnung weggelassen worden. Hierbei sind indess diejenigen Gesetze, welche sich auf mehrere Bestimmungen der Gesetzbücher beziehen, nur bei einer Stelle vollständig aufgeführt, bei allen übrigen aber nur mit der Ueberschrift und dem Datum, unter Bemerkung der betreffenden Paragraphen, angeführt, indem dabei auf den Ort der Sammlung, wo sich solche *in extenso* finden, verwiesen wird. Ebenso sind diejenigen Gesetze, welche durch spätere wieder ganz aufgehoben sind, nur dem Datum und kurzen Inhalte nach, angegeben.

Zugleich ist bei jeder Verordnung bemerkt, wo sich solche resp. in der Edikten-Sammlung, und der von Rabeschen Sammlung, oder in der Gesetzsammlung abgedruckt findet.

In Folge hoher Anweisung des Herrn Staats- und Justizministers Mühler Excellenz habe ich hiernächst jedoch mit dieser Sammlung noch ein Repertorium der zur Erläuterung der Gesetzbücher ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripte verbunden, dergestalt, dass auch letztere, indess nur dem Datum nach nnd mit kurzer Angabe ihres Inhalts, bei den betreffenden Stellen der Gesetzbücher angeführt

sind und bemerkt ist, wo sich solche resp. in der von Rabeschen Sammlung, in den von Kamptzschen Jahrbüchern und in der Graeffschen Sammlung abgedruckt finden. Auf diese Weise ist die vorliegende Sammlung zugleich mit der Graeffschen Sammlung der Ministerial-Verordnungen in Verbindung gesetzt und umfasst mit der letztern zusammen daher, zu dem oben ausgesprochenen Zwecke, das ganze Gebiet der neuen Gesetzgebung im weitern Sinne.

Später habe ich auf Veranlassung einer sehr schätzenswerthen Aufforderung des Herrn Geheimen Ober-Tribunalraths Busse dies Repertorium auch noch auf eine Nachweisung der Judicate ausgedehnt, welche in der von den Herren, Geheimen Ober-Justiz- und Ober-Revisionsrath Simon und Kammergerichts-Rath von Strampff herausgegebenen Sammlung von Rechtssprüchen Preussischer Gerichtshöfe enthalten sind, dergestalt, dass auch diese Judicate mit kurzer Angabe der darin beurtheilten Rechtsfragen bei den betreffenden Gesetzstellen allegirt worden. Bei der praktischen Wichtigkeit, welche namentlich die Entscheidungen des Geheimen Obertribunals insonderheit noch durch die Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde vom 14. Decbr. 1833 erlangt haben, dürften auch diese, über den ursprünglichen Plan des Werks hinausgehenden, Zusätze angemessen erscheinen.

Digitized by Google

Endlich ist der Sammlung ein chronologisches Verzeichniss der darin enthaltenen oder nachgewiesenen Verordnungen, und zwar mit Angabe des Inhalts, beigefügt, welches zugleich das Register zu derselben gewährt und das Aufschlagen einer dem Datum nach bekannten Vorschrift erleichtert.

Indem ich mich entschlossen habe, das hiernach vollendete Werk welches in 4 Bänden die Zusätze zum Allgemeinen Landrecht und in 2 Bänden die Zusätze zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, das Stempelgesetz und die Gebührentaxen nebst den hierauf Bezug habenden Verordnungen, so wie das chronologische Repertorium enthalten wird, — dem Druck zu übergeben, verkenne ich nicht, dass mein Verdienst bei demselben ein geringes ist und nur in einer möglichsten Zweckmässigkeit der Zusammenstellung und Richtigkeit des Textes und der Nachweisuug der einzelnen Verordnungen beruhen kann. In wie weit ich dies Ziel, nach dem ich mit möglichster Sorgfalt gestrebt, erreicht habe, muss ich höherer Beurtheilung überlassen.

Mit ehrfurchtsvollem Danke muss ich es aber als eine besondere Gunst erkennen, dass Ihre Excellenzien die Herren Staats- und Justizminister von Kamptz und Mühler das Unternehmen nach dem vorgelegten Plane Ihres hohen Beifalls gewürdigt und die Gnade gehabt haben, nicht nur die ausdrückliche hohe Genehmigung zur Heraus-

Digitized by Google

gabe der Sammlung zu ertheilen, sondern derselben auch Hochdero Beförderung, namentlich durch Bewilligung der Anschaffung für die Obergerichte und grösseren Untergerichte, huldreichst zu verleihen.

Pasewalk, den 14. April 1835.

Mannkopff.

Digitized by Google

Erklärung einiger Abkürzungen.

A. L. R.	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
A. G. O.	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten.
Cr. O.	Criminal-Ordnung für die Preussischen Staaten.
H. O.	Hypotheken-Ordnung für die Preussischen Staaten.
Dep. O.	Deposital-Ordnung für die Preussischen Staaten.
Publ. Pat.	Publicationspatente des neuen Allgemeinen Landrechts für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794 und vom 1. April 1803.
C. O.	Cabinetsordre.
Rescr.	Justiz-Ministerial-Rescript.
N. C. C.	*Novum corpus constitutionum Marchicarum.* (Edicten-Sammlung.)
G. S.	Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten.
v. K. Jhrb.	von Kamptz Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
v. R. I. II. etc.	von Rabe's Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen etc. Band I. II. etc.

Digitized by Google

Gr. I. II. etc. . . .	Graeff's Sammlung sämmtlicher Verordnungen, welche in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preussische Gesetzgebung enthalten sind; Berlin in der Maurerschen Buchhandlung 1830, und Breslau bei Aderholz 1834. Band I. II. etc.
S. u. v. S. Rchtsspr.	Simon und von Strampff Sammlung von Rechtssprüchen der Preussischen Gerichtshöfe.
Erk.	Erkenntniss.
G. Ob. Trib.	Geheimes Ober-Tribunal.
O. L. Ger.	Oberlandes-Gericht.
B.	Band.
S.	Seite.
s.	siehe.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.

Publications - Patent. *Rescr. vom* 14. *Juli* 1820, *betr. den Debit und Preis des Allgemeinen Landrechts*, *Gr. I. S.* 1.

Publ. Pat. *Edict vom* 28. *März* 1794, *wegen der Gesetze und Rechte*, *nach welchen in Südpreussen verfahren und geurtheilt werden soll*, *v. R. II. S.* 608.

In Rücksicht, dass die Verwaltung einer prompten und soliden Justiz die Hauptquelle des Wohlstandes und des bürgerlichen Glückes aller Einwohner im Staate abgiebt, haben Wir, gleich beim Antritt Unserer Herrschaft über die Provinz Südpreussen, es Unser erstes Geschäft sein lassen, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch dieser heilsame Endzweck am sichersten erreicht werden könnte.

Wir haben zu dem Ende bereits in Unserm Notifications-Patent vom 8. Mai des vorigen Jahres Unsere hierunter hegende Absicht umständlich zu erkennen gegeben, die darinnen angekündigten beiden Landesregierungen zu Posen und Petrikau etablirt und ihnen aufgetragen, auch das fernere zu Einrichtung der untern Gerichtsbarkeiten bis zu Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu besorgen, so dass hierunter schon ein grosser Theil Unserer Absichten erfüllt worden, und damit noch weiter vorgegangen werden soll.

Da inzwischen zu Erreichung eben dieses Endzwecks nicht weniger nothwendig ist, dass sowohl die im Lande etablirten Ober- und Untergerichte, als auch sämmtliche Landes-Eingesessene wissen mögen, nach welchen Gesetzen und Rechten erstere die vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten entscheiden, letztere aber beurtheilt und gerichtet werden sollen, damit nicht, bei ermangelnder Vorschrift in diesem Stück, das Recht zweifelhaft und Unsere Unterthanen in der Ungewissheit sein, und der Willkühr der Gerichte sich ausgesetzt glauben mögen, haben Wir, durch gegenwärtiges allgemeines öffentliches Edict, Unsere Allerhöchste landesherrliche Willensmeinung darüber jedermänniglich bekannt machen wollen.

1. Wollen Wir, dass nicht nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche aus Handlungen, Geschäften und Begebenheiten entspringen, die vor Unserer Besitznehmung

dieser Lande vorhergegangen, sondern auch in Ansehung gegenwärtiger und künftiger Fälle die bisher im Lande üblich gewesenen und darinnen für gültig anerkannten Gesetze, Constitutionen und wohlhergebrachten Gewohnheiten, in so fern solche gehörig bescheinigt werden, fernerhin und so lange beibehalten, und nach solchen die unter den Partheien vorkommenden Rechtsstreitigkeiten entschieden werden sollen, bis dahin, dass ein förmliches Provinzial-Gesetzbuch für die Provinz, woran sogleich die Hand gelegt werden soll, zu Stande gebracht und von Uns bestätigt sein wird.

Hierbei wollen Wir jedoch

2. dass von solchen bisher im Lande gültig gewesenen Gesetzen und deren Verbindungskraft ausgeschlossen sein sollen:

a. alle auf die Gerichtsverfassung und gerichtliche Verfahrungsart Beziehung habende Gesetze und Constitutionen, so wie
b. alle diejenigen, die irgend einem in Unsern übrigen Staaten vorgegangenen allgemeinen Verbotsgesetze oder
c. Unserer Regierungsform überhaupt, oder
d. solchen Grundsätzen entgegen sind, nach welchen jedwedem, ohne Unterschied des Standes, Recht widerfahren muss;

als auf welche *in judicando et decidendo* gar keine Rücksicht genommen werden kann und soll.

3. Da diese Beibehaltung der bisher im Lande üblichen Rechte und Constitutionen so lange statt haben soll, bis ein vollständiges Provinzialrecht für die Provinz Südpreussen zu Stande gebracht sein wird, so befehlen Wir zur Bewirkung dieses letztern hierdurch Unsern Landes-Regierungen, ohne Anstand, alle bisher üblich gewesenen Gesetze, Constitutionen, Rechte und Gewohnheiten, welche in der Folge beizubehalten sein mögten, zu sammeln, solche in Ordnung zu bringen, sie, mit einigen dazu zu erwählenden Deputirten, sowohl aus dem Adel als den Städten, sorgfältig zu revidiren, welchem vorgängig das daraus erwachsende vollständige Provinzialrecht Uns zur Allerhöchst landesherrlichen Bestätigung und Sanktionirung vorgelegt werden, und künftig das statutarische Recht in Südpreussen abgeben soll.

4. Bis dahin, dass solches statutarische Recht bestätiget sein wird, wollen Wir, dass Unsere Regierungen und Gerichte die im Jahre 1789 zu Warschau durch den Anton Trebicki edirte Sammlung der Polnischen Constitution in so fern annehmen, und solche *in judicando* zum Grunde legen sollen, dass diejenige Parthei, welche ihr Gesuch in einem in dieser Sammlung enthaltenen Gesetz gründet, die Präsumtion für sich haben und darnach geurtheilet werden soll; in so fern nicht der Gegentheil nachweisen kann, entweder, dass die allegirte Constitution in dem District, von welchem die Rede ist, nicht

Digitized by Google

recipirt, oder dass sie durch ein neueres Gesetz wieder aufgehoben sei. Sollte sich hingegen eine Parthei auf ein Gesetz gründen, dessen die Trebickische Sammlung nicht erwähnt, so liegt derselben ob, solches gehörig und aus irgend einer sonstigen authentischen Sammlung nachzuweisen, und, in so fern es polnisch verfasset ist, in einer beglaubten deutschen oder lateinischen Uebersetzung beizubringen.

5. Betreffend dahingegen alle diejenigen Geschäfte und Rechtsangelegenheiten, bei welchen es nicht auf besondere Provinzial-Constitutionen, Gesetze und Rechte ankommt, so soll dabei das in Unsern gesammten Staaten eingeführte und übliche Gemeine Recht die Richtschnur sein, nach welchem nicht nur alle Handlungen und Geschäfte eingerichtet, sondern auch von den Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden sollen.

Demnach Wir nun durch ein besonderes Patent vom 5. Febr. d. J.

Ein Allgemeines Land-Recht

für Unsere gesammten Staaten öffentlich bekannt machen lassen, und demselben vom 1. Juni d. J. an die gesetzliche Kraft in Unsern gesammten Staaten, folglich auch in Unserer Provinz Südpreussen, beigelegt haben, so wollen und verordnen Wir hierdurch, dass dieses A. L. R. auch in Südpreussen von ermeldetem 1. Juni d. J. an, völlige Kraft und Verbindlichkeit haben soll, dergestalt, dass nicht nur die Rechtsangelegenheiten Unserer sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, welche nicht nur die oben angeführten vorerst beibehaltenen ehemals Polnischen Provinzial-Constitutionen und Rechte, oder durch das in der Folge von Uns zu sanctionirende Südpreussische statutarische Recht ihre Bestimmung erhalten, und welche von Gegenständen nach dem 1. Juni d. J. herrühren, nach diesem A. L. R., als dem einzigen *Iure communi et subsidiario* in Unsern sämmtlichen Landen, von Unsern Regierungen und Gerichten beurtheilt und entschieden werden, sondern auch sämmtliche Einwohner sich darnach in Regulirung ihrer Handlungen und Geschäfte richten sollen.

Damit auch bei dem noch nicht genugsam ausgebreiteten Gebrauch der deutschen Sprache in Unserer Provinz Südpreussen die Kenntniss dieses A. L. R. desto leichter und allgemeiner bewirkt werden möge, haben Wir eine lateinische Uebersetzung desselben, so wie des Patents vom 5. Febr. d. J. veranstalten lassen, welche in kurzem ans Licht treten, und einem jeden Gelegenheit geben wird, durch sich selbst oder andere im Lande so viel Kenntniss von den allgemeinen in Unserm Staat vorgeschriebenen Rechten zu erhalten, als ihm zu Beobachtung seiner Pflichten als Staatsbürger und

Digitized by Google

zu vorsichtiger Einleitung und Betreibung seiner Geschäfte davon zu wissen nöthig ist.

6. Betreffend dahingegen eben solche, durch die beizubehaltenden Provinzial-Constitutionen und Rechte nicht bestimmten Rechtsangelegenheiten, welche von Handlungen und Geschäften herrühren, die vor dem 1. Juni d. J. vorgegangen sind, und welche folglich auch nach einem ältern *Iure communi et subsidiario* entschieden werden müssen, sollen Unsere Regierungen und Gerichte solche nach dem bis dahin die Stelle des subsidiarischen Rechts vertreten habenden Römischen, oder, in so fern in einer oder der andern Stadt das *Ius Saxonicum commune* recipirt gewesen, nach diesem beurtheilen und entscheiden, und sich dabei überhaupt in allen Stücken nach der Vorschrift Unseres Patents vom 5. Febr. d. J. richten.

Wir befehlen Unsern Südpreussischen Landes-Regierungen, sämmtlichen Gerichten und sonst jedermänniglich, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichste zu achten.

N. C. C. T. IX. No. 33. de 1794. S. 2097.

Publ. Pat. *Declaration des vorstehenden Edicts vom* 28. *März* 1794, *vom* 30. *April* 1797. *v. R. IV. S.* 104.

Wir haben in dem Edict vom 28. März 1794 verordnet: dass nicht nur in Ansehung der Unsrer Besitznehmung von Südpreussen vorhergegangenen, sondern auch in Ansehung gegenwärtiger und künftiger Fälle, die bis dahin üblich gewesenen und für gültig anerkannten Statuten, Constitutionen und Observanzen ferner beibehalten, gesammelt, in Ordnung gebracht und in ein besonderes vollständiges Provinzial-Gesetzbuch verfasst werden sollten.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass diese unbedingte Beibehaltung der ältern Constitutionen dem wahren Besten Unserer dasigen Unterthanen nicht völlig angemessen sei, und dieselben von der Wohlthat eines festen und gewissen Rechts, wovon Sicherheit des Eigenthums und Ruhe der Familien wesentlich abhängen, noch allzulange entfernen würde.

Die Mängel der ehemaligen Gesetzgebung, welche selbst von gutgesinnten und wohl unterrichteten Mitgliedern der Nation nicht verkannt werden; die Dunkelheiten, Widersprüche und Antinomien, welche in jenen ältern Constitutionen so häufig vorkommen; die Ungewissheit: ob eine Constitution überall durch Einschreibung in sämmtliche Grods gehörig promulgirt und angenommen worden, oder ob ihre Kraft nur auf gewisse Districte sich einschränke; besonders aber auch die so häufigen Verschiedenheiten und Abweichungen des Gerichtsbrauches, setzen der angeordneten Redigirung aller ältern Constitutionen in ein geordnetes und zusammenhängen-

Digitized by Google

des Provinzial-Gesetzbuch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Ueberdem ergiebt sich aus einer allgemeinen Uebersicht des Inbegriffs jener älteren Constitutionen, dass die mehresten derselben, wie auch schon in dem Edict vom 28. März 1794 angedeutet worden, bei der gegenwärtigen Staats- und Regierungs-Verfassung nicht mehr Anwendung finden können. Die jetzt vorgeschriebene gerichtliche Verfahrungs-Art, die nunmehr beendigte Einrichtung des Hypothekenwesens, die Unsern Pupillen-Collegiis aufgetragene Obsorge für die Person und das Vermögen der Minorennen, der Fundamental-Grundsatz Unserer Regierungs- und Justiz-Verfassung, dass einem jeden ohne Unterschied des Standes rechtliches Gehör verstattet, und gleiche Justiz administrirt werden muss, machen alle fernere Beziehung auf einen grossen Theil jener ältern Constitution ganz unzulässig.

Mehrere derselben sind durch einzeln seit der Besitznehmung ergangene Verordnungen theils schon wirklich aufgehoben, theils näher modificirt worden.

Noch andere sind offenbar so beschaffen, dass sie ganz unnöthige und daher unzulässige Einschränkungen der Landes-Einwohner in ihrem Eigenthum und der freien Disposition darüber enthalten, oder noch das Gepräge der dunkeln Jahrhunderte des Vorurtheils und des Aberglaubens, in welchen sie ergangen sind, an sich tragen.

Es bleiben daher bei einer solchen allgemeinen Uebersicht nur noch einige Materien übrig, die wegen der genauen Beziehung, in welcher sie auf die besondere Lage der Provinz, auf den Character der Nation, und auf gewisse Familien-Einrichtungen und Verhältnisse stehen, eine nähere Prüfung, mit Zuziehung sachkundiger Männer aus der Nation, und bis diese geschehen, ihre vorläufige Beibehaltung erfordern.

Durch vorstehende Gründe haben Wir Uns bewogen gefunden, den in dem Patent vom 28. März 1794 vorgezeichneten Plan, wegen Beibehaltung und Redigirung der älteren Constitutionen mehr zusammen zu ziehen, und überhaupt Unsere Allerhöchste Willensmeinung wegen der künftig in der Provinz Südpreussen geltenden Gesetze und Rechte nachstehendermassen zu erklären:

Wir verordnen also zuvörderst:

„dass in Zukunft,

vom 1. Septbr. dieses Jahres an gerechnet,

„die in Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und „Gesetze, so wie dieselben in dem A. L. R. für die preussi-„schen Staaten enthalten sind, auch in der Provinz Süd-„preussen gelten, und bei allen von dieser Zeit an eintre-„tenden Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen,

Digitized by Google

„so wie bei der Entscheidung aller darüber vorkommenden „Streitigkeiten und Prozesse zum Grunde gelegt werden „sollen.“

Zu mehrerer Erleichterung der Kenntniss dieser Gesetze haben Wir nicht nur einen Auszug in polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Uebersetzung des ganzen Werkes veranstalten lassen; also dass niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, den Inhalt der Gesetze, unter welchen er leben, und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

Was nun aber die bisherigen Polnischen Statuten und Constitutionen betrifft, so erklären Wir über deren fernere Beibehaltung oder Abschaffung folgendes:

Nähere Bestimmungen I. wegen der Successions-Ordnung.

§. 1. In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, oder *successionis ab intestato*, sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beibehalten werden; da Wir bei deren Prüfung gefunden haben, dass in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte, und des darauf gegründeten A. L. R. vorkommen; deren manche in den besondern Verfassungen und Bedürfnissen der Provinz ihren Grund, und auf die Familien-Einrichtungen wesentlichen Einfluss zu haben scheinen; worin Wir also auch nicht anders, als nach abermaliger genauerer Erwägung aller Umstände, und vernommenen Gutachten sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen.

Wir behalten uns also vor, diese Materie für die Zukunft besonders zu bestimmen, und sollen, bis dies geschehen ist, die auch nach dem 1. Septbr. d. J. sich ereignenden Erbanfälle *ab intestato* annoch fernerhin nach den bis daher in jedem Districte bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und regulirt werden.

Wir haben auch dieses um so unbedenklicher gefunden, da einem jeden, welcher bei der bisherigen gesetzlichen Successions-Ordnung, in Ansehung seines Nachlasses, nicht stehen bleiben will, oder den Zweifeln und Streitigkeiten, welche darüber aus der Ungewissheit und Unbestimmtheit der älteren Gesetze und Gewohnheiten entstehen könnten, vorzubeugen wünscht, unbenommen ist, letztwillig deshalb zu verordnen; indem Wir die Einschränkungen, welchen die Befugniss Testamente zu errichten, und darin von Todeswegen über einen künftigen Nachlass zu disponiren, nach bisherigen Gesetzen in Ansehung gewisser Formen und Gegenstände unterworfen war, gänzlich aufheben. und bei dieser Materie

Digitized by Google

von Testamenten und letztwilligen Verordnungen das A. L. R. für die Zukunft zur alleinigen Richtschnur vorschreiben.

II. Wegen der Ehe insonderheit.

§. 2. In Ansehung der Ehe und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, folgt zwar aus Unserer obigen allgemeinen Erklärung, dass die letzteren, in Ansehung der nach dem 1. Septbr. d. J. geschlossenen Ehen, nach den Vorschriften des A. L. R; in Ansehung der früheren aber, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen älteren Gesetzen beurtheilt werden müssen. Da jedoch bei dieser Materie vorzüglich mancherlei Abweichungen und Antinomien bisher statt gefunden haben, so finden Wir nöthig, Unsere Allerhöchste Willensmeinung darüber nachstehendermaassen noch bestimmter zu erklären.

1. Rechte der Eheleute in Ansehung der Personen.

§. 3. So weit es auf die persönlichen Rechte einer Ehefrau und auf ihre Befugniss ankommt, mit oder ohne Zuziehung des Ehemannes, mit diesem selbst, oder auch mit Fremden, Verträge zu schliessen, und andere rechtsgültige Handlungen vorzunehmen, sollen diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des A. L. R. beurtheilt werden; die Ehe mag vor oder nach dem 1. Septbr. d. J. geschlossen sein.

2. In Ansehung des Vermögens.

§. 4. So weit es aber auf die Rechte ankommt, welche durch die geschlossene Ehe einer der Ehegatten auf die Güter und das Vermögen des andern unter Lebendigen erworben hat, bleibt es zwar im Allgemeinen bei der Bestimmung des §. 2., wonach der Zeitpunkt der geschlossnen Ehe die Gesetze bestimmt, welche bei der Beurtheilung dieser Rechte zur Richtschnur dienen müssen.

3. Wegen der Brautschätze.

§. 5. Da jedoch die übertriebenen Vorrechte, welche die ehemaligen Gesetze den Brautschätzen oder sogenannten Evictional-Summen verliehen haben, auf der einen Seite dem bürgerlichen Verkehr Fesseln anlegen, dem Credit der Gutsbesizzer höchst nachtheilig sind, und mit den Grundsätzen der nunmehr in Südpreussen eingeführten Hypothekenverfassung nicht bestehen können; so wie auf der andern Seite diese bisherigen gesetzlichen Verordnungen die Frau sowohl, als selbst den Ehemann unter einer beständigen Curatel halten, dadurch den Hausfrieden stören, und einem für das Wohl seiner Familie wirklich besorgten, thätigen und vorsichtigen Ehemann und Vater die Mittel beschränken, das Vermögen seiner Frau, selbst mit ihrer Einwilligung, und zu ihrem eignen Besten, vortheilhaft zu benutzen; so wollen Wir jene Gesetze und Vorschriften wegen der Brautschätze und Evic-

Digitized by Google

tional-Summen, wenn auch diese schon vor dem 1. Septbr. d. J. bestellt worden, hiermit gänzlich aufheben, und verordnen, dass diese Brautschätze von nun an lediglich nach den Vorschriften Unseres A. L. R. und der A. G. O., von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrauen, beurtheilt werden sollen; indem durch diese Vorschriften für die Sicherheit des Vermögens solcher Ehefrauen und für die Verwahrung desselben gegen alle nachtheiligen Dispositionen des Ehemannes, und gegen alle Verleitungen oder Uebereilungen der Ehefrau selbst, so weit es nöthig, und dem allgemeinen Besten zuträglich, genugsam gesorgt ist. (A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 199-201. 231 seqq. 254. 341 seqq. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 406 seqq.)

4. Wegen Succession.

§. 6. Wegen der Succession der Eheleute, so weit sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt ist, hat es bei den Vorschriften des §. 1. sein Bewenden, und sollen daher diese Successionsrechte, so lange, bis die daselbst erwähnte nähere Bestimmung erfolgt sein wird, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze, die Ehe mag vor oder nach dem 1. Septbr. d. J. geschlossen sein, lediglich beurtheilt werden.

5. Wegen der Advitalitäts-Verschreibungen.

§. 7. Da es jedoch in den anjetzt zu Südpreussen gehörigen Districten bisher sehr gewöhnlich gewesen, dass Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Niessbrauchsrechte auf ihren künftigen Nachlass bestellt haben, so wollen Wir zwar diese sogenannten Advitalitäts-Verschreibungen und die darüber ergangenen ältern Gesetze, fernerhin bestehen lassen; zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht für die besondere Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetagsrechte, und ihrer Dauer, verschiedene Unbilligkeiten und Missbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen, nöthig erachten.

Wir verordnen also hierdurch

1. dass die bisher und bis zum 1. Septbr. geschlossenen und verlautbarten Advitalitäts-Verschreibungen, in ihrem vollen Umfange nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen;

2. dass eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetags-Rechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst versterbende Ehegatte keine Kinder hinterlässt;

Digitized by Google

3. dass, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer früheren Ehe erzeugt sein, der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitätsrecht nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied, ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange geniessen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben, die Majorennität erreicht hat;

4. dass hingegen, so bald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt sein soll, darauf anzutragen, dass der Natural-Besitz und Genuss der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens ihnen eingeräumt, und der- oder diejenige, welche bisher das Advitalitätsrecht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde.

5. dass diese Rente, in Ermangelung eines gütlichen Abkommens so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuss ihres nach dem A. L. R. zu berechnenden Pflichttheils frei bleibe.

6. dass bei dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mässigen Sätzen gefertigter Ertrags-Anschlag zum Grunde gelegt und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsausgaben und der Zinsen der vorhandenen Schulden bestimmt werden soll;

7. dass der bisher im Lebetags-Besitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activ-Capitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sei.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bei Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetags-Verschreibungen durchgehends verfahren werden: also dass es den contrahirenden Theilen zwar freistehen soll, das sich gegenseitig bestellte Lebetags-Recht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken, nicht aber dasselbe über die hier gesetzmässig bestimmten Grenzen zu erweitern.

§. 8. Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesene Fragen der ältern Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber schon so viel fest, dass eine Lebetags-Verschreibung, selbst wenn sie inscribirt, oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Besteller in der Freiheit, unter Lebendigen zu disponiren, nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Advitalitäts-Rechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

Digitized by Google

III. Wegen der Erbunterthanen und Bürger in den Mediat-Städten.

§. 9. Da die Verfassung der Erbunterthanen, ingleichen der Bürger in den Mediat-Städten, eine besondere sehr genaue nach den Umständen und Bedürfnissen der Provinz, so wie nach dem Character, der Denkungsart, und dem Grade der Kultur dieser Klassen abzumessende Bestimmung erfordert, so werden Wir darüber Unsere Allerhöchste Willensmeinung nächstens umständlicher zu erkennen geben. Bis dahin, dass solches geschiehet, soll es zwar bei den bisherigen Gewohnheiten verbleiben, jedoch mit Ausnahme dererjenigen, die in dem Patent vom 28. März 1794 §. 2. bereits angedeutet sind.

Auch hat es wegen der Verfassung der Mediat-Städte in Südpreussen bei den Declarationen vom 7. Juli und 10. August v. J. sein Bewenden.

IV. Wegen der Geistlichen Zinsen und Zehnten.

§. 10. In Ansehung der Geistlichen Zehnten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherlei Gesetze und Verordnungen ergangen, welche, besonders bei der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit, annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir sezzen also hierdurch fest, dass es in Ansehung dieser Materie bei jenen bisherigen Gesetzen, auch nach dem 1. Septbr. d. J., vor der Hand sein Bewenden haben solle.

Sammlung der beibehaltenen älteren Gesetze in ein Provinzial-Gesetzbuch.

§. 11. So weit im Vorstehenden (§. 1–10.) die fernere Beobachtung der bisherigen Gesetze unter dem Vorbehalt näherer Bestimmungen verordnet ist, werden Wir Sorge tragen, dass alle diese beizubehaltende Vorschriften, mit Inbegriff der in gegenwärtiger Declaration schon hinzugefügten, und in der Folge etwa noch nöthig gefundenen näheren Festsezzungen, ohne Zeitverlust, mit Zuziehung sachverständiger Männer aus der Nation, in ein eigenes Provinzial-Gesetzbuch zusammen gefasst, und dasselbe in der Landessprache zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werde.

Verordnung wegen der übrigen in der Folge nicht mehr Anwendung findenden Constitutionen.

§. 12. In Ansehung aller übrigen Rechts-Materien hingegen, welche im Vorstehenden nicht ausgenommen sind, bleibt es lediglich bei der im Eingange dieser Declaration enthaltenen Verordnung, dass vom 1. Septbr. d. J. an nur die Vorschriften des A. L. R. darin zur Richtschnur dienen müssen, und daher keine Beziehung mehr auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen statt findet.

§. 13. Sollte es sich wider Vermuthen finden, dass unter den in Ansehung einzelner Rechtsmaterien ergangenen Statuten

Digitized by Google

und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt worden, dennoch eine oder die andere befindlich sei, die von den Vorschriften des A. L. R. abweicht, und deren Beibehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich sein könnte, so werden Wir Uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution, als ein neues Gesetz besonders publiciren, und in das §. 11. erwähnte Provinzial-Gesetzbuch aufnehmen zu lassen.

§. 14. In wie fern übrigens ein vorkommender Fall zu den vergangnen oder künftigen zu rechnen sei, soll lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. in der Einleitung §. 14-20. und des Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794 beurtheilt werden.

§. 15. Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrifft, welche sich vor dem 1. Septbr. d. J. ereignet haben, so hat es deshalb bei dem Patent vom 28. März 1794 und insonderheit bei den darin §. 4 und 6 enthaltenen näheren Bestimmungen sein Bewenden.

§. 16. Es muss also, wenn über das Dasein, die Gültigkeit und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen Polnischen oder Littauischen Gesetzes gestritten wird, so wie alsdann, wenn es auf Observanzen und Gewohnheitsrechte ankommt, die Instruction des Prozesses nach Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 53. 54. 55. auch darauf mit gerichtet, und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bei jeder andern streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluss die Mängel, Ungewissheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung, bei minder sorgfältiger Entwickelung derselben, auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Partheien geäussert haben.

§. 17. Bei der Erklärung dieser ehemaligen statutarischen und gemeinen Rechte, auch in der Anwendung auf vergangene Fälle, findet die Vorschrift §. 9. des Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794 statt, nach welcher, im zweifelhaften Falle, derjenigen Auslegung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

Wir befehlen also hierdurch Unsern Südpreussischen Regierungen und Gerichten, so wie den sämmtlichen Landeseinwohnern, sich nach dem Inhalte der gegenwärtigen Declaration überall auf das genaueste zu achten.

N. C. C. T. X. No. 36. de 1797.

Digitized by Google

Publ. Pat. *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten. v. R. IV. S.* 41.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: dass Wir um Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen die Wohlthaten einer gleichförmigen, und also auch festen und zuverlässigen Gesetzgebung angedeihen zu lassen, resolvirt haben, das A. L. R. auch bei den Militair-Gerichten einzuführen, und dieselben auf dessen Vorschriften in ihren Urteln und Entscheidungen zu verweisen.

Da aber eines Theils bei einigen Stellen des A. L. R. aus der Erfahrung sich ergeben hat, dass dieselben bei ihrer Anwendung auf Militair-Personen gewisser Modificationen nach der Verfassung Unsrer Armee bedürfen, und da andern Theils wegen verschiedener Vorschriften Zweifel und Missverständnisse bei den Militair-Gerichten entstanden sind, welche nähere und deutlichere Bestimmungen darüber nothwendig machen, so haben Wir gut gefunden, bei der anjetzt verordneten Einführung des A. L. R. für die Kriegsgerichte, zugleich Unsre allerhöchste Willensmeinung wegen obgedachter Punkte nachstehendermassen zu erklären:

1. ad Part. I. Tit. 1. §. 35. sind die Kriegsgerichte zweifelhaft gewesen: ob durch diese Vorschrift die Bestimmung des Edicts vom 17. Novbr. 1764 §. 6. abgeändert sein solle. Wir erklären also hiermit, dass in dem hier vorausgesetzten Falle:

wenn nämlich ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb Eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist,

die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben, wie auch schon das Edict vorschreibt, von der Anklage der Desertion freisprechen, und ohne Ertheilung eines besondern Todtenscheins die weitere Verfügung in Ansehung seines Vermögens den Civil-Gerichten überlassen sollen, welche letztere sich dabei nach den ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften lediglich zu achten haben.

In allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs, und was dem anhängig, bleibt es bei den Vorschriften des Edicts vom 17. Novbr. 1764, worauf auch die Militair-Gerichte in dem A. L. R. Theil II. Titel 20. §. 463 seqq. bereits verwiesen sind.

2. ad Part. I. Tit. XI. §. 686. verordnen Wir, dass wegen einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Offiziers, die Execution auch in das Mobiliar-Vermögen des Schuldners, welches derselbe in

Digitized by Google

der Garnison besitzt, zwar statt finden solle, dass aber dem Schuldner die Mondirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meubles gelassen werden müssen.

3. ad Part. I. Tit XI. §. 702. 703. setzen Wir hiermit fest, dass dasjenige, was von Schulden solcher Militairpersonen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden solle. Dagegen soll zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freiwächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschliessung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich sein; und muss diese gerichtliche Abschliessung in der Garnison bei der vorgesetzten Militair-Behörde, im Fall des Urlaubs aber bei den Gerichten des Wohn- oder Aufenthaltsorts erfolgen.

4. ad Part. I. Tit. XII. §. 177 bis 179 finden Wir Uns bewogen, diese Vorschriften wegen der militairischen Testamente folgendermassen zu modificiren:

a. Was §. 183 bis §. 187. von schriftlichen militairischen Testamenten verordnet ist, soll ohne Unterschied statt finden, ob der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder ob derselbe in Cantonirungs- oder Winter-Quartieren errichtet worden. Die Vorschriften des §. 188 bis 191. bleiben also ausser Anwendung, allermassen nach der gegenwärtigen Methode den Krieg zu führen, auch Cantonirungs- und Winter-Quartiere sehr oft durch wirkliche Krieges-Operationen unterbrochen werden.

b. Wegen der mündlichen Testamente bleibt es zwar bei der Vorschrift des §. 192, doch soll es hinreichend sein, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Oberofficier erklärt worden; und eine solche mündliche Verordnung soll nicht, wie §. 193. verordnet ist, ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Testator die gegenwärtige Gefahr überlebt hat, sondern es soll dabei, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Stand-Quartiere wieder eingerückt sind.

5. ad Part. I. Tit. XII. §. 240. declariren Wir diese Vorschrift dahin:

dass die Kriegesgerichte dergleichen schriftliche militairische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bei sich habenden militairischen Nachlass des *Testatoris* betrifft, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civil-Gerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

Digitized by Google

6. ad Part. II. Tit. I. §. 152. 153. versteht es sich von selbst, dass wegen Dispensation beim Aufgebot eines militairischen Brautpaars, es bei den Vorschriften des Militair-Consistorial-Reglements vom 15. Juli 1750 sein Bewenden habe.

7. ad Part. II. Tit. I. §. 688 sqq. versteht es sich zuvörderst von selbst, dass die Ehefrau eines heimlich entwichenen und also desertirten Soldaten, sofort, und ohne Abwartung irgend einer Frist, auf die Trennung der Ehe antragen könne (A. G. O. Thl. I. Tit. 40. §. 63.). Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll es zwar bei den Vorschriften des A. L. R. in der Regel sein Bewenden haben; doch soll in besonderen Fällen, und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegs-Consistorium von dieser Vorschrift zu dispensiren und den Scheidungsprozess noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtigt sein.

8. ad Part. II. Tit. I. §. 1027 bis 1088. finden Wir nöthig, die hierin enthaltenen Vorschriften wegen Abfindung ausser der Ehe geschwängerter Weibspersonen und Ernährung unehelicher Kinder, in Ansehung der Militairpersonen folgendermassen näher zu bestimmen:

1. der Betrag der für ein uneheliches Kind zu bezahlenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, welchen das A. L. R. Thl. II. Tit. II. § 626. 627. der richterlichen Bestimmung, nach Unterschied der Fälle, überlassen hat, wird, wenn der Vater ein gemeiner Soldat ist, auf 16 Gr., wenn er ein Unter-Officier ist auf 20 Gr., bei Ober-Officiers aber, nach Unterschied des Ranges, auf 2 bis 4 Rthlr., monatlich festgesetzt.
2. Für Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten soll einem Unter-Officier und gemeinen Soldaten nicht mehr als 1 Rthlr. 8 Gr. bis 2 Rthlr. abgefordert werden.
3. Wegen der Alimente des Kindes soll von dem Tractamente eines Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden. Wenn also ein solcher Schwängerer ausser seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat, so muss inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögens-Umständen des unehelichen Vaters sich gedulden.
4. In Ansehung derjenigen Militair-Personen, welche solchergestalt von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, kann auch die §. 1032 bis 1035 verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf-, Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt finden.
5. So wie es sich nach den Vorschriften des A. L. R. schon von selbst versteht, dass eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unter-Officier oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einlässt, und dem-

Digitized by Google

selben auch unter dem Versprechen der Ehe, den Beischlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Falle statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heirath schon erhalten hatte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Ober-Officiers aber, welche eine unschuldige Person durch allerlei Künste, durch Vorspiegelungen des schon nachgesuchten und in kurzem zu erwartenden Consenses und so weiter, zum Beischlaf verleitet haben, soll es bei den Vorschriften des A. L. R. §. 1077. 1078 und 1079. sein Bewenden haben.

9. ad Part. II. Tit. I. §. 1129 - 1131. versteht es sich von selbst, dass die Alimente, wozu ein Deserteur seinem zurückgelassenen unehelichen Kinde rechtlich verpflichtet ist, eben so, wie bei ehelichen, von dem der Invaliden-Casse anheim fallenden Vermögen, gleich andern rechtmässigen Schulden abgezogen, oder darin sicher gestellt werden müssen.

10. ad Part. II. Tit. 2. §. 212 a. b. finden Wir nöthig, näher zu bestimmen, dass ein Officier durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit werde, wenn er zu einem solchen Posten avancirt, in welchem er der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf, welches in dem Falle angenommen werden soll, da er entweder eine Compagnie oder Escadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Capitain ernannt wird, und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu geniessen hat.

11. ad Part. II. Tit. 2. §. 639. 640. setzen Wir fest, dass uneheliche Söhne der Canton- und dienstpflichtigen Soldaten, wenn die Mutter an einen Cantonfreien Ort gehört, dem Stande des Vaters dahin folgen sollen, dass sie als Soldaten-Söhne dem Regiment oder Bataillon, zu welchem der Vater gehört, obligat sind, woraus sich von selbst ergiebt, dass die Wahl der Lebensart eines solchen unehelichen Sohnes, wenn er zum Dienst und zur Einstellung tüchtig ist, von dem Regiment oder Bataillon abhänge.

12. ad Part. II. Tit. 10. §. 16. Wegen des Gerichtsstandes der Militair-Personen werden sowohl die Militair- als Civil-Gerichte auf die Vorschrift der A. G. O. Thl. I. Tit. 2. §. 161., wornach keine Prorogation dieses privilegirten Gerichtsstandes statt findet, ausdrücklich verwiesen.

Digitized by Google

13. ad Part. II. Tit. 18. §. 78. wird hierdurch näher bestimmt: dass, wenn den Kindern eines noch in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Vaters Grundstücke zufallen, von deren eigenen Verwaltung der Vater ausgeschlossen ist, die Administration derselben zwar den Civil-Gerichten der Sache *(forum rei sitae)* verbleibe, diese jedoch schuldig sein sollen, in allen Vorfallenheiten, welche nicht den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb angehen, den Militair-Gerichten Nachricht zu geben und mit ihnen Rücksprache zu nehmen.

14. ad Part. II. Tit. 18. §. 80. werden die Militair-Gerichte wegen der Verfügung über das von einer im Felde verstorbenen Militair-Person hinterlassene, und bei der Armee befindliche Mobiliar-Vermögen auf die Vorschrift des Reglements vom 30. Novbr. 1772 §. 2 und 17 und die damit übereinstimmende Disposition der A. G. O. Thl. 2. Tit. 5. §. 17. 18. nochmals verwiesen.

15. ad Part. II. Tit. 18. §. 160. erklären Wir hierdurch, dass Generals und Staabs-Officiers, wenn sie nicht für ihre eigenen Kinder die natürliche Vormundschaft führen, sondern für fremde Kinder und Verwandte eine Curatel übernehmen wollen, Unsere unmittelbare Erlaubniss dazu nachsuchen, andere Militair-Personen aber dergleichen Consens von ihrem Chef oder Commandeur einholen müssen.

16. ad Part. II. Tit. 20. §. 85 und 88. setzen Wir fest, dass vermöge dieser Verordnung auch gegen Unter-Officiers und gemeine Soldaten, welche, ohne wirkliche Bürger zu sein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, von den Polizei-Behörden auf diese gesetzliche Strafe zwar erkannt, das Urtel aber den Regiments-Gerichten zugeschickt und diesen überlassen werden soll, die erkannte Geldbusse nach Befinden der Umstände in eine verhältnissmässige Leibesstrafe zu verwandeln.

Ferner:

dass bei Unter-Officiers und gemeinen Soldaten 5 Rthlr. Geldbusse einer Arreststrafe von 3 Tagen und darunter 12 Stunden krumm geschlossen, gleich geachtet werden soll.

17. ad Part. II. Tit. 20. §. 645. werden die Militair-Gerichte auf die näheren Bestimmungen des Reglements vom 31. Julius 1788 verwiesen.

18. ad Part. II. Tit. 20. §. 463. ist zwar in den unterm 18. Novbr. 1787 ergangenen Kriegs-Artikeln verordnet, dass gemeine Verbrechen der Militair-Personen, welche den Dienst nicht betreffen und in den Kriegs-Artikeln nicht besonders genannt sind, nach den allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze bestraft werden sollen. Weil aber die nach diesen Gesetzen statt findenden Zuchthaus- oder Festungsstrafen

Digitized by Google

dem Militairdienste nachtheilig sind, und die Subjecte, welche sie treffen, in den meisten Fällen dazu untauglich machen, so behalten Wir uns vor, in den besonders zu publicirenden neuen Kriegs-Artikeln, wegen zu bestimmender mehr zweckmässiger Strafarten solcher gemeinen Verbrechen der Militair-Personen, Unsere Allerhöchste Willensmeinung ausführlich bekannt zu machen.

Nach vorstehenden Verordnungen sollen übrigens sämmtliche, sowohl Militair- als Civil-Gerichte in allen künftig vorkommenden Fällen sich pflichtmässig achten, und in allen andern Stücken, worin durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert ist, sollen auch die Militair-Gerichte die Vorschriften des A. L. R. sich zur Richtschnur dienen lassen. Es soll daher das gegenwärtige Publicandum sowohl in der Armee, als den sämmtlichen Civil-Gerichten und Behörden gewöhnlichermassen bekannt gemacht werden.

N. C. C. T. X. No. 20. de 1797. und Auszug S. 236.

Publ. Pat. ***Patent vom** 30. **April** 1797, **wegen der Rechte und Gesetze, welche in Neu-Ostpreussen gelten sollen. v. R. IV. S.** 112.*

Nachdem Wir durch das Patent vom 23. April d. J. die Justiz-Verfassung in Unserer Provinz Neu-Ostpreussen angeordnet, die Formirung der Ober- und Untergerichte, so wie ihren Geschäftsbezirk festgesetzt, und die Verfahrungsart in gerichtlichen Angelegenheiten vorgeschrieben haben, so finden Wir nöthig nunmehr auch wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen die Landeseinwohner künftig ihre Handlungen einrichten und die Gerichte die vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten beurtheilen und entscheiden sollen, Unsere Allerhöchste Willensmeinung durch das gegenwärtige Patent zu erklären, und zur allgemeinen Wissenschaft gelangen zu lassen.

Wir finden es nöthig, diese Unsere Erklärung um so mehr zu beschleunigen, als die Art und Weise, wie nach ehemaliger Verfassung Gesetze entworfen, abgefasst, publicirt, erklärt, und in den Gerichten zur Anwendung gebracht worden, so viel schwankende Unbestimmtheit, so viel Zweifel und Dunkelheiten, so mannigfaltige Widersprüche einzelner Gesetze unter sich, und mit dem eingeführten Gerichtsbrauche, und so viel Willkühr in der Anwendung bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle hervorgebracht hat, dass Wir Unsere dasigen Unterthanen den zahllosen Uebeln, die für den bürgerlichen Wohlstand und die innere Ruhe der Familien aus einer solchen Ungewissheit der Rechte entstehen, nicht länger ausgesetzt lassen können.

Wir verordnen also zuvörderst:

„dass in Zukunft:

Digitized by Google

A. bei Fällen, die nach dem 1. Septbr. d. J. vorkommen,

„vom ersten September dieses Jahres angerechnet, die in „Unsern übrigen Staaten eingeführten Rechte und Gesetze, „so wie dieselben in dem A. L. R. für die Preuss. Staaten „enthalten sind, auch in der Provinz Neu-Ostpreussen „gelten, und bei allen von dieser Zeit an eintretenden „Fällen, Begebenheiten und rechtlichen Handlungen, so „wie bei der Entscheidung aller darüber vorkommenden „Streitigkeiten und Prozesse, zum Grunde gelegt werden „sollen."

Dieses A. L. R., welchem Wir hiermit, so wie dem unterm 5. Febr. 1794 darüber ergangenen Publ. Pat., auch in Neu-Ostpreussen, vom besagten Termine an, gesetzliche Kraft und Wirkung beilegen, ist zwar in deutscher Sprache abgefasst; Wir haben aber, zu mehrerer Erleichterung der Kenntniss desselben, nicht nur einen Auszug in polnischer Sprache, sondern auch eine vollständige lateinische Uebersetzung des ganzen Werks veranstalten lassen; also dass niemand mit dem Mangel an Gelegenheit, die Gesetze, unter welchen er leben, und nach denen er seine Handlungen einrichten soll, kennen zu lernen, sich in Zukunft wird entschuldigen können.

Was nun aber die bisherigen Polnischen und Litthauischen Gesetze, Statuten und Constitutionen betrifft, so erklären Wir über deren fernere Beibehaltung oder Abschaffung folgendes:

Nähere Bestimmungen. I. Wegen der Successions-Ordnung.

§. 1. In Ansehung der gesetzlichen Erbfolge oder der *successionis ab intestato*, sollen die bisherigen Gesetze vor der Hand noch beibehalten werden, da Wir bei deren Prüfung gefunden haben, dass in dieser Materie sehr viele und wesentliche Abweichungen von den Vorschriften der gemeinen Rechte, und des darauf gegründeten A. L. R. vorkommen, deren manche in den besondern Verfassungen und Bedürfnissen der Provinz ihren Grund, und auf die Familien-Einrichtungen wesentlichen Einfluss zu haben scheinen; worin Wir also auch nicht anders, als nach abermaliger genauerer Erwägung aller Umstände, und vernommenen Gutachten sachkundiger Männer aus der Nation selbst, eine Abänderung treffen wollen.

Wir behalten Uns also vor, diese Materie für die Zukunft besonders zu bestimmen; und sollen, bis dieses geschehen ist, die auch nach dem 1. Septbr. d. J. sich ereignenden Erbanfälle *ab intestato* annoch fernerhin nach den bis daher in jedem Districte bestandenen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt und regulirt werden. Wir haben auch dieses um so unbedenklicher gefunden, da einem jeden, welcher bei der

Digitized by Google

bisherigen gesetzlichen Successions-Ordnung, in Ansehung seines Nachlasses, nicht stehen bleiben will, oder den Zweifeln und Streitigkeiten, welche darüber aus der Ungewissheit und Unbestimmtheit der ältern Gesetze und Gewohnheiten entstehen könnten, vorzubeugen wünscht, unbenommen ist, letzwillig deshalb zu verordnen; indem Wir die Einschränkungen, welchen die Befugniss, Testamente zu errichten und darin von Todeswegen über einen künftigen Nachlass zu disponiren, nach bisherigen Gesetzen, in Ansehung gewisser Formen und Gegenstände unterworfen war, gänzlich aufheben, und bei dieser Materie von Testamenten und letztwilligen Verordnungen das A. L. R. für die Zukunft zur alleinigen Richtschnur vorschreiben.

II. Wegen der Ehe insonderheit.

§. 2. In Ansehung der Ehe und der daraus entspringenden bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten, folgt zwar aus Unserer obigen allgemeinen Erklärung, dass die letzteren, in Ansehung der nach dem 1. Septbr. d. J. geschlossenen Ehen, nach den Vorschriften des A. L. R., in Ansehung der früheren aber, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen älteren Gesetze beurtheilt werden müssen. Da jedoch bei dieser Materie vorzüglich mancherlei Abweichungen und Antinomien bisher statt gefunden haben, so finden Wir nöthig, Unsere Allerhöchste Willensmeinung darüber nachstehendermassen noch bestimmter zu erklären.

1. Rechte der Eheleute in Ansehung der Personen.

§. 3. So weit es auf die persönlichen Rechte einer Ehefrau, und auf ihre Befugniss ankommt, mit oder ohne Zuziehung des Ehemanns, mit diesem selbst, oder auch mit Fremden, Verträge zu schliessen, und andere rechtsgültige Handlungen vorzunehmen, sollen diese Gegenstände lediglich nach der Vorschrift des A. L. R. beurtheilt werden, die Ehe mag vor, oder nach dem 1. Septbr. d. J. geschlossen sein.

2. In Ansehung des Vermögens.

§. 4. So weit es aber auf die Rechte ankommt, welche durch die geschlossene Ehe einer der Ehegatten auf die Güter und das Vermögen des andern unter Lebendigen erworben hat, bleibt es zwar im Allgemeinen bei der Bestimmung des §. 2., wornach der Zeitpunkt der geschlossenen Ehe die Gesetze bestimmt, welche bei der Beurtheilung dieser Rechte zur Richtschnur dienen müssen.

3. Wegen der Brautschätze.

§. 5. Da jedoch die übertriebenen Vorrechte, welche die ehemaligen Gesetze den Brautschätzen, oder sogenannten Evictional-Summen verliehen haben, auf der einen Seite dem Credit der Gutsbesitzer höchst nachtheilig sind, dem bürgerlichen

Digitized by Google

Verkehr Fesseln anlegen, und mit den Grundsätzen der auch in Neu-Ostpreussen bald möglichst einzuführenden Hypotheken-Verfassung nicht bestehen können; so wie auf der andern Seite diese bisherigen gesetzlichen Verordnungen die Frau sowohl, als selbst den Ehemann, unter einer beständigen Curatel halten, dadurch den Hausfrieden stören, und einem für das Wohl seiner Familie wirklich besorgten thätigen und vorsichtigen Ehemann und Vater die Mittel beschränken, das Vermögen seiner Frau, selbst mit ihrer Einwilligung, und zu ihrem eignen Besten, vortheilhaft zu benutzen; so wollen Wir jene Gesetze und Vorschriften wegen der Brautschätze und Evictional-Summen, wenn auch diese schon vor dem 1. Septbr. d. J. bestellet worden, hiermit gänzlich aufheben, und verordnen, dass diese Brautschätze von nun an lediglich nach den Vorschriften Unsers A. L. R. und der A. G. O., von dem eingebrachten Vermögen der Ehefrauen, beurtheilt werden sollen; indem durch diese Vorschriften für die Sicherheit des Vermögens solcher Ehefrauen, und für die Verwahrung desselben gegen alle nachtheiligen Dispositionen des Ehemannes, und gegen alle Verleitungen oder Ueberredungen der Ehefrau selbst, so weit es nöthig und dem allgemeinen Besten zuträglich, genugsam gesorgt ist. (A. L. R. Thl. II. Tit. I. §. 199-201. 231 seqq. 254. 341 seqq. A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 406 seqq.)

4. **Wegen der Succession.**

§. 6. Wegen der Succession der Eheleute, so weit sie nicht durch Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt ist, hat es bei den Vorschriften des §. 1. sein Bewenden; und sollen daher diese Successions-Rechte, so lange bis die daselbst erwähnte nähere Bestimmung erfolgt sein wird, nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze, die Ehe mag vor oder nach dem 1. Septbr. d. J. geschlossen sein, lediglich beurtheilt werden.

5. **Wegen der Advitalitäts-Verschreibungen.**

§. 7. Da es jedoch in den anjetzt zu Neu-Ostpreussen gehörigen Districten bisher sehr gewöhnlich gewesen ist, dass Eheleute einander durch inscribirte Verträge gegenseitige Lebetags- oder Niessbrauchs-Rechte auf ihren künftigen Nachlass bestellet haben; so wollen Wir zwar diese sogenannten Advitalitäts-Verschreibungen und die darüber ergangenen ältern Gesetze fernerhin bestehen lassen, zumalen Wir diese Einrichtung in manchem Betracht für die besondere Lage und Verfassung der Provinz überhaupt genommen, sehr zuträglich finden.

Es sind aber durch die allzuweite Ausdehnung dieser Lebetags-Rechte und ihrer Dauer verschiedene Unbilligkeiten und Missbräuche entstanden, denen Wir für die Zukunft vorzubeugen nöthig erachten. Wir verordnen also hierdurch:

1. dass die bisher und bis zum 1. Septbr. d. J. geschlossenen und verlautbarten Advitalitäts-Verschreibungen in ihrem vollen Umfange nach den bisherigen Gesetzen aufrecht erhalten werden sollen.

2. dass eben so auch die künftig zu bestellenden Lebetagsrechte nur nach eben diesen Gesetzen beurtheilt werden sollen, wenn der zuerst verstorbene Ehegatte keine Kinder hinterlässt.

3. dass, wenn Kinder vorhanden sind, sie mögen aus dieser oder aus einer früheren Ehe erzeugt sein, der überlebende Ehegatte das ihm bestellte Advitalitäts-Recht, nach dem ganzen Umfange der bisherigen Gesetze, und ohne Unterschied, ob er zu einer fernern Ehe schreitet oder nicht, nur so lange geniessen soll, bis der vorhandene Sohn, oder, wenn ihrer mehrere sind, der jüngste unter denselben, die Majorennität erreicht hat.

4. dass hingegen, so bald dieser Fall eintritt, den Kindern erlaubt sein soll, darauf anzutragen, dass der Natural-Besitz und Genuss der Substanz des väterlichen oder mütterlichen Vermögens, ihnen eingeräumt, und der- oder diejenige, welche bisher das Advitalitäts-Recht genossen hat, mit einer bestimmten jährlichen Rente dafür abgefunden werde.

5. dass diese Rente, in Ermangelung eines gütlichen Abkommens, so zu bestimmen, damit den Kindern der Genuss ihres nach dem A. L. R. zu berechnenden Pflichttheils frei bleibe.

6. dass bei dieser Bestimmung, wenn Grundstücke vorhanden sind, ein nach billigen und mässigen Grundsätzen gefertigter Ertrags-Anschlag zum Grunde gelegt, und die auszusetzende Rente von dem reinen Ertrage, nach Abzug der öffentlichen Abgaben, der Wirthschaftsausgaben, und der Zinsen der vorhandenen Schulden, bestimmt werden soll.

7. dass der bisher im Lebetagsbesitz befindlich gewesene Theil die Sicherstellung dieser Rente, so weit sie durch Immobilien oder Activ-Capitalien, die im Nachlasse vorhanden sind, geleistet werden kann, zu verlangen berechtigt sei.

Nach diesen Grundsätzen soll von nun an bei Aufnehmung und Beurtheilung der Lebetags-Verschreibungen durchgehends verfahren werden; also dass es den contrahirenden Theilen zwar frei stehen soll, das sich gegenseitig bestellte Lebetagsrecht durch den Vertrag noch mehr einzuschränken, nicht aber dasselbe über die hier gesetzmässig bestimmten Grenzen zu erweitern.

§. 8. Wir behalten Uns vor, auch diese Materie von Lebetagsrechten in der Folge noch genauer zu bestimmen, und damit zugleich einige bisher streitig gewesenen Fragen der ältern Rechte zu entscheiden. Vorläufig setzen Wir aber

Digitized by Google

schon so viel fest, dass eine Lebetags-Verschreibung, selbst wenn sie inscribirt, oder gar in das Hypothekenbuch eingetragen wäre, den Eigenthümer in der Freiheit, unter Lebendigen zu disponiren, nicht einschränke; da die ganze Wirkung eines solchen Advitalitäts-Rechts sich nur auf dasjenige erstrecken kann, was nach dem Tode des Bestellers in dem Nachlasse desselben wirklich vorhanden ist.

III. Wegen der Erbunterthanen und Bürger in den Mediat-Städten.

§. 9. Da die Verfassung der Erbunterthanen, so wie der Bürger in den Mediat-Städten, eine besondere sehr genaue, nach den Umständen und Bedürfnissen der Provinz, so wie nach dem Character, der Denkungsart, und der Cultur dieser Klassen abzumessende Bestimmung erfordert, so werden Wir auch hierüber Unsere Allerhöchste Willensmeinung besonders zu erkennen geben. Bis dahin, dass solches geschiehet, soll es zwar bei den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten sein Bewenden haben, jedoch mit Ausnahme dererjenigen, die auf eine, in Unsern Staaten nirgend zu duldende persönliche Sclaverei und Leibeigenschaft sich beziehen; ingleichen dererjenigen, welche dem Grundgesetz Unserer Regierungs- und Justiz-Verfassung,

nach welchem einem jeden, ohne Unterschied des Standes, der Schutz der Gesetze angedeihen, und rechtliches Gehör verstattet werden muss,

entgegen sind.

Auch hat es in Ansehung der Dienste der Unterthanen, und des den Gutsherrn zukommenden Dienstzwanges bei den vorläufigen Verordnungen vom 15. Febr. d. J. überall sein Bewenden.

IV. Wegen der Geistlichen Zinsen und Zehnten.

§. 10. In Ansehung der Geistlichen Zehenten und Zinsen sind in vorigen Zeiten mancherlei Gesetze und Verordnungen ergangen, welche, besonders bei der eingetretenen Abänderung in der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Geistlichkeit, annoch einer genaueren Prüfung bedürfen. Wir setzen also hierdurch fest, dass es in Ansehung dieser Materie bei jenen bisherigen Gesetzen, auch nach dem 1. Septbr. d. J., vor der Hand sein Bewenden haben solle.

Sammlung der beibehaltenen ältern Gesetze in ein Provinzial-Gesetzbuch.

§. 11. So weit im Vorstehenden (§. 1-10.) die fernere Beobachtung der bisherigen Gesetze unter dem Vorbehalt näherer Bestimmungen verordnet ist, werden Wir Sorge tragen, dass alle diese beizubehaltenden Vorschriften, mit Inbegriff der im gegenwärtigen Patent schon hinzugefügten, und in der Folge etwa noch nöthig gefundenen näheren Festsetzungen, in ein eigenes Provinzial-Gesetzbuch zusammen gefasst,

Digitized by Google

und dasselbe in der Landessprache zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werde.

Verordnung wegen der übrigen in der Folge nicht mehr Anwendung findenden Constitutionen.

§. 12. In Ansehung aller übrigen Rechts-Materien hingegen, welche im Vorstehenden nicht ausgenommen sind, bleibt es lediglich bei der im Eingange dieses Patents enthaltenen Verordnung, dass vom 1. Septbr. d. J. an, nur die Vorschriften des A. L. R. darin zur Richtschnur dienen müssen, und daher keine Beziehung mehr auf ältere Gesetze, Statuten und Constitutionen statt findet. Wir haben auch um so weniger Anstand nehmen dürfen, die besagten ältern Gesetze für die Zukunft aufzuheben und abzustellen, da die meisten und wichtigsten derselben durch die Veränderung in der Regierungsform und Staats-Verfassung, durch die Einführung Unserer Verfahrungsart in den Gerichten, durch die von Uns den Pupillen-Collegiis übertragene Vorsorge und Aufsicht über die Person und das Vermögen der Minorennen, und durch die im Werke begriffene Einrichtung des Hypothekenwesens von selbst ausser Anwendung kommen.

§. 13. Sollte es sich aber wider Vermuthen finden, dass unter den in Ansehung einzelner Rechts-Materien ergangenen Statuten und Constitutionen, welche durch die gegenwärtige Verordnung ausser Anwendung gesetzt werden, dennoch eine oder die andere befindlich sei, die von den Vorschriften des A. L. R. abweicht, und deren Beibehaltung gleichwohl dem gemeinen Besten und dem Wohlstande der Provinz zuträglich sein könnte; so werden Wir Uns nicht abgeneigt finden lassen, eine solche Constitution, als ein neues Gesetz, besonders publiciren, und in das §. 11. erwähnte Provinzial-Gesetzbuch aufnehmen zu lassen.

B. In Ansehung der älteren Fälle vor dem 1. Septbr. 1797.

§. 14. In wiefern übrigens ein vorkommender Fall zu den vergangenen oder künftigen zu rechnen sei, soll lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. in der Einleitung §. 14-20. und des Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794 beurtheilt werden.

Was hingegen ältere Fälle, Begebenheiten und rechtliche Handlungen betrifft, die sich vor dem 1. Septbr. d. J. ereignet haben, und woraus also den Interessenten wirkliche und wohlerworbene Rechte bereits erwachsen sind, so müssen diese nach den damals bestandenen Gesetzen allerdings noch beurtheilt werden. Wir setzen also hiermit fest:

dass in Ansehung dieser vergangenen Fälle, die bisher im Lande üblich gewesenen, und darin für gültig anerkannten Gesetze, Constitutionen und Gewohnheits-Rechte fernerhin gelten, und die unter den Partheien vorkommenden Streitigkeiten und Prozesse darnach entschieden werden sollen.

Um jedoch auch hierin der Ungewissheit des bisherigen Rechts, so weit es ohne Kränkung wohl erworbener Befugnisse geschehen kann, abzuhelfen, und den Partheien sowohl als den Gerichten, in der Anführung, Erklärung und Anwendung dieser Gesetze eine gewisse Richtung, welche die Willkühr so viel als möglich ausschliesst, zu ertheilen, finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

Verfahren bei der Anführung und Nachweisung der ältern Gesetze.

§. 15. Wenn eine Parthei in einem Statut oder einer Constitution sich gründet, wodurch etwas von den gemeinen Rechten abweichendes festgesetzt sein soll; so muss sie dies specielle Gesetz bestimmt anführen, die Sammlung, woraus es genommen sei, angeben, und wenn es in der Polnischen oder Litthauischen Sprache abgefasst ist, eine beglaubte Deutsche oder Lateinische Uebersetzung davon, über deren Richtigkeit der Gegentheil jedesmal zu vernehmen ist, beibringen.

§. 16. Wenn das angeführte Gesetz in der zu Warschau im Jahre 1789 herausgegebenen Trembickischen Sammlung enthalten ist, so hat der Allegant die Vermuthung für sich; insofern nicht der Gegentheil nachweisen kann, entweder, dass die angeführte Constitution nicht für den District, von welchem die Rede ist, ergangen, oder daselbst nicht recipirt worden sei, oder dass die Vorschriften desselben durch ein neueres Gesetz wieder aufgehoben worden.

Ist aber das angeführte Gesetz in der Trembickischen Sammlung nicht enthalten, so muss der Allegant besonders nachweisen, dass selbiges entweder in einer andern, unter öffentlicher Autorität veranstalteten, oder durch den allgemeinen Gerichtsgebrauch sanctionirten Sammlung enthalten; oder überhaupt, dass es von der damaligen gesetzgebenden Macht verfassungsmässig gegeben, und in dem Districte, wovon die Rede ist, gehörig promulgiret und angenommen worden, wo jedoch auch in diesem Falle dem Gegentheile der Nachweis, dass diesem Gesetze durch ein späteres derogirt worden, gleichmässig vorbehalten bleibt.

§. 17. Es muss also, wenn über das Dasein, die Gültigkeit, und verbindende Kraft eines solchen ehemaligen Polnischen oder Litthauischen Gesetzes gestritten wird; so wie alsdann, wenn es auf Observanzen und Gewohnheiten ankommt, die Instruction des Prozesses, nach Vorschrift der A. G. O. Thl. 1. Tit. 10. §. 53. 54. 55., auch darauf mit gerichtet, und mit Aufnehmung des Beweises darüber, wie bei jeder andern streitigen Thatsache, um so sorgfältiger verfahren werden, da die Erfahrung schon gelehrt hat, welchen schädlichen Einfluss die Mängel, Ungewissheiten und Dunkelheiten der bisherigen Gesetzgebung, bei minder sorgfältiger Entwickelung derselben, auf wahre und wesentliche Gerechtsame der Partheien geäussert haben.

Digitized by Google

Gesetze in den Städten.

§. 18. In den Städten, wo bisher nach ihren Locations-Privilegiis, oder nach einer wohl hergebrachten ununterbrochenen Observanz, das Magdeburgsche oder Culmsche Recht statt gefunden hat, soll es dabei in Ansehung der vergangenen Fälle, von welchen hier die Rede ist, sein Bewenden haben; und versteht es sich von selbst, dass dasjenige, was in §. 1. wegen der auch für die Zukunft noch beizubehaltenden gesetzlichen Erbfolge-Ordnung vorgeschrieben ist, in Ansehung der Städte gleichergestalt Anwendung finde.

Aelteres gemeines Recht.

§. 19. So weit vergangene Fälle nicht nach besondern Statuten oder Constitutionen entschieden werden können, sind dabei die Vorschriften der auch in diesen Provinzen ehemals subsidiarisch aufgenommenen gemeinen Römischen und Canonischen Rechte zum Grunde zu legen.

Erklärung der älteren Rechte.

§. 20. Bei der Erklärung dieser ehemaligen statutarischen und gemeinen Rechte, auch in Anwendung auf vergangene Fälle, findet die Vorschrift §. 9. des Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794 statt; nach welcher im zweifelhaften Falle derjenigen Auslegung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden soll.

Von Strafgesetzen.

§. 21. Auch in Ansehung der Strafgesetze bleibt es bei den Vorschriften §. 18. des Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794, vermöge welcher, bei Bestimmung der Strafe eines Verbrechens, wenn auch solches schon vor dem 1. Septbr. d. J. begangen worden, nur die mildere Festsetzung des A. L. R. statt finden soll.

§. 22. Wenn Handlungen, die weder durch allgemeine göttliche und menschliche Rechte noch durch vormalige Landesgesetze verboten waren, im A. L. R., oder durch besondere Preussische Landesgesetze für unerlaubt erklärt, und bei einer gewissen Strafe verboten sind; so kann diese Strafe, wenn die Handlung vor dem 1. Septbr. dieses Jahres vorgefallen ist, nur alsdann statt finden, wenn das Verbotsgesetz schon früher besonders publicirt worden, oder der Thäter überführt werden kann, dass ihm das Verbot schon vorhin bekannt gewesen sei.

Wir befehlen also hierdurch Unsern Neu-Ostpreussischen Regierungen und Gerichten, so wie den sämmtlichen Landes-Einwohnern, sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Patents überall auf das genaueste zu achten.

N. C. C. T. X. No. 35. de 1797.

Digitized by Google

Publ. Pat. *Patent vom* 24. *März* 1803, *wegen Einführung des A. L. R. in das Fürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und das Erfurter Gebiet. v. R. VII. S.* 333.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Uns angefallenen Entschädigungsländer an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen, so setzen Wir hiermit fest: dass vom 1. Junius 1804 an das A. L. R. mit Rüchsicht auf die unterm 5. Febr. 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen in Unserm Erbfürstenthume Eichsfeld, in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt und in dem Erfurter Gebiete, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses A. L. R. nach gedachtem Zeitpunkte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bastimmungen zu ertheilen.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

§. 1. Das A. L. R. soll an die Stelle des in dem Erbfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurück gegangen, sondern nur nach den Vorschriften des A. L. R. bei allen Ober- und Untergerichten erkannt werden.

Die besonderen Gesetze, Constitutionen und Gewohnheiten behalten noch ihre Kraft, sollen aber innerhalb zwei Jahren gesammlet werden.

§. 2. Die bisher in dem Erbfürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien, imgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unserer Regierung zu Heiligenstadt, dass sie mit den Deputirten der Stände des Fürstenthums Eichsfeld und der Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt ohne Zeitverlust sich zusammenthun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheitsrechte nach dem Plane des A. L. R. ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichun-

Digitized by Google

gen derselben von den Vorschriften des A. L. R. gehörig anmerken, und alsdann gemeinschaftlich erwägen soll, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzialrecht für das Fürstenthum Eichsfeld und die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeitung ist darauf zu sehen, dass die Gesetzgebung in dem Fürstenthume Eichsfeld und in den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzial-Recht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzial-Rechtes bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von 5 Jahren, bis zum 1. Junius 1808, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche von den Vorschriften des A. L. R. abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzial-Rechte einverleibt sind, oder das A. L. R. selbst in der Art darauf verwiesen hat, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheiten eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. 3. Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A. L. R. erklärt oder ergänzt werden.

Das A. L. R. soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

§. 4. Auf die schon vor dem 1. Junius 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das A. L. R. nicht angewendet, sondern dabei nach den §§. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publication des A. L. R. in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und Niemand in dem Genusse seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande, gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zwei-

Digitized by Google

felhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug zu geben.

Von Verträgen.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Von Testamenten.

§. 6. Eben so müssen alle Testamente und alle letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 7. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Stiftungen und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1. Junius 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültigen Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A. L. R., jedoch unter dem §. 3. in Absicht der Gewohnheitsrechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

§. 8. Das rechtliche Verhältniss der Eheleute die sich vor dem 1. Junius 1804 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben wolle.

Von der Verjährung.

§. 9. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen

Digitized by Google

Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem A. L. R. eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1804 an berechnen.

Von Strafsachen.

§. 10. Die in dem A. L. R. enthaltenen Strafgesetze können bei dem vor dem 1. Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des A. L. R. ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das A. L. R. als ein wahres Landes-Gesetz für das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und das Erfurter Gebiet, hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, dass nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in dem Fürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, und in dem Erfurter Gebiete Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben alle, die es angehet, besonders sämmtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmässig zu achten.

N. C. C. T. XI. S. 1457. No. 15. de 1803.

Publ. Pat. *Patent vom* 5. *April* 1803, *wegen Einführung des A. L. R. in die Fürstenthümer Paderborn und Münster und die Abteien Essen, Werden und Elten. v. R. VII. S.* 422.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Uns angefallenen Entschädigungsländer an den Vortheilen der verbesserten Gesetzgebung in Unsern übrigen Staaten Theil nehmen zu lassen,

Digitized by Google

so setzen Wir hiermit fest, dass vom 1. Junius 1804 an das A. L. R. für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5. Febr. 1794 schon durch den Druck bekannt gemachten Veränderungen, in Unsern Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteien Essen, Werden und Elten, volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit auch über die Anwendbarkeit dieses A. L. R. nach gedachtem Zeitpuncte kein Zweifel übrig bleiben möge, so finden Wir nöthig, deshalb folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Es tritt an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts.

§. 1. Das A. L. R. soll an die Stelle des in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und in den Abteien Essen, Werden und Elten, bisher geltend gewesenen gemeinen Rechts treten, und vom 1. Junius 1804 an auf dieses gemeine Recht nicht mehr zurück gegangen, sondern nur nach den Vorschriften des A. L. R. bei allen Ober- und Untergerichten erkannt werden.

Die besonderen Gesetze, Constitutionen und Gewohnheiten behalten noch ihre Kraft, sollen aber innerhalb 5 Jahren gesammelt werden.

§. 2. Die bisher in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster und in den Abteien Essen, Werden und Elten für gültig anerkannten Gesetze und Constitutionen über einzelne Rechtsmaterien, imgleichen die wohlhergebrachten Gewohnheiten, behalten noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten zuerst nach denselben, und nur in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt und entschieden werden sollen. Damit jedoch die zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen nützliche Verbesserung der Gesetze vollständig erreicht werde, so befehlen Wir hiermit Unsern Landes-Justiz-Collegien, dass sie mit den Deputirten der Stände aus den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und den Abteien Essen, Werden und Elten, sich zusammen thun, die vorhandenen besonderen Gesetze und Gewohnheitsrechte nach dem Plane des A. L. R. ordnen, sie genau durchsehen, die Abweichungen derselben von den Vorschriften des A. L. R. gehörig anmerken, und alsdann erwägen sollen, welche von diesen Abweichungen ferner beibehalten und in das Provinzialrecht für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, und für die Abteien Essen, Werden und Elten, aufgenommen werden müssen.

Bei dieser Bearbeituug ist darauf zu sehen, dass die Gesetzgebung in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster,

Digitized by Google

und in den Abteien Essen, Werden und Elten, mit der allgemeinen so viel als möglich in Gleichförmigkeit gebracht, und abweichende Bestimmungen nur aus sehr erheblichen Gründen, welche auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Provinz, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben der Einwohner sich beziehen, in das Provinzial-Recht aufgenommen werden.

Zur Abfassung dieses Provinzial-Rechtes bestimmen Wir hiermit einen Zeitraum von 5 Jahren, bis zum 1. Junius 1808, nach dessen Ablauf besondere Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche von den Vorschriften des A. L. R. abweichen, nur in so weit gelten sollen, als sie entweder dem Provinzial-Rechte einverleibt sind, oder das A. L. R. selbst in der Art darauf verwiesen hat, dass die gesetzlichen Bestimmungen nur für den Fall gelten sollen, wenn über den Gegenstand durch wohlhergebrachte Gewohnheit eines Orts oder Districts nicht ein anderes eingeführt wäre.

§. 3. Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden.

Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehnsgesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A. L. R. erklärt oder ergänzt werden.

Das A. L. R soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

§. 4. Auf die schon vor dem 1. Junius 1804 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das A. L. R. nicht angewendet, sondern dabei nach den §. 14 bis 20 der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren werden. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der Publication des A. L. R. in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande, gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kömmt, der Vorzug zu geben.

Von Verträgen.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Contracts geltend

gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Von Testamenten.

§. 6. Eben so müssen alle Testamente und andere letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Junius 1804 errichtet sind, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 7. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht auf Verträgen, Fideicommiss-Stiftungen und dergleichen mehr beruhet, ist in allen bis zum 1. Junius 1804 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A. L. R., jedoch unter dem §. 3. in Absicht der Gewohnheitsrechte bemerkten Vorbehalte, zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von den Verhältnissen der Eheleute.

§. 8. Das rechtliche Verhältniss der Eheleute, die sich vor dem 1. Junius 1804 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, wenn sie nicht durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder Statuten bestimmt wird, sondern nach gemeinen Rechten anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben wolle.

Von der Verjährung.

§. 9. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Junius 1804 vollendet gewesen ist, lediglich nach bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Junius 1804 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Junius 1804 angefangenen Verjährung in dem A. L. R. eine kürzere Frist als nach bisherigen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Junius 1804 an berechnen.

Digitized by Google

Von Strafsachen.

§. 10. Die in dem A. L. R. enthaltenen Strafgesetze können bei den vor dem 1. Junius 1804 begangenen Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Junius 1804 begangen werden, treten die Vorschriften des A. L. R. ohne Unterschied ein.

Nach den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir, vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, das A. L. R. als ein wahres Landesgesetz für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, und die Abteien Essen, Werden und Elten, hierdurch vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, dass nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unseren Unterthanen gehört, oder in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, und den Abteien Essen, Werden und Elten Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, besonders aber bei allen Ober- und Untergerichten in Beurtheilung der vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unsrer Allerhöchsten Willensmeinung haben Alle, die es angehet, besonders sämmtliche Landes-Collegia, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sich genau und pflichtmässig zu achten.

Stengels Beitr. Bd. 17. S. 235.

Publ. Pat. *Patent vom* 9. *Septbr.* 1814, *wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in die von dem Preuss. Staat getrennt gewesenen, mit demselben wieder vereinigten Provinzen. G. S. S.* 89.

Seit der Wiedervereinigung der, zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen, Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können; so finden Wir Uns dennoch, durch die dringenden Wünsche der unter Unsern Scepter zurückgekehrten Unterthanen, bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Digitized by Google

Wir verordnen demnach Folgendes:

Das A. L. R. soll vom 1. Januar 1815 an gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Vom 1. Januar 1815 an soll Unser A. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preussischen Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das A. L. R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

Das A. L. R. soll auf die, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1815, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten, soll das A. L. R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiedereingetretenen Gesetzeskraft des A. L. R. in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlerworbenen, Gerechtsame unter irgend einem aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das A. L. R. Anwendung.

§. 4. Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel

Digitized by Google

oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Von Verträgen.

§. 5. Alle Verträge, welche vor dem 1. Januar 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen, Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor den Notarien abgeschlossenen, Verträge ist im 27. §. festgesetzt.

Von Testamenten.

§. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

§. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Januar 1815 angerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des A. L. R. verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so dass selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen und zu entscheiden.

Digitized by Google

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

§. 9. Das rechtliche Verhältniss der Eheleute, die sich vor dem 1. Januar 1815 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen, Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Januar 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist; soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben wolle.

Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch.

§. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des A. L. R. zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1. Januar 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das A. L. R. diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 11. Die vor dem 1. Januar 1815 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im A. L. R. ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1815 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815 erfolgt; so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem A. L. R. beurtheilt.

Von der Verjährung.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Januar 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Januar 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht

Digitized by Google

werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1. Januar 1815 angefangenen, Verjährung im A. L. R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815 an berechnen.

Vom Zinsfuss.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1815 die Bestimmungen des A. L. R. und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, dass, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Januar 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1815 eintritt, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muss der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Von Strafsachen.

§. 16. Die im A. L. R. enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Januar 1815 begangenen, noch nicht bestraften, Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des A. L. R. ohne Unterschied ein.

Die A. G. O. soll vom 1. Januar 1815 an gesetzliche Kráft haben.

§. 17. Vom 1. Januar 1815 an, soll die A. G. O. für die Preussischen Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre

Digitized by Google

1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so dass solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

§. 18. Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung

Ober-Landes-Gerichte

angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von den letztern gefällten, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Apellationsinstanz bilden.

Land- und Stadt-Gerichte.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zustehet, durch

Land- und Stadt-Gerichte

ausgeübt.

Patrimonial-Gerichte.

§. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluss der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Januar 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des A. L. R. Theil 2. Tit. 17. §. 13 und ferner auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen, zu ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und dass solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschliessen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer

Digitized by Google

solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadt-Gerichten, möglichst angelegen sein zu lassen.

Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.

§. 21. Unser Justiz-Minister ist beauftraget, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

§. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der A. G. O. auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

Deposital-Geschäfte.

§. 23. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der D. O. vom 15. Dezember 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Januar 1815 an sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Hypotheken-Wesen.

§. 24. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der H. O. vom 20. Dezember 1783 eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

Vormundschafts-Wesen.

§. 25. Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1. Januar 1815 wieder, ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäss, einzurichten.

Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.

§. 26. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach den vorigen Verfassungen angesetzten, Civilstands-Beamten hören mit dem 1. Januar 1815 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.

§. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Missbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preussischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die A. G. O. den Notarien beilegt. Alle andere Actus

Digitized by Google

der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Stempel-Wesen.

§. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. November 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruktion vom 5. September 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

Von den Gerichts-Gebühren.

§. 29. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1815 an, bei den Oberlandesgerichten und grösseren Untergerichten, nach der, durch das Edikt vom 11. August 1787 vorgeschriebenen, Sportultaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen, Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Cr. O. vom 11. Dezember 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen

I n q u i s i t o r i a t e

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Publ. Pat. *Verordnung vom 31. März 1833, betr. die Einführung des A. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinden in der zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesenen Landestheile. G. S. S. 61. (s. ad A. L. R. II. 7. §. 18-86.)*

Publ. Pat. *Patent vom 9. Novbr. 1816, wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die mit der Provinz Westpreussen vereinigten Districte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. G. S. S. 217.*

Durch Unser Patent vom 15. Mai v. J., wegen der Besitznahme der zu Unseren Staaten zurückgefallenen Theile des

Digitized by Google

ehemaligen Herzogthums Warschau, haben Wir den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst ihrem alten und neuen Gebiete mit Unserer Provinz Westpreussen wieder vereiniget. Diesem gemäss wollen Wir Unsere Unterthanen in den bezeichneten Distrikten an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung von neuem Theil nehmen lassen und verordnen demnach Folgendes:

Das A. L. R. soll vom 1. Januar 1817 an gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Vom 1. Januar 1817 an soll Unser A. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den mit der Provinz Westpreussen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, imgleichen deren altem und neuem Gebiete, wieder volle Kraft des Gesetzes haben, und, nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 2. Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter der vorigen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen.

An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R., und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einleitung zum A. L. R. gegebenen Vorschrift.

Das A. L. R. soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1817 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das A. L. R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14 bis 20. der Einleitung zum A. L. R. vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des A. L. R. in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtsame derjenigen Unter-

thanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin, durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktionsrechte Unseres Staats, vor die Herzoglich-Warschauschen Gerichte vorgeladen und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden sind.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das A. L. R. Anwendung.

§. 4. Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die Gültigkeit eines frühern Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.

§. 5. Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1. Januar 1817 gegolten hat, so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justizministers einzuholen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sei; besonders:

§. 6. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des A. L. R. sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten; soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art., als in dem A. L. R. geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Januar 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des A. L. R. Anwendung finden.

Digitized by Google

Von Verträgen.

§. 7. Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1. Januar 1817 errichtet worden, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus enstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Von Testamenten.

§. 8. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

§. 9. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beachtung einer weitern Form, bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres vom 1. Januar 1817 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des A. L. R. verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so dass solche nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 10. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1. Januar 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen und zu entscheiden.

Digitized by Google

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

§. 11. Das rechtliche Verhältniss der Eheleute, die sich vor dem 1. Januar 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesezzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1. Januar 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen worden, welche sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat.

Eheliche Gütergemeinschaft und Erbfolge.

§. 12. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes wird beibehalten. Sie erstreckt sich auch auf Eximirte bürgerlichen Standes, und auf solche Eheleute, von welchen die Ehefrau adelicher Geburt, oder der Ehemann erst während der Ehe in den Adelstand erhoben ist.

In Absicht aller vom 1. Januar 1817 an zu schliessenden Ehen vorgedachter Art, wird die Gemeinschaft der Güter lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. Theil 2. Titel 1. §. 361 u. f. beurtheilet.

Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen, oder nach den Vorschriften des A. L R. über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

Vom väterlichen und mütterlichen Niessbrauche.

§. 13. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des A. L. R. zustehende Niessbrauch tritt mit dem 1. Januar 1817 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niessbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das A. L. R. diesen Niessbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 14. Die vor dem 1. Januar 1817 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die in dem A. L. R. ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Ent-

Digitized by Google

schädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1817 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1817 erfolgt; so werden die gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem A. L. R. beurtheilt.

Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.

§. 15. Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und dem gemäss das gegenwärtige Verhältniss zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutzniessung haben, und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel, ob in baarem Gelde oder *in natura*, oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai d. J. in diesen Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Von der Verjährung.

§. 16. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Januar 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden.

In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Januar 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Januar 1817 angefangenen Verjährung im A. L. R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesezzen, vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1817 an berechnen.

Vom Zinsfusse.

§. 17. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1817 die Bestimmungen des A. L. R. dergestalt ein, dass in allen Fällen, wo das A. L. R. den Zinsfuss zu Fünf vom Hundert bestimmt, die Zinsen zu Sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind, und dass, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Digitized by Google

Von der Volljährigkeit.

§. 18. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1. Januar 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 19. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1817 eintritt, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muss der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht, so dass den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der A. G. O. vorgeschriebenen Konkursordnung, und in diesen Klassen der *locus* nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäss ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 28.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

Von Strafsachen.

§. 20. Die in dem A. L. R. enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. Januar 1817 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1817 begangen worden, treten die Vorschriften des A. L. R. ohne Unterschied ein.

Die A. G. O. soll vom 1. Januar 1817 an gesetzliche Kraft haben.

§. 21. Vom 1. Januar 1817 an soll die A. G. O. für die Preussischen Staaten, nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in den §. 1. erwähnten Distrikten ebenfalls gesetzliche Kraft haben; so dass solche in allen entstehenden Rechtsstreitigkeiten und übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

Digitized by Google

Landes-Justiz-Kollegium für die neuen Distrikte Westpreussens.

§ 22. Dem Oberlandesgericht von Westpreussen wird die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke, so wie die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise, der Stadt Thorn und deren altem und neuem Gebiete übertragen.

Gedachtes Oberlandesgericht bildet zugleich die höhere Instanz für die von den Untergerichten in den genannten Distrikten gefällten Erkenntnisse, in sofern gegen solche Erkenntnisse nach den Gesetzen ein Rechtsmittel zulässig ist.

Land- und Stadtgerichte.

§. 23. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

Geistliche Gerichte.

§. 24. Für die Ehesachen katholischer Religionsverwandten, in sofern beide Theile katholisch sind, sollen geistliche Gerichte nach der in Westpreussen bestehenden Verfassung wieder hergestellt werden.

Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justizminister Verfügungen erlassen.

§. 25. Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte und was die geistlichen Gerichte betrifft, unter Mitwirkung Unsers Ministers des Innern, die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.

§. 26. Ueber das Verfahren bei Anwendung der A. G. O. auf die schwebenden Prozesse, werden vom Justizminister besondere Anweisungen ertheilt werden.

Deposital-Geschäfte.

§. 27. In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der D. O. vom 15. Dezember 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Januar 1817 an, sämmtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht.

Hypotheken-Wesen.

§. 28. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der H. O. vom 20. Dezember 1783 eingerichtet werden und darüber besondere Verfügungen ergehen.

Digitized by Google

Vormundschafts-Wesen.

§. 29. Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1. Januar 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäss einzurichten.

Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf.

§. 30. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angesetzten Civilstandsbeamten hören mit dem 1. Januar 1817 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Stempel-Wesen.

§. 31. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. November 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruktion vom 5. September 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

Sportul-Wesen.

§. 32. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1817 an, nach den durch das Patent vom 23. August v. J. eingeführten allgemeinen Gebührentaxen angesetzt und entrichtet werden.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

§. 33. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Cr. O. vom 11. Dezember 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen soll ein Inquisitoriat errichtet werden, wobei jedoch die Civilgerichte verpflichtet bleiben, alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einführung des Inquisitoriats werden die Untersuchungen von den Land- und Stadtgerichten in ihren Bezirken geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise und in der Stadt Thorn, so wie deren altem und neuem Gebiete, besonders aber Unserem Oberlandesgerichte von Westpreussen, den Land- und Stadtgerichten und Unseren übrigen Behörden und Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Digitized by Google

Publ. Pat. *Declaration des* §. 12. *des vorstehenden Patents, vom* 28. *März* 1820. *G. S. S.* 62.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des §. 12. Unsers Patents vom 9. November 1816, wegen Wiedereinführung Unserer Gesetze in den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn, in Hinsicht auf die Erbfolge der Ehegatten entstanden, und erklären solche, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, folgendergestalt:

1) Die Bestimmung des vorgedachten §. 12., nach welcher der überlebende, nicht aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen erbende Ehegatte, die Wahl hat: ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen, oder nach den Vorschriften des A. L. R. bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle, ist nur von solchen Ehen zu verstehen, welche vor dem 1. Januar 1817, als dem Tage, mit welchem das A. L. R. in den vorgedachten Landestheilen Gesetzeskraft erhalten hat, geschlossen sind.

2) Diese Bestimmung betrifft ferner nur die Ehen unter Personen solchen Standes, für welche die Gemeinschaft der Güter nach dem Eingange des §. 12. auch jetzt beibehalten worden ist.

3) Diejenigen überlebenden Ehegatten dagegen, welche zu der Klasse von Personen gehören, für welche die Gütergemeinschaft nicht beibehalten ist, haben bei der Auseinandersetzung nur die Wahl zwischen den Rechten, die ihnen die Gesetze geben, welche zur Zeit der geschlossenen Ehe gegolten, und zwischen dem Erbfolgerecht des A. L. R. bei nicht vorhandener Gütergemeinschaft.

Publ. Pat. *Patent vom* 9. *November* 1816, *wegen Wiedereinführung der Preuss. Gesetze im Grossherzogthum Posen. G. S. S.* 225.

Wir haben bereits die Wiedereinführung des A. L. R. in Unser Grossherzogthum Posen angeordnet, und im Allgemeinen die Grundsätze festgestellt, welche bei Organisation der Justizverfassung in demselben befolgt werden sollen.

Damit nun Unsere dortige Unterthanen an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung baldmöglichst wieder Theil nehmen mögen, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Das A. L. R. soll vom 1. März 1817 an gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Vom 1. März 1817 an, soll Unser A. L. R., nebst dem dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Grossherzogthum Posen von neuem

volle Kraft des Gesetzes haben, und nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 2. Die in dem Grossherzogthume Posen bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R., und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einleitung zum A. L. R. gegebenen Vorschrift.

Das A. L. R. soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.

§. 3. Auf die vor dem 1. März 1817 während der Gesezzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das A. L. R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14 bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des A. L. R., in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder irgend eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt, und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin, durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktionsrechte Unseres Staats, vor die Herzoglich-Warschauschen Gerichte vorgeladen und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das A. L. R. Anwendung.

§. 4. Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Digitized by Google

Wenn die Gültigkeit eines früheren Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.

§. 5. Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1. März 1817 gegolten hat; so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justizministers einzuholen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-Angelegenheiten zu halten sei; besonders:

§. 6. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Einführung des A. L. R. sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten; soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem A. L. R. geschehen ist, festzusetzen: oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angehet, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des A. L. R. Anwendung finden.

Wegen der Verträge.

§. 7. Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestandenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Wegen der Testamente.

§. 8. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Digitized by Google

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.

§. 9. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form, bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. März 1817 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums, tritt in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des A. L. R. verhindert gewesen ist.

Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so dass selbige nur die baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 10. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von dem Verhältnisse der Eheleute.

§. 11. Das rechtliche Verhältniss der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1. März 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des A. L. R.

Digitized by Google

über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

Eheliche Gütergemeinschaft.

§. 12. Bei allen nach dem 1. März 1817 geschlossenen Ehen, soll die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in dem A. L. R. Thl. 2. Tit. I. §. 361 u. f. bestimmt ist, eintreten, in sofern selbige nicht durch Verträge ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Vom väterlichen und mütterlichen Niessbrauch.

§. 13. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des A. L. R. zustehende Niessbrauch, tritt mit dem 1. März 1817 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niessbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger, darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das A. L. R. diesen Niessbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.

§. 14. Die vor dem 1. März 1817 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im A. L. R. ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimenten-Forderungen für die Zeit bis zum 1. März 1817 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. März 1817 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem A. L. R. beurtheilt.

Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.

§. 15. Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und demgemäss das gegenwärtige Verhältniss zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutzniessung haben und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel, ob in baarem Gelde oder *in natura*, oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai d. J. im Grossherzogthum Posen mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Von der Verjährung.

§. 16. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. März 1817 vollendet gewesen ist,

Digitized by Google

lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung, im A. L. R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 an berechnen.

Vom Zinsfusse.

§. 17. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. März 1817 die Bestimmungen des A. L. R. und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, dass, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit.

§. 18. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 19. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. März 1817 eintritt, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muss der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, ihr bisheriges Vorzugsrecht; so, dass den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der A. G. O. vorgeschriebenen Konkursordnung, und in diesen Klassen der *locus* nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäss ist, gebühret, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 26.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

Digitized by Google

Von Strafsachen.

§. 20. Die im A. L. R. enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. März 1817 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen, nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. März 1817 begangen werden, treten die Vorschriften des A. L. R. ohne Unterschied ein.

Von der Gerichts-Ordnung.

§. 21. Ueber die Beibehaltung des mündlichen Verfahrens in Prozessen, so wie über die Abweichungen der gerichtlichen Prozedur von der Vorschrift der A. G. O. überhaupt, wird eine besondere Verordnung ergehen. Wo diese nichts abändert, tritt vom 1. März 1817 ab, die A. G. O. nebst ihrem Anhange und ihren späteren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, als Richtschnur ein, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

Einrichtung der Justizbehörden.

§. 22. Die Justiz wird vom 1. März 1817 an verwaltet:

1) von Friedensgerichten, welchen für gewisse Angelegenheiten die Ausübung streitiger Gerichtsbarkeit übertragen werden soll;

2) von den Landgerichten, statt der bisherigen Civiltribunäle und Kriminalgerichte, jedoch in Absicht der Kriminalsachen nur zur Abfassung der Erkenntnisse. Sie bilden wechselseitig die zweite Instanz;

3) von dem Oberappellationsgerichte in Posen, welches in Civilsachen in dritter Instanz, und in wichtigen Kriminalsachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennt, und

4) von Inquisitoriaten, als untersuchenden Behörden.

Die bisherige Verfassung, nach welcher keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit statt findet, wird beibehalten.

Geistliche Gerichte.

§. 23. Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand.

Digitized by Google

Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justizminister Verfügungen erlassen.

§. 24. Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Einrichtung der Justizbehörden die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

Deposital-Wesen.

§. 25. In Absicht der Depositalgeschäfte sollen nach wie vor die Vorschriften der D. O. vom 15. Dezember 1783 zur Anwendung gebracht werden.

Hypotheken-Wesen.

§. 26. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der H. O. vom 20. Dezember 1783 eingerichtet werden, und darüber besondere Verfügung ergehen.

Vormundschafts-Wesen.

§. 27. Das Vormundschaftswesen ist nach dem 1. März 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäss einzurichten.

Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf.

§. 28. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angestellten Civilstandsbeamten, hören mit dem 1. März 1817 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Stempel-Wesen und Sportel-Wesen.

§. 29. Die Preussischen Stempelgesetze sind bereits eingeführt, und dabei hat es sein Bewenden.

Ueber die Anwendung der unterm 23. August vorigen Jahres publicirten allgemeinen Gebührentaxen auf die Gerichte, Justizkommissarien und Notarien des Grossherzogthums Posen, werden aber besondere Bestimmungen in der schon oben §. 21. vorbehaltenen besonderen Verordnung ergehen.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen.

§. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Cr. O. vom 11. Dezember 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit der Einschränkung, dass diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die besondere Verfassung des Grossherzogthums ausgeschlossen worden. Dahin gehören die Festsetzungen wegen des Gerichtsstandes bei Ober- und Untergerichten und die nicht statt findende subsidiarische Verpflichtung der Kämmereien und Gutsbesizzer zur Entrichtung unerlässlicher Kriminalkosten.

Digitized by Google

Wir befehlen allen Unseren Unterthanen, Unsern Gerichten und übrigen Beamten im Grossherzogthum Posen, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Publ. Pat. *Patent vom* 15. *Novbr.* 1816, *wegen Einführung des A. L. R. in die ehemals sächsischen Provinzen und Districte. G. S. S.* 233.

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Districte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Das A. L. R. soll vom 1. März k. J. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Vom 1. März des künftigen Jahres an soll Unser A. L. R., nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Es tritt an die Stelle der bisher gegoltenen Allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze.

§. 2. Das A. L. R. mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edict wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame der Betheiligten in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt und entschieden werden sollen.

Lehnrecht.

§. 4. Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verblei-

ben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind; so müssen sie nach den Vorschriften des A. L. R. erklärt oder ergänzt werden.

Auf vergangene Fälle soll das A. L. R. nicht bezogen werden.

§. 5. Auf die vor dem 1. März 1817 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das A. L. R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14 bis 20. der Einleitung desselben vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des A. L. R. in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung oder Begebenheit vor der Einführung des A. L. R. entsprang, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.

§. 6. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Einführung des A. L. R. sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem A. L. R. geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. In letztem Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Fall hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des A. L. R. Anwendung finden.

Digitized by Google

on Verträgen.

§. 7. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 1817 errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Von Testamenten.

§. 8. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 9. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, oder auf Fideikommissstiftungen beruhet, die nach Provinzialgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen sind, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderung gemacht, nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen und zu entscheiden. Wegen der Lehns-Succession hat es bei der Bestimmung des §. 4. sein Bewenden.

Aufhebung der statutarischen Erbfolge.

§. 10. Die durch die Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements von Sachsen vom 24. Mai 1814 erfolgte Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes wird hierdurch bestätigt.

Von den Verhältnissen der Eheleute.

§. 11. Das rechtliche Verhältniss der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesezzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. März 1817 nachgesuchten Ehescheidung oder Nichtigkeit, werden dagegen nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt, können jedoch nicht aus Thatsachen hergeleitet werden, welche

Digitized by Google

sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungs- oder Nichtigkeits-Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben wolle.

Von der Verjährung.

§. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung im A. L. R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein: so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 berechnen. Es sollen auch da, wo in dem A. L. R. für gewisse Handlungen ausser dem Prozessverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Vom Zinsfuss.

§. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1. März 1817 die Bestimmungen des A. L. R. und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, dass, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit.

§. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger.

§. 15. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in

Digitized by Google

welchen nach dem 1. Juni 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der A. G. O., der Konkurs- oder Liquidationsprozess eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der A. G. O. bestellt worden; so muss der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der A. G. O. statt findenden Klassifikation als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in sofern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach Preussischen Gesetzen beurtheilt und klassifizirt werden.

Hypothekenwesen.

§. 16. Das Hypothekenwesen soll nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 eingerichtet, und darüber eine besondere Verordnung erlassen werden.

Von Strafsachen.

§. 17. Die im A. L. R. enthaltenen Strafgesetze mit den nachher erfolgten Zusätzen und Erläuterungen erhalten vom 1. März 1817 an gesetzliche Kraft; so dass von dieser Zeit an nur darnach erkannt werden soll. Es können jedoch diese Gesetze bei den vor dem 1. März 1817 begangenen noch nicht bestraften Verbrechen nur in sofern angewendet werden, als die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden haben würden.

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.

§. 18. Die uns zustehende Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Landes-Justiz-Kollegien in Unserm Namen ausgeübt.

Sie bilden zugleich in den dazu angethanen Fällen die Appellations- und Revisions-Instanz, letztere nach der zu ertheilenden näheren Anweisung für die Untergerichte, führen die Aufsicht über dieselben in allen ihren Amtsangelegenheiten und sind die Lehnskurien für ihren Bezirk.

Patrimonialgerichte.

§. 19. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher ver-

Digitized by Google

bunden gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt worden, hierdurch vor der Hand bestätigt. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem A. L. R. und der A. G. O. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Depositalgeschäfte.

§. 20. In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der D. O. vom 15. Dezember 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. März 1817 an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Stempelwesen.

§. 21. Das Stempelgesetz vom 20. November 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruktion vom 5. September 1811 und die spätern Zusätze und Erläuterungen dieser Vorschriften sind vom 1. Juli 1816 an, bereits in Anwendung gebracht worden.

Von den Justiz-Salarienkassen und Gerichtsgebühren.

§. 22. Die Einrichtung und Verwaltung der Justizsalarienkassen soll in Gemässheit des Reglements vom 20. November 1782, der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23. August vorigen Jahres bekannt gemachten allgemeinen Gebührentaxen erfolgen. Die Justizkommissarien und Notarien aber haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

Von der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Inquisitoriate.

§. 23. Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Militairgerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Jurisdiktion

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, dass der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Wir befehlen allen und jeden Unrerer Unterthanen in den vormals Sächsischen Provinzen und Districten, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Publ. Pat. *Rescr. vom* 22. *Dezember* 1820, *wegen Gültigkeit der Verordnungen des ehemaligen Kaiserlich-russischen Gouvernements in Sachsen. Gr. I. S.* 2.

Digitized by Google

Publ. Pat. *Verordnung vom* 25. *Mai* 1818, *wegen Einführung des A. L. R. in den mit den Preussischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Districten und Ortschaften und wegen Einführung des Hypothekenwesens in denselben. G. S. S.* 45.

In verschiedenen mit Unserm Staate neuvereinigten einzelnen Districten und Ortschaften, welche von grössern Uns zugehörigen Landes-Theilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die Publications-Patente vom 9. September 1814, 22. April, 9. und 15. November 1816 auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, verordnen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths Folgendes:

§. 1. In denjenigen jener Districte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814, in Besitz genommen und darauf in Gemässheit der Wiener Kongressakte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich:

dem Fürstenthum Corvey;

den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy;

dem Preussischen Antheile der Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Elbenau;

den mit dem aufgelöseten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;

den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen; den Aemtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorla, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9. September 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der Kabinetsorder vom 20. November 1814 bereits seit dem 1. Januar 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung, Statt.

Digitized by Google

§. 2. In denjenigen später, in Gemässheit der Wiener Kongressakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Grossherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarzburg, zu Unserm Staat gekommenen Ländertheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich:

den vormals Hannöverschen Aemtern Reckenberg und Klötze, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind; den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen, in den Preussischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim, mit deren Zubehör;

dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen;

den Aemtern Heringen und Kelbra;

dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Grenz-Rezess vom 7. Oktober 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften,

sollen das A. L. R. und die A. G. O. nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Oktober dieses Jahres an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3. Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormals sächsischen Provinzen vom 22. April und 15. November 1816 Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen, beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9. September 1814 zur Richtschnur.

§. 4. In sämmtlichen, §§. 1 und 2. genannten Districten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815, in sofern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2 und 3. dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztitels, und zur Anmeldung der Real-Ansprüche, wird bis zum 1. Mai 1819 und die im §. 7. nachgelassene Frist zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird bis zum 1. November 1819 hinausgesetzt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den §§. 1 und 2. genannten Districten und Ortschaften, beson-

Digitized by Google

ders den Gerichten und Beamten sich nach dieser Verordnung genau zu achten.

Publ. Pat. *Verordnung vom* 20. *Octbr.* 1819, *wegen Anwendung der Preussischen Gesetze in den Aemtern Heringen und Kelbra. G. S. S.* 246.

Zur Beseitigung aller Zweifel und Ungewissheiten, welche aus der bisher unterbliebenen Anwendung Unserer, durch die Verordnung vom 25. Mai vorigen Jahres bereits eingeführten Gesetze in den vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra, entstehen können; verordnen Wir, nach erfolgter Uebergabe dieser Aemter, hierdurch Folgendes:

§. 1. Der, in der Verordnung vom 25. Mai vorigen Jahres §. 2. festgesetzte Termin zur Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in den Aemtern Heringen und Kelbra, wird bis auf den 1. März künftigen Jahres hinausgesetzt.

§. 2. Die Einrichtung des Hypothekenwesens soll in den gedachten Aemtern nach denjenigen Bestimmungen erfolgen, welche in der, im §. 16. des Patents vom 15. November 1816 für die vormals Sächsischen Provinzen verheissenen Verordnung enthalten sein werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen in den Aemtern Heringen und Kelbra, ingleichen Unsern dortigen Behörden, wie auch Unserm Oberlandesgerichte zu Naumburg, sich nach dieser Verordnung genau zu achten.

Publ. Pat. *Patent vom* 21. *Juni* 1825, *wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen und die Grafschaft Wittgenstein. G. S. S.* 153.

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogsthums Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

Das A. L. R. soll vom 1. Dezbr. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 1. Vom 1. Dezember d J. an, soll das A. L. R., nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Be-

Digitized by Google

stimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, unter folgenden nähern Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das A. L. R. mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, dass die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. (§. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewissheit darüber beseitigt werde, welche Landes-Ordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegensatze der mit Einführung des A. L. R. ausser Anwendung tretenden (§. 2.) in Kraft bleiben; so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniss derselben anlegen zu lassen und durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Ausnahmen.

§. 4. Folgende Theile des A. L. R. bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

1) Der vierte Abschnitt Titel 21. Theil 1:
 Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstükken.

2) Der 23ste Titel des 1sten Theils:
 Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

3) Die vollständigen drei ersten Titel des 2ten Theils:
 Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

4) Der 7te Titel des 2ten Theils:
 Vom Bauernstande.

5) Die sechs ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils:

Digitized by Google

Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444-455. im 5ten Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen sein werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden.

Lehnrecht.

§. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A. L. R. erklärt oder ergänzet werden.

Hypothekenwesen.

§. 6. Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze sollen, bis zur erfolgten Revision der Hypothekenordnung, ausser Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten.

§. 7. Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen.

§. 8. Wer vom 1. Dezember d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des A. L. R. nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht blos genau aufzuzeichnen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne dass jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Rekognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, imgleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen, sodann aber

Digitized by Google

sämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;

b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muss erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht, oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemässheit des §. 9. ertheilte Rekognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zustehet, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der A. G. O. Theil 1. Titel 51. §. 99 und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7-12. im Widerspruch stehen würden, oder das Dasein eingerichteter Hypothekenbücher voraussezzen, namentlich die §§. 6, 12 und 13. Theil 1. Titel 10., §§. 411 und 412. Theil 1. Titel 20. des A. L. R., so wie der §. 394. der A. G. O. Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig ausser Anwendung.

Auf vergangene Fälle soll das A. L. R. nicht gezogen werden.

§. 14. Auf die vor dem 1. Dezember d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das A. L. R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr die, in den §§. 14-20. der Einleitung des A. L. R. vorgeschriebenen, Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetretenen Gesetzeskraft des A. L. R., in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützet und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen, wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem, aus dem A. L. R. entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Digitized by Google

Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung oder Begebenheit vor der Einführung des A. L R sich zugetragen hat, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.

§. 16. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor Einführung des A. L. R. sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem A. L. R, geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Dezember d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des A. L R. Anwendung finden.

Von Verträgen.

§. 17. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1. Dezember d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt worden.

Von Testamenten.

§. 18. In Ansehung der Testamente und letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1. Dezember d. J. errichtet worden, setzen Wir besonders fest: dass sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen sind, wenn gleich das Ableben des Testirers erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügung auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1. Dezember d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu besorgenden grossen Weitläuftigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Von der Verjährung.

§. 19. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. Dezember d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmässige Frist zur Verjährung mit dem 1. Dezember d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. Dezember d. J. angefangenen Verjährung im A. L. R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Dezember d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo in dem A. L. R. für gewisse Handlungen, ausser dem Prozessverfahren, Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Vom Zinsfuss.

§. 20. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1. Dezember d. J. die Bestimmungen des A. L. R. und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, dass, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigern Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit.

§. 21. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1. Dezember d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Klassifikation der Gläubiger im Konkurse.

§, 22. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Dezember d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozess eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet

Digitized by Google

worden, die Vorſchriften der Preussiſchen Geſetze, ohne Rückſicht auf die zur Zeit dar Entſtehung der Forderung geltend geweſenen Geſetze, zum Grunde der Entſcheidung zu legen.

Iſt ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder ſtillſchweigendes ſein, vor Einführung der A. G. O. beſtellt worden; ſo muss der Gläubiger auch bei der, nach den Vorſchriften der A. G. O. Statt findenden Klaſſifikation als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angeſehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Geſetzen beſtimmt. Der Anſpruch auf die dritte Klaſſe kommt jedoch den ältern Hypothekengläubigern nur in ſofern zu gut, als ſie ſich vor dem 1. September 1826 melden, in welchem Fall ſie nach der Vorſchrift des §. 9. zu behandeln ſind, und dadurch die im §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Abſicht der Beſtimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden ſoll. Wer ſich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anſpruch auf dieſe durch die ältern Geſetze begründete Priorität und iſt lediglich nach Unſern gegenwärtig eingeführten Geſetzen zu beurtheilen.

Von Strafſachen.

§. 23. Die im A. L. R. enthaltenen, ſo wie die ſpäter ergangenen Strafgeſetze dürfen bei den vor dem 1. Dezember d. J. begangenen noch nicht beſtraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder ſind, als diejenigen, welche nach bisherigen Geſetzen auf das vorliegende Verbrechen ſtatt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Dezember d. J. begangen werden, treten die Vorſchriften des A. L. R. und der ſpätern Geſetze ohne Unterſchied ein.

Die A. G. O. ſoll vom 1. Dezember d. J. an, geſetzliche Kraft haben.

§. 24. Vom 1. Dezember d. J. an, ſoll die A. G. O. für die Preuſſiſchen Staaten, nebſt dem Anhange zu ſelbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zuſätzen und Erläuterungen in oben genannten Landestheilen und Orten ebenfalls geſetzliche Kraft haben, ſo dass ſolche bei den Ober- und Untergerichten, ſowohl in den entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtſchnur des Verfahrens zu nehmen iſt und von dem gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorſchriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbeſondere auch wegen der Zuläſſigkeit der Beweismittel, als abgeſchafft und aufgehoben zu betrachten ſind.

Digitized by Google

Landes-Justiz-Kollegien.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke soll von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angethanen Fällen, nach der darüber zu ertheilenden besondern Anweisung, die Apellations-Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, führt die Aufsicht über die letztern in allen ihren Amtsangelegenheiten und besorgt als Lehnskurie alle auf die Lehngüter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber die Apellations-Instanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem ersterwähnten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisions-Instanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Geheime Obertribunal gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennet auch in denjenigen Untersuchungssachen in zweiter Instanz, in welchen in erster Instanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Untergericht abgefasstes Erkenntniss bestätiget worden.

Untergerichte.

§. 26. Ueber die Einrichtung Unserer landesherrlichen Untergerichte wird eine besondere Instruction das Nöthige bestimmen.

Patrimonialgerichte.

§. 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem A. L. R. und der A. G. O. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 28. Wegen der den Standesherren zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 39-44. sein Bewenden.

Verfahren in schwebenden Prozessen.

§. 29. Das Verfahren in schwebenden Prozessen wird durch eine besondere Verfügung Unsers Justizministers bestimmt werden.

Digitized by Google

Deposital-Geschäfte.

§. 30. In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der D. O. vom 15. Dezember 1783 Bezug genommen, und deren Befolgung vom 1. Dezember d. J. den Gerichten zur Pflicht gemacht.

Von den Justiz-Salarienkassen und den Gerichtsgebühren.

§. 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Justiz-Salarienkassen soll in Gemässheit des Reglements vom 20. November 1782, der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23. August 1815 bekannt gemachten Allgemeinen Gebührentaxen erfolgen.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

Vom Verfahren in Kriminalsachen.

§. 32. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Cr. O vom 17. Dezember 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Civilgerichte nach der Verordnung vom 11. März 1818, vor die Militairgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Criminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, dass der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Publ. Pat. *C. O. vom 14. Juli 1834, wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Grossherzogthum Westphalen etc. in Bezug auf §. 4. des vorstehenden Patents. G. S. S. 118.*

Nach dem Antrage der Justizminister habe Ich bestimmt, dass die Vorschriften des A. L. R. wegen der Bürgschaften der Ehefrauen auch im Herzogthume Westphalen, im Fürstenthume Siegen und den Grafschaften Wittgenstein beobachtet werden sollen, weshalb Ich die im Patent vom 21. Juni 1825 §. 4. Nr. 3. angeordnete Suspension der drei ersten Titel im 2ten Theile des A. L. R. für die §§. 341-344. des ersten Titels hierdurch ausser Kraft setze. Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses durch die G. S. zu verfügen.

Publ. Pat. S. II. *Rescr. vom 12. Octbr. 1795, wegen Anwendung des A. L. R. im Allgemeinen. v. R. III. S. 178.*

Digitized by Google

Publ. Pat. §. III. *Rescr. vom* 3. *Juli* 1813, *betr. die Aufhebung der Provinzial-Rechte und Observanzen in Ansehung der Erbgrundtaxen bei bäuerlichen Erbtheilungen. Gr. I. S.* 2.

Publ. Pat. §. IV-VII. *Patent vom* 4. *August* 1801, *wegen Publication des Provinzialrechts für Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis. v. R. VI. S.* 568.

Nachdem Wir die in den Patenten vom 20. März 1791 und 5. Februar 1794 verordnete Sammlung und Durchsicht der Provinzial-Gesetze und Statuten in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen landräthlichen Kreise veranstalten lassen, und dieselbe so weit zu Stande gebracht ist, dass die zum 1sten Theile des A. L. R. und zu den vier ersten Titeln des 2ten Theils als ein besonderes Provinzial-Recht für Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis zu machenden Zusätze öffentlich bekannt gemacht werden können; so haben Wir beschlossen, diesen Theil des Provinzial-Rechts für Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis wirklich einzuführen, und demselben vom 1. Januar des künftigen Jahres 1802 an volle Gesetzeskraft beizulegen, dergestalt, dass nach diesem benannten Tage dasselbe bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden soll.

Damit jedoch über die verbindliche Kraft und Anwendbarkeit dieses Provinzialrechtes nach gedachtem Zeitpunkte keine Zweifel oder Ungewissheiten mehr übrig bleiben mögen: so finden Wir nöthig, nachstehende nähere Bestimmungen darüber festzusetzen:

Es tritt an die Stelle der bisherigen Provinzial-Gesetze und Statuten in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen landräthlichen Kreise.

I. Der gegenwärtige Theil des Provinzial-Rechtes für Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis soll an die Stelle der Provinzial-Gesetze und Statuten, welche bisher in den gedachten Provinzen gegolten haben, treten, und es soll vom 1. Januar 1802 an auf diese bisherigen Provinzial-Gesetze und Statuten nicht mehr zurückgegangen, sondern in vorkommenden spätern Fällen nur nach der Vorschrift dieses Provinzial-Rechtes, und wo diese keine Abweichung enthält, nach dem A. L. R. in allen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Gerichtshöfen erkannt werden.

II. Eben so tritt dieses Provinzial-Recht an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen

Digitized by Google

Edicte und Verordnungen, welche bisher in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen landräthlichen Kreise gegolten haben. Es ist dafür gesorgt, dass diese einzelnen Edicte und Verordnungen nochmals durchgesehen, und bei den Gegenständen, welche sie betreffen, aufgenommen und eingeschaltet, oder wenigstens darauf Bezug genommen worden. Wenn weder das eine noch das andere geschehen ist, so sind diese einzelnen Edicte und Verordnungen für aufgehoben zu achten; jedoch bleiben davon, wie sich von selbst versteht, diejenigen ausgenommen, welche keine Rechtsmaterie, sondern blos Finanz- oder Polizei-Einrichtungen betreffen.

III. Bei Entwerfung dieses Provinzial-Rechts ist auf die Gewohnheitsrechte und Observanzen einzelner Orte schon Rücksicht genommen, die Erheblichkeit und Nutzbarkeit derselben nach den Grundsätzen des Patents vom 5. Febr. 1797 § 6. geprüft, und in so weit hiernach deren Beibehaltung statt findet, in diesem Provinzial-Rechte das Nöthige gehörigen Orts eingeschaltet worden. Es soll daher nach dem 1. Januar 1802 auf dergleichen ungeschriebene Rechte und vermeintliche Observanzen, welche von den Vorschriften des Provinzial-Rechts und des A. L. R. abweichen, weiter keine Rücksicht genommen werden, da Wir die Berufung auf Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, und die gemeinschädliche Ungewissheit verewigen, nicht dulden können.

Den Communen und Corporationen stehet aber frei, ihre Gewohnheitsrechte und Observanzen zu sammeln, und auf deren ausdrückliche landesherrliche Bestätigung anzutragen, welche jedoch erst von Zeit der Bestätigung die gesetzliche Kraft haben, wenn nicht in diesem Provinzial-Rechte darauf schon Bezug genommen ist. Gleichergestalt bleibt ihnen unbenommen, wenn sich eine im Provinzial-Rechte übergangene Observanz finden sollte, deren Beibehaltung aus erheblichen Gründen für nützlich zu achten wäre, die ausdrückliche landesherrliche Bestätigung nachzusuchen.

Die auf den Grund solcher Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche durch das A. L. R. oder Provinzial-Recht abgeschafft worden, bereits vor Publication des letztern erworbenen Gerechtsame behalten volle Kraft und Wirkung, so dass sie von Niemand um deswillen angefochten werden dürfen, weil die Gewohnheitsrechte und Observanzen, wodurch deren Erlangung gerechtfertigt würde, in das A. L. R. oder Provinzial-Recht nicht aufgenommen worden.

Das neue Provinzial-Recht soll auf vergangene Fälle nicht gezogen werden.

IV. So wie überhaupt ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht gezogen werden mag, so soll dieser Grundsatz

Digitized by Google

auch bei der Anwendung des gegenwärtigen Provinzial-Rechts beobachtet, und dabei auf die im A. L. R. §. 14-20. der Einleitung vorgeschriebenen Bestimmungen Rücksicht genommen werden; wie Wir denn überhaupt ausdrücklich verordnen, dass ein jeder, welcher sich zur Zeit der Publication dieses Provinzial-Rechtes in einem nach bisherigen Gesetzen gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechtes befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genusse oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Provinzial-Rechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden soll.

Doch sind ältere dunkle Gesetze nach den Grundsätzen des neuen Provinzial-Rechts auszulegen.

V. In so fern jedoch nach der Publication des Provinzial-Rechts aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel und zweifelhaft sind, also, dass bisher über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen statt gefunden haben; so soll derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Provinzial-Rechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug gegeben werden.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden ältern Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sei.

VI. In solchen Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Publication des Provinzial-Rechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, und bloss von seinem freien Entschlusse abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit durch Willenserklärungen oder sonst zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Provinzial-Rechte geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe?

Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, oder keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem

Digitized by Google

1. Januar 1802 eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur die Vorschrift des gegenwärtigen Provinzial-Rechts Anwendung finden.

Ausnahme in Absicht der Minderjährigkeit.

VII. Da auch nunmehr, nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 1. §. 26., die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Ortes, der Herkunft und des Standes so lange dauert, bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist, so nehmen Wir doch davon diejenigen aus, welche am 1. Januar 1802 das zwanzigste Jahr werden erreicht haben, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. In Absicht ihrer soll die Grossjährigkeit nach dem bisherigen Provinzial-Rechte mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Jahre eintreten.

Unter vorstehenden Maassgaben und Bestimmungen wollen Wir dieses Provinzial-Recht, vermöge der Uns zustehenden landesherrlichen und gesetzgebenden Macht, als ein wahres Landesgesetz für Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis hierdurch und in Kraft dieses vorschreiben und bekannt machen, dergestalt, dass nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden sowohl gerichtlichen als aussergerichtlichen Angelegenheiten von Jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, in Beurtheilung der bei ihnen vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte zum Grunde gelegt werden soll.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung haben sich alle, die es angeht, insonderheit aber sämmtliche Landes-Collegia und übrigen Gerichte genau und pflichtmässig zu achten, auch das gegenwärtige Patent in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen landräthlichen Kreise an den gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen.

N. C. C. T. XI. S. 407. No. 45. de 1801.

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom 2. März 1795, betr. die suspendirten Vorschriften der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. v. R. III. S. 30.*

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom 20. Juli 1795, betr. die Aufhebung der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. in Pommern. v. R. III. S. 121.*

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom 25. Septbr. 1795, betr. die Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. v. R. III. S. 135.*

Digitized by Google

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom* 17. *Novbr.* 1798, *wegen Aufhebung der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. im Herzogthum Magdeburg. Kleins Annalen B.* 18. *S.* 314.

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom* 16. *Januar* 1799, *betr. die Fortdauer der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. in der Kurmark. v. R. V. S.* 282.

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom* 19. *Mai* 1804, *betr. die Aufhebung der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. in Schlesien. v. R. VIII. S.* 57.

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom* 18. *Febr.* 1812, *betr. den Umfang der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. Gr. I. S.* 3.

Publ. Pat. §. VII. *Rescr. vom* 28. *Juli* 1819, *betr. die Fortdauer der Suspension der drei ersten Titel des 2ten Theils des A. L. R. in Westpreussen. v. K. Jhrb. B.* 18. *S.* 110.

Publ. Pat. §. XI. *Rescr. vom* 16. *August* 1817, *betr. die Wirkung des ehemals gültigen Code Napoleon auf die Gütergemeinschaft in den Kreisen Culm und Michelau. Gr. I. S.* 4.

Publ. Pat. §. XI. *Rescr. vom* 6. *März* 1826, *betr. die Gültigkeit der jüdischen Ritualgesetze, insbesondere über die Gütergemeinschaft, in den unter dem Code Napoleon gestandenen Provinzen. Gr. I. S.* 6.

Publ. Pat. §. XIII. *Rescr. vom* 12. *Juli* 1819, *betr. das Erbrecht der Juden im Grossherzogthum Posen, mit Rücksicht auf die Einführung des Code Napoleon und des A. L. R. Gr. I. S.* 6.

Publ. Pat. §. XIII. *Rescr. vom* 23. *Febr.* 1825, *betr. die Intestat-Erbfolge im Herzogthum Sachsen. Gr. I. S.* 9.

Publ. Pat. §. XIV. *Edict vom* 27. *Febr.* 1816, *betr. die Gültigkeit der Ehen, welche in den mit der Preussischen Monarchie vereinigten, vormals Westphälischen oder Französischen Provinzen unter Beseitigung des französischen Gesetzbuchs geschlossen sind. G. S. S.* 122. (*s. ad A. L. R. II.* 1. §. 136 *seqq.*)

Publ. Pat. §. XIV. *Rescr. vom* 11. *März* 1817, *betr. die Erbfolge der Ehegatten und* cura sexus *in Sachsen nach Einführung des A. L. R. Gr. I. S.* 10.

Publ. Pat. §. XIV. *Rescr. vom* 12. *Juni* 1820, *betr. die Erbfolge der Eheleute in den Provinzen, in welchen früher französisches Recht gegolten hat. Gr. I. S.* 11.

Publ. Pat. §. XIV. *Rescr. vom* 4. *April* 1823, *betr. die Succession der Ehegatten zu Essen in Westphalen, wenn die Ehe nach Einführung des A. L. R. getrennt ist. Gr. I. S.* 13.

Publ. Pat. §. XV. *Rescr. vom* 12. *Septbr.* 1812, *betr. die Erhaltung der Hypothekenrechte im Grossherzogthum Warschau. Gr. I. S.* 14.

Digitized by Google

Einleitung §. 2. *Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom* 23. *Octbr.* 1817. (§. 11.) *G. S. S.* 248. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85.)

Einleit. §. 2. *Rescr. vom* 7. *Mai* 1819, *betr. die verbindende Kraft der von den Regierungen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministerii erlassenen Verordnungen. Gr. I. S.* 14.

Einleit. §. 7-9. *C. O. vom* 6. *Septbr.* 1815, *wegen Einwirkung des Chefs der Justiz auf die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden. G. S. S.* 198. (*s. ad A. G. O. III.* 1. §. 13.)

Einleit. §. 7-9. *Verordnung vom* 20. *März* 1817, *wegen Einführung des Staatsraths* (§. 2.). *G. S. S.* 67. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 85 *seqq.*)

Einleit. §. 10-13. *Verordnung vom* 27. *Octbr.* 1810, *die Erscheinung der neuen Gesetzsammlung betr. G. S. S.* 1.

In Betracht, dass die bisherige Publication allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine G. S. erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die G. S. erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Bureau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Rthlr. festgesetzt, und wird stets auf $\frac{1}{4}$ Jahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der G. S. sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;

b) alle Magisträte;

c) alle höhere Militairpersonen mit Einschluss der Staabs-Officiere;

d) die Patrimonialgerichte jeder Art;

e) alle Räthe bei unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;

f) alle Landräthe;

Digitized by Google

g) alle Superintendenten;
h) alle Domainenbeamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8. Jeder der nicht zur Haltung der G. S. verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuss in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die G. S. wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 3. *Novbr.* 1810, *dass die im 2ten Abschnitt der Matthisschen Monatsschrift abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripte als gesetzliche Erklärungen der Gesetze angesehen werden sollen. v. R. X. S.* 467.

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 9. *Febr.* 1811, *wegen künftiger Publication der Gesetze. v. R. X. S.* 507.

Einleit. §. 10-13. *Verordnung vom* 28. *März* 1811, *betr. die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die Gesetzsammlung. G. S. S.* 165.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27. October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der G. S., Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkschen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der G. S., jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der G. S. enthaltenen Gesetze.

Digitized by Google

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landesgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine, unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein, in der G. S. erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht, anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, dass sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, dass jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muss, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publicationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig voraus-

Digitized by Google

bezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuss vom Absatz der G. S. gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direction für die G. S. zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27. October über die G. S. benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet, und ausserdem die einzelnen Krüger-, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äusserster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amts-Blatts entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, dass eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniss derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der G. S. und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenz-Blätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. Juli 1811 an, Niemand mehr verpflichtet sein, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der G. S. und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

Einleit. §. 10-13. *Declaration vom 14. Jauuar 1813, betr. den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und die Amts-Blätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. G. S. S. 2.*

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die G. S. und durch die Amts-Blätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen Zweifel entstanden seien, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des A. L. R., Einleitung §. 10-13., der Verordnung vom 27. October 1810 über die Erscheinung und den Verkauf der neuen G. S., und der Verordnung vom 28. März 1811 über die Einrichtung der Amts-Blätter, zu deklariren geruhet haben, wie folgt:

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die G. S. und in die Amts-Blätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniss erhalten hat.

2. Es wird angenommen, dass das Amts-Blatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher niemand damit entschuldigen, dass ihm eine in die G. S. oder in das Amts-Blatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sei.

3. Hierbei versteht sich von selbst, dass da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege, die G. S. oder das Amts-Blatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und dass insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, in sofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 30. *Dezbr.* 1817, *betr. die Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen durch die Amtsblätter. Gr. I. S.* 17.

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 15. *April* 1834, *betr. die Bekanntmachungen durch die Amtsblätter. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 447.

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 12. *Januar* 1821, *betr. die Bekanntmachungen des Justizministerii durch die Jahrbücher für die Preuss. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung. Gr. I. S.* 16.

Einleit. §. 10-13. *C. O. vom* 24. *Juli* 1826, *betr. die Gültigkeit der ausschliesslich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze. G. S. S.* 73.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28sten v. M. über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen:

Digitized by Google

dass nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. October 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die G. S. aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, dass eine in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarhcie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der G. S. einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Dass ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschliessend nur durch die Bekanntmachung in der G. S. öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, dass vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der G. S. abgedrucktes Gesetz nicht eher für publicirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, dass es für eine völlig hinreichende Publication des Gesetzes gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kosten-Aufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner Gesetze, durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Bewenden haben soll, dass die G. S. die allgemeinen Gesetze enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muss, ohne dass die verbindliche Kraft des Gesetzes bezweifelt werden darf, wenn aus besondern Gründen gut gefunden wird, es nicht durch die G. S., sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner Order vom 10. Januar 1824, durch welche Ich das Regulativ des Finanz-Ministeriums vom 1. Dezember 1820, wegen der Maisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Order sowohl durch die G. S., als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Digitized by Google

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 30. *Octbr.* 1826, *betr. die Anweisung der Justizbehörden durch die Amtsblätter. Gr. I. S.* 17.

Einleit. §. 10-13. *Rescr. vom* 2. *April* 1832, *betr. die Bekanntmachung durch die Amtsblätter. Gr. VI. S.* 1.

Einleit. §. 14. *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1818, *dass beim Zinsenfuss auf die zur Zeit des Versprechens gültigen Gesetze gesehen werden muss. Gr. I. S.* 22.

Einleit. §. 22. *Reglement vom* 18. *Juli* 1801, *wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden für den durch die Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden, und der in Ansehung der Juden zu treffenden Maassregeln. v. R. VI. S.* 554.

(*antiquirt durch das Edict vom* 11. *März* 1812.)

Einleit. §. 22. *Edict vom* 11. *März* 1812, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuss. Staate. G. S. S.* 17.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edict nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preussische Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

dass sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

und

dass sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publication dieses Edicts an gerechnet, muss ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

Digitized by Google

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniss, dass er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniss für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2 und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen geniessen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fliessenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschweret werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

Digitized by Google

§. 16. Der Militair-Konscription oder Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Konscription näher bestimmt werden.

§. 17. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schliessen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in so ferrr nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung und Erlaubniss zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesige Staaten sich niederzulassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preussischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 317-351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muss es bei der Festsetzung der A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Cr. O. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., dass kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989. 990. des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 669-718. festgesetzten Ursachen antragen.

Digitized by Google

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniss des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publication dieses Edicts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publication, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direction anmassen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preussische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unsers Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33. Sie geniessen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Edicts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnissstrafe, und der fremde Jude muss über die Grenze geschafft werden.

Digitized by Google

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38. In Königsberg in Preussen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Messzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen geniessen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten.

Einleit. §. 22. *Rescr. vom* 21. *März* 1812, *betr. die Testamente der Juden vor dem Edict vom* 11. *März* 1812 *und nachherige Behandlung ihrer Vormundschaften. Gr. I. S.* 17.

Einleit. §. 22. *Rescr. vom* 15. *Januar* 1813, *betr. die Verträge und letztwilligen Verordnungen der Juden vor dem Edict vom* 11. *März* 1812. *Gr. I. S.* 18.

Einleit. §. 22. *Rescr. vom* 2. *April* 1814, *betr. die Erbfolge der Juden vor und nach dem Edict vom* 11. *März* 1812. *Gr. I. S.* 20.

Einleit. §. 22. *Rescr. vom* 18. *Juni* 1814, *betr. die Anwendung des Edicts vom* 11. *März* 1812 *bei den Erbtheilungen der Juden. Gr. I. S.* 21.

Einleit. §. 22. *Verordnung vom* 4. *Dezbr.* 1822, *wegen nicht ferner statt findender Zulassung der Juden zu akademischen Lehrstellen. G. S. S.* 224.

Seine Majestät der König haben durch Höchste C. O vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edicts vom 11. März 1812, §. 7 und 8.,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Missverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Einleit. §. 22. *C. O. vom* 8. *August* 1830, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. G. S. S.* 116.

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die G. S. bekannt gemachten Verordnung vom 30. August 1816, Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, dass das Edict vom 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publicirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsministerii vom 31. Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Edict bei Publication des A. L. R. und der A. G. O. in den neuen und wiedererworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei; so bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

dass das Edict vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, gelten, in den neuen und wiedererworbenen Provinzen dagegen, als mit dem A. L. R. und der A. G. O. eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die G. S. bekannt zu machen.

Einleit. §. 22. *C. O. vom* 25. *April* 1832, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Danzig. v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 65.

Da Ich aus Ihrem Berichte vom 6ten d. M. ersehe, dass das Edict über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 bei der Wiederbesitznahme der Stadt Danzig daselbst unter Zustimmung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg in Anwendung gebracht worden ist, so will Ich in Beziehung auf die Stadt Danzig und das Gebiet derselben Meine Order vom 8. August 1830 dahin modificiren, dass diejenigen Juden, welche gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, für sich und ihre Familien, als mit dem Staatsbürgerrechte versehen, nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt, und die Bestimmungen vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, selbige auch für berechtigt angenommen werden sollen, sich in die andern Provinzen und Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln.

Digitized by Google

Dagegen sollen, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu- oder wiedererworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, die städtischen Behörden zu Danzig befugt sein, andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern. Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmungen weiter zu verfügen, und die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung zu Danzig zu veranlassen.

Einleit. §. 22. *Vorläufige Verordnung vom* 1. *Juni* 1833, *wegen des Judenwesens im Grossherzogthum Posen. G. S. S.* 66.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, den bürgerlichen Zustand der Juden in Unserer Provinz Posen baldigst, und noch vor Erlassung eines, die gesammten Provinzen Unserer Monarchie umfassenden Gesetzes über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden zu verbessern, und die aus der Lage der Gesetzgebung über diesen Gegenstand hervorgehenden Zweifel zu beseitigen; so ertheilen Wir zu diesem Zwecke folgende vorläufige Vorschriften, mit dem Vorbehalt, solche nach Maassgabe des künftigen allgemeinen Gesetzes zu ergänzen und abzuändern.

Verbesserung der Gemeine-Verwaltung der Juden.

§. 1. Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch Hinsichts der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§. 2. Der Korporations-Verband bezieht sich nur auf die innern Verhältnisse der Synagogen-Gemeinen (§. 20. Tit. 2. und §. 13 ff. Tit. 6. Th. II. des A. L. R.) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Korporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. In allen andern bürgerlichen Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaften kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer ihrer Ortsgemeinen nach den für diese bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen beurtheilt.

§. 3. Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation.

§. 4. Stimmfähig in dieser Korporation, Hinsichts ihrer §. 2. bezeichneten Angelegenheiten, sind alle diejenigen männlichen volljährigen und unbescholtenen Juden, welche ent-

Digitized by Google

weder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich ausserdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung ernähren.

§. 5. Die stimmfähigen Mitglieder der Korporation sollen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungskommissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wiederum in gleicher Art die Verwaltungsbeamten wählen, welche von der Regierung bestätigt werden, und ihr Amt unentgeldlich zu verwalten haben.

§. 6. Die Bestimmungen über die Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungs-Beamten, und über die Dauer ihrer Verwaltung, soll das Statut jeder Korporation enthalten, welches die Regierung, nach Vernehmung der Repräsentanten, zu entwerfen und der Oberpräsident zu bestätigen hat. Für die erste Wahl bleibt die Bestimmung wegen der Anzahl der Repräsentanten und Verwaltungs-Beamten der Regierung vorbehalten.

§. 7. Die Rechte und Pflichten der Repräsentanten und der Verwaltungs-Behörden gegen einander, gegen die Korporation und gegen dritte Personen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadt-Verordneten enthält.

§. 8. Die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Kommissarius, ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben oder veräussert und keine neuen Abgaben eingeführt werden. Sie hat das Recht und die Verpflichtung die Verwaltung durch Kommissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der letzteren über die Verwaltung abzuhelfen, und darauf zu halten, dass die Rechnungslegung an die Repräsentanten regelmässig erfolge.

Sorge der Korporationen, für den Schul- und Religionsunterricht der jüdischen Kinder.

§. 9. Die jüdischen Korporationen, und insbesondere ihre Verwaltungs-Behörden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es keinem schulfähigen Kinde — vom 7ten bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre — an dem gehörigen Schulunterricht fehle. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Kinder, mithin sowohl Knaben als Mädchen, in diesem Alter die öffentlichen Schulen vorschriftsmässig besuchen, und zugleich verbunden, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den etwa dafür bestehenden besondern Fonds, in

Digitized by Google

deren Ermangelung aber aus dem Korporations-Vermögen zu gewähren.

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualificirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

§. 11. Für den besonderen Religionsunterricht der jüdischen Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeine vorbehalten. Jedoch sollen auch als Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniss erhalten haben.

§. 12. Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht in den jüdischen Schulen ist die Deutsche.

§. 13. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Verwaltungsbehörden der Korporationen dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, dass jeder Knabe irgend ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Beruf widme, und dass keiner derselben zu einem Handel oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Dieser Verbindlichkeit sollen sie durch die mit den Vätern oder Vormündern zu treffenden Verabredungen zu genügen suchen, wenn aber durch diese der Zweck nicht zu erreichen ist; so haben sie sich an den Kreis-Landrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten soll, die Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einer nützlichen Handarbeit, oder der Fabrikation oder einem bestimmten Handwerke, oder dem Handel von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen. (§. 18.)

Militair-Dienst-Verpflichtung der Juden.

§. 14. Mit dem Vorbehalt, die allgemeine Militairpflichtigkeit der Posenschen Juden in Zukunft eben so, wie in den andern Provinzen der Monarchie anzuordnen, soll auf die Dauer des, durch die gegenwärtige Verordnung begründeten provisorischen Zustandes, den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden gestattet sein, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militair-Dienst zu treten.

Durch den wirklichen Eintritt wird sowohl der Eintretende selbst, als dessen Vater von Erlegung des Rekrutengeldes befreit. Die Väter nicht eintretender Söhne sind dasselbe auch ferner zu erlegen verbunden. Wegen der in Beziehung

Digitized by Google

auf die Erhebung und Berechnung des Rekrutengeldes zu treffenden Einrichtung hat Unser Finanzministerium die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Verheirathung der Juden.

§. 15. Die Ehe eines Juden mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Rthlr. in die Ehe bringt.

Dispensationen in einzelnen dringenden Fällen sind bei dem Oberpräsidenten der Provinz nachzusuchen.

An die Stelle der nach dem A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Traubimmel und das feierliche Anstecken des Ringes; und an die Stelle des im §. 138. daselbst verordneten Aufgebots, die Bekanntmachung in der Synagoge.

Naturalisation der dazu geeigneten Juden.

§. 16. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass die Korporations-Angelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung geordnet werden. Sobald dies geschehen ist, und die Verwaltungsbehörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Korporation, die Erklärung abgegeben haben, dass sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen diejenigen jüdischen Hausväter und einzelne Personen, welche sich den nachstehenden Vorschriften gemäss dazu eignen, unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen naturalisirt werden.

§. 17. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind:

1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,

2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergl. ausschliesslich der Deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniss darf jedoch der Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren,

3) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

§. 18. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen werden, Diejenigen, welche den Nachweis führen:

1) dass sie seit dem 1. Juni 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer spätern Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staats erhalten haben;

Digitized by Google

2) dass sie

entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, dass sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen, und selbst bewirthschaften, dass dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert;

oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen;

oder dass ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört;

oder dass sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

§. 19. Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die gegenwärtige Verordnung und die ihnen darin verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen, Bezug zu nehmen ist.

§. 20. Die solchergestalt naturalisirten Juden können, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubte Gewerbe treiben; sie sind, mit Vorbehalt des nach §. 14. zu entrichtenden Rekrutengeldes, besondere Abgaben weder an die Staatskasse, noch zu den Kämmereien zu bezahlen verbunden, dagegen aber verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten, vor der Hand mit der in Hinsicht der Militairpflichtigkeit §. 14. festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und, mit Ausschluss der Stolgebühren, gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen. Mit Ausnahme der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe von Einfluss ist, namentlich Th. I. Tit. 10. §§. 317-351. der A. G. O., wegen der Eidesleistungen, Th. I. Tit. 10. §. 352. der A. G. O. und §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8. der Cr. O. wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugeneide, so wie Th. II. Tit. 8. §§. 989 und 990. des A. L. R., wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, sind sie in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln, und nur folgenden Beschränkungen unterworfen:

Digitized by Google

thümliche Vermögen von 500 Rthlr. bescheinigen und die Fähigkeit und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes oder durch hinreichendes eigenthümliches Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Korporationen sind verpflichtet, darauf zu halten, dass diesen Vorschriften genügt werde.

§. 27. In Beziehung auf alle im Obigen nicht berührte Geschäfte und Verhältnisse werden auch die nicht naturalisirten Juden nach denselben Grundsätzen, wie die christlichen Einwohner behandelt, und alle wegen dieses Gegenstandes ergangene frühere Verordnungen hiermit aufgehoben.

§. 28. Die geduldeten Juden können Naturalisations-Patente erhalten, sobald sie die §§. 17 und 18. vorgeschriebene Qualifikation nachweisen.

Instruktion.

§. 29. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Regierungen und Polizeibehörden bei Ausführung der vorstehenden Anordnungen bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

Fremde Juden.

§. 30. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

Nach obigen Vorschriften haben Unsere Behörden und sämmtliche Unterthanen so lange, bis durch ein allgemeines Gesetz oder sonst ein Anderes bestimmt worden, sich gehorsamst zu achten.

Einleit. §. 22. *C. O. vom* 22. *Dezbr.* 1833, *in Bezug auf den* §. 21. *der vorstehenden Verordnung. G. S. de* 1834. *S.* 3.

Auf Ihren Antrag vom 18ten v. M. setze Ich, zum §. 21. der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Grossherzogthum Posen vom 1. Juni d. J. fest: dass alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualificirten dortigen Juden verpflichtet sein sollen, einen bestimmten Familien-Namen anzunehmen, unter welchem sie in das anzulegende Verzeichniss einzutragen und in den §. 22. vorgeschriebenen Zertifikaten aufzuführen sind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familien-Namen sowohl für die naturalisirten, als der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, dass die Familien-Namen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, zugleich auch dahin zu sehen, dass dieses in Ansehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Digitized by Google

Einleit. §. 23 seqq. *Rescr. vom* 5. *Octbr.* 1816, *betr. die provinzialrechtlichen Verhältnisse der aus einem Regierungs-Departement in ein anderes ausgetauschten Ortschaften. Gr. I. S.* 23.

Einleit. §. 23 seqq. *Rescr. vom* 29. *Juli und* 30. *Dezbr.* 1817, *betr. die Rechts- und Jurisdictions-Verhältnisse der Mitglieder und Beamten der Königl. Oberlandesbehörden in Cleve. Gr. I. S.* 23.

Einleit. §. 25 seqq. *Rescr. vom* 4. *Mai* 1801, *dass die nach dem* foro domicilii patris *volljährigen, nach dem* foro rei sitae *aber noch minderjährigen Kinder nicht zu bevormunden sind. v. R. VI. S.* 514.

Einleit. §. 25 seqq. *Rescr. vom* 21. *Octbr.* 1831, *betr. die Dispositionsfähigkeit eines noch nicht* 24 *Jahr alten, in seinem persönlichen* foro *majorennen Ausländers rücksichtlich eines im Preussischen belegenen Gutes. Gr. VI. S.* 1.

Einleit. §. 34. *Rescr. vom* 9. *Januar* 1813, *betr. das Verhältniss der Kriegsgefangenen, welche sich ranzionirt haben. Gr. I. S.* 27.

Einleit. §. 41. in Anh. §. 1. *Declaration vom* 24. *Septbr.* 1798, *betr. einige Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O., welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss zu fremden Mächten Bezug haben* (§. 1.). *v. R. V. S.* 208.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass, nachdem von Unserm Departement der auswärtigen Affairen mit dem Justiz-Departement über verschiedene, im A. L. R. und der A. G. O. enthaltene Vorschriften, welche vorzüglich auf die Verhältnisse mit auswärtigen Staaten Beziehung haben, Berathschlagung gepflogen, und die Gesetz-Commission deshalb mit ihrem Gutachten gehört worden, Wir nöthig gefunden, zur nähern und deutlichern Bestimmung Unsere Allerhöchste Willensmeinung über nachstehende Punkte folgendergestalt zu erklären:

I. ad §. 41. der Einleitung des A. L. R., nach welchem eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubiget worden, in ihren Privat-Handlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben sollen, ist darüber Zweifel entstanden, ob diese Vorschrift durch die Bestimmung des §. 69. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. abgeändert sei, worin vorgeschrieben worden, dass der Gerichtsstand solcher Personen, nach den bei Ertheilung der Erlaubniss ihnen gemachten Bedingungen beurtheilt werden solle.

Diese Bedenken zu heben, setzen Wir hiermit fest:

dass die Frage: in wie fern eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von ei-

5*

nem fremden Hofe beglaubigt worden, in ihren Privat-Handlungen den hiesigen Gesetzen unterworfen bleiben? hauptsächlich von den Bedingungen, unter welchen sie die Erlaubniss erhalten haben, abhängen soll; und es daher die Sache eines jeden ist, der mit solchen Personen Geschäfte vornehmen will, sich zuvörderst über diese Bedingungen gehörigen Orts näher belehren zu lassen.

II. ad Part. I. Tit. 9. §. 208-210. finden Wir Uns bewogen, die wegen der Kaperei ertheilten Vorschriften dahin näher zu bestimmen:

wenn ein Preussisches Kaper- oder Kriegesschiff Güter oder Schiffe, die Preussischen Unterthanen oder Unterthanen einer freundschaftlichen oder neutralen Macht von den Feinden genommen worden, diesen letztern wieder abgenommen hat; so kann der vorige Eigenthümer, wenn der Feind das genommene Schiff oder Gut vor der Wiedereroberung schon in einem feindlichen oder neutralen Hafen untergebracht hat, dasselbe gegen das Preussische Kaper- oder Kriegesschiff nicht reclamiren, sondern es verbleibt dem Eroberer als eine gute Prise. Geschieht aber die Wiedereroberung, ehe das Schiff oder Gut in einem feindlichen oder neutralen Hafen aufgebracht wird; so soll der vorige Eigenthümer zwar dasselbe zurückerhalten; er soll aber dem Wiedereroberer, wenn er ein Kaper ist, den dritten Theil des Werths, und wenn es ein Kriegsschiff ist, eine von den Prisengerichten zu arbitrirende Belohnung abgeben.

Uebrigens ist es ein Druckfehler, wenn im §. 210. auf den §. 205. statt des §. 203. Bezug genommen worden.

III. ad Part. I. Tit. 9. §. 216 und 217. wollen Wir:

dass bei Bestimmung der Frage: was Contrebande sei? auf das Rücksicht genommen werde, was wir in den §§. 2034 und 2035. Part. II. Tit. 8. Unsers A. L. R. als solche anerkannt und bestimmt haben; jedoch soll die dem gedachten §. angehängte Clausul:

„und was sonst durch besondere Verträge zwischen den „verschiedenen Nationen einzunehmen verboten ist“

hier nicht Anwendung finden, indem solche blos auf Versicherungs-Geschäfte Beziehung hat.

IV. ad Part. II. Tit. 2. §. 703. ist zwar im Allgemeinen festgesetzt:

dass die in den §§. 682-702. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen der Annahme an Kindesstatt durch Verträge auf andere Art festgesetzt werden können; diese Befugniss kann aber auf die Vorschriften der §§. 684 und 689. nicht gedeutet werden, da diese landesherrliche Rechte bestimmen, worüber durch Privat-Verträge nicht disponirt werden

Digitized by Google

darf, wie denn auch um deshalb die landesherrliche Begnadigung ausdrücklich erfordert worden.

V. ad Part. II. Tit. 9. §. 13. ist folgende bestimmtere Fassung nöthig gefunden:

Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniss des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder von ihnen annehmen, darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigner Bewegung von selbigen verliehen worden, dieser Standeserhöhung sich nicht bedienen.

VI. ad Part. II. Tit. 9. §. 95. finden Wir den Zusatz nöthig:

dass den Landes-Collegiis nicht die Befugniss zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären, und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu autorisiren, dass sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der nähern Beurtheilung Unsers Cabinets-Ministerii vorbehalten bleibe.

VII. ad Part. II. Tit. 17. §. 139. ist annoch hinzuzufügen:

dass, wenn aus landesherrlicher Gnade in der Folge der Auswanderungs-Consens snpplirt worden, die auf das, ohne vorgeschriebene Anzeige und ohne die erforderliche Erlaubniss des Staats geschehene Auswandern, geordnete Strafe nicht nachgeholt, sondern als erlassen angesehen werden soll, daher in Zukunft in solchen Fällen von den Landes-Collegiis nicht auf Strafe anzutragen ist.

VIII. ad Part. II. Tit. 17. §. 172. finden Wir nöthig:

die in diesem §. enthaltene Vorschrift für die Zukunft ganz aufzuheben; und soll in Abschosssachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die von andern Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen geachtet werden.

IX. ad Part. II. Tit. 17. §. 178., nach welchem bei Verträgen des Staats mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abzugs- und Abschoss-Freiheit jederzeit auf die Befugniss der Privat-Berechtigten erforderliche Rücksicht genommen werden soll, bestimmen Wir hierdurch:

dass der gebrauchte Ausdruck:

„erforderliche Rücksicht"

nur unter der Einschränkung:

„so viel als möglich, und dem Staatsinteresse untergeordnet"

verstanden werden soll, und Privat-Berechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoss- und Abfahrtsgeld verbunden werden, insofern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat oder ausnimmt.

Digitized by Google

X. ad Part. I. Tit. 2. §. 72. der A. G. O., wegen des Gerichtsstandes der Gesandten, ist durch einen Druckfehler auf die §§. 38 und 39. der Einleitung des A. L. R. statt der §§. 42 und 43. Bezug genommen worden.

XI. ad Part. I. Tit. 29. §. 76. 88. 89. 90. der A. G. O., welche die bei Arrestverfügungen gegen Fremde zu beobachtenden Grundsätze vorschreiben, wird zur nähern Erläuterung und Bestimmung festgesetzt:

1. dass in Fällen, wo auswärtige Regierungen, Gerichte und andere Civil- und Militair-Behörden die Arretirung und Auslieferung der Fremden, welche sich in die hiesigen Lande begeben haben, und sich darin aufhalten, nachsuchen, von den hiesigen Gerichten der Arrest oder die wirkliche Auslieferung nicht sofort aus eigner Macht verfügt, sondern über die Zulässigkeit derselben erst bei Unserm Cabinets-Ministerio angefragt, und dessen Vorbescheidung abgewartet werden soll. Es versteht sich hierbei von selbst, dass dergleichen Anfragen so viel als möglich beschleuniget, und allenfalls durch Stafetten befördert, auch so viel möglich geheim gehalten werden müssen.
2. Wenn jedoch die Arretirung und Auslieferung eines in hiesigen Landen sich aufhaltenden Fremden, wegen eines von demselben im Auslande verübten schweren Verbrechens, welches, nach gemeinem Criminalrecht, mit einer härtern als Geld- oder Gefängnissstrafe geahndet wird, von dem *foro domicilii* oder *delicti commissi* nachgesucht wird, so soll zwar das requirirte Gericht wegen der Auslieferung ebenfalls bei dem Cabinets-Ministerio anfragen, zugleich aber auch die nöthigen Anstalten, allenfalls auch mittelst wirklicher Verhaftung, treffen, dass der Beschuldigte vor eingehender Vorbescheidung Unsers Cabinets-Ministerii nicht entweichen kann.
3. Wenn aber während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staat im Bündniss stehende Macht, oder deren Civil- oder Militair-Befehlshaber, einen sich in Unsern Landen aufhaltenden Menschen nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operation des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen oder anzeigen, dass er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege; so soll er sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigungen vernommen, und darüber schleunigst berichtet werden.
4. Wider regierende geistliche und weltliche Deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen Deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende Deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde bei Uns accreditirte Gesandte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe,

Digitized by Google

die nicht bei ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest statt. Dahingegen sind

5. andere Fürsten als die vorgenannten, fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof-, Krieges- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, dem Arrest unterworfen; jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Cabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum vor eingegangener Resolution auf die Anfrage keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber beigefügt werden, dass die Anfrage geschehen und die Resolution auf solche abzuwarten sei.

6. Ist es nöthig, dass der Extrahent des Arrestes, bei dessen Aufnehmung allemal darüber: ob seines Wissens der Arrestandus unter die *sub* Nr. 5. benannten Personen gehöre? vernommen werde.

7. Kommt die Qualität erst durch die Anzeige des Arrestandi zur Sprache, so muss der Richter darüber Bescheinigung erfordern, sich aber auch mit einer solchen begnügen, welche ihm die Richtigkeit der Angabe wahrscheinlich macht.

8. Gegen andere Fremde kann der Arrest, den gesetzlichen Vorschriften gemäss, ohne Anfrage bei Unserm Cabinets-Ministerio, verfügt werden; jedoch soll demselben, wenn es Personen von einiger Consideration oder einigem Range sind, nach der Verhängung unverzüglich Anzeige gemacht werden.

Uebrigens bleiben die ältern Verordnungen wegen der Art der Arretirung in ihrer Kraft. Es ist daher nicht sogleich und ohne Hinsicht auf die Personen mit Einsetzung des Arrestandi in das Gefängniss zu verfahren, sondern es müssen vornehmlich gegen Fremde höhern Ranges die gelindern Wege der Ankündigung des Stadt- oder Haus-Arrests, Observation, Beschlagnehmung der Reisepässe, Inhibition an den Gastwirth wegen Verabfolgung von Pferden, Wagen, Reisegeräthschaften und anderer Effecten, gewählt werden.

XII. ad Part. I. Tit. 50. §§. 663. 668. 669. 670. 671. der A. G. O. verordnen Wir:

dass die Landes-Collegia jederzeit bei Unserm Justiz-Departement, zur jedesmaligen Communication desselben mit Unserm Cabinets-Ministerio anfragen sollen, wenn im

Gefolge der, nach dem §. 668 und 669. anzustellenden Recherchen, die Eröffnung des Special-Concurses über einländisches Vermögen erfolgen soll. Eine gleiche Anfrage ist in dem Fall eines nach dem Auslande zu einem ausländischen General-Concurs zu verabfolgenden Vermögens wegen der Verabfolgung selbst erforderlich. Ebenmässig sollen künftighin die Gerichte, wenn sie sich im Fall des §. 670. den ausländischen Special-Concurs gefallen zu lassen gedenken, und im Fall des §. 671., wenn ein ausländisches Gericht über einen hiesigen Landeseinwohner den Concurs verhängen sollte, dem Justiz-Departement zur Communication mit dem Cabinetsministerio Bericht erstatten.

XIII. ad Part. I. Tit. 50. §§ 666-669. finden Wir die Abänderung nöthig:

dass bei einem in hiesigen Landen eröffneten Special-Concurse auswärtige Gläubiger mit zugelassen werden sollen, insofern nicht von den Mitgläubigern behauptet und nachgewiesen wird, dass nach den Gesetzen des Wohnorts des Gläubigers, welchen sie zurückweisen wollen, im gleichen Falle ausländische Gläubiger nicht zugelassen werden. Doch ist, da alsdann die Frage zur Sprache kommt, ob eine Retorsion ausgeübt werden soll, jederzeit an das Cabinets-Ministerium und Justiz-Departement Bericht zu erstatten, und Anweisung zu gewärtigen.

Nach vorstehenden Verordnungen haben sämmtliche Ober- und Untergerichte Unserer gesammten Staaten sich in allen künftig vorkommenden Fällen pflichtmässig zu achten; und sollen daher diese Vorschriften denselben gewöhnlichermassen bekannt gemacht werden.

N. C. C. T. X. S. 1757. Nr. 73. de 1798.

Einleit. §. 43. *C. O. vom* 28. *Septbr.* 1813, *wegen der Klagen der Einwohner des Herzogthums Warschau gegen Preussische Unterthanen. Gr. I. S.* 27.

Einleit. §. 43. *C. O. vom* 30. *Januar* 1817, *betr. die gegenseitigen Ansprüche der Unterthanen des Herzogthums Warschau und der diesseitigen Unterthanen. Gr. I. S.* 27.

Einleit. §. 43. *C. O. vom* 17. *April* 1819, *betr. die Rechtsverfolgung zwischen den Königlichen Staaten und dem Königreich Polen. Gr. I. S.* 28.

Einleit. §. 46 seqq. in Anh. §. 2. *Rescr. vom* 21. *März* 1798, *betr. die Anfragen bei der Gesetzcommission. v. R. V. S.* 86.

Einleit. §. 46 seqq. *Verordnung vom* 25. *Januar* 1823, *wegen Auslegung der Staatsverträge. G. S. S.* 19. (*s. ad A. L. R. I.* 5. §. 252.)

Digitized by Google

Einleit. §. 61. *Rescr. vom* 9. *Juni* 1812, *wegen Aufhebung besonderer Verfassungen über die bürgerlichen Rechte der Juden. Gr. I. S.* 28.

Einleit. §. 71. *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1817, *betr. die gerichtliche Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche aus einem Apotheker-Privilegium. Gr. I. S.* 29.

Einleit. §. 73 seqq. *C. O. vom* 4. *Dezbr.* 1831, *betr. die genauere Beachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen, nebst Anlage. G. S. S.* 255.

Da Ich die im Berichte des Staatsministeriums vom 16ten v. M. für die Gerichte abgefasste Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäss finde; so genehmige Ich dieselbe, und will, dass sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde. Das Staatsministerium hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

* * *

Ew. Königlichen Majestät Allergnädigstem Befehle vom 9. Juni d. J. zufolge, sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechtsverhältnissen, der in mehrern Fällen missverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerhöchsten Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Missverständnisse von der Vollendung der Revision des A. L. R. abhängig zu machen.

Wir verfehlen nunmehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staats-Oberhaupts gehöre, und was unter dem Fiscus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13 und 14. des 2ten Theils des A. L. R. genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherrn und des Fiscus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, dass ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht Statt finde, wohl aber ist behauptet worden, dass ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen

Digitized by Google

dieses Akts nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sei. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiscus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiscus gerichtet sei, beruhet auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiscalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als dass das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiscus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiscalische Behörde zur Einlassung auf den Prozess legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiscus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiscus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhaupts zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maassgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum A. L. R., die das Missverständniss der Gerichte hauptsächlich veranlasst haben. Wenn nämlich in den §§. 73-75. verfügt wird, dass das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädiget werden müsse; so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, dass eine solche Auslegung des A. L. R., dessen Vorschriften auf

Digitized by Google

privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einleit.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, darf man nur nicht ausser Acht lassen, dass der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: dass, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammt-Vermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des A. L. R. auf specielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29-32. Tit. 8. p. I. §§. 4-11. Tit. XI. p. I. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maasregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniss vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadensersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze vom 26. Mai 1818 §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleitung zum A. L. R., oder aus speciellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiscalischen Civilprozesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde Statt.

Auch die Vorschrift im §. 80. der Einleitung zum A. L. R., nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist missverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt: dass die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, dass auch für diese kein specieller und ausserordentlicher Gerichtsstand Statt finden dürfe, dass also Prozesse des Landesherrn aus fiscalischen Rechten und Nutzungen (§. 11 u. f. Tit. 14. p. II. A. L. R., §. 1. Tit. 35. Prozess-Ordnung) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. p. II. A. L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Ew. Königlichen Mejestät unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesem auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung

Digitized by Google

gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, dass sie innerhalb der durch die Gesetze und die A. G. O. ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiscalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, den 16. November 1831.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frh. v. Brenn. Für den Justizminister: v. Kamptz.

An
Seine Majestät den König.

Einleit. §. 73 seqq. *Verordnung vom* 24. *Febr.* 1834, *über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. G. S. S.* 56. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 52.)

Einleit. §. 75 seqq. *Rescr. vom* 7. *Juni* 1814, *betr. die Entschädigung bei Festungsbauten. Gr. I. S.* 29.

Theil. I. Titel. 1. §. 26. *Rescr. vom* 16. *Mai* 1794, *betr. die Majorennitätsjahre. v. R. II. S.* 638.

Th. I. Tit. 1. §. 26. *Rescr. vom* 13. *April* 1795, *betr. die Dauer der Minderjährigkeit. v. R. III. S.* 49.

Th. I. Tit. 1. §. 26. *Verordnung vom* 1. *August* 1817, *wegen Einführung des vier und zwanzigjährigen statt des ein und zwanzigjährigen Majorennitätstermins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben. G. S. S.* 201.

Wir haben bereits durch eine C. O. vom 23. November 1808 bestimmt, dass das vollendete Vier und zwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit in allen Unsern Staaten gleichförmig angenommen werden und dagegen kein etwa entgegenstehendes Provinzialrecht gelten solle.

Das Patent vom 9. September 1814 hat diese Vorschrift auch auf die wiedervereinigten Provinzen jenseits der Elbe erstreckt. Es ist uns aber angezeigt worden, dass in dem Fürstenthum Erfurt und dem Amte Wandersleben von den meisten Gerichten, nach dem daselbst vormals geltenden Provinzialrecht, das vollendete Ein und zwanzigste Jahr als Zeitpunkt der Volljährigkeit bis jetzt beibehalten worden ist. Da nun zu erwarten ist, dass hiernach manche Unserer Un-

Digitized by Google

terthanen ihre Verhältnisse geordnet, und Einrichtungen getroffen haben werden, welche zu stören Wir Bedenken tragen; so verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, dass diese fortdauernde Beobachtung des vormals gültigen Provinzialrechts in den Bezirken der vormundschaftlichen Gerichte des Fürstenthums Erfurt und des Amts Wandersleben, worin dieselbe Statt gefunden hat, bestätigt sein und bleiben soll, für alle diejenigen Personen, welche vor dem 1. Januar 1818 das Ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben werden. Wir wollen und befehlen aber, dass dieses abweichende Provinzialrecht vom 1. Januar 1818 auch in den genannten Gerichtsbezirken aufhöre, und dass von dieser Zeit an, das vollendete Vier und zwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit daselbst angenommen werde.

Th. I. Tit. 1. §. 26. *Verordnung vom* 6. *Juni* 1831, *betr. den Volljährigkeitstermin in Neu-Vorpommern und Rügen. G. S. S.* 68.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen beschlossen, den durch das A. L. R. bestimmten Volljährigkeits-Termin auch in Neu-Vorpommern und Rügen einzuführen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unsers Staatsministeriums wie folgt:

Die dieser Verordnung angehängten §§. 696 und 728-735. Tit 18. Th. II. des A. L. R., nach welchen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre eintritt, und einem Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre gewisse Befugnisse bei der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens beigelegt werden können, sollen von jetzt an auch in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben.

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. *Edict vom* 11. *März* 1812, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. G. S. S.* 17. (*s. ad A. L. R. Einleit.* §. 22.)

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. *Rescr. vom* 28. *August* 1812, *betr. die Volljährigkeit der Juden Gr. I. S.* 30.

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. *Rescr. vom* 24. *Januar* 1814, *betr. die Volljährigkeit der Juden in Danzig. Gr. I. S.* 30.

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. *Rescr. vom* 30. *Octbr.* 1818, *betr. die Volljährigkeit der Juden im Grossherzogthum Posen. Gr. I, S.* 31.

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. *C. O. vom* 8. *August* 1830, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedereroberten Provinzen. G. S. S.* 116. (*s. ad A. L. R. Einleit.* §. 22.)

Digitized by Google

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. *Vorläufige Verordnung vom* 1. *Juni* 1833, *wegen des Judenwesens im Grossherzogthum Posen. G. S. S.* 66. (*s. ad A. L. R. Einleitung* §. 22.)

Th. I. Tit. 1. §. 35. Anh. §. 4. *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten. v. R. IV. S.* 41. (*s. ad A. L. R. Publ. Pat.*)

Th. I. Tit. 1. §. 35. und Anh. §. 4. *Verordnung vom* 13. *Jan.* 1817, *betr. die Todeserklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann, ingleichen die Befugniss der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militair-Personen, auf Scheidung anzutragen. G. S. S.* 15.

(*aufgehoben durch das Gesetz vom* 22. *Mai* 1822.)

Th. I. Tit. 1. §. 35. und Anh. §. 4. *Gesetz vom* 22. *Mai* 1822, *betr. die Todeserklärung der aus den Kriegen von* 1806-1815 *nicht zurückgekehrten Militairpersonen. G. S. S.* 148.

Um den nachtheiligen Folgen der Ungewissheit über das Schicksal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militair-Personen in Bezug auf ihre hinterlassenen Angehörigen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unserer C. O. vom 23. September 1810 und in der Verordnung vom 13. Januar 1817 mehrere, die Todeserklärung solcher Militair-Personen und die Trennung ihrer vorher geschlossenen Ehen, betreffende Bestimmungen ergehen lassen. Auf Unsere Veranlassung sind demnächst über das Leben und den Tod derjenigen aus Unseren Staaten gebürtigen Personen, welche den Feldzug in Russland vom Jahre 1812 mitgemacht haben, oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathen sind, durch den jetzt in Unseren Civildiensten stehenden ehemaligen Königlich-Hannöverschen Lieutenant Meyer sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu desto besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks nunmehro für nöthig, die C. O. vom 23. September 1810 und die Verordnung vom 13. Januar 1817 hierdurch ausser Kraft zu setzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis mit 1815 geführten Kriege, und auf die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unsern oder andern Heeren gehörig gewesenen Militair-Personen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in denen das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt ist, jedoch mit der §. 6. bestimmten Ausdehnung auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes festzusetzen:

§. 1. Den von dem ehemaligen Königlich-Hannöverschen Lieutenant Meyer eingesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Russischen Reiche zurück-

Digitized by Google

gebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militair-Personen, und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchen die Urschrift bei Unserem Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämmtlichen Ober-Landesgerichten, bei mehreren in den Provinzial-Amtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landgerichten des Grossherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jedem Betheiligten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, dergestalt, dass der darin bezeugte Tod eines Vermissten für erwiesen zu erachten ist, und es Behufs der Todeserklärung keines weitern Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens der Gerichte, bei denen die Meyerschen Listen niedergelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31. Dezember des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; ist ausser dem Jahr auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31. Dezember 1814 als Todestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Russland übliche Zeitrechnung zu verstehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da solche in den Meyerschen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militair-Person durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin:

> dass er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden, oder wenigstens seit dem 20. November 1815 keine Nachrichten erhalten habe,

bestätigt. In diesem Falle, wie in dem Falle des, wie sich von selbst versteht, der erfolgten Aufhebung der Verordnung vom 13. Januar 1817 ungeachtet, in Kraft bleibenden §. 35. Th. I. Tit. I. des A. L. R., bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine schwere Verwundung erwiesen ist, und es über das Leben des Vermissten seit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, so soll den Angehörigen einer solchen nicht zurückgekehrten

Militair-Person gleich nach der Verkündung dieses Gesetzes frei stehen, auf eine Edictalvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 37. §. 3 ff. anzutragen.

§. 5. Was vorstehend §. 1-4. von Militair-Personen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Gesinde des Militairs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6. Die Bestimmungen §§. 1 und 2. des gegenwärtigen Gesetzes, imgleichen der §. 5. desselben, in soweit er sich auf die §§. 1 und 2. bezieht, sollen übrigens in sämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unserer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

Th. I. Tit. 1. §. 35. und Anh. §. 4. *Gesetz vom* 2. *August* 1828, *zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von* 1806-1815 *nicht zurückgekehrten Personen. G. S. S.* 93.

Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806-1815 geführten Kriegen eine Reihe von Jahren verflossen ist, und sowohl dadurch, als durch die besonderen ungewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen sind, die Vermuthung begründet wird, dass die darin vermissten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist: so verordnen Wir für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch Folgendes:

§. 1. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806-1815 geführten Kriege Theil genommen haben, und darin vermisst worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sei.

§. 2. Es erstreckt sich dies nicht blos auf die eigentlichen Militair-Personen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3. Zum Behuf jener Nachweisung muss der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, dass der Verschollene in irgend

Digitized by Google

einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen sein möchte.

§. 4. Sodann muss der Extrahent eidlich bekräftigen: dass er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniss aus, ohne dass es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das französiche Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den letztgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

Th. I. Tit. 1. §. 36. *Rescr. vom* 17. *Septbr.* 1832, *betr. die Präsumtionen zur Begründung der Todeserklärung eines auf einem untergegangenen Schiffe befindlich gewesenen Ehegatten. Gr. VI. S.* 3.

Th. I. Tit. 2. §. 6. *Rescr. vom* 19. *April* 1822, *betr. die Frage, ob eine Bude für ein Immobile zu halten. Gr. I. S.* 32.

Th. I. Tit. 4. §. 5 seqq. *C. O. vom* 19. *April* 1813, *betr. die Verträge, welche die gesetzliche Gewerbefreiheit beschränken. G. S. S.* 69.

In so fern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publication des Gewerbesteuer-Edicts vom 2. November 1810 oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, dass daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde Mich veranlasst, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemässheit dieser Bestimmung, welche auch durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniss zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 4. §. 5 seqq. *Rescr. vom* 13. *Januar* 1832, *betr. die Gültigkeit der Verträge, welche das Verbot der Benutzung eines Grundstücks zu einem gewissen Gewerbe enthalten. Gr. VI. S.* 6.

Th. I. Tit. 4. §. 94 seqq. *C. O. vom* 2. *Septbr.* 1815, *in Beziehung auf die Dispositionen der Militair - Personen im Felde. G. S. S.* 197. (*s. ad A. G. O. II.* 2. §. 7.)

Th. I. Tit. 5. §. 68. *Verordnung vom* 14. *Juli* 1797, *wegen verschiedener Missbräuche bei Subhastationen und Versteigerungen. v. R. IV. S.* 204.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie Uns angezeigt worden, dass bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen hin und wieder der Missbrauch überhand nehme, dass ein Licitant, um einen andern Bietungslustigen zu entfernen und von einem Mehrgebote abzuhalten, sich mit demselben über ein sogenanntes Abstandgeld vereinigt, und dadurch bewirkt, dass er solchergestalt das ausgebotene Object zu einem mindern Preise erhält, als geschehen sein würde, wenn nicht andere Kauflustige durch einen solchen Winkelvertrag vom Mitbieten wären zurückgehalten worden. Dergleichen Verabredungen gründen sich nun zwar auf einen unmoralischen und unerlaubten Eigennutz, den die Gesetze niemals begünstigen können, indem dadurch der Zweck der öffentlichen Versteigerungen gänzlich vereitelt, dem Eigenthümer des zu verkaufenden Objects, oder dessen Gläubigern, der rechtmässige Vortheil, welchen sie durch diesen gesetzmässig veranstalteten Weg der Veräusserung hätten erhalten können, zu Gunsten eines dritten, welcher darauf nicht den entferntesten Anspruch zu machen hat, entzogen, und gerichtliche Handlungen, bei welchen Treue und Glauben, so wie ein gerades und offenes Verfahren, mit Recht gefordert und erwartet werden können, in Gelegenheiten zu gewinnsüchtigen Speculationen verwandelt werden. Da es inzwischen an einem positiven Verbotsgesetze gegen solche Winkelverträge bisher noch ermangelt hat, so haben Wir nöthig gefunden, darüber nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zum Grunde liegt, bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhastationen und Auctionen, sie mögen zu den nothwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheil eines Licitanten von der Abgebung ihres Gebots, oder vom weiteren Mitbieten zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgeldes, oder durch Versprechung, oder wirkliche Einräumung anderer Vortheile, werden hiermit für unerlaubt und strafbar erklärt.

§. 2. Dergleichen Verträge können daher auch unter den Contrahenten selbst keine rechtliche Wirkung haben, und es

Digitized by Google

kann keinem derselben mit einer daraus hergeleiteten Klage rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 3. Vielmehr soll alles dasjenige, was der zurückstehende Kauflustige durch einen solchen unerlaubten Vertrag gewonnen hat, dem vorigen Eigenthümer des Objects, bei dessen Versteigerung der Vertrag vorgefallen ist, oder dessen Gläubigern, zu deren Befriedigung der gerichtliche Verkauf veranlasst gewesen, zu gute kommen, und von dem Inhaber dieses unerlaubten Gewinnes, als Entschädigung wegen des dadurch entzogenen rechtmässigen Vortheils, den sie aus einer ordentlichen Fortsetzung der Licitation zu hoffen hatten, herausgegeben werden.

§. 4. Ausserdem sollen diejenigen, die sich in einen solchen Vertrag eingelassen haben, in eine fiscalische Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des nach §. 3. zu bestimmenden gesuchten unerlaubten Gewinnes gleichkommt, verurtheilt, und von ihnen zu gleichen Theilen, allenfalls aber von jedem unter ihnen auf das Ganze beigetrieben werden.

§. 5. Auch solche Verträge, wo mehrere sich vereinigen, ein zum öffentlichen Verkauf gestelltes Object durch einen unter ihnen ausgemittelten und vorgeschobenen Namensträger an sich zu bringen, und es sodann zu ihrem gemeinsamen Vortheil wieder zu verkaufen, werden hiermit für unerlaubt ausdrücklich erklärt. Es soll daraus auch unter den Interessenten selbst kein Recht entstehen, und keine Klage statt finden; vielmehr soll auch in diesem Falle den Contrahenten der gesuchte unerlaubte Gewinn entrissen, und derselbe denjenigen, welche dadurch einen zu hoffenden rechtmässigen Vortheil verloren haben, zuerkannt, die Paciscenten auch ausserdem mit gesetzmässiger Ahndung, nach Vorschrift Unseres A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1259-1264. ohne Nachsicht belegt werden.

Hiernach haben sich Unsere Collegia und Gerichte gebührend zu achten, und die gegenwärtige Verordnung durch öffentlichen Aushang, durch Zufertigung an die Untergerichte; und durch Einrücken derselben in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz gehörig bekannt zu machen.

N. C. C. T. X. No. 55. de 1797. S. 1313.

Th. I. Tit. 5. §. 68. *Rescr. vom 6. April 1822, betr. die Gültigkeit der vorstehenden Verordnung vom 14. Juli 1797. Gr. I. S. 32.*

Th. I. Tit. 5. §. 111. *C. O. vom 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen Militairpersonen. G. S. S. 132. (s. ad A. G. O. I. 2. §. 48 seqq.)*

Digitized by Google

Th. I. Tit. 5. §. 155 seqq. *Rescr. vom* 27. *Dezbr.* 1791, *betr. die Gültigkeit der mündlich geschlossenen und erfüllten Verträge über Grundstücke, deren Werth* 50 *Rthlr. übersteigt, nebst Entscheidung der Gesetz-Commission. v. R. II. S.* 219.

Th. I. Tit. 5. §. 172 seqq. in Anh. §. 5. *Circularverordnung vom* 30. *Dezbr.* 1798. (*Abschn.* 5.) *v. R. V. S.* 261. (*s. ad A. G. O. I.* 10. §. 19. *Anh.* §. 68.)

Th. I. Tit. 5. §. 172 seqq., Anh. §. 5. *C. O. vom* 20. *Juni* 1816, *betr. die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche Lesens und Schreibens unkundig sind. G. S. S.* 203.

Ich ersehe aus Ihrem Berichte vom 22. Februar d. J., dass die Gerichte darüber zweifelhaft sind:

ob die Vorschrift des A. L. R. im Anhange §. 5. und der A. G. O. im Anhange §. 68. und §. 421., nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihren Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sei, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Actuars, vereideten Protocollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel nach Ihrem Antrage, dahin:

dass es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protocollführers, oder zweier Gerichts-Schöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorschriftsmässige Publication dieser Meiner Ordre zu sorgen.

Th. I. Tit. 5. §. 252. *Verordnung vom* 25. *Januar* 1823, *wegen Auslegung der Staatsverträge. G. S. S.* 19.

Es können Fälle vorkommen, dass bei Prozessen zwischen Privatpersonen und dem Fiscus, oder zwischen Privatpersonen unter sich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluss haben, von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

In Erwägung,

dass Staatsverträge nach den bei ihrer Schliessung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können,

dass die in speciellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpreta-

Digitized by Google

tionen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften,

dass das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Koncurrenz des Preussischen Gouvernements abgeschlossen sein, sich theils im Besitz der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniss aller Verhältnisse zu erlangen,

welche auf die Entstehung und Abfassung derselben eingewirkt haben,

setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerii hiermit Folgendes fest:

Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei?

desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preussische Staat bei der Abschliessung solcher Verträge concurrirt hat, oder nicht, verbunden sein, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeusserung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.

Th. I. Tit. 5. §. 256. *Maass und Gewichtordnung für die Preuss. Staaten, vom* 16. *Mai* 1816, *und Anweisung de eodem. G. S. S.* 142.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc., Thun kund und fügen zu wissen, dass Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maassen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig au-

Digitized by Google

thorisirten Originale von Maas und Gewicht für Unsere sämmtlichen Staaten.

§. 2.

a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaassen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unsrer Ober-Baudeputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maasse und Gewichte, bei der mathematischen Klasse der Academie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probemaasse und Gewichte, soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Ober-Baudeputation, die mathematische Klasse der Academie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle Zehen Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protocolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungs-Commission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Director, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanicus, den die Regierung auf die Wahl der Commission bestätigt,

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungs-Commission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probemaasse und Gewichte der übrigen Eichungs-Commissionen zu prüfen, auch Probemaasse und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungs-Commissionen in den Regierungsdepartements, soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungs-Commission erhält einen Satz Probemaasse und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maasse und Gewichte mit den Probemaassen und Gewichten der hiesigen Eichungs-Commission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber

Digitized by Google

alle Fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protocolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungs-Commissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungs-Commissionen §. 5. verfertigten Satz von Probemaassen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate, wenigstens alle Drei Jahre geprüft und durch die Eichungs-Commission zu ihrer Legitimation attestirt werden muss.

§. 8. Bei jedem Eichungs-Amte muss an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fussmaass, und eine Elle befestigt sein, woran jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maase selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaasse. In den grössten Städten des Reichs soll überdies, an der Aussenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9. Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maasse und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungs-Commissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maasse und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maass oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, dass die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maassen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maasses und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maasse oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift

wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwürkt.

§. 13. Alle öffentliche Administrationsbüreaux, als Posten-, Militair-, und Civil-Magazine, für Rechnung des Staats, oder der Kommunen bestehende Debitscomtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maasses oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maasse und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maass und Gewicht in ihrem Geschäftslocal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muss gehörig gestempeltes Maass und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Localität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maass- und Gewichtscontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maasse und Gewichte für vorschriftsmässig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungs-Aemter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sein gestempeltes Maass und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13 und 14. bezeichneten Behörden und Personen, sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, dass eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maasse und Gewichte bei dem nächsten Eichungs-Amte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maasse und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Decrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungs-Kosten

Digitized by Google

zur Last. Entsteht in der einen oder in der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunziirt sie den Fall ausserdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indess ebenfalls durch die Eichungs-Aemter, welche von dem gebräuchlichen Maass in Kenntniss zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, dass sie ausser ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkührlichen Maassstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuss- und Zollmaass gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer etc. etc. Fusse und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaass gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land, wird in Unsern sämmtlichen Staaten blos die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlass gebende Benennung von Dezimal-Fussen und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von ein hundert acht Kubikfuss berechnet, und dabei

blos der §. 22. authorisirte Fuss gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuss lang und breit, und drei Fuss hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubik-Fusse giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maasse verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannte Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schacht-Ruthen von 144 Kubik-Fuss noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäss, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speciell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungs-Commission des Departements durch die Ortspolizei gegen blosse Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27. Durch das blosse Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäss. Unrichtig befundene gebrannte Gefässe müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und ausserdem erlegen sie noch den Werth des Gefässes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniss der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen blosse Bezahlung der Kosten, von der Eichungs-Commission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die blosse Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von

der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muss die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, dass sie ihm in, nach §. 28., gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungs-Commissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkauf feil halten. Wer nach acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Grossen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, dass ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden Verordnungen gemäss, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen blosse Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungs-Commission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muss auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungs-Commission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaasse und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Eichungs-Commissionen und Eichungs-Aemter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muss in ihrem Geschäftslocal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels, mit der Ausführung dieser Maass- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

Digitized by Google

Anweisung zur Verfertigung der Probemaasse und Gewichte nach §. 1. der Maass- und Gewicht-Ordnung von demselben Datum.

§. 1. Das Grundmaass für sämmtliche Preussische Staaten ist der Preussische Fuss.

§. 2. Unter dieser Benennung soll der seit dem 28. October 1773 in Preussen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuss verstanden werden.

§. 3. Er enthält einhundert neun und dreissig und dreizehn hundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fusses.

Damit aber die Grösse des preussischen Fussmaasses, worauf die übrigen Maasse und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem andern Maasse, auf einem Urmaasse beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln, wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Secunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältniss zum preussischen Fuss bekannt gemacht werden.

§. 4. Dieser preussische Fuss wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5. Zwölf dieser Fusse machen eine Preussische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, blos zehntheilig, hunderttheilig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6. Eine Preussische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7. Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preussischen Zoll enthalten.

§. 8. Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preussische Fusse.

§. 9. Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preussische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehen Lachterzolle, der Lachterzoll in zehen Primen, die Prime in zehen Secunden getheilt.

§. 10. Der Preussische Morgen enthält ein hundert achtzig preussische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11. Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preussische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preussische Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn preussische Kubikfusse.

Digitized by Google

§. 12. Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preussische Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuss.

§. 13. Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig preussische Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuss.

§. 14. Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Oxhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15. Die Biertonne enthält einhundert Quart.

§. 16. Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche, und anderer trocknen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuss.

§. 17. Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen sechs und funfzig und einen halben Berliner Scheffel; also die Tonne sieben und dreissig zwei Drittheil Metzen.

§. 18. Das Gewicht eines Preussischen Kubikfusses destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumürschen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preussisches Pfund.

§. 19. Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preussischen Münzwesen üblichen köllnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preussische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20. Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr officiell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle blos in zwei hundert acht und achtzig Gräne eingetheilt werden.

§. 21. Das Preussische Pfund §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zwei und dreissig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

§. 22. Ein hundert und zehen Pfunde sind ein Preussischer Centner.

§. 23. Nach Steinen und Schiffspfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die Preussische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

Digitized by Google

§. 24. Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25. Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, dass das Medizinalpfund vier und zwanzig preussische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preussisches Quentchen enthält.

§. 26. Juwelen werden auch ferner nach Karaten, und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Ein hundert sechszig solcher Karate sollen neun preussischen Quentchen gleich sein.

§. 27. In allen öffentlichen Verhandlungen sollen im ganzen Preussischen Staate keine andere Maasse und Gewichte angewendet werden.

§. 28. Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinzen Pommern und Preussen keine andere Maasse und Gewichte stempelfähig sein.

§. 29. Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats, diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen andern, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maassen und Gewichten, auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaasse und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch von Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen, die Verhältnisse dieser Provinzialmaasse und Gewichte zu den gesetzlichen, genau ausgemittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung eingereicht, das richtige Verhältniss dem Publikum bekannt gemacht, und hiernächst, jedes dieser Maasse und Gewichte, von den betreffenden Eichungs-Aemtern gestempelt werden.

§. 30. Andere Provinzialmaasse und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31. Die §. 1. der Maass- und Gewicht-Ordnung vom heutigen Tage zu verfertigenden Originalmaasse und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preussischen Maass- und Gewicht-Systems sein sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maasse und Gewichte irgendwo in den Preussischen Staaten als Normalmaasse und Gewichte gebraucht worden sein möchten.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 5. §. 257. *Gesetz über die Münzverfassung in den Preuss. Staaten, vom* 30. *Septbr.* 1821. *G. S. S.* 159.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniss des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniss zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1. Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, dass fünf und dreissig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2. Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde enhalten daher eine Mark feines Gold.

3. Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniss und nach eben demselben Fusse ausgeprägt.

4. Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preussische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preussische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5. Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfusse von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in Halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen ausser den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6. Die alten Einfünftel- und Einfunzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preussen und Westpreussen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Digitized by Google

7. Künftig wird der Preussische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreissig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des A. L. R. I. Th. 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8. Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9. Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10. Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreissig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11. Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen, Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnissmässig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfusse, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig sein sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12. Die Verhältnisse der alten Preussischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edict vom 13. Dezember 1811 bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preussischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und einhalb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig

Digitized by Google

Sechspfennig - Stücken für den Preussischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edicts vom 13. Dezember 1811, diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13. Die Preussische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober - Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14. Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, dass in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreissig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15. Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch cursirende, nicht Preussische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preussischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats - Ministeriums, gleichzeitig mit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16. Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,
des Zweipfennigstückes fünfvierundzwanzigtheil Loth,
des Einpfennigstückes fünfachtundvierzigtheil Loth

betragen.

17. Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlaufe sein werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, dass sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18. An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äusserstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

Digitized by Google

19. An den einzelnen Preussischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äusserstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20. An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21. Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22. Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmässiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Th. I. Tit. 5. §. 257. *C. O. vom 22. Juni 1823, wegen allgemeinen Gebrauchs der neuen Scheidemünze und Aussercourssetzung fremder Scheidemünzen. G. S. S. 128.*

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehreren Provinzen cursirenden alten Landes-Scheidemünzen und fremden Scheidemünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemeinen allein gültigen Landesmünze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministerii hiermit Folgendes bestimmen:

1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten sein, die Preise in Preussischem Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Silbergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silbergroschen zu stellen;

2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auctions-Commissarien, den Kurszetteln, Waaren-Preis-Courants etc. muss die neue Münz-Eintheilung zur Anwendung gebracht werden;

Digitized by Google

3) die Polizei-Taxen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach derselben angelegt werden;

4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen aller Art sollen gänzlich ausser Kurs gesetzt sein, und nach Ablauf einer Frist von Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;

5) die Einbringung fremder Silber-Scheidemünzen soll von jetzt an, bei Strafe der Konfiscation, verboten sein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preussischem Stempel ausgeprägt worden, soll unter Strafe der Konfiscation und der Zahlung des doppelten Nennwerths überall verboten sein, dergestalt, dass nur die als Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon ausgenommen bleiben, wozu aber Pässe bei den betreffenden Provinzial-Regierungen nachgesucht werden müssen.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, und wegen der Ausführung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Th. I. Tit. 5. §. 257. *C. O. vom* 25. *Octbr.* 1825, *dass bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung Groschen nur Silbergroschen verstanden werden sollen. G. S. S.* 227.

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter statt findet; so setze Ich fest, dass bei jeder Art von Verträgen, so wie bei Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen, jedesmal Silbergroschen als Dreissig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen Zwölf Theile eines Silbergroschen oder Dreihundert Sechszig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so dass fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thaler gestellt und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergroschen reduzirt sein darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt sein soll, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder $\frac{1}{30}$ und diese à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

Diese Bestimmungen sollen von dem Tage der Bekanntmachung an, welche das Staats-Ministerium im gesetzlichen Wege zu veranlassen hat, in Kraft treten.

Th. I. Tit. 5. §. 257. *C. O. vom* 25. *Novbr.* 1826, *wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie. G. S. S.* 115.

Da die bisher ergangenen Anordnungen, zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821

Digitized by Google

eingeführten neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen der Monarchie, nicht ausreichend befunden sind, indem dort noch immer nicht nur die von der Annahme bei den öffentlichen Kassen und im gemeinen Verkehr ausgeschlossenen alten Landes-Scheidemünzen, sondern auch die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 ausser Cours gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen, sich im Umlaufe finden, und die Berechnungsarten nach gemein Courant, gemein Geld, Frankfurter und Klevischen Thalern, nach Stübern u. s. w. zu einer, die arbeitende und untere Volksklasse besonders drückenden Agiotage Veranlassung geben; so will Ich, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, für die westlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Konfiscation und *resp.* der Konfiscation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, soll auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Eine Ausnahme hiervon wird nur für den nachbarlichen Verkehr in den Grenzstädten und Ortschaften, welche in den durch die Zollordnung bestimmten Grenzbezirken bis zur Binnenlinie belegen sind und in den vom Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen gestattet.

2) Es ist zwar schon den Unterthanen alle Gelegenheit gegeben, sich der alten Landes-Scheidemünze in Silber (Billon) und Kupfer, zu ihrem vollen Nennwerthe durch Einzahlung und selbst durch Verwechselung bei den Königlichen Kassen zu entledigen; da diese Gelegenheit aber von ihnen nicht überall gehörig benutzt ist, und damit dieselben sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe dieser Münzen verbunden sein soll, verwahren können, will Ich nachgeben, dass noch eine Frist von drei Monaten bestimmt werde, binnen welcher diese Münzen, bei den näher durch die Regierung zu bestimmenden Kassen, zum Nennwerthe in jedem Betrage umgewechselt werden können. Dagegen sollen die alten Landes-Scheidemünzen, einschliesslich der fremden Konventions-Zweigroschenstücke, von nun an verrufen und ausser Cours gesetzt sein, und, wo sie im Tausch oder gemeinen Verkehr angetroffen werden, confiszirt werden.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preussischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, statt finden, und jede dagegen entdeckte Kontravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821, wonach im Privatverkehr

Digitized by Google

jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht statt findet, vom Anfang des Jahres 1827 an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge eine Kontravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justiz-Behörden, Notarien, Auctions-Kommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (G. S. von 1821 S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungstabelle gegen Preussisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens niemand verpflichtet.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die G. S. und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Th. I. Tit. 5. §. 257. *C. O. vom* 30. *Novbr.* 1829, *über die Anwendung der vorstehenden Cabinetsordre auf die östlichen Provinzen. G. S. de* 1830. *S.* 3.

Da die bisher ergangenen Anordnungen zur allgemeinen Verbreitung der durch das Gesetz vom 30. September 1821 eingeführten neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie nicht ausreichend befunden sind, indem theilweise die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 ausser Kurs gesetzten fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen sich in mehrern Gegenden noch immer im Umlaufe befinden; so will Ich, in Uebereinstimmung mit Meiner in dieser Beziehung für die westlichen Provinzen unterm 25. November

Digitized by Google

1826 erlassenen Order, nach den Vorschlägen des Staatsministeriums, hiermit auch für die östlichen Provinzen Folgendes bestimmen:

1) Die durch Meinen Befehl vom 22. Juni 1823 auf die Einbringung fremder silberner und kupferner Scheidemünze gesetzten Strafen der Confiskation und *resp.* der Confiskation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, sollen auch in den Fällen zur Anwendung kommen, wo diese Münzen im Tausch oder gemeinen Verkehr gebraucht und angetroffen werden, und denjenigen treffen, der solche ausgiebt.

Wenn in besondern Fällen der nachbarliche Verkehr oder andere Umstände eine Ausnahme hiervon erfordern sollten, so wird das Staatsministerium darüber entscheiden. Den Metallwerth der confiscirten Münzen sollen die Armen-Anstalten des Orts erhalten, in welchem die Beschlagnahme der Münzen Statt gefunden.

2) Zur Fortschaffung der fremden Scheidemünzen, wird ein Termin von Drei Monaten bewilligt, damit die Unterthanen sich dieser Münzen entledigen und sich gegen den Nachtheil, welcher mit der fernern Ausgabe derselben verbunden ist, verwahren können.

3) Im Handel und Verkehr im Innern soll keine andere Berechnungsart, als im Preussischen Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen Statt finden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. September 1821, wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf. Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht Statt findet, vom Anfang des Jahres 1830 an nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher oder daraus zu fertigender Auszüge eine Contravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Rthlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auktions-Kommissarien u. s. w. die vorgeschriebene Münz-Eintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Rthlr. Nur der Wechsel-Verkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

4) Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Kassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Digitized by Google

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung vom 27. November 1821 (G.S. von 1821, S. 190 ff.) beigefügten Vergleichs-Tabelle gegen Preussisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden. Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

Wegen der in Neu-Vorpommern noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, wird besondere Anordnung erfolgen.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen durch die G. S. und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Th. I. Tit. 5. §. 257. *C. O. vom* 28. *Febr.* 1830, *betr. die Bestimmungen wegen der in Neuvorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen Münzen. G. S. S. 22.*

Im Verfolg Meiner Order vom 30. November v. J., die Wegschaffung der alten und die Verbreitung der neuen Scheidemünze in Bezug auf die östlichen Provinzen der Monarchie betreffend, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. Januar d. J. und nach dessen Anträgen die, wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen, vorbehaltenen Bestimmungen dahin ertheilen:

1) Um sich der alten schwedisch-pommerschen Münzen zu entledigen, wird den Inhabern derselben noch eine Frist von sechs Monaten gestattet, binnen welcher die Silbermünzen ohne Unterschied und zu jedem Betrage mit 13⅛ Prozent Aufgeld in Preussisches Courant bei den öffentlichen Kassen umgewechselt werden können. Die kupfernen Viertelschillinge oder Witten werden in preussischer Kupfermünze erstattet. Die Frist der sechs Monate fängt acht Tage nach der Bekanntmachung dieser Order durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund zu laufen an, und die Regierung hat gleichzeitig die Kassen zu benennen, bei denen die Umwechselung erfolgen kann. Nach Ablauf der Frist findet die Annahme der gedachten Münzen bei den Kassen nicht weiter statt, und es kommen für die ⅔-, ⅓- und 4-Schillingsstücke die Bestimmungen in Anwendung, welche zu 4) Meiner Order vom 30. November v. J. wegen der fremden Silbermünzen erlassen sind. Die als Ausgleichungsmünze im Gebrauch gewesenen 2- und 1-Schillingsstücke, so wie die Viertelschillinge oder Witten, werden verrufen und ausser Cours gesetzt, und sind, wo sie im Tausch und gemeinen Verkehr angetrof-

Digitized by Google

fen werden, eben so zu confisziren, wie solches in Meiner Order vom 30. November v. J. zu 1) gegen alle fremde Scheidemünze angeordnet ist. Den Metallwerth des Confiscats erhalten die Armen-Anstalten des Orts, an welchem die Beschlagnahme geschehen ist.

2) Die Vorschrift in Meiner Order vom 30. November v. J. zu 3), nach welcher im Handel und innern Verkehr keine andere Berechnungsart als in preussischem Gelde, der Thaler zu 30 Silbergroschen, und der Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gestattet sein soll, findet auch in Neu-Vorpommern Anwendung, und jede Berechnung und Liquidation in altschwedisch-pommerscher Münze ist bei der angedrohten polizeilichen Bestrafung verboten. Das Staatsministerium hat diese Order durch die G. S. und gleichzeitig dem ganzen Inhalte nach durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund bekannt zu machen, auch auf die Befolgung derselben strenge halten zu lassen.

Th. I. Tit. 5. §. 257. *C. O. vom* 23. *August* 1831, *wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant. G. S. S.* 174.

Da nach vollständiger Ausführung Meiner Order, wegen der alten Schwedisch-Pommerschen Münzen, vom 28. Februar 1830, das alte Schwedisch-Pommersche Courant, dem Umlauf entzogen ist, so bedarf es, zur Abwendung prozessualischer Weiterungen, einer Vorschrift über die Ausgleichung solcher privatrechtlichen Verpflichtungen, welche nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch baare Zahlung in Schwedisch-Pommerschen Courant, oder dessen Stelle vertretenden Zwei-Dritteln zu erfüllen sind. Ich setze deshalb, nach dem von den Provinzial-Behörden und im Berichte des Staatsministeriums vom 13ten d. M. bevorworteten Antrage des Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtages, Folgendes fest:

1) Alle privatrechtliche Verpflichtungen, bei denen die Zahlung in Pommerschen Courant, oder in Zwei-Drittelstükken vorbedungen ist, können von dem Schuldner in Preussischen Courant mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{3}$ Prozent abgelösst werden.

2) Dieser Normal-Cours findet auch für diejenigen Verbindlichkeiten Statt, die aus Judicaten und letztwilligen Verordnungen, oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels mittelst baarer Zahlung zu erfüllen sind.

Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G. S. zu veranlassen.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 5. §. 270 seqq. §. 393 seqq. *Wird derjenige, welcher öffentliche Papiere auf Zeit verkauft, bei nicht erfolgter Abnahme berechtigt, von dem Käufer die Cours-Differenz als Entschädigung zu fordern? Erk. des G. Ob. Trib. v.* 6. *Januar* 1808. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 244.

Th. I. Tit. 5. §. 270 seqq. §. 360 seqq. §. 393 seqq. (cf. auch Tit. 4. §. 1-6.) *Wird derjenige, welcher einem andern öffentliche Geldpapiere auf Zeit zu liefern verspricht, dadurch dergestalt verpflichtet, dass er die Papiere auch dann liefern muss, wenn der Käufer bei dem Ablaufe der gesetzten Frist nicht zur Lieferung aufgefordert hat, später aber dieselben ihren Cours verändert haben, und kann event. ein späterer höherer Cours als Entschädigung gefordert werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 25. *Januar* 1819. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 253.

Th. I. Tit. 5. §. 285. (cf. §. 155. 156. 161. 168.) *Welche rechtliche Wirkung äussert die Einhändigung eines über ein Lieferungs-Geschäft abgeschlossenen, mit dem Namen des Abnehmers in dorso versehenen Schlusszettels auf das Verhältniss beider Contrahenten? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 27. *Februar* 1817. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 152.

Th. I. Tit. 5. §. 292. Anh. §. 6. *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807, *betr. den erleichterten Grundbesitz. v. R. IX. S.* 85. (*s. ad A. L. R. I.* 8. §. 6.)

Th. I. Tit. 5. §. 318. 325-328. 334. 343. 345. *Steht dem Erbpächter einer Mühle das Recht zu, vom Fiscus für die Aufhebung der Befreiung vom Wegezolle Entschädigung zu verlangen, falls er zur Zeit des mit dem Fiscus geschlossenen Erbpachts-Contracts sich im Besitz jener Befreiung befunden, und im Contract die Zusicherung erhalten hat, dass es hinsichtlich der Befreiung von oneribus bei der bisherigen Observanz gelassen und er sich solcher ebenfalls zu erfreuen habe. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *Juli* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 22.

Th. I. Tit. 5. §. 374. (cf. §. 11-13. 90 seqq. 101 seqq.) *Wer mit einem Vormunde, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, in Fällen contrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gericht vorgesetzten höhern Instanz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn diese Approbation versagt wird. Erk. des O. L. G. zu Breslau vom* 27. *Juli* 1820 *und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 300.

Th. I. Tit. 5. §. 391. (cf. §. 75-77.) *Wer bei einem Gutskauf eine Personalschuld seines Verkäufers in partem pretii übernimmt, tritt dadurch in dessen Personal-Verbindlichkeit gegen den Gläubiger. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 5. *Februar* 1816. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 116.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 5. §. 391. (cf. §. 75-77.) *Genügt es zur Rechtsbeständigkeit eines in einem Erb-Vertrage einem Dritten ausgesetzten Legats, wenn der eine Hauptcontrahent, ohne das Legat widerrufen zu haben, verstorben ist, der andere aber dem Legatar in einem Notarialsinstrumente die Zahlung zugesichert hat? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 3. *März* 1817. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 100.

Th. I. Tit. 5. §. 391. (cf. §. 75-77. 153.) *Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung auf Rechnung des Kaufgeldes übernimmt, wird dem Gläubiger dadurch allein nicht persönlich verpflichtet! Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *August* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 166.

Th. I. Tit. 5. §. 443-445. *Ein Correalverpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muss sich bei dem Regress gegen seinen Mitverpflichteten, seinen eignen Antheil in Abzug bringen lassen. Erk. des ostpreuss. Tribunals und des G. Ob. Trib. vom* 5. *Juli* 1826. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 90.

Th. I. Tit. 6. §. 20. *Muss Fiscus für die seinem beauftragten Beamten, Behufs der Umschreibung in Staats-Schuldscheine von einem Dritten eingelieferten und demnächst von dem Beamten unterschlagenen Lieferungsscheine aufkommen, wenn die Lieferungsscheine nicht auf den Namen des Einliefernden lauteten, sondern nur mit einer Cession in blanco versehen waren? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 28. *Febr.* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 221.

Th. I. Tit. 6. §. 54. *Rescr. vom* 19. *Januar* 1821, *betr. die Verjährung der Ansprüche auf Vergütigung wegen der durch den Bergbau zugefügten Beschädigungen. Gr. I. S.* 32.

Th. I. Tit. 6. §. 54. *Geht das Recht, vom Staate für die, dem gemeinen Wohl aufgeopferten Vortheile Entschädigung zu fordern, durch eine dreijährige oder nur durch eine dreissigjährige Verjährung verloren? Erk. des ostpreuss. Trib. vom* 21. *Octbr.* 1823 *und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 73.

Th. I. Tit. 6. §. 54. 79-81. 90. *Geht das Recht, vom Staate für die, dem gemeinen Wohl aufgeopferten Vortheile Entschädigung fordern zu können, durch eine dreijährige Verjährung verloren, und hat bei fortdauernden Beschädigungen der Beschädigte die Wahl, den Ersatz seines Schadens durch eine Capitals-Abfindung oder durch partielle Vergütigung in bestimmten Fristen fordern zu können? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 20. *April* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 77.

Th. I. Tit. 6. §. 54. *Beginnt die dreijährige Verjährung, mit deren Ablauf das Recht auf Erstattung des ausserhalb dem Falle eines Contracts erlittenen Schadens verloren geht, erst mit dem Tage, wo die beschädigende Handlung durch Anerkenntniss oder richterlichen Ausspruch als unerlaubte festgestellt wird? und erstreckt sich der, mit*

Digitized by Google

Ablauf dieser Frist verbundene Verlust des Rechtes auf allen aus der beschädigenden Handlung entstehenden Schaden, oder verliert bei fortdauernden schädlichen Folgen der Beschädigte nur das Recht, auf Ersatz desjenigen Theils des Schadens, welchen er drei Jahre hindurch einzuklagen vernachlässigt hat? Erk. des G. Ob. Trib. vom 6. *April* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 15.

Th. I. Tit. 6. §. 73. *Verordnung vom* 1. *Mai* 1803, *wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten für Ost- und Westpreussen. v. R. VII. S.* 448.

Obgleich bereits durch verschiedene Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung, ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen, mehrmals untersagt, und gegen die Uebertreter dieser Vorschriften verhältnissmässige Strafen festgesetzt worden, so hat doch die Erfahrung gezeigt, dass die ergangenen Verordnungen in den Provinzen Ost- und Westpreussen häufig ausser Acht gelassen werden, und durch das zur Gewohnheit gewordene sogenannte Freijagen den Feldern und der Landeskultur, und besonders den Wintersaaten, der wichtigste Schade zugefügt wird.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigste Herr, haben daher für nöthig gefunden, den Einwohnern in Ost- und Westpreussen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen; weshalb hierdurch folgendes verordnet wird:

1) Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2) Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen getroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt worden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnissstrafe solcher Pfändung widersetzen.

3) Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermassen festgesetzt:

a. wenn das Vieh auf besäeten und bestellten Aeckern, oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,

1. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, auf einen Thaler;
2. für ein Schwein auf fünf und vierzig Preussische oder zwölf gute Groschen;
3. für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh auf dreissig Preussische oder acht gute Groschen;

b. wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, gemähete Wiesen oder andere Weideplätze erfolgt,

1. für ein Pferd oder Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf dreissig Preussische oder acht gute Groschen;
2. für ein Schaaf oder anderes kleines Vieh auf funfzehn Preussische oder vier gute Groschen.

4) Dieses Pfandgeld muss für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5) Ausserdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniss der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniss- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahr, oder körperliche Züchtigung verschärft werden.

6) Das Pfandgeld muss von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Gilde-Vorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Polizei-Bürgermeister und Wrohnmänner etc., so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen zur Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfsgemeinde oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7) In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen. Will aber der Beschädigte sich nicht damit begnügen, so stehet ihm zwar frei, besondern Schadenersatz nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber ausserdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrige und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

Digitized by Google

8) Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muss diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden. Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit nach der Localität und der bisherigen Observanz überlassen.

9) Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Rossgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, ebenfalls der Aufsicht eines Hirten übergeben werden.

10) Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäss bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet; so sollen dieselben, ausser dem Ersatz des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit körperlicher Züchtigung, oder wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniss von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das sonst gewöhnliche für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern; für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte wegen des ihm ausserdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten blos übertritt, ohne Schaden zuzufügen, soll unter Nachbaren keine Pfändung statt finden.

12) In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten Gesetzen sein Bewenden.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigste Herr, befehlen Dero Landes-Collegiis, imgleichen sämmtlichen

Digitized by Google

Magisträten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in Ost- und Westpreussen, so wie überhaupt Jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magisträte und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu Jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

N. C. C. T. XI. S. 2855. No. 2. des Nachtrags zum Jahrgang 1804.

Th. I. Tit. 6. §. 73. *Verordnung vom* 8. *April* 1806, *wegen des Austreibens des Viehes ohne Hirten für die Mark und Pommern. v. R. VIII. S.* 505.

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das A. L. R. Vorschriften wegen der in solchem Falle statt findenden Prändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, dass darauf in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer, der Landes-Cultur, und besonders den Wintersaaten, durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig gefunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden gesetzlichen Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird:

1. Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, ausser den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstrassen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2. Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnissstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3. Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermassen festgesetzt:

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird;

Digitized by Google

a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf einen Thaler,

b) für ein Schwein auf zwölf Groschen,

c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf acht Groschen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt;

a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf 8 Groschen,

b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf vier Groschen.

4. Dieses Pfandgeld muss für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Falle, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5. Ausserdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniss der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniss oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfalle, durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

6. Das Pfandgeld muss von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfsgemeinde, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeindeheerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetriebene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich nicht damit begnügen, so steht ihm zwar frei, besondern Schadenersatz, nach der Ab-

Digitized by Google

schätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber ausserdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8. Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muss diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizeiobrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz, überlassen.

9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Rossgärten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, dass das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10. Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäss, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben, ausser dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniss von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung; auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm aus-

Digitized by Google

serdem noch gebührenden Schadenersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten bloss übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbaren keine Pfändungen statt finden.

12. In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden, hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Seine Königl. Majestät befehlen daher Dero Landes-Collegiis, imgleichen sämmtlichen Magisträten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorfgemeinden in den Provinzen Chur-, Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann, den es angeht, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magisträte und Dorfobrigkeiten überall bekannt gemacht, auch zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

N. C. C. T. XII. S. 121. No. 37. de 1806.

Th. I. Tit. 6. §. 89 und 91. *Das Recht des Beschädigten, den ganzen ausgemittelten, vormaligen Werth der beschädigten beweglichen Sache, gegen deren Ueberlassung, zu fordern, erstreckt sich nicht auf solche Sachen, die aus mehreren einzelnen für sich bestehenden Sachen, zu einem Ganzen zusammengesetzt sind. Erk. des ostpreuss. Trib. vom* 1. *Septbr.* 1821. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 434.

Th. I. Tit. 6. §. 91. *Rescr. vom* 5. *Mai* 1807, *betr. die Nothwendigkeit der Herausgabe der beschädigten Sachen an den Beschädiger bei Schädenklagen. v. R. IX. S.* 37.

Th. I. Tit. 7. §. 11. *Die Unredlichkeit des Besitzes setzt voraus, dass der Besitzer wisse, dass nicht er, sondern ein anderer ein Recht auf den Besitz habe. Erk. des Ob. L. Ger. zu Hamm vom* 10. *März* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 429.

Th. I. Tit. 7. §. 58 seqq. *Die Uebergabe bestellter Waaren geschieht nach völligem Abschluss des Kaufvertrags, mit voller Wirkung durch Ablieferung der Waaren an den Fuhrmann, selbst wenn dem Verkäufer die Art der Uebermachung auch nur stillschweigend überlassen ist. Erk. des Revisions- und Cassationshofs zu Berlin vom* 29. *März* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 313.

Th. I. Tit. 7. §. 69 und 125. *Wer gegen eine jährliche Heidemiethe zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann dieses Recht nicht verjähren. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 31. *Octbr.* 1803. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 31.

Th. I. Tit. 7. §. 71 und 72. *Ist die Erklärung des bisherigen Eigenthümers, dass er sich von seiner Sache nur den Niessbrauch*

Digitized by Google

vorbehalte, zur Einräumung des Besitzes an denjenigen, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht, hinreichend? Erk. des G. Ob. Trib. vom 20. *März* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 274.

Th. I. Tit. 7. §. 78 seqq. §. 146–154. *Wird der Besitz des persönlichen Rechts, eine Rente auf Lebenszeit oder auf ungewisse Zeit zu beziehen, durch die possessorischen Rechtsmittel geschützt? Erk. des Ob. L. Ger. zu Paderborn vom* 29. *Septbr.* 1823 *und des Kammerger. vom* 7. *Mai* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 393.

Th. I. Tit. 7. §. 81. 82. 107. *Wenn bei der Negatorien-Klage von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks die Erwerbung der Grundgerechtigkeit mittelst Verjährung behauptet wird, welchem von beiden Theilen liegt der Beweis ob, dass die streitige Befugniss als ein Recht und nicht vermöge einer Vergünstigung in Besitz genommen sei? Erk. des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts vom* 16. *Juni* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 341.

Th. I. Tit. 7. §. 143. *Rescr. vom* 5. *Mai* 1834, *betr. einige Druckfehler in der Auflage des A. L. R. von* 1832. *v. K. Jhrb. Bd.* 43. *S.* 445.

Th. I. Tit. 7. §. 178. *Wer eine fremde Sache unredlicher Weise in Besitz genommen hat, muss sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeltlich herausgeben, selbst wenn er in Beziehung auf diesen nicht unredlich gehandelt hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 30. *April* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 242.

Th. I. Tit. 7. §. 199 seqq. *Verordnung vom* 31. *Dezember* 1826, *wegen des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern. G. S. S.* 25. *de* 1827.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben Uns vortragen lassen, dass die Unstetigkeit des allgemeinen Umschlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Vorpommern durch die Verordnung vom 12. Februar 1776 bei Darlehnen, Guts-Uebergaben u. s. w. bestimmt ist, mannigfaltige Uebelstände in dem Betriebe und Gange der Geschäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abstellung derselben verordnen Wir, auf den Antrag Unserer zum Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und nach dem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Der gesetzliche Umschlags-Termin in Neupommern, welcher bisher auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, bestimmt war, soll fernerhin der 24. Junius jeden Jahres und Falls dieser einen Sonntag trifft, der 25. Junius sein.

§. 2. Die Bestimmung soll zuerst im Jahre 1827 zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *Edict vom* 30. *Juli* 1789, *betr. die Einrichtung des Mennonistenwesens. v. R. I.* 7. *S.* 780.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, dass Wir uns sehr wohl erinnern, den in Unsern Landen wohnenden Mennonisten Unsern Landesherrlichen Schutz und die ungestörte Ausübung ihrer Religions-Grundsätze bestätigt und versichert zu haben.

So sehr Wir nun geneigt sind, von der Gewissensfreiheit Unserer Unterthanen allen Zwang zu entfernen, so sehr erfordert es jedoch das Wohl Unserer Staaten, dass die Bekenner solcher Religions-Meinungen, welche eine der vorzüglichsten Pflichten getreuer Unterthanen, die Vertheidigung des Vaterlandes, versagen, nicht nur nicht alle bürgerliche Vorzüge Unserer andern, diese Pflicht gern und willig übernehmenden Unterthanen geniessen, sondern sich vielmehr Verbindlichkeiten unterwerfen, welche einigen, wenn gleich geringen Ersatz für die Befreiung dieser wesentlichen Pflicht eines Staatsbürgers zu leisten im Stande sind.

Nach diesen Bedingungen werden Unsere jüdische Unterthanen behandelt, und die Mennonisten dürfen ähnliche Einrichtungen um so weniger als Gewissenszwang ansehen, da solche auf Religionsmeinungen und gottesdienstliche Handlungen keinen Bezug haben, sondern sie blos als bürgerliche Mitglieder des Staats betreffen, zu dessen Vertheidigung und Cultur sie sogar weniger beizutragen geneigt sind, als die jüdischen Unterthanen.

Wir wollen, ordnen und befehlen dahero:

§. 1. Dass, da den Ost-, Westpreussischen und Litthauischen Mennonisten in dem von Uns bestätigten Patent vom 29. März 1780 gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. zum Culmschen Cadettenhause, die Enrollements-Freiheit versichert worden, es ferner dabei sein Bewenden haben soll, obgleich die jetzige Anzahl der männlichen Köpfe diejenigen bei weitem übersteigt, auf welche die Anlage der 5000 Rthlr. beruhet.

Damit aber diese Begünstigung nicht ferner ihre Grenze übersteige, und die Mennonisten nicht leicht mehr im Stande sein mögen, die bequemsten und nahrhaftesten Besitzungen anderer Unserer dem Kriegsdienste unterworfener Unterthanen an sich zu bringen, wozu sie theils durch ausserordentlich hohe Kaufspreise, theils durch Entziehung derjenigen Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen, bishero mancherlei Gelegenheit genommen haben; so sollen

§. 2. alle in Unsern Landen mit Grundstücken angesessene, oder sich in Zukunft ansässig machende Mennonisten, und

besonders diejenigen, welche sich in den Marienburgschen Werdern niedergelassen haben, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen-, Prediger- und Pfarrgebäude, imgleichen der Schullehrer- und Schulgebäude, nach dem Verhältniss ihrer Grundstücke, eben dasjenige beitragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist.

§. 3. Eben so sollen alle und jede in Ost- und Westpreussen und Litthauen wohnhafte Mennonisten, sie mögen angesessen sein, oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen, Stollgebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren, nach Verhältniss des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeschriebenen Taxordnungen bestimmten Säzzen, der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, in welchem ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig sein. Auch soll in Ansehung der Calende, wo solche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung wie bei den protestantischen Einwohnern desselben Orts oder Bezirks und von eben der Klasse, auch in Ansehung solcher Mennonisten statt finden.

Da hiernächst

§. 4. verschiedene Mennonisten-Gemeinden sich bisher einer Befreiung von vorstehend erwähnten Parochiallasten, Abgaben und Gebühren angemasset, auch wohl, besonders in Westpreussen, beifällige Erkenntnisse darüber erstritten haben, und diese Erkenntnisse in der Voraussetzung sich gründen: als ob diejenigen gesetzlichen Vorschriften, wonach die protestantischen Einwohner von den Pfarrabgaben an die katholische Geistlichkeit, und eben so die katholischen Einwohner in Ansehung der protestantischen Geistlichkeit befreiet werden, auch auf die Mennonisten angewendet werden müssen; sothane Voraussetzung aber ganz irrig ist, indem bereits durch die unterm 17. August 1775 und. 24. Dezember 1777 an die Westpreussische Regierung und Kammer ergangene C. O. festgesetzt worden, dass jene allgemeine Gesetze auf die Mennonisten keineswegs ausgedehnt werden sollen, so erwarten wir zwar, dass diejenigen Mennonisten, welche dergleichen Judicate für sich haben, wenn ihnen gehörig bedeutet wird, dass dieselben auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, den Vorschriften des gegenwärtigen Edicts ohne fernere prozessualische Weiterungen sich unterwerfen werden. Wenn inzwischen gleichwohl einer oder der andere derselben auf seiner vermeintlichen durch diese Erkenntnisse erlangten Befreiung bestehen, und auf rechtliches Gehör und Erkenntniss darüber antragen sollte; so soll ihm solches zwar gestattet, alsdann aber auch die protestantische Geistlichkeit durch Unsern Fiscum vertreten, und bei der rechtlichen Entscheidung

Digitized by Google

eines solchen Prozesses, auf die vorangeführten authentischen Declarationen vom 17. August 1775 und 24. Dezember 1777 die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 5. Da die Mennonisten, so viel Uns wissend ist, sich bishero nur in protestantischen Kirchspielen ansässig gemacht haben; so haben Wir diese Verordnungen auf katholische Kirchspiele mit zu richten, nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei diesem Gesetz gar nicht auf den Unterschied der Religionen, sondern lediglich darauf ankömmt, dass das Cantonwesen in Unsern Staaten nicht geschwächt werde; so folget auch, dass, wenn die Mennonisten sich künftig in katholischen Kirchspielen ansässig machen, sie dort gleiche Verbindlichkeiten, als in den protestantischen Kirchspielen übernehmen müssen.

§. 6. Weil der Beitrag zu diesen Kirchspielslasten lediglich die Absicht hat, dass die übrigen, dem Kriegsdienst unterworfenen Unterthanen nicht zu sehr gedrückt und ihre Besitzungen an Mennonisten zu veräussern genöthigt werden; so verstehet es sich auch dagegen, dass die Mennonisten an den gottesdienstlichen Verrichtungen, und an den Heiraths- und Begräbniss-Gebräuchen der übrigen Kirchspiels-Mitglieder, Theil zu nehmen nicht gezwungen sind, sondern vielmehr nach ihren Grundsätzen und Gebräuchen zu leben, ferner ungestört berechtigt sein sollen.

§. 7. Diejenigen Mennonisten, welche in unurbaren Gegenden mit Unserer Erlaubniss neue Colonien und Etablissements anlegen, sind von diesen Abgaben frei, weil daselbst keine Kirchspiele anderer Unterthanen vorhanden sind. Eben dahero dürfen auch diejenigen Mennonisten in den Marienburgschen Werdern, welche in solchen Gegenden etablirt sind, wo zur Zeit ihrer Niederlassung noch keine Kirchspiele vorhanden waren, weder zu den Abgaben an die jetzt daselbst befindlichen Kirchen und Schulen beitragen, noch Stollgebühren daselbst entrichten.

§. 8. Die Enrollements-Verbindlichkeit ausgenommen, müssen die sämmtlichen Mennonisten alle übrige öffentliche Gemeinheits- und sogenannte Nachbarslasten und Verbindlichkeiten gleich den übrigen Unterthanen übernehmen.

§. 9. In Ost- und Westpreussen und Litthauen soll den Mennonisten nur erlaubt sein, unter folgenden Bedingungen, Grundstücke von andern Unterthanen an sich zu bringen:

1) Wenn der Protestant oder Catholik einen zu seinem und seiner Familie Unterhalt hinreichenden Theil des Grundstücks behält, und dahero die alte kriegesdienstfähige Familie angesessen bleibt.

Digitized by Google

2) Wenn der in Schulden versunkene Verkäufer sich durch einen sehr vortheilhaften Verkauf nicht nur dadurch ganz von seinen Schulden losmachen, sondern auch ein nothdürftiges Etablissement wieder anfangen kann, dazu aber so wenig selbst, als durch Hülfe seiner Gläubiger einen andern eben so vortheilhaften Käufer anzuschaffen im Stande ist. Diese Umstände müssen von den Kammern des Ost- und Westpreussischen auch Litthauischen Departements untersuchet und Unserm General-Directorio zur Prüfung und Ertheilung der Concessionen gegen die sonst üblich gewesene Kosten vorgelegt werden. Ohne eine solche Original-Concession sollen die Hypotheken-Registraturen kein Besitzrecht eines Mennonisten in die Hypotheken-Bücher eintragen, wenn aber solches dennoch geschiehet, soll die schuldige Hypotheken-Registratur mit dem doppelten Betrage der Gebühren, welche sie bei der Zuschreibung des Guts an den unbefugten Besitzer, erhalten hat, fiscalisch bestraft und das Grundstück, der Mennonist mag sein Besitzrecht haben eintragen lassen oder nicht, auf seine Gefahr und Kosten dem Meistbietenden öffentlich verkaufet, auch wenn bei einem solchen Verkauf ein Mehreres, als wofür der Mennonist das Grundstück selbst an sich gebracht hat, geboten werden sollte, ein solcher Ueberschuss ohne Abzug der jedesmal von dem Mennonisten zu tragenden Subhastations-Kosten, dem Fisco zugeschlagen werden. Wenn ein Gutsbesitzer oder einer Unserer Beamten, ohne eine solche Concession einen Mennonisten auf ein sogenanntes Lass-Schaarwerks- oder solches Rusticalgut, welches dem Besitzer nicht eigenthümlich zustehet, angesetzet hat, so soll der Mennonist nach Ablauf eines Jahres, welches jedoch von Johannis zu Johannis zu rechnen, das Gut räumen, und ausserdem, wenn er des Vermögens ist, in funfzig Rthlr. fiscalische Strafe verfallen sein, der Gutsherr oder Unser Beamte soll Einhundert Rthlr. Rtrafe erlegen, und dem abziehenden Mennonisten alle wirklich vorhandene Meliorationen nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe sachverständiger Leute ersetzen.

§. 10. Nach den Grundsätzen der wahren Toleranz soll zwar jedem Unserer Unterthanen der Uebertritt zum Mennonistischen Glauben unverwehrt bleiben. Wenn aber der Uebertretende zu derjenigen Klasse von Einwohnern gehört, welche nach der Staats- und Landesverfassung zu Kriegsdiensten verpflichtet sind, und derselbe sich dieser Verbindlichkeit unter dem Vorwande seiner Religions-Aenderung entziehen will, so soll er einen andern tauglichen, keinem Canton unterworfenen Mann auf seine Kosten zu stellen und so lange die Obligation des Mennonisten zu den Kriegsdiensten dauert, auch bei einer erfolgten Desertion einen andern zu sistiren angehalten werden. Ein gleiches soll in Ansehung aller männlichen Nachkommenschaft solcher zum Mennonisti-

Digitized by Google

schen Glauben übergetretenen Cantonspflichtigen Unterthanen statt finden. Was aber die Kinder betrifft, die aus vermischten Ehen eines Mennonisten oder einer Mennonistin mit andern Religions-Verwandten erzeugt werden; so sollen dieselben, da sie nach den eigenen Grundsätzen der meisten Mennonisten-Lehrer zur Mennonistischen Gemeine nicht gehören, in der Religion desjenigen ihrer Eltern, welches diesem Glaubensbekenntniss nicht zugethan ist, erzogen werden.

§. 11. In Ost- und Westpreussen und Litthauen sollen keine fremde, auch keine bereits ausgewanderte Mennonisten wieder angenommen werden.

§. 12. Wenn jedoch ein solcher Mennonist ein Vermögen von Zwei Tausend Thalern ins Land bringt; so soll ihm verstattet werden, sich in andern Provinzen, besonders da, wo zur Viehzucht gute Gelegenheit ist, niederzulassen und anzukaufen, jedoch muss derselbe

1) dazu ebenfalls den Consens Unseres General-Directorii erhalten.

2) Sich den Verbindlichkeiten der §§. 2. 3. 4. 5 und 8. unterwerfen.

3) Wegen der Enrollements-Freiheit muss derselbe und seine männliche Descendenten, insofern sie vermöge ihrer Grösse und Gesundheit zum Kriegsdienst oder zu Fuhrknechten brauchbar sind, von 20-45 Jahre, jährlich Einen Reichsthaler hiesiges Courant zur General-Invaliden-Kasse entrichten, weshalb von denen sich künftig in Unsern andern Provinzen ausser Ost- und Westpreussen und Litthauen anzusetzenden Mennonisten dem Militair-Departement jedesmal Nachricht gegeben werden muss.

§. 13. Dagegen bleiben die in den übrigen Provinzen bereits ansässigen wenigen Mennonisten von diesem Beitrage zur General-Invaliden-Kasse befreiet; alle übrige in dem 12ten §pho enthaltene Vorschriften haben aber auf sie gleiche Anwendung.

§. 14. In Unserm Herzogthum Schlesien behalten Wir Uns vor, nach Befinden der Umstände, dieserhalb das erforderliche besonders zu verordnen.

§. 15. Wir befehlen übrigens allen Unsern hohen und niedern Dicasteriis und Landes-Collegiis, Geistlichen-, Civil- und Militair-Behörden, dem Officio Fisci und überhaupt jedermann sich hiernach allerunterthänigst zu achten, zu welchem Ende dieses Edict durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

N. C. C. Tom. VIII. S. 2541. No. 46. de 1789.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *Declaration vom* 17. *Dezbr.* 1801 *des Edicts vom* 30. *Juli* 1789, *wegen der Befugnisse der Mennonisten, Grundstücke zu erwerben. v. R. VI. S.* 686.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: wie zwar in dem Edict vom 30. Juli 1789 die Einschränkungen festgesetzt worden, unter welchen den Mennonisten erlaubt sein soll, Grundstücke in Ost- und Westpreussen, auch Litthanen, an sich zu bringen, ohne dass sie gleich den übrigen dem Enrollement unterworfenen Unterthanen zum Kriegsdienst verpflichtet werden.

Es hat sich aber gezeigt, dass die in diesem Edict enthaltenen Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht angemessen sind.

Die Erfahrung hat bewiesen, dass Mennonistische Glaubensgenossen Kriegsdienste übernommen, und sich darin zur völligen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten so betragen haben, dass sie es verdienen, in Ansehung der Befugnisse zum Erwerb von Grundstücken, Unsern übrigen christlichen Unterthanen ihres Standes gleich gesetzt zu werden.

Dagegen kann es denjenigen Mennonisten, welche sich der allgemeinen Verbindlichkeit, das Vaterland zu vertheidigen, noch ferner entziehen wollen, in Zukunft nicht gestattet werden, die Zahl ihrer Besitzungen zu vermehren, oder deren Umfang zu erweitern, und die mit der Enrollements-Freiheit verbundenen Vortheile zu benutzen, um andere, dem Staate nützlichere christliche Glaubensgenossen zu verdrängen.

Diesem gemäss finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung genauer zu bestimmen, wie es in Zukunft in Ost- und Westpreussen, auch Litthauen, in allen Fällen gehalten werden soll, wenn Mennonisten den Besitz von Grundstücken erlangen wollen, und welcher Unterschied zwischen denjenigen zu beobachten ist, welche die Cantonpflichtigkeit übernehmen oder auf fernere Enrollements-Freiheit Anspruch machen wollen.

§. 1. Diejenigen Mennonisten, welche sich erklären, dass sie die andern Unterthanen ihres Standes obliegende Verbindlichkeit zum Kriegsdienst übernehmen, und Cantonfreiheit nicht verlangen, sollen von allen, durch das Edict vom 30. Juli 1789, ihren Glaubensgenossen bei dem Erwerb oder der Erweiterung von Grundstücken gemachten einschränkenden Bedingungen gänzlich befreit, und nach eben den Grundsätzen, wie andere christliche Glaubensgenossen ihres Standes, behandelt werden.

§. 2. Bei der Einziehung zum Kriegesdienste soll der cantonpflichtige Mennonist, in Rücksicht seiner Glaubensbe-

Digitized by Google

griffe, mit Ableistung eines Eides verschont, und die erforderliche Zusage von ihm mittelst Handschlages angenommen werden.

§. 3. Zu der Abgabe, welche die dem Enrollement nicht unterworfenen Mennonisten für diese Freiheit jährlich zum Besten des Culmischen Cadetten-Instituts entrichten, sollen diejenigen Mennonisten beizutragen nicht verbunden sein, welche durch die zu übernehmende Verpflichtung zum Kriegsdienste in Ansehung des Erwerbes und der Erweiterung von Grundstücken alle Befugnisse der übrigen christlichen Glaubensgenossen erlangen.

§. 4. Dahingegen soll keinem Mennonisten, der nicht bereit ist, auf Enrollements-Freiheit Verzicht zu leisten, fernerhin die Erlaubniss ertheilt werden, auf irgend einige Art solche Grundstücke, es mögen ländliche oder städtische sein, zu erwerben, deren Eigenthum zur Zeit der Publication dieser Verordnung sich nicht im Besitz von Mennonisten befinden, welchem gemäss die hierunter bishero zugelassenen Ausnahmen für die Zukunft gänzlich aufgehoben werden, so dass die jetzt vorhandene Anzahl der cantonfreien Mennonisten-Besitzungen in der Folge auf keinerlei Art vermehrt, oder deren Umfang erweitert werden darf.

§. 5. Den zur Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung mit Grundstücken angesessenen Mennonisten soll, so lange sie sich zu dieser Secte halten, und im Besitz ihrer Grundstücke verbleiben, die ihnen zugesicherte Cantonfreiheit ihrer Söhne ferner zu statten kommen, wogegen sie den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen ihnen diese Exemtion gestattet worden, überall Genüge leisten müssen.

§. 6. Diese Enrollements-Freiheit soll auch unverändert bleiben, wenn bei dem Abgang der jetzigen Eigenthümer die Grundstücke wiederum auf Mennonisten, als männliche Intestat-Erben des letzten Besitzers, übergehen.

§. 7. Ausser diesem Fall, wo das Eigenthum an einen männlichen Intestaterben Mennonistischen Glaubensbekenntnisses gelanget, soll die Enrollements-Freiheit bei der nächsten Besitzes-Veränderung gänzlich aufhören, und derjenige, welcher ein solches Grundstück durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament, Vermächtniss, Verheirathung mit der Wittwe, Tochter oder einer Anverwandtin des letzten Besitzers oder sonst auf irgend einige Art erlangt, einen Anspruch auf Befreiung von der Cantonpflichtigkeit zu machen nicht berechtigt sein.

§. 8. Die durch das Privilegium vom 29. März 1780, für die Bewilligung der Canton-Freiheit bestimmte Abgabe von 5000 Rthlr. an das Cadetten-Institut zu Culm, muss noch

Digitized by Google

ferner unvermindert entrichtet, und von den Enrollementsfreien Mennonisten zusammengebracht werden. Nur dann, wenn sich die Anzahl der nicht cantonpflichtigen Mennonisten so vermindert haben wird, dass sie weniger als die am 29. März 1780 vorhanden gewesene beträgt, soll ein verhältnissmässiger Erlass bewilligt werden.

Diesem gemäss befehlen Wir allen Unsern Militair- und Civil-Behörden, sich nach dem Inhalt dieser Declaration nicht nur selbst auf das genaueste zu achten, sondern auch die nöthigen Verfügungen zu treffen, dass dieselbe überall pünktlich befolgt, zu diesem Behuf durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, und in jedem vorkommenden Fall in Ausübung gebracht werden.

N. C. C. T. XI. S. 1277. No. 2. des Nachtrags zum Jahrgange 1802.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *C. O. vom* 24. *Novbr.* 1803, *betr. die Gerechtsame und Pflichten der Mennonisten. v. R. VII. S.* 529.

Ich habe mich durch die beikommende Vorstellung der Mennonisten-Gemeinden in Ost- und Westpreussen und Litthauen bewogen gefunden, denselben durch die abschriftlich anliegende Resolution noch die Schonung angedeihen zu lassen, dass wenn die jetzt einmal in den Händen der Mennonisten befindlichen Grundstücke an fremde Mennonisten gelangen, auch dieser neue Mennonistische Besitzer und dessen eheleibliche Söhne von der Cantonpflicht befreit bleiben sollen. Ich befehle Euch daher in Gemässheit dessen das weiter Erforderliche zu veranlassen, dabei aber auch sorgfältig darauf zu halten, dass keine mehrere Grundstücke, als gegenwärtig in den Händen der Mennonisten sich befinden, von Mennonisten ohne Uebernahme der Cantonpflicht erworben werden.

Wenn nun auf der einen Seite hierdurch der weitern Ausbreitung der Mennonisten, zum Nachtheil der Cantons, Schranken gesetzt sind, so will Ich auf der andern Seite auch allen unbilligen directen oder indirecten Druck von denselben entfernt wissen.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *C. O. vom* 16. *Mai* 1830, *über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und in Brandenburg. G. S. S.* 82.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten v. M. habe Ich ersehen, dass die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem grössern Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und

Digitized by Google

dass nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letztern gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse die Begünstigung nicht unberücksichtiget bleiben, die sie durch die Versagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsministeriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eignen Hausstand führt, oder eignes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von Drei Prozent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.

b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preussen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniss, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hievon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.

c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunalamts zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen,

Digitized by Google

und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2., unterworfen, sondern auch verpflichtet

a) die Einkommensteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b) sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäussern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten,

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1. zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden, wie die Mennoniten, behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807, *betr. den erleichterten Grundbesitz und den freien Gebrauch der Grundstücke, so wie die Aufhebung der Unterthänigkeit* (§. 1.). *v. R. IX. S.* 85.

Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, dass es bei der allgemeinen Noth die uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und dass es eben sowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grund-

Digitized by Google

sätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäss sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maass seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, dass die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuss des Grund-Eigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Cultur eine grosse Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grund-Eigenthums und den Credit des Grund-Besitzers einen höchst schädlichen Einfluss haben, diese indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurück führen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher folgendes:

Freiheit des Güter-Verkehrs.

§. 1. Jeder Einwohner unserer Staaten ist ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloss adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne dass der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniss bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muss. Alle Vorzüge, welche bei Güter-Erbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religions-Begriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

Freie Wahl des Gewerbes.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliches Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauerstand zu treten.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch statt findet.

§. 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Ober-Eigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Mit-Eigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besitzung veräussert wird.

Digitized by Google

Theilung der Grundstücke.

§. 4. Die Besitzer an sich veräusserlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten (§. 3.) zur Trennung der Radicalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräusserung, also auch die Mit-Eigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

Erbverpachtung der Privat-Güter.

§. 5. Jeder Grund-Eigenthümer, auch der Lehns- und der Fideicommiss-Besitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landes-Polizei-Behörde, befugt, nicht bloss einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu verpachten, ohne dass dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideicommiss- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufs-Geld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Capitals, oder, bei Lehnen und Fideicommissen in etwaiger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideicommiss verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger, von der Landschaftlichen Credit-Direction der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, dass die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauer-Güter.

§. 6. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländliche Besitzungen, welche nicht erblich, erbpachts- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erb-Unterthänigkeit mehr statt findet.

Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruction versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpachts- oder erbzinsweise besessen, so muss, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch Veräusserung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege erloschen sein. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

Digitized by Google

Verschuldung der Lehns- und Fideicommiss-Güter, wegen der Krieges-Schäden.

§. 8. Jeder Lehns- und Fideicommiss-Besitzer ist befugt, die zum Retablissement der Krieges-Schäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloss auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direction attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der contrahirten Schuld ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Capital selbst, jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideicommisse, durch Familien-Schlüsse.

§. 9. Jede, keinem Ober-Eigenthümer unterworfene Lehns-Verbindung, jede Familien- und jede Fideicommiss-Stiftung kann durch einen Familien-Schluss beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ost-Preussischen (mit Ausschluss der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ost-Preussischen Provinzial-Recht, Zusatz 56 verordnet ist.

Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeits-Verhältniss, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publication der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeits-Verhältniss derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauer-Güter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martini-Tage Ein Tausend Acht Hundert und Zehn (1810) hört alle Guts-Unterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unser allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landes-Collegia und übrigen Behörden genau und pflichtmässig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *Rescr. vom* 5. *März* 1809, *betr. Erläuterungen des Edicts vom* 9. *Octbr.* 1807. *v. R. X. S.* 46.

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *C. O. vom* 28. *März* 1809, *wegen der von Ausländern zu erwerbenden adlicher Güter- und Domainen-Vorwercke. v. R. X. S.* 77.

Mein lieber Staatsminister, Graf zu Dohna! Ich genehmige es auf Euren Bericht vom 21sten d. M. als nothwendig und rathsam, dass nicht nur das Incolat in denjenigen Provinzen, wo es eingeführt ist, rücksichtlich der Ausländer, die in meinen Staaten Güter erwerben wollen, ferner bestehen bleibe, sondern auch in den Provinzen, wo solches bisher nicht üblich war, ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern keinem Ausländer die Acquisition eines adelichen Guts oder Domainen-Vorwerks gestattet werde. Die Concessionen authorisire Ich Euch, im Fall dergleichen Acquirenten den Unterthanen-Eid ableisten, chargengebührenfrei, blos gegen die gewöhnlichen Kanzlei-Sporteln und Stempelgebühren zu ertheilen, nur bei etwanigen Bedenken habt Ihr Meine Genehmigung einzuholen.

Fürstliche Personen, welche sich ausserhalb Landes aufhalten, müssen fortdauernd einen Stellvertreter im Lande bestellen, und diesen in einer schriftlich auszufertigenden Urkunde, zur Erfüllung aller gesetz- und verfassungsmässigen Vasallen- und Unterthanen-Pflichten beauftragen; dahingegen soll von fürstlichen Personen, die in Meinen Staaten ihren Wohnsitz nehmen wollen, nur die schriftliche Vollziehung des Unterthanen-Eides gefordert werden.

Mathis Bd. 8. S. 26. 1r Abschnitt.

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *Rescr. vom* 4. *April* 1809, *denselben Gegenstand betreffend. v. R. X. S.* 77.

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *C. O. vom* 25. *Septbr.* 1809, *betr. die Aufhebung der Beschränkung der Soldaten im Gebrauch des Eigenthums. v. R. X. S.* 155. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 27 *seqq.*)

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *Verordnung vom* 18. *März* 1811, *betr. die Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu disponiren. G. S. de* 1812. *S.* 5. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 27 *seqq.*)

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *Rescr. vom* 10. *Juli* 1810, *wegen Unfähigkeit der Forstbedienten zur Erwerbung von Grundstücken, welche an die Forst, bei welcher sie angestellt sind, grenzen. v. R. X. S.* 377.

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. *Rescr. vom* 26. *Novbr.* 1816, *denselben Gegenstand betreffend. Gr. I. S.* 34.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *C. O. vom* 5. *Septbr.* 1821, *dass kein im Königl. Dienst stehender Forstbedienter in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehender Forst ein Grundstück erwerben darf. G. S. S.* 158.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6ten v. M., dass kein im Dienste des Staats stehender Forst-Bediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit demselben grenzet. Ausnahmen hievon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanz-Ministerium gestattet werden.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *C. O. vom* 29. *Febr.* 1812, *wegen Ausschliessung der Mitglieder der Provinzial-Verwaltungen von Erwerbung von Domainen-Grundstücken. G. S. S.* 16. (*s. ad A. L. R. II.* 14. §. 16.)

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *Edict vom* 11. *März* 1812, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. G. S. S.* 17. (*s. ad A. L. R. Einleit.* §. 22.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *C. O. vom* 8. *August* 1830, *betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wiedererworbenen Provinzen. G. S. S.* 116. (*s. ad A. L. R. Einleit.* §. 22.)

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. *Verordnung vom* 1. *Juni* 1833, *wegen des Judenwesens im Grossherzogthum Posen. G. S. S.* 66. (*s. ad A. L. R. Einleit.* §. 22.)

Th. I. Tit. 8. §. 29 und 30. *Kann der Staat sein Recht, zum Wohl des gemeinen Bestens, jemand zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem Dritten eigenthümlich überlassen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *Januar* 1831. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 224.

Th. I. Tit. 8. §. 40. *Rescr. vom* 11. *Dezbr.* 1810, *betr. die Behörde des Verkaufs und Zuschlags eines vom Eigenthümer verlassenen oder verfallenen Hauses. v. R. X. S.* 489.

Th. I. Tit. 8. §. 65 seqq. *Edict vom* 15. *Juni* 1795, *wegen Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte in der Kurmark. v. R. III. S.* 77.

Vielfältige Erfahrungen haben es gelehrt, dass die in den Dörfern der Churmark ausbrechenden Feuersbrünste deshalb ausserordentliche Verwüstungen anrichten, weil die Gebäude und Gehöfte der Unterthanen so nahe an einander gebauet sind, dass die Flamme von einem Gebäude unaufhaltsam dem andern mitgetheilt, und dadurch der Gebrauch der Löschungs-

werkzeuge sehr erschwert oder wohl gar unmöglich gemacht wird.

Es sind zwar bereits mehrere Gerichtsobrigkeiten, überzeugt von den verderblichen Folgen einer solchen Bauart, zu ihrem eignen und ihrer Unterthanen wahren Besten bemüht gewesen, diesem Missbrauch abzuhelfen, sie haben aber, wie Wir vielfältig in Erfahrung bringen, in den ungegründeten Widersprüchen und Vorurtheilen ihrer Unterthanen grosse Hindernisse gefunden.

Wir haben daher für nöthig erachtet, durch eine Landesherrliche gesetzliche Vorschrift die Gerichtsobrigkeiten in der Kurmark gegen alle ungegründete Widersprüche ihrer Unterthanen in diesem Stücke zu schützen und sicher zu stellen, und befehlen demnach hierdurch:

§. 1. Dass wenn einzelne oder mehrere Unterthanen-Gebäude, Gehöfte oder wohl gar ganze Dörfer, durch Feuersbrünste in die Asche gelegt werden, und deshalb oder sonst wegen Baufälligkeit, auch aus andern Ursachen, neu erbauet werden sollen, kein Unterthan die Befugniss haben soll, eher den neuen Bau eines Gebäudes oder ganzen Gehöftes vorzunehmen, als bis ihm die Baustelle von der Gerichtsobrigkeit, an welche er sich in dieser Absicht zu wenden hat, angewiesen ist.

§. 2. Dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten, welchen zunächst die Polizei-Aufsicht über ihre Dörfer obliegt und an der Erhaltung ihrer Unterthanen gelegen sein muss, soll es überlassen bleiben zu bestimmen: ob die neu zu erbauenden Gehöfte oder einzelnen Gebäude, ihre vormaligen oder welche neue Stellen, und in welcher wechselseitigen, zur Verhütung gefährlicher Feuersbrünste hinlänglichen, auch mit der wirthschaftlichen Bestimmung der Gebäude verträglichen Entfernung, wieder erhalten, und wie die Hofstellen und Dorfstrassen erweitert werden sollen, wobei ihnen blos zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, dass die Unterthanen, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, für den aus der Versetzung ihnen erwachsenden Verlust eine der Sache angemessene Entschädigung erhalten.

§. 3. Wenn zu Versetzung der Gehöfte oder einzelner Gebäude zwar nutzbare Grundstücke des Besitzers bebauet werden müssen, dagegen aber die alten Baustellen wiederum zu cultiviren und nutzbar zu machen sind, mithin der Besitzer keinen Verlust an dem Flächen-Inhalt seiner nutzbaren Grundstücke leidet, so soll gar keine Entschädigung statt finden, dagegen aber solche in der Regel überall gegeben werden, wenn der Besitzer eines zu versetzenden Gehöftes oder einzelner zu versetzender Gebäude dadurch an dem bisherigen Flächen-Inhalt seiner nutzbaren Grundstücke einen Verlust erleidet.

Digitized by Google

Für den Verlust in Rücksicht auf die Bonität und bessere Kultur der Grundstücke darf jedoch, wenn der Schaden nicht von Bedeutung und die Entschädigung dafür sehr schwierig ist, keine Vergütigung verlangt oder gegeben werden, sondern einen solchen geringen durch eigne Industrie zu ersetzenden Verlust muss der Besitzer, in Rücksicht auf die mehrere Sicherheit seiner Gebäude und seines Eigenthums, ohne Vergütigung tragen.

§. 4. Sollte auch der Unterthan bei der Versetzung seiner eigenen Gebäude an seinem nutzbaren Grund und Boden oder an dessen Abnutzung nur so wenig verlieren, dass der Verlust in Vergleichung mit seinem Nahrungsstande von gar keiner Erheblichkeit wäre, welches die Gerichtsobrigkeit mit Zuziehung des Landraths jedesmal zu arbitriren hat, als zum Beispiel, wenn Drei- oder Vierhüfner einige Quadratfuss verlieren, und in solchen Fällen die Vergütigung des geringen Schadens mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist, so muss der Besitzer diesen Verlust ebenfalls ohne Vergütigung allein übernehmen.

§. 5. Ein gleiches soll auch statt finden, wenn nicht blos die Gebäude eines einzelnen Unterthanen, sondern mehrere Gebäude oder Gehöfte benachbarter Wirthe versetzt werden, und der Verlust für jeden einzelnen Besitzer unbedeutend und die Entschädigung schwierig ist.

§. 6. Kann aber die Vergütigung des Schadens, wenn er auch von geringer Bedeutung sein sollte, ohne grosse Weitläuftigkeiten geschehen, und verlangt der Grundbesitzer eine solche Entschädigung, oder ist der Schaden von grösserer Erheblichkeit, so muss solcher genau gewürdigt und ersetzt werden.

§. 7. Die Abschätzung des Schadens geschieht durch geschworne Kreisschulzen, und die Vermessung der Grundstücke, wofern solche nöthig sein sollte, durch vereidete Feldmesser, wogegen Wir, zur Beförderung der gemeinnützigen Sache, Landesväterlich gesonnen sind, die Detaxations- und Vermessungskosten, imgleichen die Kosten für die Aufnahme der etwa nöthigen Plane in Unsern Domainen-Aemtern ganz aus Unsern Kassen zahlen zu lassen, bei Dörfern anderer Gerichtsobrigkeiten aber zur Hälfte aus Unsern Kassen und zur Hälfte aus den Kreiskassen zu bewilligen.

§. 8. Die Vergütigung des Verlustes an Grund und Boden soll in der Regel immer, so weit solches nur irgend möglich ist, und besonders, wenn der Besitzer sonst nicht in prästationsfähigem Zustande erhalten werden könnte, durch andere Grundstücke geschehen. Hiezu sind vor allen andern die Gemeindeplätze bei den Dörfern zu wählen, über deren unentgeldliche Abtretung die Gemeinden zwar zu hören sind,

Digitized by Google

wogegen aber, wenn dieselben ihnen nur irgend entbehrlich sind, kein Widerspruch gestattet werden soll.

§. 9. Kann die Natural-Entschädigung durch Grundstücke nicht anders zweckmässig geschehen, als dass der neue Grundbesitzer etwas von dem Grundstücke seines Nachbars erhält, so muss sich letzterer solches mit Vorbehalt der Entschädigung unweigerlich gefallen lassen.

§. 10. Wenn die Vergütigung des Verlustes an Grund und Boden auf solche Weiſe durch andere Grundstücke nicht geschehen kann, und es mit Bestande der Prästationsfähigkeit des Grundbesitzers und seiner Nahrung verträglich ist, ihn durch Geld zu entschädigen, oder wenn eine Gelegenheit vorhanden ist, benachbarte Grundstücke zur Natural-Entschädigung anzukaufen, oder wenn nur eine auf eine Zeit lang ausfallende Nutzung zu vergüten ist: so muss der Ersatz nach vorgängiger genauer Abschätzung in Gelde geschehen.

§. 11. Behufs dieser Vergütung in Gelde sollen die Kreiskassen, welche durch eine mehr feuersichere Bauart gewinnen, den Bauenden eine doppelte Kreisremission zahlen, und wofern hierdurch der zu ersetzende Schaden vergütet werden kann, hat es hierbei sein Bewenden.

§. 12. Sollte diese Remission aber zur völligen Entschädigung nicht hinreichend sein, so muss das Fehlende aus der Gemeindecasse zugeschossen, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, von sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, mit Inbegriff der bauenden und zu entschädigenden Interessenten, als welche ihren societätsmässigen Antheil mit übernehmen müssen, so wie andere ausserordentliche Gemeindelasten, nach dem an jedem Orte üblichen Verhältnisse aufgebracht werden.

§. 13. Bei Regulirung der Entschädigungen muss der Landrath jedesmal zugezogen werden. Dieser hat wegen Bewilligung der doppelten Kreis-Remission und eventuellen Aufbringung des Entschädigungs-Zuschusses, mit Einreichung der Anlage von den individuellen Beiträgen, an die Kammer zur Genehmigung zu berichten, auch sobald diese Genehmigung erfolgt, für die ungesäumte Ausführung des Bauplans Sorge zu tragen.

§. 14. Uebersteigt hingegen die Aufbringung der Entschädigungszuschüsse die Kräfte der Gemeinde, welches sich gleich bei der ersten Anlegung des Plans wird übersehen lassen, so muss der Landrath hiervon schleunigen Bericht an die Kammer erstatten, damit entweder der ganze Plan aufgegeben, oder derselbe auf eine ausführbare Art modificirt, oder auf andere Weise für die Erleichterung der Gemeinden gesorgt werden kann, wobei es Uns zum besondern

Digitized by Google

gnädigen Wohlgefallen gereichen wird, wenn die Gerichtsobrigkeiten, ausser dem gewöhnlichen Erlass der gutsherrlichen Abgaben, durch freiwillige Zuschüsse die Ausführung solcher nützlichen Plane zu befördern sich willig finden lassen werden.

§. 15. Die Bestimmung: ob die in Gelde zu zahlenden Entschädigungssummen dem Besitzer ausgezahlt, oder auf welche andre Weise solche zu dessen und seines Hofes Nutzen verwendet werden sollen, bleibt lediglich dem Ermessen der Gerichtsobrigkeiten vorbehalten, wogegen diese für die Prästationsfähigkeit ihrer Unterthanen einzustehen gehalten sind.

§. 16. Gegen Erhaltung solcher Entschädigungen sollen die Unterthanen schlechterdings schuldig und verbunden sein, sich die Versetzung ihrer Gebäude, auch ganzer Gehöfte, nach dem Verlangen ihrer Gerichtsobrigkeiten gefallen zu lassen.

§. 17. Widersprechen dieselben dem Vorhaben der letztern, in Ansehung des Auseinanderbaues überhaupt, oder sind sie mit der ihnen angebotenen Entschädigung nicht zufrieden, so hat der Landrath die Unterthanen mit Zuziehung ihrer Obrigkeiten zu hören, ihre wechselseitigen Gründe und Gegengründe pflichtmässig zu untersuchen und zu Protokoll zu nehmen, auch davon unverzüglich, mit Einreichung der darüber aufgenommenen Verhandlungen, nöthigenfalls auch eines richtigen Situationsplans, an die Kammer zu berichten.

§. 18. Sind die Unterthanen ausser der Gerichtsobrigkeit noch andern Gutsherrschaften dienst-, zehend- oder zinspflichtig, oder sind sie Zeitpächter, Erbpächter, Zinsleute, Pfarr- oder Kirchenbauern, oder gehören sie einer frommen Stiftung: so müssen bei der Untersuchung ihre Dienst-, Zehend- oder Zinsherren, Zeit- oder Erbverpächter, Erbzinsmänner, Prediger, Kirchenvorsteher, imgleichen die Vorsteher der frommen Stiftungen, zugezogen, auch muss von den Predigern und diesen Vorstehern über das getroffene oder noch zu treffende Abkommen die Genehmigung Unsers Oberconsistoriums eingeholt werden.

§. 19. Gelingt es dem Landrath, wie derselbe sich jedoch eifrig bemühen muss, nicht, den Streit zwischen den Obrigkeiten und den Unterthanen in Güte zu schlichten, so gelangt die Sache zur Entscheidung der Kammer, welche darin, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung derselben, mit Zuziehung eines oder mehrerer ihrer Justitiarien, einen ausführlichen Bescheid mit Gründen, so schleunig als möglich ertheilen muss. Diesen Bescheid hat der Landrath ohne den mindesten Aufschub sämmtlichen Interessenten zu eröffnen, ihre Erklärung darüber zu erfordern, und wenn sie hierbei sich beruhigen,

Digitized by Google

die Ausführung des Plans zu veranstalten; dagegen aber, wenn einer oder der andere sich dadurch beschwert finden sollte, ihn mit der Rechtfertigung seiner Beschwerde zu hören, auch alsdann ohne Zeitverlust, mit Einreichung sämmtlicher die Sache betreffenden Verhandlungen, an die Kammer zu berichten.

§. 20. Diese hat die Sache nochmals mit Zuziehung eines andern Justitiarius in reifliche Erwägung zu ziehen, und darüber mit Einreichung ihrer und der landräthlichen Acten, auch mit Abgebung ihres pflichtmässigen Gutachtens, an das Generaldirectorium zur Final-Entscheidung zu berichten.

§. 21. Bei diesem Bescheide soll es, so viel die Ausführung des Plans zum Aufbau betrifft, schlechterdings sein unabänderliches Bewenden haben, und dagegen an keinerlei Behörde irgend ein Recurs statt finden, indem Wir in dergleichen Polizeisachen, wobei es überdies auf das schleunige Retablissement der Unterthanen-Gebäude ankommt, ein schleuniges Verfahren verlangen, und keine Prozesse bei den gewöhnlichen Gerichten gestatten wollen.

§. 22. Dagegen bleibt es demjenigen, welcher dabei nutzbare Grundstücke verliert und durch die ausgemittelte Entschädigung nicht hinreichende Vergütung zu erhalten glaubt, unbenommen, dieses mit demjenigen, der die Entschädigung zu leisten hat, im Wege Rechtens in dessen ordentlichem Gerichtsstande auszumachen, wobei demselben jedoch, falls ihm durch richterliches Erkenntniss nicht mehr zuerkannt wird, als er nach der vorigen Ausmittelung erhalten haben würde, die Prozesskosten allein zur Last fallen sollen.

§. 23. Wollen die Interessenten, deren Gehöfte oder einzelne Gebäude versetzt werden sollen, dem vom Generaldirectorio ertheilten Bescheide nicht Folge leisten und den ihnen vorgeschriebenen Bau nicht vornehmen, so sollen die Gerichte des Orts, jedoch ohne alles prozessualische Verfahren, welches Wir hierin ausdrücklich untersagen, wenn die Renitenten, Pachtbauern oder Lassunterthanen sind, innerhalb einer Präjudicialfrist von 8 Tagen gegen sie mit der Exmission verfahren, dem neuen Annehmer der Höfe muss aber die Ausführung des vorgeschriebenen Baues unter den vorgeschriebenen Modalitäten zur ersten Bedingung gemacht werden.

§. 24. Ist aber der widersprechende Unterthan eigenthümlicher Besitzer seiner Stelle, so sollen die zur Ausführung des Bauplans, in Ansehung seiner erforderlichen Kosten aus seinem bereitesten Vermögen beigetrieben, oder wenn die Gutsherrschaft oder ein anderer sich zu deren Vorschuss verstehen will, auf dem Gute gehörig versichert, wenn aber ein solcher Vorschuss nicht prompt herbeizuschaffen stände, mit

Digitized by Google

Taxation und Subhastation des Hofes unverzüglich verfahren, und dabei dem Käufer die Ausführung des Bauplans zur Bedingung gemacht werden. Ein solcher erblicher Besitzer soll zwar noch in dem Bietungstermin die Befugniss haben, durch seine Erklärung dem ihm eröffneten Finalbescheide sich unterwerfen zu wollen, den Verkauf seines Hofes rückgängig zu machen und sich in dem Besitz desselben zu erhalten, dagegen aber ist er verbunden, die Tax- und Subhastationskosten zu tragen, imgleichen den sich eingefundenen Licitanten die von ihnen zu liquidirende Reise- und Versäumnisskosten zu erstatten.

§. 25. Gegen eine solche Exmission oder Subhastation soll übrigens niemandem, selbst nicht Minderjährigen, Pfarren, Kirchen und frommen Stiftungen die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand zu Statten kommen, sondern es bleibt ihnen überlassen, an ihre Vormünder oder Vorsteher ihren Regress zu nehmen; in Ansehung der Minderjährigen verordnen Wir jedoch, dass, wofern deren Vormünder sich hartnäckig weigern, sich der Ausführung des gesetzmässig feststehenden Bauplans zu unterziehen, ihre Bewilligung von der Gerichtsobrigkeit supplirt und einem andern zu bestellenden Vormunde die Besorgung des Baues übertragen werden soll.

§. 26. Alle Verhandlungen und Ausfertigungen in den Auseinanderbau der Gehöfte und Gebäude betreffenden Sachen sollen übrigens als Polizeisachen betrachtet werden und die Stempel- und Gebührenfreiheit geniessen.

§. 27. Hiernach haben Wir zu Unsern getreuen Vasallen und Obrigkeiten das allergnädigste Vertrauen, dass sie sich in vorkommenden Fällen den Auseinanderbau ihrer Unterthanen-Gebäude, selbst mit einiger eigenen Aufopferung, welche durch die heilsamen Wirkungen solcher nützlichen Anordnung reichlich wieder eingebracht wird, eifrig angelegen sein lassen werden, und verordnen Wir hiermit, dass über die Vorschriften dieses Edicts von allen bei der Sache interessirenden Behörden pflichtschuldigst gehalten, auch von den Justiz-Collegien kein Prozess dagegen gestattet werden soll.

N. C. C. T. IX. S. 2525. No. 29. de 1795.

Th. I. Tit. 8. §. 65 seqq. *Nachtrag zu vorstehendem Edict vom* 19. *April* 1804. *v. R. VIII. S.* 34.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigste Herr, haben in Erfahrung gebracht, dass die bei der Abfassung des Edicts vom 15. Juni 1795 wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte und Gebäude in der Churmark zum Grunde liegende heilsame Absicht: zur Veränderung der

Digitized by Google

täglich mehr zunehmenden Feuersbrünste auf dem platten Lande, dergleichen Gehöften und Gebäuden eine gegen Feuersgefahr und deren Verbreitung mehr sichernde und die Löschung der Feuersbrünste erleichternde Stellung zu geben, nicht vollkommen erreicht wird, indem theils die Vorschriften des gedachten Edicts im §. 1 sich blos auf die Fälle einschränken, wenn Unterthanen-Gehöfte und Gebäude durch Feuersbrünste in die Asche gelegt worden sind und deshalb, oder wegen Baufälligkeit oder aus andern Ursachen neu erbauet werden sollen, mithin auf die Versetzung stehender und noch bewohnbarer und brauchbarer, gleichwohl aber feuergefährlicher Gehöfte und Gebäude sich nicht erstrecken, theils aber Sr. Königl. Majestät allerhöchste landesväterliche Absicht durch eigenmächtige unzweckmässige und die Feuersgefahr in den Dörfern vermehrende Anlegung neuer Gebäude und Feuerstellen vereitelt wird.

Zur Erreichung jener Absicht und Verhütung aller hiermit unverträglichen Missbräuche, verordnen daher Höchstgedachte Seine Königl. Majestät hiedurch allergnädigst und ernstlich:

§. 1. dass nicht nur die Vorschrift des A. L. R. 1. Th. 8. Tit. §. 69 und folgende, nach welcher, bei Vermeidung der daselbst angeordneten Strafen, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss, weder in den Städten noch auf dem Lande eine neue Feuerstelle errichtet, oder auch eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf, auf das strengste beobachtet, sondern auch jede Guts- und Gerichtsobrigkeit dafür verantwortlich gemacht werden soll, wenn sie zur Anlegung neuer, oder Verlegung alter Feuerstellen, ohne hierzu die Bestimmung des Landraths des Kreises zuvor eingeholt zu haben, die Erlaubniss ertheilt haben, und es sich hiernächst ergeben sollte, dass die Feuerstelle eine polizeiwidrige oder gar feuergefährliche Stellung erhalten habe.

§. 2. Soll jeder Bewohner des platten Landes, er sei Eigenthümer oder Lassunterthan, schuldig sein, ohne einen wirklichen Feuerschaden oder die Baufälligkeit eines Gehöftes oder Gebäudes abzuwarten, sich die Versetzung seiner feuergefährlichen oder in feuergefährlicher Nähe mit andern stehenden, wenn gleich sonst noch bewohnbaren und brauchbaren Gebäude gefallen zu lassen, wenn die Guts- und Gerichtsobrigkeit, mit Beistimmung des Landraths eine solche Versetzung zur Beförderung mehrerer Feuersicherheit und polizeilicher Ordnung in den Dörfern für nöthig erachtet, und der Eigenthümer oder Besitzer durch Erbauung anderer Gebäude von gleicher Güte und Beschaffenheit, auch für die auf seiner alten Stelle gehabten Nutzungen an Gärten und Hofraum, auf den Grund richtiger wirthschaftlicher Abschäzzungen, gehörig entschädigt wird.

Digitized by Google

§. 3. Da Se. Königl. Majestät auf die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowohl überhaupt, als auch in den Dorfgemeinden, zur Erleichterung und Verbesserung der Landescultur, Allerhöchstdero besondere Aufmerksamkeit richten, so soll auch, abgesehen von der Beförderung mehrerer Feuersicherheit, unter gleichen, im vorstehenden §. bestimmten Voraussetzungen, auf die Verlegung stehender Gebäude gedrungen werden können, wenn dadurch das Zusammenlegen und die Vereinigung der durch solche dazwischen liegende Gebäude und Gehöfte getrennten Grundstücke und Wirthschaften bewirkt und befördert werden kann.

§. 4. Behält es in Ansehung der bei solchen Versetzungen der Gebäude zu regulirenden Entschädigungen, bei den in dem Edict vom 15. Juni 1795 vorgeschriebenen Grundsätzen sein Bewenden, und wird der §. 9. dieses Edicts hiermit dahin näher bestimmt, dass, bei der Anweisung der neuen Bau- und Hofstellen, so wie überhaupt bei der Natural-Entschädigung durch Grundstücke, nicht blos der Nachbar des zu versetzenden Einsassen, sondern überhaupt jeder andere Einsasse und Dorfeinwohner, mit Vorbehalt seiner gehörigen Entschädigung, den nöthigen Bedarf an Grundstücken, nach der im Einverständniss mit dem Landrath erfolgten Bestimmung der Guts- und Gerichtsobrigkeit herzugeben schuldig sein soll.

§. 5. In Ansehung der Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter oder wegen Baufälligkeit oder anderer Ursachen neu zu erbauender Gebäude, behält es bei den Vorschriften des erwähnten Edicts sein Bewenden, wogegen die Kosten des Wiederaufbaues der zu versetzenden sonst noch brauchbaren Gebäude von den hierauf provocirenden Interessenten getragen werden sollen, welche demselben jedoch, nach Maassgabe des oftgedachten Edicts vom 15. Juni 1795, §§. 11. 12. 13 und 14. durch kreis-gutsherrliche und Gemeindebeihülfen möglichst zu erleichtern sind.

§. 6. Auf eine solche Versetzung stehender Gebäude ist jeder Einsasse, er sei Gutsbesitzer oder Unterthan, unter den vorstehenden Bedingungen zu provociren berechtigt.

Se. Königl. Majestät befehlen allen und jeden Bewohnern des platten Landes der Churmark, sowohl Eigenthümer als Lassunterthanen, sich diesen zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit und der Landescultur gereichenden Vorschriften willig zu unterwerfen und sich danach gehörig zu achten; der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Churmark, den Beamten und Gerichtsobrigkeiten aber, wie auch den Schulzen und Gerichtsschöppen, auf die strengste Beobachtung derselben zu halten und danach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

N. C. C. T. XI. No. 12. de 1804.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 8. §. 65 seqq. *Verordnung vom* 28. *August* 1796, *wegen der Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande der Kurmark. v. R. III. S.* 502.

Ungeachtet ein jeder Bauender auf dem platten Lande durch die Rücksicht sowohl auf die allgemeinen als auf seine eigne Sicherheit veranlasst werden sollte, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht in Verbindung zu setzen, sondern solche dergestalt auseinander zu bauen, dass bei dem Ausbruche eines Brandes die Ausbreitung des Feuers nicht unvermeidlich, und die Gelegenheit zum Löschen und Retten nicht benommen werde; so lehrt die Erfahrung doch, dass dieses in der Churmark vielfältig nicht gehörig beachtet wird, und dass das Zusammenbauen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude grossen Schaden zu stiften fortfährt. Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigste Herr, wollen indessen aus Landesväterlicher Fürsorge für die Person und das Eigenthum Dero getreuen Unterthanen, diese feuergefährliche und nachtheilige Bauart durchaus abgestellt wissen, und werden daher allergnädigst bewogen, hierdurch allgemein zu verordnen und festzusetzen, dass

1. vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, in der gesammten Churmark auf keinem Gehöfte, weder in den Flecken noch auf dem platten Lande, es sei solches ein Herrschaftliches, Pfarr-, Küster- und Schul-, oder Ackerbürger-, Bauer-, Halbspänner- oder ein anderes Unterthanen-Gehöfte, die Verbindung des Wohnhauses mit einem Wirthschafts-Gebäude, es sei Scheune oder Stallung, weiter statt finden, und am wenigsten ein Wohnhaus mit Scheune oder Stall der Länge nach, ohne Zwischenwand, unter einem Dache erbauet werden soll. Eben so wenig sollen in den Wohnhäusern Dreschflure, oder ein Gelass zur Aufbewahrung des Futters oder des Getreides in Garben eingerichtet, vielmehr Häuser und Scheunen jedes unter einem besondern Dache aufgeführt werden.

Es sollen ferner Wohn- und Wirthschafts-Gebäude so weit auseinander gebauet werden, dass ein hinlänglicher Raum zwischen selbigen verbleibt, damit bei entstehendem Brande von allen Seiten zum Löschen geschritten, und die Entzündung der übrigen Gebäude verhütet werden kann.

Nur Wirthschaftsgebäude ohne Feuerung sollen mit einander verbunden werden dürfen.

2. Wenn indessen der Raum eines Gehöftes oder andere dringende Umstände den abgesonderten Bau des Wohnhauses und der Scheune behindern, oder die Wirthschaft eines Ackerwirths so eingeschränkt sein sollte, dass er zwar einen kleinen Scheunen-Raum, aber keine oder nur eine unbedeutende Stallung nöthig hat, mithin die Verbindung einer

Digitized by Google

Scheune von einigen Gebinden mit der Stallung ohne beträchtliche Kosten nicht möglich zu machen wäre, so kann zwar als eine Ausnahme von der Regel nachgelassen werden, dass das Wohnhaus nebst der Scheune und Viehställen unter ein Dach erbauet wird; dieses Gebäude muss aber sodann dergestalt eingerichtet sein, dass das Wohnhaus durch eine von Grund auf bis an den Giebel gehende zugeklebte Wand von der Scheune und den Viehställen abgesondert ist, auch muss auf die beständige Erhaltung dieser Wand bei der Feuer-Visitation der Dorfgerichte, bei deren eigner Verantwortung, gehalten werden.

3. Dergleichen Ausnahmen sollen jedoch nie anders, als nach vorgängiger Untersuchung und nach erfolgter Genehmigung der Provinzial-Kammer, statt finden.

4. Da bereits durch das Edict vom 15. Juni vorigen Jahres wegen des Auseinanderbauens der Gehöfte vorgeschrieben ist, dass kein Unterthan eher einen Bau vornehmen soll, bis ihm die Stelle von der Gerichtsobrigkeit angewiesen worden, und wie es, wenn derselbe mit der Anweisung nicht zufrieden, deshalb zu halten ist, so soll dies auch auf den Wiederaufbau der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in Rücksicht ihrer Verbindung unter sich, völlige Anwendung finden, und derjenige, welcher, den jetzigen Vorschriften entgegen, ohne obrigkeitliche Anweisung bauet, angehalten werden, den gesetzwidrigen Bau auf eigne Kosten niederzunehmen. Dies soll auch bei vorschriftswidrigem Bau der Guts-Obrigkeiten selbst und anderer Einsassen geschehen.

5. Keine Gerichts-Obrigkeit, Beamter oder deren Stellvertreter aber darf eine Abweichung von gegenwärtiger Verordnung gestatten, widrigenfalls selbige, wenn durch ihre Authorisation oder Nachsicht ein unerlaubter Bau veranlasst wird, sie angehalten werden sollen, solchen auf ihre Kosten abzureissen, und aus eignen Mitteln in einer den Gesetzen gemässen Art wieder herzustellen.

Die Polizei-Beamten jedes Orts, wohin auch die Gerichte und Schulzen in Flecken und Dörfern gehören, dürfen nicht zugeben, dass vorschriftswidrig gebauet wird, sondern müssen davon der Obrigkeit des Orts und dem Landrath des Kreises, bei Flecken aber, über welche ein Steuerrath die Aufsicht hat, diesem Anzeige machen. Wenn sie, oder Land- und Steuerräthe, hierbei etwas verabsäumen, sind sie dafür verantwortlich.

6. Da nach der Bestimmung unter No. 3. die nachgelassenen Ausnahmen von der Regel nur auf vorgängige Genehmigung der Provinzial-Kammer statt finden sollen, so darf keine Gerichts-Obrigkeit oder Beamter, bei der unter No. 5. bestimmten Strafe, zu dergleichen die Erlaubniss ausdrücklich

Digitized by Google

oder stillschweigend ertheilen; vielmehr muss, wenn ein Fall vorkommt, welcher sich zur Ausnahme zu qualificiren scheint, davon dem Landrath des Kreises Anzeige gemacht, von diesem die Sache untersucht, darüber umständlicher Bericht an die Provinzial-Kammer erstattet, und deren Entscheidung erwartet werden.

7. Bei Befolgung dieser Vorschriften ist nicht allein auf das Gehöft des Neubauenden, sondern auch auf die Gebäude der Nachbaren und deren Entfernung zu sehen.

So wie Se. Königl. Majestät nun erwarten, dass alle diejenigen, welche die gegenwärtige Verordnung betrifft, solche wegen ihrer einleuchtenden Nützlichkeit und Erheblichkeit willig und unausgesetzt genau befolgen werden; so befehlen Allerhöchstdieselben zugleich sämmtlichen Landes-Polizei-Behörden, insonderheit der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Kammer, den Landräthen sämmtlicher Kreise der Churmark, den Steuerräthen, den Gerichts-Obrigkeiten, Beamten und Dorfgerichten hierdurch in Gnaden, auf deren strenge Beobachtung gemessenst zu halten, und hierdurch zur Erreichung der dabei zum Grunde liegenden Landesväterlichen Absicht ihrer Pflicht gemäss mitzuwirken.

Th. I. Tit. 8. §. 65 seqq. a) *C. O. vom* 24. *August* 1814, *betr. den Wiederaufbau der ausserhalb der Werke einer Festung zerstörten Gebäude. G. S. S.* 75.

b) *C. O. vom* 13. *Septbr.* 1816, *betr. den Landstrich, der um Verschanzungen frei bleiben muss. G. S. S.* 215.

c) *C. O. vom* 9. *April* 1822 *nebst Regulativ, betr. die Einrichtung von Holzhöfen um die Festungen. G. S. S.* 145.

d) *C. O. vom* 1. *Octbr.* 1823, *wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom* 24. *August* 1814 *auf sämmtliche neu erworbene Festungen. G. S. S.* 174.

e) *C. O. vom* 30. *August* 1824, *wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons. G. S. S.* 163.

(*ad* **a-e** *aufgehoben durch das Regulativ vom* 10. *September* 1828.)

Th I. Tit. 8. §. 65 seqq. *Regulativ vom* 10. *Septbr.* 1828, *über das Verfahren bei baulichen Anlagen innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen. G. S. S.* 120.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schusswaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht

Digitized by Google

nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahret bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den C. O. vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. Oktober 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden, nach Maassgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (ein hundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechszig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirk diejenigen Grundstücke, welche ausserhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von *resp.* 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äussern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der grossen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortificatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegesministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Civilbehörde im kommissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubniss-Scheine und Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erd-

Digitized by Google

oberfläche ändernde Anlage zu machen oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muss das Gesuch um die Erlaubniss hierzu bei der Ortspolizei-Behörde einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen lässt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muss der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe etc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniss sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muss der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnissschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhalb beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenn gleich Neuanlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, in sofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmähligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduction, auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muss. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4 gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neuanlage, in Verbindung gebracht wird.

Digitized by Google

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militairischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten grösseren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn

2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen grösseren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnissschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde. Mauer- und Lehmstakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neuanlagen wie bei Erweiterungsbauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §. 5 und 6 bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude etc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Digitized by Google

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neuanlagen lebendiger Hecken untersagt bleiben.

Zweiter Bezirk.

§. 10. Innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, ausserdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, in sofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Strassenrichtungen abhängig ist, von der Militair-Behörde näher bestimmt.

Dritter Bezirk.

§. 11. Ausserhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuvörderst der Einwilligung der Militair-Behörde zu versichern und den im §. 4. gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, dass dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Strassen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe der Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur ausserhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin ausserhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Um-

Digitized by Google

fassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

Anlage von Kunststrassen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, Deiche und Communicationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Dekkung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, dass unbestrichene Räume dadurch entstehen, und es muss daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3. vorgeschriebene Concurrenz der Militair-Behörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, ausserhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluss der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muss, wenn daraus irgend ein Einfluss auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststrassen muss von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, so weit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalcommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projectirten Kunststrasse im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspecteur und ein Officier des Generalstaabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militairische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder

Digitized by Google

bei fortificatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruction nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des Generalinspecteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur ausserhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten ausserhalb der 2ten Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crête muss zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fusse des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- und Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur in soweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- etc. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur ausserhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspecteurs der Festungen, nachgegeben werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, dass den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Digitized by Google

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur ausserhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holz-Höfen, Holz-Märkten, Zimmer-Plätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen etc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen etc. kann nur unter Genehmigung des Kriegs-Ministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur ausserhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so dass die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, dass sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe etc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe contractmässig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen etc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b) gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b) erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Blosse Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht; den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fusse des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8. 9 und 10. enthaltenen Bestimmungen construirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerk erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäss, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen sein.

f) Das Holz- und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuss Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirks aber bis zu 15 Fuss Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4. Bezug genommen.

Digitized by Google

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f) aufstellen.

III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Aussenwerken.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche ausserhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk.

§. 21. Selbstständige detaschirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschliesst.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detaschirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Encienten gegeben worden sind.

§. 23. Ausserhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain ausserhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5 und 6 erlassenen Bestimmungen.

b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, dass

c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und

Digitized by Google

d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glazisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann

e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei etc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuss Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.

f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3 und 4 gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger- und Städte-Befestigungen.

§. 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungs-Fähigkeit dieser Werke nachtheilig seyn könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maassgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, dass bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder

andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegesministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, dass für bauliche und sonstige Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modification in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maassgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militair-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militair- oder Zivilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

VI. Schluss-Bestimmungen.

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andrerseits die Magisträte und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandantur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspek-

Digitized by Google

teur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe eines Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muss, ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen ausser den Mauern auch noch der grösste Theil des innern Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, dass zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäss in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Th. I. Tit. 8. §. 83. *Edict zur Beförderung der Landcultur vom* 14. *Septbr.* 1811 (§. 4 *und* 5.). *G. S. S.* 300. (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq.*)

Th. I. Tit. 8. §. 103-117. *Gesetz vom* 15. *Novbr.* 1811, *wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth. G. S. S.* 352.

Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlassten Störungen, wo der Wasserstand noch

nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muss jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzialpolizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muss sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt sei, so muss die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 42. §. 35 etc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hiebei, dass keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können; so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, dass dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Recurs an die obere Polizeibehörden statt.

§. 6. Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberechtigte so lange halten muss, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin, blos der niedrigen Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkennt-

Digitized by Google

nisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muss in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muss er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluss desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Versäumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, ausser dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muss sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluss eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schiffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schiffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald

Digitized by Google

nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend, Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, dass ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen Statt finden.

§. 14. Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann unter gedachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, dass sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne?

b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schiffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§. 17. Die letztere Untersuchung muss auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muss, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe

Digitized by Google

nach §§. 1-5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniss aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplans genehmigt; so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde authorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefassten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, dass der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniss Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniss zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

§. 25. In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, dass sie ihre Befugniss überschritten haben, ist die Provinzial-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadensersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

Digitized by Google

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sei denn, dass er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach A. L. R. Th. 2. Tit. 18. §. 208, 209, 212, 213, befreien würden.

§. 31. Findet ausser dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke etc., gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nachmals in den allgemeinen Rezess über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizei-Behörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Offizianten, und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Th. I. Tit. 8. §. 103–117. *Rescr. vom* 21. *Februar* 1818, *betr. die Gültigkeit des vorstehenden Gesetzes in den Provinzen, in denen das A. L. R. eingeführt ist. Gr. I. S.* 34.

Th. I. Tit. 8. §. 103–117. *Rescr. vom* 28. *Juni* 1833, *betr. die polizeiliche Einwirkung in Vorfluthsachen. Gr. VI. S.* 7.

Th. I. Tit. 8. §. 103–117. *Rescr. vom* 12. *Mai* 1834, *dass die bei Setzung eines Merkpfahls zur Feststellung des Wasserstandes der Mühlen zugezogenen Gerichtspersonen nicht blos das Geschäft zu beglaubigen, sondern auch auf die gesetzliche Ausführung desselben zu sehen haben. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 483.

Th. I. Tit. 9. §. 19 seqq. *C. O. vom* 23. *Juli* 1833, *betr. die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition. G. S. S.* 86.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schiessplätzen oder deren Umgebung findet, sich anzueignen. Lie-

fert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militair-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütigung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.

2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig, und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thaler beläuft, mit Geldbusse bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfall mit Gefängniss bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniss von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militair-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.

4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2 zu gewärtigen.

5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbusse bis zu Funfzehn Thalern, oder im Fall der Thäter unvermögend ist, Gefängniss bis zu drei Wochen zur Folge.

6) Mit eben diesen Strafen (§. 5) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich, länger als acht Tage, im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preussischen Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Ausserdem soll der bei ihm gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.

7) bei den im §. 5 und 6 bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung, nach Analogie des §. 1122. Th. 2. Tit 20. des A. L. R., nur polizeimässig geführt.

Dieser Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 9. §. 23 seqq. *Rescr. vom* 16. *Octbr.* 1812, *betr. das Aufgebot verlorner Sachen. Gr. I. S.* 34.

Th. I. Tit. 9. §. 31-42. *C. O. vom* 13. *März* 1814, *betr, die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm* 4. *April* 1743 *ergangenen Edicts. G. S. S.* 28.

Da das Edikt vom 4. April 1743 die Zeit, nach deren Ablauf die auf die Pommerschen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Guth erklärt werden können, ohne Nothwendigkeit auf drei Jahre bestimmt; so will Ich, dass diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft sein und

Digitized by Google

dagegen das kürzere Verfahren, welches das A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 84 und Th. I. Tit. 9. §. 31-42 vorschreibt, auch in Pommern eingeführt werden soll. Ich beauftrage Sie, dem gemäss das weiter Erforderliche zu verfügen.

Th. I. Tit. 9. §. 199 seqq. *Rescr. vom* 6. *Mai* 1808, *betr. die Vindication der vom Feinde weggenommenen und veräusserten Sachen. v. R. IX. S.* 195.

Th. I. Tit. 9. §. 208-216. Anh. §. 7 und 8. *Declaration vom* 24. *Septbr.* 1798, *betr. einige Vorschriften, welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss mit fremden Mächten Bezug haben. v. R. V. S.* 208. (*s. ad A. L. R. Einleit.* §. 41.)

Th. I. Tit. 9. §. 363. *Rescr. vom* 29. *Januar* 1814, *betr. die Executionen der Strafresolutionen der Finanz- und Polizei-Behörden gegen Nachlassmassen. Gr. I. S.* 36.

Th. I. Tit. 9. §. 367. 368. 383. 384. 421. 424. 427. *Von welchem Tage an laufen dem Intestaterben, welcher zugleich in einem Testamente zum Erben eingesetzt worden ist, die gesetzlichen Fristen zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft und zur Einreichung des Nachlassinventarii? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 13. *Februar* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 50.

Th. I. Tit. 9. §. 367 seqq. 370. *Wenn der Testator seine Geschwister und Geschwisterkinder zu Erben berufen hat, ein eingesetzter Bruder aber vor dem Testator verstirbt, in welchem Falle treten die Kinder des Verstorbenen dann in dessen Stelle? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 13. *Decbr.* 1810. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 56.

Th. I. Tit. 9. §. 367. 384. 385. 412 seqq. 424 seqq. *Finden die im A. L. R. vorgeschriebenen Fristen zur Erklärung über die Antretung einer Erbschaft oder deren Entsagung und zur Einreichung des Inventarii, mit gleicher Wirkung bei deren Versäumniss, auf den Nachlass eines Ehegatten in der Kur- und Neumark statt, und ist nach den Vorschriften des A. L. R. die Entsagung einer Erbschaft auch nach Ablauf der Ueberlegungsfrist so lange gestattet, als die Frist zur Einreichung des Inventars läuft? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *April* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 56.

Th. I. Tit. 9. §. 383 seqq. *Rescr. vom* 25. *August* 1794, *wegen Erforderung der Erklärung der Erben über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft von Amts wegen. v. R. II. S.* 677.

Th. I. Tit. 9. §. 392. *Rescr. vom* 1. *Juli* 1817, *betr. die Form der Erklärung über die Erbschaftsantretung. Gr. I. S.* 36.

Th. I. Tit. 9. §. 392. *Rescr. vom* 26. *Febr.* 1819, *betr. die Aufnahme der Erbschaftsentsagungen durch die Vormundschaftsgerichte. Gr. I. S.* 37.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 9. §. 398 seqq. 413 seqq. *Wenn in der Kur- und Neumark der in einem wechselseitigen Testamente als Erbe eingesetzte überlebende Ehegatte, ohne dasselbe publiciren zu lassen und die Legate auszuzahlen im Besitz des Nachlasses bleibt, über diesen willkührlich disponirt und sich über die Erbesantretung nicht erklärt, können nach seinem Tode seine Beneficial-Erben sich gegen die Legatarien des ersten Ehegatten durch Verzichtleistung auf dessen Nachlass schützen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 1. *Juni* 1818. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 277.

Th. I. Tit. 9. §. 406. *Rescr. vom* 14. *Febr.* 1834, *betr. die Erbschaftsentsagungen zu Gunsten eines andern. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 97.

Th. I. Tit. 9. §. 410. in Anh. §. 9. *Rescr. vom* 20. *Octbr.* 1794, *über die Nichterbeserklärung der Fiscüle. v. R. II. S.* 710.

Th. I. Tit. 9. §. 415. *Rescr. vom* 14. *Febr.* 1820, *betr. die Vollmachten zu Erbeserklärungen. Gr. I. S.* 38.

Th. I. Tit. 9. §. 427. *Rescr. vom* 18. *Mai* 1816, *dass das Inventarium nicht nothwendig in foro hereditatis niedergelegt zu werden braucht. Gr. I. S.* 39.

Th. I. Tit. 9. §. 443. *Rescr. vom* 28. *April* 1834, *betr. die Ertheilung von Legitimations-Attesten für Testamentserben. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 448.

Th. I. Tit. 9. §. 444. *Rescr. vom* 9. *Octbr.* 1797, *wegen Einschränkung der Rechte eines Beneficial-Erben. v. R. IV. S.* 313.

Th. I. Tit. 9. §. 444. 453. 454. *Ist ein Beneficial-Erbe, welcher während der Dauer seiner Administration des Nachlasses, ausstehende Forderungen desselben eingezogen und Nachlassschulden berichtigt hat, nach hiernächst eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozess verpflichtet, die eingezogenen Gelder zur Masse zurückzuzahlen und statt der befriedigten Gläubiger zu liquidiren, oder gebührt ihm ein Compensationsrecht? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 26. *März* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 64.

Th. I. Tit. 9. §. 447 seqq. *Rescr. vom* 8. *Septbr.* 1794, *betr. die Berichtigung des Besitztitels eines Beneficial-Erben. v. R. II. S.* 686.

Th. I. Tit. 9. §. 447 seqq. *Rescr. vom* 2. *Mai* 1815, *betr. die Berücksichtigung der Beneficial-Erbes-Qualität bei Verpfändungen und andern Dispositionen über Grundstücke. Gr. IV. S.* 213.

Th. I. Tit. 9. §. 447-450. *Wenn ein Nachlassgläubiger auf Grund eines vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozesse erhaltenen Titels zur Hypothek, seine Forderung erst nach eröffnetem Liquidationsprozess zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet,*

und die Eintragung bewirkt hat, so erlangt er dadurch nicht das Recht der dritten Klasse gegen die übrigen Nachlassgläubiger. Erk. des Ob. L. Ger. zu Naumburg vom 15. *März* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 368.

Th. I. Tit. 9. §. 449. *Rescr. vom* 14. *März* 1822, *betr. die Löschung der Beschränkung wegen der Beneficial - Erbes - Qualität. Gr. I. S.* 40.

Th. I. Tit. 9. §. 465 seqq. 471 seqq. 476. 477. *Wer ist zur Provokation der unbekannten Legatarien legitimirt? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 26. *Febr.* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 210.

Th. I. Tit. 9. §. 477. Anh. §. 11. *Rescr. vom* 12. *Febr.* 1798, *wegen des Verfahrens bei Ueberlassung einer Erbschaft an den überlebenden Ehegatten in Ermangelung naher Blutsverwandten. v. R. V. S.* 40.

Th. I. Tit. 9. §. 477. Anh. §. 11. *Rescr. vom* 30. *Jun.* 1800, *betr. das Verfahren, wenn der überlebende Ehegatte der Erbschaft entsagt, im Besitz derselben bleibt und zur Einziehung der Nachlassactiva authorisirt zu werden verlangt. v. R. VI. S.* 167.

Th. I. Tit. 9. §. 485. *Rescr. vom* 15. *Febr.* 1796, *betr. die nicht statt findende Vermuthung, dass ein Mensch verheirathet gewesen und Kinder erzeugt habe. v. R. III. S.* 267. (*s. ad A. G. O. Anh.* §. 106.)

Th. I. Tit. 9. §. 516. *Die unterbrochene Communication zwischen dem Orte, wo sich der Wechselinhaber aufhält und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselschuldner zu verfolgen ist, verhindert den Anfang der Wechselverjährung, ohne dass es der Aufnahme des Protestes bedarf. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 23. *Octbr.* 1815. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 105.

Th. I. Tit. 9. §. 527 und 591. *Wer gegen eine jährliche Heidemiethe zu Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann dieses Recht nicht verjähren. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 31. *Octbr.* 1803. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 31.

Th. I. Tit. 9. §. 529. *Rescr. vom* 17. *Mai* 1814, *betr. den Lauf der Verjährungsfrist während einer Belagerung. Gr. I. S.* 40.

Th. I. Tit. 9. §. 546. *C. O. vom* 18. *Septbr.* 1822, *betr. die vierjährige Verjährungsfrist der zu den Staatsschuldscheinen ausgereichten Coupons. G. S. S.* 213.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimme Ich hiermit, dass alle von derselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Zins-Coupons mit einem Vermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben, von der in Meiner Verordnung vom 17. Januar

Digitized by Google

1820 vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist unterrichtet werden, und der Tag mit welchem die rechtlichen Folgen derselben eintreten, angegeben wird.

Die Vorschrift des Gesetzes vom 16. Juni 1819,

wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren, wegen verlorner oder vernichteter Zins-Coupons eben so unzulässig ist, als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten,

erstreckt sich nicht blos auf die darin, und in dem Gesetze vom 7. Juni 1821 bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, zu welchen, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Zins-Coupons bereits ausgegeben sind, oder noch künftig ausgefertigt werden.

Th. I. Tit. 9. §. 554 und 555. *Ist die Vorschrift des A. L. R., dass von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn anfange, auch auf Prozesse anwendbar, welche bei dem Reichskammergericht geschwebt haben und bei demselben liegen geblieben sind? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Juni* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 114.

Th. I. Tit. 9. §. 565. *Rescr. vom* 9. *Novbr.* 1795, *über die Wirkung der Entsagung der Wechselverjährung. v. R. III. S.* 199.

Th. I. Tit. 9. §. 565. 566. *Kann der Wechselschuldner dem Einwande der Wechselverjährung gültig entsagen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 16. *Januar* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 138.

Th. I. Tit. 9. §. 579. *Findet in Schlesien die Verjährung nach Sachsenrecht oder nach dem A. L. R. statt? Erk. des Ob. L. Ger. zu Liegnitz vom* 18. *Januar* 1813. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 396.

Th. I. Tit. 9. §. 596. 649. *Welcher Zeitraum wird zur Acquisitivverjährung des Rechts, vom Steinbrechen eine Abgabe nach dem Quantum der gebrochenen Steine zu verlangen, erfordert? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Mai* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 201.

Th. I. Tit. 9. §. 627. *Wem liegt bei der Negatorienklage der Beweis ob, dass eine streitige Befugniss als ein Recht und nicht vermöge einer blossen Vergünstigung in Besitz genommen sei? Erk. des Ob. Appell. Senats des Kammergerichts vom* 16. *Juni* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 341.

Th. I. Tit. 9. §. 641. *Verordnung vom* 18. *Dezbr.* 1798, *wegen der für Westpreussen bestimmten, gegen fiscalische Ansprüche schützende Besitzzeit. v. R. V. S.* 257.

Nachdem die Deputirten der Westpreussischen Ritterschaft bei Uns allerunterthänigst nachgesucht, dass der Provinz Westpreussen in Ansehung der Sicherstellung gegen fiscali-

sche Prozesse eben die Begnadigung angedeihen möge, deren sich die ältern Provinzen durch die Schutzwehr des Besitzes im Jahre 1740 zu erfreuen haben, und des Endes von ihnen das Jahr Unserer Thronbesteigung in Vorschlag gebracht worden, so haben Wir gedachter Provinz durch Bewilligung dieses ihres Gesuchs einen wohlverdienten Beweis Unserer landesväterlichen Huld und Gnade geben wollen.

Wir verordnen diesem gemäss, dass in Westpreussen mit Inbegriff des Ermelandes und des Netz-Districts der vollständige ruhige Besitz einer Sache oder eines Rechts im Jahre 1797 den Besitzer gegen die Ansprüche des Fiscus auf eben die Art schützen soll, wie in Ansehung der ältern Provinzen in Unserm A. L. R. im I. Th. im 9. Tit. in den §§. 641-648. der Besitz vom Jahre 1740 für entscheidend erklärt worden.

Hiervon werden jedoch ausdrücklich ausgenommen die lehnsherrlichen Gerechtsame in Ansehung aller Arten der Ermeländischen Lehne, dergestalt, dass weder der Fürst-Bischof von Ermeland noch das Domstift zu Frauenburg durch gegenwärtige Verordnung berechtigt werden soll, unter dem Vorwande eines bisherigen Besitzes auf eine Theilnahme an dem Dominio directo dieser Lehne irgend einigen Anspruch zu machen. Gleichmässig soll die jetzige Verfügung in Ansehung der Städte Danzig und Thorn, imgleichen der zu beiden Städten gehörigen mit denselben zugleich in Besitz genommenen Ortschaften und Zubehör nicht Anwendung finden.

Ferner werden überhaupt ausgeschlossen alle bereits rechtshängigen Sachen, woran Fiscus als Kläger oder Beklagter, Intervenient oder Litis-Denunciat Theil genommen, imgleichen die schon jetzt streitigen, aber noch nicht rechtshängigen Ansprüche des Fisci, in so fern solche vor Ablauf des Jahres 1799 bei den Justizbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet werden. Ausserdem finden Wir nöthig, noch insbesondere hierdurch zu erklären, dass durch diese Unsere Begnadigung niemand berechtigt werden soll, seinen Besitztitel zu verändern, und daher diejenigen, welche erweislich im Jahre 1797 nur Pfandweise, Wiederkäuflich, als Lehn, Erbzins, oder nur auf bestimmte durch Verschreibung festgesetzte Jahre eine Sache oder ein Recht besitzen, sich eines unwiederruflichen Eigenthums anzumassen, nicht befugt sein, vielmehr in ihren bisherigen Verhältnissen unverändert bleiben sollen. So wie Wir nun hoffen und erwarten, dass Unsere getreuen Westpreussischen Vasallen und Unterthanen diese ihnen erzeugte Wohlthat sich zur Aufmunterung dienen lassen werden, Unserer Königlichen Gnade sich immer mehr und mehr würdig zu machen, so wollen Wir sie auch hierbei kräftig schützen, und nicht gestatten, dass dieser Unserer Willensmeinung auf irgend eine Art entgegen gehandelt werde. Wir befehlen daher, dass gegenwärtige Verordnung durch

Digitized by Google

den Druck öffentlich bekannt gemacht, und derselben von Jedermann, insbesondere von Unserm Etatsministerio, den Regierungen, Krieges- und Domainen-Kammern, Fiscälen und andern Bedienten überall gebührende Folge geleistet werde.

N. C. C. T. X. S. 1831. No. 93. de 1798.

Th. I. Tit. 9. §. 641. *Declaration der vorstehenden Verordnung, vom* 23. *Dezbr.* 1799. *v. R. V. S.* 678.

In der Verordnung vom 18. Dezember 1798, wodurch Wir, wegen der für Westpreussen bestimmten gegen fiscalische Ansprüche schützenden Besitzzeit vom Jahre 1797, Unsere allerhöchste Willensmeinung näher zu erkennen gegeben haben, ist festgesetzt worden: dass die darin enthaltenen Vorschriften auf diejenigen Anforderungen des Fiscus nicht angewendet werden sollen, welche bei Emanirung dieser Verordnung bereits streitig gewesen, in sofern solche vor Ablauf des Jahres 1799 bei den Jusitzbehörden zur gerichtlichen Erörterung angemeldet worden sind. Es ist indessen, der Uns geschehenen Anzeige zufolge, den Westpreussischen Forstämtern nicht möglich gewesen, binnen der mit dem Schluss dieses Jahres ablaufenden präclusivischen Frist, die Ansprüche des Fiscus, wegen der den landesherrlichen Forsten entzogenen Grundstücken und Gerechtsame, bei den Gerichtsbehörden vollständig anzumelden. Daher Wir hierdurch verordnen: dass diese Frist annoch bis zum letzten März 1800 verlängert sein soll, dergestalt, dass es wegen der bis dahin angemeldeten fiscalischen Ansprüche eben so zu halten ist, als wenn sie vor Ablauf dieses Jahres den Gerichtsbehörden angezeigt worden wären.

Th. I. Tit. 9. §. 649 seqq. *In wie weit können nach dem A. L. R. durch hergebrachte Gewohnheiten Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 14. *Januar* 1820. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 371.

Th. I. Tit. 10. §. 6. *Der Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist dasselbe zu verkaufen befugt. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 13. *Juni* 1811. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 186.

Th. I. Tit. 10. §. 12. *C. O. vom* 31. *Octbr.* 1831, *über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitztitels ihrer Grundstücke. G. S. S.* 251. (*s. ad H. O. II.* §. 49.)

Th. I. Tit. 10. §. 15. *Verordnung vom* 20. *April* 1812, *betr. die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtender Rechte in Westpreussen. G. S. S.* 39.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben auf den Bericht Unsers Staatskanz-

Digitized by Google

lers und Unsers Justizministers beschlossen, und verordnen hiermit, dass die, in einem Theil Unserer Provinz Westpreussen bisher zur Anwendung gebrachte Vorschrift des Preussischen Landrechts von 1721, Part. II. Lib. IV. Tit. 6. Art. 7. §. 1 und 4, wonach Verträge über das Eigenthum unbeweglicher Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte, so lange die Insinuation und Einschreibung bei dem Gerichtsstande der Sache nicht erfolget, oder die Erfüllung von beiden Theilen nicht geschehen ist, für unkräftig und nichtig erkläret sind, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an, als abweichend von der in Unsern Staaten allgemein bestehenden Gesetzgebung, gänzlich aufgehoben und abgeschafft sein, und künftig alle Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreussen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 15. 16. 17 und der A. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 3 beurtheilt werden sollen.

Th. I. Tit. 10. §. 15. *Declaration vom* 20. *Novbr.* 1812, *in Betreff des Kulmischen Rechts wegen Verkaufs liegender Gründe. G. S. S.* 195.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. finden Uns veranlasst, die Vorschrift des noch in einem Theil Unserer Staaten geltenden Kulmischen Rechts im vierten Buch, fünften Theil, und dessen siebenten Kapitel, wo es heisst:

> alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten, in welchen sie gelegen, verkauft und verlangt werden und ohne das kein Kauf kräftig sein,

zur Vermeidung aller Missverständnisse und Streitigkeiten, wie hiermit geschieht, dahin zu deklariren und zu verordnen, dass die unterlassene Beobachtung der hier vorgeschriebenen Form keinesweges die Nichtigkeit des Geschäfts nach sich ziehen, sondern vielmehr ein jeder Kontrahent, nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 15. 16. 17. und der A. G. O. Th. 2. §. 3 befugt sein soll, aus einem, auch vor andern Gerichten, oder vor einem Justizkommissario und Notario aufgenommenen Vertrage über das Eigenthum liegender Güter, oder der denselben gleich zu achtenden Rechte, auf Erfüllung — und selbst aus einem schriftlichen Privat-Vertrage — auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments zu klagen.

Th. I. Tit. 10. §. 15. *Gesetz vom* 23. *April* 1821, *wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über unbewegliche Güter. G. S. S.* 43.

Um die Eintragung ins Hypothekenbuch aus Verträgen über die Veräusserung des Eigenthums, Austhuung in Erb-

Digitized by Google

zins oder Erbpacht, und über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts von Förmlichkeiten zu befreien, welche, ohne dass sie mit der Rechtsbeständigkeit der Verträge, noch mit dem Wesen der Hypotheken-Verfassung im Zusammenhange stehen, den Betheiligten, ausser dem Aufwande unnöthiger Kosten, oft auch noch durch den mit ihrer Beobachtung verbundenen Zeitverlust empfindlichen Nachtheil bringen, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, wo das A. L. R., die A. G. O. und die H. O. Gesetzkraft haben, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Verträge über die Veräusserung des Eigenthums, und über die Austhuung in Erbzins oder Erbpacht, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung zu begründen.

§. 2. Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrags erforderlich zu sein, nach der Verfassung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müssen, wegfallen.

§. 3. Die Eintragung aus einem solchen Vertrage (§. 1.) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

§. 4. Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 227. 233. 234). Der Verlautbarung derselben, behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

§. 5. Es werden hiernach die Vorschriften §. 3. Th. II. Tit. I. der A. G. O., §. 425 des Anhangs zu derselben und §. 64. Tit. II der Hypothekenordnung abgeändert.

§. 6. Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge sowohl nach ihrer Form als Inhalt zu prüfen, und das §§. 11-18. Tit. II der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Th. I. Tit. 10. §. 8-10 und 24. *Wenn die Dispositions-Beschränkung eines Erbzinsmanns oder die Erbzins-Qualität des Grundstücks im Hypothekenbuche nicht eingetragen worden, so ist der Erbzinsherr, wenn das Gut ohne seine Einwilligung verkauft und dem Käufer übergeben ist, nicht berechtigt, das Kaufgeschäft als null und*

Digitized by Google

nichtig aufzurufen, sollte auch der Käufer von jenen Beschränkungen oder der Erbzins-Qualität Kenntniss gehabt haben. Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 22. *Juni* 1824. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 411.

Th. I. Tit. 10. §. 17. *Ist eine Punktation über den in Pausch und Bogen geschlossenen Verkauf eines Guts und dessen Inventariums für vollständig zu erachten, wenn darin hinsichtlich einer in partem pretii übernommenen hypothekarischen Forderung nicht ausgedrückt ist, unter welchen Bedingungen dieselbe auf dem Gute eingetragen steht, auch wegen des Inventariums auf einen Anschlag Bezug genommen wird, für welchen der Verkäufer haften und welchen der Käufer von diesem in Händen haben soll, falls der Käufer einen solchen Anschlag nicht erhalten hat? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *Mai* 1804. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 95.

Th. I. Tit. 11. §. 4. *Rescr. vom* 26. *August* 1815, *betr. die Anzeige der Veräusserung liegender Gründe im Münsterschen an die fiscalischen Behörden. Gr. I. S.* 40.

Th. I. Tit. 11. §. 4 und 382. *Kann der Staat sein Recht, zum Wohl des gemeinen Besten, jemand zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem Dritten eigenthümlich überlassen? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *Januar* 1831. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 225.

Th. I. Tit. 11. §. 12. *Der völlige Abschluss eines Waarenkaufs nach Mustern hängt nicht von der Vergleichung der bei dem Besteller angelangten Waaren mit den Mustern ab. Erk. des rheinischen Cassations- und Revisions-Hofs vom* 29. *März* 1834. *S. u. v S. Rechtsspr. B. III. S.* 311.

Th. I. Tit. 11. §. 19. *Verordnung vom* 5. *Mai* 1809, *betr. den Ankauf von Gegenständen gewöhnlicher Schiffsladungen von Schiffern. v. R. X. S.* 101. (*s. ad A. L. R. II.* 20. §. 1238.)

Th. I. Tit. 11. §. 26. *Rescr. vom* 6. *Septbr.* 1802, *betr. die Nichtbefugniss des Vormunds, Grundstücke der Pflegebefohlenen bei einer Subhastation zu kaufen. v. R. VII. S.* 237.

Th. I. Tit. 11. §. 46 und 47. *Ist zur Abschliessung eines Kaufvertrags über öffentlich feil gehaltene Sachen die ausdrückliche Verabredung eines Kaufpreises erforderlich? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *Januar* 1831. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 225.

Th. I. Tit. 11. §. 59. (cf. I. 4. §. 75 seqq.) *Welche Folgen hat die bei einer Verletzung über die Hälfte, zum Besten des Käufers entstehende rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums? und worin besteht bei Kupferstichen, Gemälden und ähnlichen Kunstwerken der gemeine Werth, der ausserordentliche Werth und der Werth der besondern Vorliebe? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 31. *Dezember* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 339.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11. §. 75. *Rescr. vom* 19. *Septbr.* 1815, *betr. die Abschliessung der Kaufcontracte über Kretschamhäuser in Breslau. Gr. I. S.* 41.

Th. I. Tit. 11. §. 78 seqq. (cf. I. 2. §. 16.) *Kupferplatten gehören zu den Utensilien einer Kunsthandlung. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *August* 1815. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 107.

Th. I. Tit. 11. §. 84. *Rescr. vom* 17. *Juni* 1831, *betr. einige Druckfehler im A. L. R. Gr. VI. S.* 7.

Th. I. Tit. 11. §. 117 und 118. *Bei einem Verkauf in Pausch und Bogen geht das Eigenthum mit der Unterzeichnung des Kauf-Contracts auf den Käufer über, ohne dass es einer Uebergabe bedarf. Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 27. *April* 1823. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 412.

Th. I. Tit. 11. §. 124. 127-133. *Die Uebergabe bestellter Waaren geschieht nach völligem Abschluss des Kaufvertrags, durch Ablieferung der Waare an den Fuhrmann, selbst, wenn dem Verkäufer die Art der Uebermachung auch nur stillschweigend überlassen ist, ohne dass es alsdann noch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung bedarf. Bei einer Waarenbestellung unter Kaufleuten ist auch die Art des Transports, wenn sie der Besteller unbestimmt lässt, als stillschweigend dem Absender überlassen, anzusehen. Erk. des rheinischen Revisions- und Cassationshofs vom* 29. *März* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 313.

Th. I. Tit. 11. §. 134. *Die Vorschrift, dass derjenige, welcher dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben zurücknehmen kann, wenn die Waaren erst nach der Insolvenz-Erklärung oder Concurseröffnung ankommen, findet auch dann Anwendung, wenn die Uebergabe der Waaren zwar früher zwischen dem abwesenden Verkäufer und Gemeinschuldner erfolgt ist, die Waaren jedoch erst in dem angegebenen Zeitpunct in dem Wohnorte des Gemeinschuldners angekommen sind. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 14. *Januar* 1808. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 183.

Th. I. Tit. 11. §. 207. *Maass- und Gewichtordnung vom* 16. *Mai* 1816. *G. S. S.* 142. (*s. ad A. L. R. I.* 5. §. 256.)

Th. I. Tit. 11. §. 207-209. *Wenn der Käufer die Bestellung nicht durch die augenblickliche und gleichzeitige Lieferung der ganzen bestellten Quantität bedingt hat, auch das Geschäft nicht von der Art ist, dass eine solche Bedingung vermuthet werden kann, so ist derselbe, die Annahme einer geringern Quantität zu verweigern, nicht berechtigt. Erk. des rheinischen Revisions- und Cassationshofs vom* 29. *März* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 313.

Th. I. Tit. 11. §. 231 seqq. 527 seqq. 981 seqq.
a) *Wird derjenige, welcher öffentliche Papiere auf Zeit verkauft, bei nicht erfolgter Abnahme berechtigt, von dem Käufer die Coursdif-*

Digitized by Google

ferenz als Entschädigung zu fordern. *Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Januar* 1808. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 244.

b) *Wird derjenige, welcher einem andern öffentliche Geldpapiere auf Zeit zu liefern verspricht, dadurch dergestalt verpflichtet, dass er diese Papiere auch dann liefern muss, wenn der Käufer, beim Ablauf der gesetzten Frist nicht zur Lieferung der Papiere aufgefordert hat, später aber dieselben ihren Cours verändert haben? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 25. *Januar* 1819. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 253.

Th. I. Tit. 11. §. 335. *Ob, und wie lange ist der Käufer, welcher mit der Clausel „bis zum Besehen" gekauft hat, zum Rücktritt berechtigt? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 29. *Januar* 1817. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 227.

Th. I. Tit 11. §. 340 seqq. *Verordnung vom* 14. *Juli* 1797, *wegen verschiedener Missbräuche bei Subhastationen und Versteigerungen. v. R. IV. S.* 204. (*s. ad A. L. R. I.* 5. §. 68.)

Th. I. Tit. 11. §. 344. *Rescr. vom* 15. *Mai* 1797, *betr. die bei der Taxe übergangenen Pertinenzien subhastirter Güter. v. R. IV. S.* 156.

Th. I. Tit. 11. §. 348. *Rescr. vom* 1. *Dezbr.* 1800, *betr. die Folgen der nicht oft genug geschehenen Insertion der Subhastationspatente in die Zeitungen. v. R. VI. S.* 366.

Th. I. Tit. 11. §. 348. *Rescr. vom* 4. *Juni* 1811, *dass die nicht oft genug geschehene Einrückung des Subhastationspatents in die Intelligenz-Blätter nicht Nullität des Verfahrens bewirkt. v. R. X. S.* 531.

Th. I. Tit. 11. §. 376 seqq. *Ist die Einhändigung eines über ein Lieferungsgeschäft abgeschlossenen und mit dem Namen des Abnehmers in dorso versehenen Schlusszettels als eine Cession desselben zu erachten, und welche Wirkung äussert die Einhändigung eines solchen Schlusszettels auf das Verhältniss beider Contrahenten? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 27. *Febr.* 1817. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 152.

Th. I. Tit. 11. §. 382. *S. Iudicat ad* §. 4. *h. t.*

Th. I. Tit. 11. §. 383. *Verordnung vom* 28. *Febr.* 1806, *betr. die Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen der Beamten.* (§. 7.) *v. R. VIII. S.* 482. (*s. ad A. G. O. I.* 24. §. 106.)

Th. I. Tit. 11. §. 385 seqq. in Anh. §. 16 und 17. *Rescr. vom* 5. *Septbr.* 1796, *betr. die Cession streitiger Forderungen an richterliche Personen. v. R. III. S.* 523.

Th. I. Tit. 11. §. 386. *Rescr. vom* 17. *Novbr.* 1823, *betr. die Gültigkeit der Cessionen von Hypothekenforderungen an Justizoffizianten. Gr. I. S.* 42.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11. §. 390. *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1799, *betr. die Zahlung der nicht vollen Valuta bei Cessionen. v. R. V. S.* 602.

Th. I. Tit. 11. §. 394–397 und 401. *Muss Fiscus für die seinem beauftragten Beamten Behufs der Umschreibung in Staatsschuldscheine eingelieferten und demnächst von dem Beamten unterschlagenen Lieferungsscheine aufkommen, wenn die Lieferungsscheine nicht auf den Namen des Einliefernden lauteten, sondern mit einer Cession in bianco versehen waren? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 28. *Febr.* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 221.

Th. I. Tit. 11. §. 399. *Verordnung vom* 8. *Febr.* 1811, *betr. die Kündigung und Abzweigung oder Partialcession der Schuldverschreibungen. G. S. S.* 150.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. haben von den Zweifeln und Bedenklichkeiten Kenntniss genommen, welche bei einigen Gerichtshöfen über die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession ausstehender Forderungen entstanden sind.

Um allen fernern Streit darüber zu heben, verordnen Wir hiemit Folgendes:

1. Der Gläubiger, welcher das Recht hat eine ganze Schuldforderung aufzukündigen, ist auch zur Kündigung eines Theils derselben befugt.

2. Eben diese Befugniss stehet auch dem Schuldner zu.

3. Beide, der Gläubiger wie der Schuldner, sind berechtigt, auf die ihnen geschehene Partial-Kündigung, sofort die ganze Schuld zu kündigen.

4. Kündigungsfähige Schuldverschreibungen können mit gleicher Wirkung, wie im Ganzen, so auch zum Theil, Andern abgetreten werden.

5. Es ist dabei eben so zu verfahren, wie in dem Falle, wenn von mehreren in einem Instrument enthaltenen Forderungen Eine cedirt wird. (A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 399.)

6. Derjenige, welchem auf solche Art ein bestimmter Antheil einer kündigungsfähigen Schuldverschreibung abgetreten worden, ist befugt, diesen seinen Antheil dem Schuldner zu kündigen.

7. Die Kündigung muss jedoch dem Schuldner dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, dass derselbe die Freiheit behalte, auch zugleich von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und sich der ganzen Schuld auf einen Tag durch volle Zahlung zu entledigen.

8. Der Einwand des Schuldners, dass nicht ein Theilhaber allein, sondern nur alle Theilhaber zusammen zur Kündigung berechtiget seien, findet nicht statt.

Digitized by Google

9. Diese Verordnung soll nicht nur auf künftige Fälle, sondern auch auf frühere Schuldverschreibungen, Cessionen und Kündigungen, vorausgesetzt, dass der Streit nicht schon rechtskräftig entschieden oder verglichen ist, angewendet werden.

Hiernach haben Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte und überhaupt ein Jeder, den es angehet, sich gebührend zu achten.

Th. I. Tit. 11. §. 399. *Rescr. vom* 31. *Dezbr.* 1820, *betr. das Verfahren bei Partialcessionen von Hypothekenforderungen. Gr. I. S.* 42.

Th. I. Tit. 11. §. 402 und 408. *Ein Correalverpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muss sich bei dem Regress gegen seinen Mitverpflichteten, der Cession ungeachtet, seinen eignen Antheil in Abzug bringen lassen. — Kann in einem solchen Falle, wenn die Forderung des Gläubigers schon rechtskräftig festgestellt worden, der Cessionar seinen Anspruch gegen den Mitverpflichteten im Wege der Execution verfolgen, oder muss er von neuem klagen? Erk. des ostpreussischen Tribunals vom* 5. *Juli* 1826 *und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 91.

Th. I. Tit. 11. §. 407. 412. 735. *Kann dem dritten Inhaber eines von dem Besitzer eines adlichen Gutes oder von einem General-Pächter ausgestellten auf Ordre lautenden trocknen Wechsels von dem Schuldner, welcher das Indossement ohne Vorbehalt genehmigt hat, der Einwand der nicht baar empfangenen Valuta mit der Wirkung entgegengesetzt werden, dass kein wechselmässiges Verfahren statt findet? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 12. *Januar* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 120.

Th. I. Tit. 11. §. 427 und 429-435. *Verliert ein Cessionar, dem der Cedent nicht gesetzlich, sondern vertragsmässig für die Sicherheit der Forderung haftet, das Recht, sich an den Cedenten zu halten, dadurch, dass er die Forderung nicht binnen* 3 *Monaten nach der Cession aufgekündigt hat? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 2. *März* 1833, *vom* 14. *Mai* 1833 *und* 22. *Juli* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 158. *und IV. S.* 63 *und* 70.

Th. I. Tit. 11. §. 527 seqq. *S. Judicate wegen Kauf auf Zeit ad* §. 231 *seqq. h. t.*

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *Lotterie-Edict vom* 20. *Juni* 1794. *v. R. II. S.* 643.

Nachdem Wir allergnädigst beschlossen haben, die in Unsern Königl. Landen bisher verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassen-Lotterien, vom 1. Juni d. J. an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs-, auch Schul- und Armen-Anstalten, durch die in Unsern Allerhöchsten Dienst ge-

nommenen beiden bisherigen Directionen, denen Wir eine besondere General-Lotterie-Administration vorgesetzt haben, verwalten zu lassen; so haben Wir zugleich resolvirt, die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu Jedermannes Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest, und ordnen hierdurch Folgendes:

§. 1. Da Wir in Unserm A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 547 seq., imgleichen Th. II. Tit. XX. §. 248 und 249 bereits die allgemeinen Gesetze in Absicht der Lotterien überhaupt, gegeben haben; so ist es Unser Wille, dass solche auch auf Unsere nunmehro in Administration genommene Zahlen- und Klassen-Lotterien angewendet werden sollen, in so ferne sie nicht in diesem Unsern Edict, der besondern Einrichtung dieses Instituts gemäss, näher bestimmt worden. Die Ziehungen der Zahlen- und Klassen-Lotterie selbst aber sollen unter Aufsicht der, von Unserer General-Lotterie-Administration dazu erwählten nöthigen Commissarien, geschehen.

§. 2. Die sowohl jetzt öffentlich durch den Druck bekannt gemachten Plane, Instructionen für die Einnehmer und Avertissements, als auch die künftigen gleichmässig bekannt zu machenden Abänderungen derselben, sind die einzigen Gesetze, wonach die Rechte und Pflichten Unsers General-Lotterie-Administrations-Collegii und der, unter dessen Autorität, von den Lotterie-Directionen angenommenen Einnehmer in Gemässheit Unserer Verordnung des A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 548, beurtheilt werden sollen.

§. 3. Unsere General-Lotterie-Kasse soll für alle und jede Gewinne haften, welche auf die, in Gemässheit der §. 2. gedachten Plane etc., von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der beiden Lotterie-Directionen ausgefertigten Klassen- und Zahlen-Lotterie-Loose und Billets, plan- und instructionsmässig fallen, insofern nur die Zahlen-Lotterie-Billets von den Einnehmern in den vorschriftsmässigen Listen gehörig eingetragen, und diese Listen der Lotterie-Direction drei Tage vor der Ziehung zugekommen und von derselben angenommen worden sind.

§. 4. Dagegen können Untereinnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten. Sollten indessen wirklich bestallte Einnehmer, auf ihre Gefahr dergleichen angenommen haben, und dabei dasjenige beobachten, was Art. XXIV. des Unterrichts den Einnehmern der Zahlenlotterie vorgeschrieben ist; so sollen die Gewinne, welche auf die drei Tage vor der Ziehung der Lotterie-Direction zugekommenen, von derselben angenommenen und von dem wirklichen Einneh-

Digitized by Google

mer contrasignirten Listen fallen, demselben zugesandt werden, an den oder dessen Untereinnehmer sich alsdann die Gewinner allein zu halten haben.

§. 5. Da sowohl die Klassen-Loose als Zahlen-Billets auf jeden Inhaber lauten, so sollen auch die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber eines solchen Looses oder Billets von dem Einnehmer, bei welchem dasselbe genommen ist, ausgezahlt werden.

Es bleibt indessen einem jeden rechtmässigen Inhaber überlassen, die in Unserm A. L. R. Th. I. Tit. XV. §. 47-53. vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln, zur Erhaltung seines Eigenthums eines ihm etwa abhänden kommenden Looses, zu ergreifen. Unterlässt derselbe aber dabei, vor der Zahlung dem Einnehmer, von dem er das Loos oder Billet genommen, und den Lotterie-Directionen davon Anzeige zu thun; so muss er es seiner eigenen Sorglosigkeit beimessen, dass ihm die General-Lotterie-Kasse so wenig als der Einnehmer für den auf ein solches Loos gefallenen und bereits an den Inhaber desselben ausgezahlten Gewinn weiter verantwortlich ist.

§. 6. Aus eben diesem Grunde sollen auch keine Lotteriegewinne mit Arrest belegt werden können.

§. 7. Wenn ein Einnehmer dem Spieler das Einsatzgeld stundet, so geschieht solches zwar nur auf seine Gefahr; indessen wollen Wir die Verordnung Unsers A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 558. dahin bestimmen, dass der Einnehmer nichts destoweniger den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt ist, so wie es auch bishero der Verfassung und den Lotteriegesetzen gemäss gewesen, und beständig gerichtlich beobachtet worden ist.

§. 8. Die Bestimmung der Lotterie-Ziehungs-Termine hängt von der General-Lotterie-Administration ab, welche solche auch erforderlichen Falls weiter hinaus setzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu irgend einiger Entschädigung gerecht zu werden.

§. 9. Die General-Lotterie-Kasse soll, gleich allen übrigen Unsern Kassen, *jura fisci*, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Officianten, als in dem Vermögen dererjenigen haben, mit denen die General-Lotterie-Administration und die Lotterie-Direction contrahirt haben. Es sollen daher auch sämmtliche mit Bestallung versehene Einnehmer, wenn sie schon nicht besonders verpflichtet worden, nach Vorschrift Unsers Kassen-Edicts vom 30. Mai und der demselben beigefügten Instruction vom 27. Febr. 1769, bestraft werden, in so ferne sie sich Vergehungen dawider zu Schulden kommen lassen.

Digitized by Google

§. 10. Uebrigens lassen Wir es bei der Vorschrift Unsers A. L. R. Th. 1. Tit. XI. §. 547. und Th. II. Tit. XX. §. 248 und 249, sowohl in Absicht des Verbots aller übrigen Lotterien, Glücksbuden und anderer dergleichen Glücksspiele, worunter auch die sogenannten Ausspielungen zu verstehen, als in Ansehung der Bestrafung der Unternehmer derselben und derjenigen, welche in auswärtige Lotterien setzen, bewenden. Zugleich aber verordnen Wir, dass auch Niemand bei Vermeidung der in gedachtem §. 248. bestimmten Strafe, sich beikommen lassen soll, Loose auswärtiger Lotterien in Unsern Staaten zu debitiren.

§. 11. Wir lassen es auch ferner nach wie vor dabei, dass alle, der Lotterie wegen, zwischen der Lotterie-Direction, den Einnehmern derselben und den Spielern vorfallenden Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Partheien oder Sachen, bloss von Unsern, ausdrücklich dazu angeordneten Oberlotterie-Gerichte, in erster Instanz entschieden werden sollen.

Von diesem Gerichte soll auch gegen die säumigen Lotterie-Einnehmer, auf blosse Anzeige der Lotterie-Direction, sofort die Execution veranlasst, und erforderlichen Falls deshalb zum Personal-Arrest vorgeschritten werden. Nicht weniger soll dasselbe alle Untersuchungen wider die bei den Lotterien angestellten Subalternen-Bedienten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten oder andere Dienstvergehungen führen und darin erkennen. Wie sich nun das Ober-Lotterie-Gericht keine Cognition in andern als Lotterie-Sachen anmassen soll; so sollen hingegen alle Unsere Landes-Ober- und Untergerichte, in Lotteriesachen, den Requisitionen desselben die schleunigste Rechtshülfe leisten.

In so ferne sich die, vom Oberlotterie-Gerichte in erster Instanz entschiedenen Sachen, zur zweiten oder dritten Instanz qualificiren, gehen solche wie bisher an Unser Geheimes Ober-Revisions-Collegium und Geheime Ober-Revisions-Deputation.

§. 12. Uebrigens sollen, nach wie vor, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, fünf im Lande geborne Mädchen auf die aus dem Glücksrade zu ziehenden Nummern substituirt werden. Zu dem Ende soll die General-Lotterie-Administration einem jeden Mädchen, sobald dasselbe auf eine von den 90 Nummern eingezeichnet worden, einen Annexenschein von der ersten Lotterie-Direction ausfertigen, und wenn die Nummer gezogen ist, 50 Rthlr. bei der General-Wittwen-Kasse deponiren lassen.

Aus letztgedachter Kasse soll die Summe demjenigen Mädchen, dessen Nummer herausgekommen ist, gegen Rückgabe

Digitized by Google

des von der General-Lotterie-Administration confirmirten Annexenscheins und Beibringung des Trauzeugnisses, blos auf ein von der ersten Lotterie-Direction ausgefertigtes Attest, dass die gedachte Nummer gezogen, ausgezahlt werden.

§. 13. Damit der Inhalt dieses Unsers Edicts zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so befehlen Wir Unserer General-Lotterie-Administration, solches durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegiis, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten etc. und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift, in so weit solche einen jeden insbesondere angeht, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten.

N. C. C. T. IX. No. 58. de 1794. S. 2335.

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *Lotterie-Edict vom* 28. *Mai* 1810. *v. R. X. S.* 350.

Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlen-Lottos auf die Moralität der minder begüterten Klassen Unserer Unterthanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumdeuterei und anderm Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unsern Staaten beschlossen. Die eingetretenen Krieges-Unruhen haben die Ausführung Unserer Landesväterlichen Absicht verzögert.

Wir haben nunmehr beschlossen, durch eine veränderte Form, den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterie-Verfassung zu begegnen, ohne den Vortheilen ganz zu entsagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotterie-Spiel zu entfernen, die bisherigen Revenüen des Staats aber dabei auf eine minder schädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und setzen hiermit fest:

§. 1. Das Zahlen-Lotto wird hierdurch in Unsern Staaten aufgehoben. Unser Finanz-Minister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2. In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlen-Lotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Combination von Zahlen in höhern Grade, als die Zahlen-Lotterie selbst besitzt, eben so rasch spielt, und dem nachtheiligen Reiz der Zahlen-Lotterie vorbeugt, indem sie bei einem höhern feststе-

Digitized by Google

henden Einsatz die ärmere Klasse ausschliesst, und keinerlei Art von Aberglauben begünstigt. Das Nähere der Einrichtung und der Plan wird durch Unsern Finanz-Minister öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Klassen-Lotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortdauern, und nach den Umständen mit der Quinen-Lotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wann die Ziehungen derselben wiederum in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniss des Publicums bringen.

§. 4. Die Ausspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publicandum der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz bekannt machen wird, allgemein freigegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche und ausserdem bekannt geworden, dass mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniss Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniss einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statten kommen lassen wollen.

Ausser dieser Ausspielung der Grundstücke, hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Edicts vom 20. Junius 1794 §. 10. und der darin aus dem A. L. R. angeführten Gesetze das Verbleiben.

§. 5. Da nach den frühern Einrichtungen, gemäss §. 12. des Lotterie-Edicts vom 20. Junius 1794, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, fünf im Lande geborne Mädchen, auf die aus dem Glücksrad gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Rthlrn. annectirt worden; so soll solches auch bei der Quinen-Lotterie in der Art statt finden, wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6. Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direction, unter der Benennung der General-Lotterie-Direction, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Klassen-Lotterie verwaltet.

Durch das Publicandum wegen Ausspielung der Grundstücke wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Plane, Instructionen für die Einnehmer und Publicanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direction und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer, beurtheilt werden sollen.

Digitized by Google

Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser A. L. R.

§. 8. Für alle Gewinne der Quinen- und Klassen-Lotterie haftet Unsere General-Lotterie-Kasse, in so weit sie auf die in Gemässheit des §. 7. erwähnten Plane von den mit Bestallungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direction ausgefertigten Quinen- und Klassen-Lotterie-Loose, plan- und instructionsmässig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotterie-Kasse nicht verpflichten.

§. 9. Die Quinen- und Klassen-Loose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, bei welchem das Loos genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag Statt findet.

§. 10. In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die, bei den Klassen-Loosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift des A. L. R. §. 558. Tit. XI. Th. I. sowohl bei den Quinen als Klassen-Loosen, dahin bestätigen, dass der Einnehmer den creditirten Einsatz gegen den Spieler einzuklagen befugt sein soll. Eben dieses soll bei Ausspielungen der Grundstücke in Anwendung kommen.

§. 11. Die Bestimmung der Ziehungs-Tage Unserer Quinen- und Klassen-Lotterie hängt von der General-Lotterie-Direction ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinaussetzen kann, ohne deshalb den Einsetzern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu sein.

§. 12. Die General-Lotterie-Kasse hat, gleich allen Unsern übrigen Kassen, fiscalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als im Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direction contrahirt haben.

Wir befehlen allen Unsern Verwaltungs-Behörden und Unsern sämmtlichen Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften allerunterthänigst zu achten, und haben gegenwärtiges Edict Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Mathis Bd. 9. S. 209.

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *Publicandum vom* 15. *August* 1810, *wegen Ausspielens der Grundstücke* (*ad* §. 4. *des Lotterie-Edicts*). *v. R. X. S.* 400.

(*Aufgehoben durch die Verordnung vom* 31. *März* 1812.)

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *Verordnung vom* 31. *März* 1812, *wegen Aufhebung der bisherigen Verstattung des Ausspielens von Grundstücken. G. S. S.* 31.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc., haben durch den §. 4. Unseres Lotterie-

Edicts vom 28. Mai 1810 unter den in dem Publicandum der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz von demselben Tage, enthaltenen näheren Bestimmungen, das Ausspielen der Grundstücke in Unsern Staaten allgemein frei gegeben.

Der ungünstige Erfolg der neuern Versuche, dergleichen Ausspielungen zu Stande zu bringen, hat jedoch überzeugend dargethan, wie gering der Antheil ist, den das Publikum an denselben nimmt, und wie wenig also den Grundbesitzern dadurch geholfen, und Unsere, bei der Erlassung jenes Edicts gehabte, wohlgemeinte Absicht erreicht wird.

Da auch ausserdem durch das bisherige Ausspielen der Grundstücke die Einnahme des Staats von dem Lotterie-Wesen bedeutend verloren haben; so finden Wir Uns veranlasst, den §. 4. Unseres Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 und das Publikandum von demselben Tage hierdurch aufzuheben. Es sollen mithin von jetzt an keine Ausspielungen von Grundstücken ferner gestattet, und die dazu ertheilten, und noch nicht ausgeführten Bewilligungen, als nicht vorhanden angesehen werden.

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *Verordnung vom* 7. *Dezbr.* 1816, *wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien und der Privat-Lotterien. G. S. de* 1817. *S.* 4.

In Unserm A. L. R. sind §. 547. Tit. 11. P. I. alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden etc. etc, von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248 und 249. Tit. 20. P. II. Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserm Lotterie-Edict vom 20. Januar 1794 §. 10. bestätiget worden.

Nichts desto weniger vernehmen Wir, dass obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Emissarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlasst, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden etc. etc., so wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, besonders des Kollektirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendermaassen näher zu bestimmen:

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlas-

Digitized by Google

sung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmässigen Einsatz, und ausserdem eine fiscalische Strafe von Zweihundert Reichsthalern für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, dass er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittels-Person befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den grössern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiscalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und ausserdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §. 1-4. bestimmten fiscalischen Geldstrafen, erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 6. Die zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820 bestehende Reziprozität, nach welcher Unsern Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freistehet,

sich einzelne Loose zum eigenen Spiel von den Königl. Hannöverschen Lotteriebehörden zu verschreiben,

wird durch obige Vorschriften nicht beschränkt, jedoch ist Unsern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei dem im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedrohten Strafen, der Verkauf und der sonstige Verkehr mit Hannöverschen Lotterie-Loosen gleichfalls untersagt.

Digitized by Google

Wir befehlen allen Unsern getreuen Unterthanen, besonders aber unsern Justiz- und Polizeibehörden, sich nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten.

Th. I. Tit. 11. §. 547–568. *C. O. vom* 20. *März* 1827, *betr. die Declaration der vorstehenden Verordnung. G. S. S.* 29.

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der Verordnung vom 7. Dezember 1816, durch welche nur die öffentlichen Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Ausspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Ausspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das Gesetz vom 31. März 1812 und Meine Order vom 26. März 1825 ausdrücklich untersagt ist, dennoch zu Missverständnissen Anlass gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, zur Declaration der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Ausspielungen, im Gegensatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden.

2) Dieser Declaration gemäss, sind alle Ausspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzirkel unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten vom 31. März 1812 und 26. März 1825, so wie den im §. 4. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleisses, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausspielungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Consense, unter den Maassgaben zu gestatten, dass selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Ausspielungs-Plans statt finden dürfe, im Erlaubnissscheine bestimmt und deutlich vorgeschrieben werden.

4) Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *C. O. vom* 26. *März* 1825, *dass innerhalb Landes belegene Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen. G. S. S.* 22.

Nach dem Inhalt der Verordnung vom 7. Dezember 1816 §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Ausspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes, nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, dass die Ausspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien statt finden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4 und 5. des Gesetzes vom 7. Dezember 1816 sollen auch auf solche Ausspielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Th. I. Tit. 11. §. 547-568. *C. O. vom* 6. *Juni* 1829, *betr. die Declaration und Ergänzung der Verordnung vom* 7. *Dezbr.* 1816. *G. S. S.* 63.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 18ten v. M. ertheile Ich zur nähern Deklaration und Ergänzung der §§. 1 und 3. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 folgende, durch die G. S. bekannt zu machende, Bestimmungen:

1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Kollekteurs fremder Lotterien an Meine Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht Statt finden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen, oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollekteurs, soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundamente beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.

2) Diejenigen Meiner Unterthanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten; so ist gegen sie auf die im §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 bestimmte Strafe zu erkennen.

Th. I. Tit. 11. §. 599-601. *Eine Wittwe, deren zweite Ehe ohne ihr Verschulden durch richterlichen Ausspruch getrennt worden, ist wieder zur* vollen *Wittwenpension aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Kasse berechtigt. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 22. *März* 1823. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 229.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11. §. 602 seqq. *Rescr. vom* 1. *März* 1834, *dass die Vorschriften der A. G. O. I.* 14. §. 6. *Nr.* 1. *auch auf den Altentheil Anwendung finden. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 104.

Th. I. Tit. 11. §. 606 seqq. *Rescr. vom* 2. *Septbr.* 1807, *betr. den Begriff eines Leibrentencontracts. v. R. IX. S.* 77.

Th. I. Tit. 11. §. 606 seqq. *Rescr. vom* 12. *Febr.* 1834, *betr. die Natur des Leibrentencontracts. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 105.

Th. I. Tit. 11. §. 641 seqq. in Anh. §. 19. *Rescr. vom* 11. *Januar* 1796, *betr. die Wirkung eines Vitalitien- und Leibrentencontracts, wodurch jemand sein ganzes Vermögen abtritt. v. R. III. S.* 230.

Th. I. Tit. 11. §. 651. *C. O. vom* 29. *Septbr.* 1833, *wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung von Wittwen- oder Sterbekassen erforderlich ist. G. S. S.* 121.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 31sten v. M. bestimme Ich nach dessen Antrage, dass die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651. Tit. XI. P. I. A. L. R., zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von den Ober-Präsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Ober-Präsidialbezirks hinaus erstreckt, oder, wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen; so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu ertheilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist. Das Staatsministerium hat diese Order durch die G. S. bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 11. §. 653. 727. 1063. 1064. *Wird der Empfänger eines Darlehns auch persönlich verhaftet, wenn er in einer, demnächst von dem Gläubiger aussergerichtlich genehmigten Schuldverschreibung für die geliehene Summe ein bestimmtes Grundstück verpfändet und sein sonstiges Vermögen ausdrücklich von der Verhaftung für die Schuld ausschliesst? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 31. *Octbr.* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 249.

Th. I. Tit. 11. §. 654. 655. 727. *Die Annahme einer in der Hoffnung des Darlehns-Empfanges oder gegen mündliches Versprechen der Darlehnszahlung ausgestellten Schuldverschreibung verpflichtet ohne schriftlichen Vertrag nicht zur Zahlung des Darlehns. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 28. *Novbr.* 1805. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 119.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11 §. 678 seqq. *Rescr. vom* 5. *Febr.* 1810, *wegen der nicht consentirten Schulden der Offiziere eines aufgelöseten Regiments. v. R. X. S.* 267.

Th. I. Tit. 11. §. 678 seqq. *C. O. vom* 3. *Januar* 1816, *betr. die von Subalternen-Offizieren Behufs ihrer Association bei der Offizier-Wittwen-Kasse auszustellenden Wechsel. G. S. S.* 93.

Auf Ihren Bericht vom 11ten v. M. setze Ich hierdurch fest: dass es, bei den von den Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Assoziation bei der Officier-Wittwenkasse auszustellenden Wechseln, der sonst gesetzlichen Beibringung der Konsense der Kommandeurs zu Schuldverpflichtungen, nicht weiter bedarf.

Th. I. Tit. 11. §. 684. *Declaration vom* 27. *Juli* 1825, *betr. die ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternen-Offizier geschlossenen Darlehnsverträge. G. S. S.* 188.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 22sten d. M. deklarire Ich die missverstandene Disposition des A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 684, welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffiziere geschlossenen Darlehnsvertrag für nichtig erklärt, und das würklich Gegebene der Invalidenkasse zuspricht, dahin:

dass unter den Worten: „Das würklich Gegebene" keineswegs das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, würklich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invalidenkasse, statt des ursprünglichen Gläubigers berechtiget sein soll.

Th. I. Tit. 11. §. 684. *Rescr. vom* 17. *Septbr.* 1832, *betr. die passive Legitimation zur Sache, wenn Fiscus das ungültige Darlehn eines Subalternen-Offiziers einklagt. Gr. VI. S.* 8.

Th. I. Tit. 11. §. 686. Anh. §. 20 und 702. in Anh. §. 22. *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten. v. R. IV. S.* 41. (*s. ad A. L. R. Publ. Pat.*)

Th. I. Tit. 11. §. 688 seqq. *Verordnung vom* 18. *März* 1811, *betr. die Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu disponiren. G. S. de* 1812. *S.* 5. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 27 *seqq.*)

Th. I. Tit. 11. §. 730-732. 866 und 867. *Begründet ein Schuldschein, in welchem der Schuldner erklärt, dass er den Schuldbetrag nach einer zwischen ihm und dem Gläubiger angelegten Berechnung verschulde, ohne sonstige Angabe, worin die Valuta bestanden, die rechtliche Vermuthung, dass der Schuldner die Valuta empfangen habe? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *April* 1825. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 75.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11. §. 730-737. *C. O. vom* 17. *Juni* 1833, *wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. G. S. S.* 75.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Brief-Inhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinführo nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden muss.

§. 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

§. 5. Wer künftig, dem Verbot des §. 1. entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als Hundert Thaler sein darf.

Zugleich muss der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publikation dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Th. I. Tit. 11. §. 733 seqq. *Rescr. vom* 26. *Mai* 1804, *betr. die Unzulässigkeit von Darlehnen, wenn die von dem Gläubiger gehabten Kosten auf die Valuta angerechnet werden. v. R. VIII. S.* 63.

Th. I. Tit. 11. §. 735. *S. Judicat ad* §. 407. *h. t.*

Th. I. Tit. 11. §. 750 und 751. *Die Anmeldung einer Forderung aus einem Wechsel oder in Wechselform ausgestellten Schuld-*

Digitized by Google

scheine bei einem Gehaltsabzugs-Verfahren, hat gleiche Wirkung mit der Liquidation im Concurse rücksichtlich der Erhaltung des solchen Forderungen beigelegten Vorzugsrechts. Erk. des G. Ob. Trib. vom 19. *April* 1810. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 104.

Th. I. Tit. 11. §. 761. *Verordnung vom* 8. *Febr.* 1811, *betr. die Kündigung etc.* (*s. ad* §. 399 *dieses Titels*).

Th. I. Tit. 11. §. 765. *Rescr. vom* 18. *Januar* 1796, *betr. die Frage, wem die Aufkündigung einer eingetragenen Forderung geschehen muss, wenn das verpfändete Grundstück verkauft worden. v. R. III. S.* 233.

Th. I. Tit. 11. §. 778 seqq. a) *Verordnung vom* 4. *Febr.* 1806, *wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine. v. R. VIII. S.* 468.

b) *Edict vom* 7. *Septbr.* 1814, *die Tresor- und Thalerscheine betr. G. S. S.* 83.

c) *Verordnung vom* 1. *März* 1815, *betr. die erweiterte Realisation der Tresor- und Thalerscheine. G. S. S.* 17.

d) *C. O. vom* 21. *Decbr.* 1824, *wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresorscheine. G. S. S.* 238. (*s. ad A. L. R. I.* 16. §. 74 *seqq.*).

Th. I. Tit. 11. §. 778 seqq. *Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten, vom* 30 *Septbr.* 1821, *so wie die späteren, die Münzverfassung betreffenden Verordnungen, s. ad A. L. R. I.* 5. §. 257.

Th. I. Tit. 11. §. 778 seqq. *C. O. vom* 12. *Decbr.* 1812, *wodurch Schuldnern Königl. Kassen die Zurückzahlung der schuldigen Capitalien in Staatspapieren gestattet wird. G. S. de* 1813, *S.* 1.

Da in mehreren Fällen von Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1806 aus Staatskassen gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Besitzungen Kapitale angeliehen haben, darauf angetragen worden ist, diese Darlehne jetzt in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zurückzahlen zu dürfen; so finde Ich es zweckmässig, zu Vermeidung des Scheins von Begünstigungen durch Gewährung in einzelnen Fällen Sie hierüber mit einer allgemeinen Bestimmung zu versehen. Ich will daher in Erwägung:

dass das A. L. R. Th. 1. Tit. 16. §. 300 seqq. die Kompensation in Privatverhältnissen zwischen Schuldnern und Gläubigern auf eine analoge Art gestattet;

dass dem Edikt vom 4. Dezember 1809, §. 13. gemäss, die Zurückzahlung solcher Kapitalien in alten Tresorscheinen geschehen darf; dass der Kredit des Staats die Kom-

pensation seiner Forderungen mit seinen Schulden dringend empfiehlt; und dass es in staatswirthschaftlicher Hinsicht von der grössten Wichtigkeit ist, die Befreiung des Grundeigenthums von Schulden zu erleichtern, genehmigen, dass die Zurückzahlung in Staatspapieren in allen Fällen dieser Art angenommen werden darf, in sofern nur

1) die Anleihe wirklich aus einer von Meinen Kassen gegeben worden ist, und

2) das verschuldete Grundstück sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

Th. I. Tit. 11. 778 seqq. *Rescr. vom* 10. *Septbr.* 1830, *dass Darlehnscontracte auch in fremden Münzsorten zulässig. Gr. VI. S.* 10.

Th. I. Tit. 11. §. 787 seqq. *Declaration vom* 27. *Septbr.* 1808, *in Rücksicht der aus der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzien. v. R. IX. S.* 287.

Es sind bei der in jeder Provinz des Preussischen Staats durch ein besonderes Publicandum erfolgten Reduktion der Scheidemünze, über den Sinn und die Anwendung des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 790. 791. und Tit. 16. §. 74. auf die in Scheidemünze zu leistenden Verbindlichkeiten, welche vor dem, in jedem Publicando bestimmten, oder sonst auf den Tag des Publicandi anzunehmenden Reduktions-Termin, contrahirt worden, Zweifel entstanden. Um diesen zu begegnen, wird nach eingeholtem Gutachten der Gesetz-Commission hiermit verordnet:

§. 1. Alle Zahlungen aus Geschäften vor der Münz-Reduction, welche nach den Gesetzen oder den besonderen Verabredungen der Partheien in Scheidemünze geschehen sollen, sind in derselben, nach dem durch die Reduktion heruntergesetzten Werthe zu leisten. Wer also z. B. vor der Reduction 100 Rthlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 24 gute Groschen, geborgt hat, muss 100 Rthlr. in Scheidemünze, den Thaler zu 36 gute Groschen, zurückzahlen.

§. 2. Da aber hiebei vorausgesetzt wird, dass zur Zeit der contrahirten Verbindlichkeit, der coursmässige Werth der Scheidemünze gegen Courant in keiner so erheblichen Differenz gestanden, die auf den Werth der Waare einen Einfluss hat, welches jedoch geschieht, sobald das Agio Zehn von Hundert beträgt: so muss dem Schuldner eine solche oder höhere Differenz dergestalt zu Statten kommen, dass nur in diesem Falle der coursmässige Werth der Scheidemünze, wie solcher zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit beschaffen war, völlig vergütet wird. Wer also 100 Rthlr. in Scheidemünze zu einer Zeit geborgt hat, da sie coursmässig 20 prCt. verlor, ist 80 Rthlr. in reducirtem Werthe zu bezahlen schuldig. Damit jedoch über den jedesmaligen Cours kein weit-

Digitized by Google

läuftiger Streit entstehe: so soll in der Chur- und Neumark der Cours von Berlin; in Pommern der Cours von Stettin; in Westpreussen der Cours von Elbing; in Ostpreussen der Cours von Königsberg, und in Schlesien der Cours von Breslau zum grunde gelegt werden, und zwar ist überall der Durchschnitt der Course von 15 zu 15 Tagen zur Norm anzunehmen.

§. 3. Für bereits ohne Vorbehalt abgemachte Geschäfte darf aus der gegenwärtigen Declaration kein Grund zur Zurück- oder Nachforderung hergenommen werden.

Mathis Bd. 7. S. 18. 1r Absch.

(*Anmerkung: Die Ausmittelung des in vorstehender Declaration in Bezug genommenen Courses in Berlin findet sich abgedruckt in v. R IX. S.* 307. *und in Mathis Monatsschrift B. VII. S.* 87.)

Th. I. Tit. 11. §. 787 seqq. *Edict vom* 13. *Decbr.* 1811, *wegen Umprägung der Scheidemünze in Courant. G. S. S.* 373.

Die allgemeinen und gegründeten Beschwerden Unserer Unterthanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maassregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerths reduzirte Scheidemünze soll, sobald als möglich eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2. Vom 15. Januar 1812 an sollen mindestens für sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuss von 1764 umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt umlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wonächst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber blos als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Unterthanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile geniessen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch das Schwanken des Courses der Scheidemünze, und durch den Wucher nicht leiden; so erklären Wir sie hiermit, bis sie eingeschmolzen sein wird, für ein gesetzliches Surrogat des Courants, und fixiren Wir, auf die Zeit, den Cours folgendermassen:

Digitized by Google

Ein Reichsthaler Courant ist gleich und kann bezahlt werden in Nominal- oder ehemaliger sogenannter schlechter Münze: in den Marken und Pommern mit Zweiundvierzig Groschenstücken, in Preussen und Schlesien mit Zweiundfunfzig und Ein halben Silbergroschen oder Düttchenstücken. In reduzirter oder sogenannter guter Münze (Münz-Courant): in den Marken und Pommern mit Achtundzwanzig Groschen, in Preussen und Schlesien mit Fünfunddreissig Silbergroschen oder Düttchen;

Hundert Thaler Courant können demnach bezahlt werden: in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit Einhundert Fünfundsiebenzig Thalern, in reduzirter oder sogenannter guter Münze mit Einhundert Sechszehn und zwei Drittel Thalern.

4. Einem Jeden, der eine Zahlung an eine Königliche Kasse zu leisten schuldig ist, steht, von Publication dieses Edicts an, frei, den Theil, den er in klingendem Silbergelde zu entrichten hat, nach Belieben in Courant oder in Scheidemünze nach obigem Cours von 175 zu zahlen; jedoch kann bei Entrichtung der Abgaben die Scheidemünze nicht mehr zum Theile nach der vorigen Reduktion, sondern fernerhin nie anders als nach der neuen Reduktion, das ist, zu 42 Groschenstücken oder 52½ Silbergroschen oder Düttchenstücken angenommen werden.

5. Mit Ausnahme des Handelsverkehrs unter Kaufleuten ist auch jeder Privatmann, der eine Courantsumme einzuziehen hat, verbunden, statt derselben Scheidemünze zu obigem Cours von 175 für 100 Rthlr. Courant anzunehmen. Der Gläubiger kann jedoch die Verifikation der Münze verlangen.

6. Alle von Publication dieses Edicts an zu schliessenden Kauf- und Verkauf-, Mieths-, Lohn- und andere Verträge können nur (wenn es nicht in Golde geschieht) in Courant oder, als Surrogat desselben, in Scheidemünze nach obigem Cours geschlossen werden. Blos in Rücksicht der, vor der Publication des gegenwärtigen Edicts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, soll es, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, bei der Zahlung der reduzirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben.

7. Einem Jedem, der seine Scheidemünze will umprägen lassen, steht frei, sie in die Münze zu liefern, und wird ihm für 175 Nominal-Thaler in Böhmen, Groschen oder in anderer Scheidemünze, 100 Thaler klingend Courant nach dem Münzfuss von 1764 ohne irgend einen Abzug gezahlt werden. Sollte bei der Münze bereits die für die nächste Woche bestimmte Scheidemünze zum Affiniren eingegangen sein, so hängt es lediglich von dem Einbringer ab, ob er seine Scheidemünze vorläufig zurücknehmen, oder sie in der Münze las-

Digitized by Google

sen will; in welchem Falle ihm ein Conto eröffnet und ihm ein Schein gegeben wird, worin bemerkt ist, an welchem Tage ihm nach der ihn treffenden Reihe das Courantgeld ausgezahlt werden soll.

8. Da die Münz-Offizianten sich nur mit Quantitäten von wenigstens 1000 Rthlr. Münze befassen können, so werden Handelshäuser in den Hauptstädten der Monarchie unverzüglich damit beauftragt werden, die kleinern Quantitäten von Ein bis zu Eintausend Thalern zum Einschmelzen und Umprägen in Courant bei der Hauptmünze zu befördern.

9. Das Einbringen der Preussischen Scheidemünze steht zwar einem Jeden frei, die Münze muss jedoch bei dem Verifikations-Bureau geprüft, und die notorisch falschen Stücke müssen ausgestossen werden.

10. Die Exportation der Scheidemünze sowohl, als des Courants und des Silbers in Barren nach dem Auslande, ist während dieser Operation verboten, und findet lediglich nur auf Pässe Unsers Staatskanzlers statt. Wer auf heimlicher Exportation ertappt wird, den trifft die Konfiskation; die Denuncianten, so wie diejenigen, die dergleichen Münze anhalten, erhalten die Hälfte zur Belohnung. Auf den gehörig bescheinigten Durchfuhrhandel, so wie auf das kleine Grenzverkehr, findet das Verbot keine Anwendung.

11. Wenn durch die gegenwärtige Operation aller Unterschied zwischen Courant und Scheidemünze aufhören soll, und alle Geldverträge nur in Gold oder Courant statt finden können; so ist auch in Zukunft weiter keine Scheidemünze nöthig, als soviel zum Ausgleichen des kleinsten Courantgeldes erforderlich ist. Eine solche Ausgleichungs-Münze werden Wir sobald als möglich, jedoch schlechterdings nur so viel prägen lassen, als zum Ausgleichen unentbehrlich ist. Diese Ausgleichungs-Münze darf nie als Zahlungsmittel statt Courant gebraucht werden.

12. Damit nie besorgt werde, dass davon je ein Ueberfluss entstehe, der die nämlichen Nachtheile erzeuge, welche die jetzige Scheidemünze hervorgebracht hat, so bestimmen Wir hiermit als festes Gesetz, dass Niemand genöthigt werden könne, unter welchem Vorwande es auch sei, eine Summe, die durch ein Courantstück ausgedrückt werden kann, in einer Ausgleichungs-Münze anzunehmen, wogegen Unsere Kassen alle neue Ausgleichungs-Münze künftig statt Courant auf Verlangen anzunehmen verpflichtet sind.

13. Zur Erleichterung der Rechnungen, und um eine ganz gleiche Münze in Unsern Staaten einzuführen, wollen Wir künftighin, wie es bereits in Schlesien und in Preussen der Fall ist, den Thaler statt in 24 in 30 gleiche Theile, und dagegen den dreissigsten Theil des Thalers in 10 Pfennige zertheilen, so dass der Thaler aus Dreihundert Pfennigen be-

Digitized by Google

stehe. Wir werden daher für das Erste, Pfennigstücke zu 300 auf den Thaler; 2 Pfennigstücke zu 150 auf den Thaler, und 5 Pfennigstücke zu Sechszig auf den Thaler, Behufs der Ausgleichung, sauber in Kupfer ausprägen lassen.

14. Wir werden Sorge dafür tragen, dass in allen Kassen ein kleiner Bestand der neuen Ausgleichungs-Münze vorhanden sei, der auf Verlangen gegen Courant ausgewechselt werden kann. Bis die jetzige Scheidemünze in Courant umgeprägt sein wird, kann sie nebst der neuen, jedoch nur nach obigem Maassstabe circuliren, und soll das Publikum aus kleinen Vergleichungs-Tabellen das Verhältniss der neuen Ausgleichungs-Münze zu der jetzt noch coursirenden alten Scheidemünze ersehen.

Th. I. Tit. 11. §. 787 seqq. *Declaration des* §. 6. *des vorstehenden Edicts, vom* 20. *Febr.* 1812. *G. S. S.* 9.

Da wegen der Auslegung der in dem Edikte vom 13. December 1811 in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, §. 6. enthaltenen Bestimmung:

dass in Rücksicht der, vor der Publikation des Edikts eingegangenen temporairen Verpflichtungen, so lange der Vertrag währt, wenn derselbe auf Scheidemünze lautet, es bei der Zahlung der reducirten Münze von 36 Groschen oder 45 Böhmen oder Düttchen verbleiben solle,

Zweifel entstanden sind; so deklarire Ich, auf Ihren Antrag, diese Bestimmung dahin: dass bei allen im §. 6. des gedachten Edikts erwähnten, vor der Publikation desselben geschlossenen Verträgen, welche auf eine gänzliche oder theilweise Zahlungs-Verbindlichkeit in Münze gerichtet sind, die Zahlung in Münze nur bis zum 31. März des gegenwärtigen Jahres nach dem Fusse von 36 Groschen oder 45 Böhmen auf den Thaler gerechnet, statt finden kann; die nach diesem Tage fällig werdenden Zahlungen aber in der Maasse zu leisten sind, dass der Thaler mit 42 Groschen-Stücken, oder $52\frac{1}{2}$ Silbergroschen, oder Düttchenstücken berichtigt werden muss.

Th. I. Tit. 11. §. 787 seqq. *Rescr. vom* 7. *April* 1812, *betr. die Verbindlichkeit, Scheidemünze anzunehmen. Gr. I. S.* 43.

Th. I. Tit. 11. §. 787 seqq. *Rescr. vom* 9. *August* 1832 *nebst C. O. vom* 4*ten ejusd., betr. die Bedeutung des Ausdrucks: „Münzfuss.“ Gr. VI. S.* 11.

Th. I. Tit. 11. §. 793. *Rescr. vom* 20. *Decbr.* 1808, *betr. solche Schulddocumente, worauf die Valuta in Papieren gegeben, die Rückzahlung aber in baarem Gelde versprochen. v. R. IX. S.* 401.

Th. I. Tit. 11. §. 793 und 804 seqq. *Gesetz vom* 15. *Febr.* 1809, *über die Zinsen, und die Darlehne in Staats- und öffentlichen Papieren. v. R. X. S.* 39.

Digitized by Google

Da der im A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 804 seqq., und in dem Pfand- und Leihreglement vom 13. März 1787 bestimmte Zinssatz, dem durch die Zeitumstände so hoch gestiegenen Werthe des Gebrauches des baaren Geldes nicht mehr angemessen ist, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Bei Darlehns- und andern rechtlichen Geschäften, soll es Jedermann, ohne Unterschied zwischen Christen und Juden, freistehen, auf die Zeit bis zum letzten December 1810, beliebige Zinsen mit rechtlicher Wirkung auszubedingen.

§. 2. Es soll dies auch auf die seit dem 1. Novbr. 1806 geschlossenen Geschäfte angewendet werden, so weit nicht schon ein anderes durch rechtskräftige Erkenntnisse feststehet.

§. 3. Die Verzugszinsen werden durchgängig seit dem 1. Januar d. J. zu sechs vom Hundert berechnet. Wo aber höhere Zinsen rechtlich ausbedungen worden, werden auch die Verzugszinsen in gleichem Verhältniss entrichtet.

§. 4. Dergleichen beliebige Zinsen können auch hypothekarisch auf unbewegliches Vermögen versichert, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden; doch sollen, im Fall eines Concurses, nur sechs vom Hundert prioritätisch mit dem Kapital zugleich angesetzt; die höheren Zinsen aber wie solche behandelt werden, welche über zwei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständig waren. (A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 477 a.)

§. 5. Es ist erlaubt, Pfandbriefe, Landschafts-, Stadt-, Banco- und Seehandlungs-Obligationen, Tresorscheine und alle Arten der inländischen Staatspapiere, bei Darlehnen statt baaren Geldes zu geben, und sich die Rückzahlung in baarem Gelde, nach ihrem Nominalwerthe auszubedingen, auch diese Darlehne in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, alsdann dürfen aber nicht mehr als sechs vom Hundert an Zinsen ausbedungen werden, so lange diese Papiere unter dem Pari stehen.

Kleins Annalen B. 26. S. 260.

Th. I. Tit. 11. §. 793 und 804 seqq. *Verordnung vom* 14. *Juni* 1810, *wegen Verlängerung des Indults etc. v. R. X. S.* 359. (*s. ad A. G. O. I.* 47. §. 1 *seqq.*)

Th. I. Tit. 11. §. 793 und 804 seqq. *Declaration der vorstehenden Verordnung vom* 4. *April* 1811. *G. S. S.* 169.

Es ist ein Zweifel entstanden, ob durch die Verordnung vom 14. Juni 1810, welche die Wiederherstellung der frühern Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die im §. 5. des Gesetzes vom 15. Februar 1809 enthaltene Erlaubniss, Papiere nach ihrem Nennwerth bei Darlehnen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sei.

Digitized by Google

Wir finden Uns daher bewogen, die Verordnung vom 14. Juni 1810 dahin zu deklariren, dass durch selbige das Gesetz vom 15. Februar 1809 seinem ganzen Inhalt nach, mithin auch §. 5. desselben aufgehoben werde, dass es also, unangesehen was frühere Rescripte deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt sein soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehnen statt baaren Geldes in Zahlung zu geben und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtiget sein, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Cours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Th. I. Tit. 11. §. 793. *Declaration vom* 28. *Decbr.* 1811, *betr. die Darlehne in Staats- und andern öffentlichen Papieren. G. S. de* 1812. *S.* 1.

Die in Unserer Verordnung vom 16. März dieses Jahres über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art und in dem Edikt vom 27. Juni dieses Jahres wegen Veräusserung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, nachgelassene Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder und Ablösungs-Summen mit Staats- und andern öffentlichen Papieren, veranlasst Uns, die unter dem 4. April dieses Jahres ergangene Deklaration, welche Darlehne in den benannten Papieren nur nach dem jedesmaligen Kours derselben verstattet, näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Es können die im §. 6 der Verordnung vom 27. Juni wegen Veräusserung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter benannten Papiere, nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen werden, und der Gläubiger kann sich die Zurückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde ausbedingen, wenn der Schuldner, die ihm geliehenen Papiere, nach ihrem Nennwerthe, zu Bezahlung der Kaufs- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter oder zu Ablösung der Domanial-Abgaben verwendet.

§. 2. Wird bei diesen Darlehnen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignet; so kann dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere bestellt werden.

§. 3. Es muss aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt,

dass von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere in der §. 1. bestimmten Maasse verwendet worden,

ein Attest derjenigen Behörde darüber beigebracht werden,

Digitized by Google

welche die Veräusserung und Vererbpachtung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, oder die Ablösung der Domainen-Abgaben leitet.

§. 4. Sollte dieses Attest bei Darlehnen, für welche der Schuldner durch Verpfändungen Sicherheit bestellt, vor der Eintragung derselben im Hypothekenbuch nicht beigebracht werden können; so hindert dieses die Eintragung nicht, jedoch kann dieselbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geschehen, dass die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Courswerth der geliehenen Papiere übersteigenden Summe, erst von rechtlicher Wirkung ist, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft hat.

Wir befehlen allen Behörden, insbesondere den Justiz- und Hypotheken-Behörden, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Th. I. Tit. 11. §. 793. *Die Zurückzahlung eines Darlehns muss in baarem Gelde erfolgen, wenn die Valuta in Geldpapieren, die mit baarem Gelde gleichen Werth hatten, gegeben und die Zurückzahlung in baarem Gelde versprochen worden ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 5. *Juni* 1810. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 138.

Th. I. Tit. 11. §. 803. *C. O. vom* 13. *Decbr.* 1810, *über die Zahlung der Vermögens- und Einkommensteuer. G. S. S.* 141.

Die in Ihrem Berichte vom 20. October c. auf Veranlassung Meiner Order vom 31. März Mir vorgelegten Vorschläge über einige neue Bestimmungen in Betreff der Capitalien- und Zinsensteuer erledigen sich in sofern, als diese Steuer nicht weiter erhoben werden wird, und also für die Zukunft keine Bestimmungen deshalb nothwendig sind. Es muss auch allerdings bei den rechtskräftigen Entscheidungen belassen werden, die in den bisherigen Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und Schuldnern über die Bezahlung dieser Abgabe ergangen sind. Dagegen bestimme Ich für die streitigen Fälle, die noch vorkommen können, dass durch die Capitalien- und Zinsensteuer die Gläubiger, welche die Zinsen erheben, besteuert werden sollten, und daher diese das, was sie darauf bezahlen, von ihren Schuldnern zurückzufordern nicht berechtigt und ihnen deshalb keine Klagen zustehen sollen, wenn auch diese Zurückforderung nach den besondern Bedingungen des Darlehnsvertrags, den sie mit ihren Schuldnern eingegangen, ihnen zustehen sollte. Insbesondere kann diesemnach die alte Obligationsformel, die in der Neumark bei Darlehnen gebraucht wird, und bei deren Abfassung an diese Auflage nicht gedacht worden, hierunter nichts verändern. Es sind vielmehr nach diesen Grundsätzen die Schuldner, welche die Steuer bereits bezahlt haben, der besondern, mit dem Gläubiger eingegangenen Bedingungen ungeachtet,

Digitized by Google

befugt, den Betrag der Steuer von den ihren Gläubigern noch schuldigen Capitalien abzurechnen. Ich trage Ihnen hiemit auf, die Gerichte hiernach zu instruiren.

Th. I. Tit. 11. §. 804. *Rescr. vom* 15. *Septbr.* 1794, *betr. den in Schlesien erlaubten Zinssatz. v. R. II. S.* 693.

Th. I. Tit. 11. §. 804. *Rescr. vom* 18. *August* 1810, *dass nach dem letzten December* 1810, *wenn auf Grund des Gesetzes vom* 15. *Febr.* 1809, *höhere Zinsen stipulirt worden, doch nur landübliche Zinsen gefordert werden können. v. R. X. S.* 404.

Th. I. Tit. 11. §. 805. *Allerhöchste Erklärung vom* 20. *April* 1813, *dass kein Staatsbürger jüdischer Religion höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen sich versprechen lassen dürfe. G. S. S.* 77.

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Missfallen ersehen, dass einige Juden im Departement der Liegnitzschen Regierung sich noch jetzt unterfangen, von ihren Schuldnern übermässige Zinsen, unter dem Vorwande zu erheben, dass ihnen solches durch das der Judenschaft zu Gross-Glogau ertheilte Privilegium vom 25. Mai 1743 erlaubt sei. Da dies der Absicht des Edicts vom 11. März 1812 ganz zuwider ist, welches, mit Aufhebung aller die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren gesetzlichen Vorschriften, verordnet, dass die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen geniessen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach eben den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtschnur dienen; so folgt von selbst, dass auch die in dem Privilegio vom 25. Mai 1743, so wie in dem Generalprivilegio vom 17. April 1750 und in dem A. L. R. Th. I. Tit. XI. §. 805. enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinsen für aufgehoben zu achten sind.

Kein Jude kann daher höhere, als landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edikts vom 11. März 1812 errichtet worden, dürfen keine höhere Zinsen, doch mit Ausnahme der bis zum Tage der Publikation dieses Edicts laufenden, erhoben werden.

In Ansehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Erkenntnisse, nach damals geltenden Rechten, festgesetzten Zinsen, soll es bei dem, was einmal erkannt ist, das Verbleiben haben.

Gegen diejenigen Juden, welche höhere Zinsen, als die Gesetze, nach den vorstehenden Bestimmungen verstatten, sich versprechen oder geben lassen, ist nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 1271 und folg. zu verfahren.

Digitized by Google

Ich beauftrage Sie, dieses durch die G. S. bekannt zu machen und Sorge zu tragen, dass allenthalben fest darüber gehalten werde.

Th. I. Tit. 11. §. 805. *Bei Forderungen die sich aus einem Pachtvertrage herschreiben, sind auch Kaufleute unter einander nur landübliche Zinsen zu fordern berechtigt. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 26. *Januar* 1815. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 21.

Th. I. Tit. 11. §. 819. *Rescr. vom* 27. *August* 1814, *betr. die Schuldscheine über zweijährige Zinsenrückstände. Gr. I. S.* 45.

Th. I. Tit. 11. §. 821. *Rescr. vom* 1. *März* 1822, *betr. die Eintragung einer über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation. Gr. I. S.* 45.

Th. I. Tit. 11. §. 821. *Ein executorisches Zinszahlungs-Mandat begründet nicht, gleich einem Urtheil, das Recht des Gläubigers, vom Ablauf der bestimmten Frist an, Verzugszinsen zu fordern. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 17. *Octbr.* 1832. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 155.

Th. I. Tit. 11. §. 827. Anh. §. 26. *C. O. vom* 28. *Octbr.* 1799, *wegen Verpflichtung des Fiscus zu Verzugszinsen und seiner Berechtigung dazu. v. R. V. S.* 629.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. ertheilen dem General-Directorio und dem Grosskanzler von Goldbeck auf die Anfrage vom 24sten d. Mts. zum Bescheid, dass allerdings ein declaratorisches Gesetz dahin zu erlassen sei, dass Fiscus ohne Stipulation Zinsen zu bezahlen nicht schuldig, dergleichen aber ohne Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag zu empfangen wohl befugt sei. Die dem Berichte beigefügt gewesenen Anlagen erfolgen zurück.

N. C. C. T. X. S. 2687. No. 66. de 1799.

Th. I. Tit. 11. §. 827. Anh. §. 26. *Gesetz vom* 7. *Juli* 1833, *über das Recht und die Verpflichtung des Fiscus in Ansehung der Zinsen. G. S. S.* 79.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. verordnen zur nähern Bestimmung und zur Einschränkung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zinsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Rechts, Zinsen zu fordern, ist der Fiskus lediglich nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen.

§. 2. Eben so gelten die allgemeinen Rechtsregeln in Hinsicht der Verpflichtung des Fiskus, vorbedungene Zinsen sowohl als solche Zinsen zu zahlen, welche in Folge besonderer gesetzlichen Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten.

§. 3. Eigentliche Zögerungszinsen dagegen ist Fiskus nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse be-

stimmten Zahlungsfrist mit Fünf vom Hundert zu entrichten verbunden.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz ist in allen Provinzen Unserer Monarchie zur Anwendung zu bringen, und werden auch alle ihm entgegenstehende allgemeine und provinzielle gesetzliche Vorschriften hierdurch aufgehoben.

Th. I. Tit. 11. §. 841. *Verordnung vom 2. Juni* 1827, *wegen Herabsetzung des im Ostpreussischen Provinzialrecht bestimmten Zinssatzes. G. S. S.* 76.

Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 22sten Zusatze des Ostpreussischen Provinzialrechts bestimmten Zinsfuss von Sechs vom Hundert allgemein herabzusetzen; so wollen Wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, imgleichen auf die Zögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach erstattetem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preussen, Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergestalt werden die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden danach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem A. L. R. ein höherer Zinssatz ausdrücklich festgesetzt worden; so hat es dabei sein Bewenden.

Th. I. Tit. 11. §. 841. *C. O. vom 3. Febr.* 1833, *dass die vorstehende Verordnung auch im Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden, dem Kösliner Regierungs-Bezirk einverleibten westpreussischen Enklaven Kraft haben soll. G. S. S.* 15.

Auf Ihre Berichte vom 27. Dezember v. J. und 21sten v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage, dass die Verordnung vom 2. Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preussen gesetzlichen Zinsfusses auf den ehemals Westpreussischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30. April 1815 dem Köslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, so wie auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreussischen Enklaven angewendet und daselbst verbindliche Kraft erhalten soll. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 11. §. 849. *Rescr. vom* 1. *Mai* 1820, *betr. die Erstattung der Verzugszinsen und dass der neben bemerkte §. auch auf solche und nicht blos auf vorbedungene Zinsen zu beziehen sei. Gr. I. S.* 46.

Th. I. Tit. 11. §. 849. 851. *Können Zögerungszinsen auch für einen mehr als zehnjährigen Zeitraum gefordert werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 24. *Novbr.* 1813. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 147.

Th. I. Tit. 11. §. 866 und 867. *Findet aus einseitig ausgestellten, an sich den Executivprozess begründenden Instrumenten, derselbe auch dann statt, wenn die causa debendi erwiesenermassen aus einem Bilateral-Contract entspringt? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 19. *Novbr.* 1818 *und* 23. *Febr.* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 148.

Th. I. Tit. 11. §. 869 seqq. 1169. 1177. *Ist die von dem Verkäufer eines Guts, nach bereits geschlossenem Kauf-Contract, einem Dritten schriftlich ertheilte Zusicherung, ein ihm für die Bemühungen bei dem Verkauf, wenn solcher vollständig bewirkt werde, freiwillig versprochenes belohnendes Geschenk von den Kaufgeldern zu zahlen, für das Versprechen einer belohnenden Schenkung oder für das eines Mäklerlohns zu achten? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 3. *April* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B II. S.* 139.

Th. I. Tit. 11. §. 873. *Ist ein Dienstbote, welcher seiner Herrschaft in deren Krankheit aussergewöhnliche Dienste geleistet hat, berechtigt, dafür eine angemessene Belohnung zu verlangen, wenn solche vorher nicht versprochen worden? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *April* 1818. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 80.

Th. I. Tit. 11. §. 894. *Edict zur Beförderung der Landcultur vom* 14. *Septbr.* 1811 (§ 7.). *G. S. S.* 300. (*s. ad A. L. R. I.* 22. *§.* 1. *seqq.*)

Th. I. Tit. 11. §. 981. seqq. *S. Judicate in Betreff der Käufe auf Zeit ad §.* 231. *h. t.*

Th. I. Tit. 11. §. 1033. *C O. vom* 16. *August* 1827, *wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck. G. S. S.* 123.

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage in Frankfurt am Main, um in Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesakte zu gleichförmigen Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu gelangen, noch nicht zum gewünschten Resultat geführt haben; so genehmige Ich die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 23sten v. M. in Antrag gebrachte Einleitung einer Verhandlung mit denjenigen deutschen Staaten, in de-

Digitized by Google

nen der Bücher-Nachdruck verboten ist, um mit Vorbehalt der weiteren Erledigung dieses Gegenstandes durch gemeinsamen Bundesbeschluss, sich vorläufig über den Grundsatz zu vereinbaren, dass in Anwendung der vorhandenen Gesetze der Unterschied zwischen Inländer und Ausländer in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben wegen ihrer Verlags-Artikel ein gleicher Schutz wie dem Inländer zu Theil werde. Auch genehmige Ich, dass die Vereinbarungen, so bald sie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen vollzogen worden, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden, um auf den Grund Meiner gegenwärtigen, ebenfalls in die G. S. aufzunehmenden, Order Gesetzeskraft zu erhalten.

Dergleichen Vereinigungen sind getroffen:

mit Hanover, laut Ministerialerklärung vom 11. Septbr. 1827. G. S. S. 124.

mit dem Grossherzogthum Hessen, l. Erkl. vom 18. Septbr. 1827. G. S. S. 125.

mit Oldenburg, l. Erkl. vom 27. Septbr. 1827. G. S. S. 126.

mit Schaumburg-Lippe, l. Erkl. vom 24. Septbr. 1827. G. S. S. 163.

mit Braunschweig, l. Erkl. vom 4. Octbr. 1827. G. S. S. 164.

mit Schwarzburg-Sondershausen, l. Erkl. vom 6. Octbr. 1827. G. S. S. 165.

mit Lübeck, l. Erkl. vom 19. Octbr. 1827. G. S. S. 167.

mit Schwarzburg-Rudolstadt, l. Erkl. vom 20. Octbr. 1827. G. S. S. 169.

mit Bremen, l. Erkl. vom 20. Octbr. 1827. G. S. S. 170.

mit dem Königreich Sachsen, l. Erkl. vom 28. Octbr. 1827. G. S. S. 172.

mit Lippe-Detmold, l. Erkl. vom 20. Octbr. 1827. G. S. S. 175.

mit Nassau, l. Erkl. vom 5. Novbr. 1827. G. S. S. 177.

mit Hohenzollern-Siegmaringen, l. Erkl. vom 22. Novbr. 1827. G. S. S. 179.

mit Sachsen-Koburg und Gotha, l. Erkl. vom 27. Novbr. 1827. G. S. S. 181.

mit Meklenburg-Schwerin, l. Erkl. vom 7. Novbr. 1827. G. S. de 1828. S. 2.

mit Meklenburg-Strelitz, l. Erkl. vom 27. Novbr. 1827. G. S. de 1828. S. 3.

mit Waldeck, l. Erkl. vom 26. Novbr. 1827. G. S. de 1828. S. 21.

Digitized by Google

mit Anhalt-Dessau, l. Erkl. vom 11. Decbr. 1827. G. S. de 1828. S. 13.

mit Holstein, Lauenburg und Schleswig, l. Erkl. vom 11. Decbr. 1827. G. S. de 1828. S. 17.

mit Sachsen-Altenburg, l. Erkl. vom 8. Januar 1828. G. S. S. 7.

mit Hohenzollern-Hechingen, l. Erkl. vom 8. Januar 1828. G. S. S. 9.

mit Anhalt-Bernburg, l. Erkl. vom 9. Januar 1828. G. S. S. 10.

mit Reuss, Schleiz und Lobenstein, l. Erkl. vom 10. Januar 1828. G. S. S. 11.

mit Baden, l. Erkl. vom 4. Januar 1828. G. S. S. 14.

mit Reuss-Plaue, l. Erkl. vom 18. Januar 1828. G. S. S. 15.

mit Sachsen-Weimar, l. Erkl. vom 18. Januar 1828. G. S. S. 22.

mit Würtemberg, l. Erkl. vom 19. Febr. 1828. G. S. S. 23.

mit Sachsen-Meiningen, l. Erkl. vom 7. Febr. 1828. G. S. S. 27.

mit Hamburg, l. Erkl. vom 13. Juli 1828. G. S. S. 91.

mit Baiern, l. Erkl. vom 22. Januar 1829. G. S. S. 10.

Th. I. Tit. 11. §. 1033. *Publ. Pat. vom* 12. *Febr.* 1833, *für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie über den von der deutschen Bundestags-Versammlung gefassten Beschluss wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck. G. S. S.* 25.

Nachdem in Folge Unserer Allerhöchsten C. O. vom 16. August 1827 (G. S. von 1827, Seite 123.) von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrössten Theile der Deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere, seiner Zeit durch die G. S. bekannt gemachte Vereinbarungen über den Grundsatz:

dass in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unsers Bundestags-Gesandten, die Deutsche Bundesversammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33sten Sitzung am 6. September v. J. sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

Digitized by Google

Um nach Artikel 18. der Deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maassregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

so verordnen Wir hierdurch, dass dieser Beschluss, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäss in Anwendung gebracht werden soll.

Th. I. Tit. 11. §. 1033. *Verordnung vom* 12. *Febr.* 1833, *über die Anwendung des von der deutschen Bundesversammlung gefassten Beschlusses wegen Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen. G. S. S.* 26.

So wie Wir in Unserem heute vollzogenen Allerhöchsten Patente wegen Publikation des, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6. September 1832 gefassten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, dass dieser Beschluss, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Artikel 18. der Deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maassregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des

Bundes in der Art aufgehoben werden soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen;

in den zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäss in Anwendung gebracht werden soll: so ist es zugleich Unser Allerhöchster Wille, auch in den zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluss der Bundesversammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maassregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen Unseren Unterthanen in den zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der, im Deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben sein soll, dass die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unseren, zum Deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Th. I. Tit. 11. §. 1070. in Anh. §. 27. *Declaration vom* 30. *August* 1797, *in Betreff der von ausgewanderten Cantonisten gemachten Schenkungen. v. R. IV. S.* 238.

Da die Fälle sehr oft vorkommen, wo Cantonisten, die sich dem Lande und ihrer Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten durch unerlaubten Austritt entziehen, sowohl vor als nach ihrer Auswanderung ihr Vermögen, welches sie im Lande besitzen, oder welches ihnen daselbst zufällt, durch Schenkungen an Anverwandte oder Freunde ganz oder zum Theil veräussern, auf Erbschaften, Vermächtnisse oder andere Vortheile, die ihnen bereits angefallen sind, oder nach den Gesetzen anfallen müssen, zum Besten eines solchen Dritten Verzicht thun, oder Dispositionen, wodurch ihnen dergleichen sichere und gegründete Ansprüche entzogen werden, anerkennen und ihren rechtlichen Einwendungen dagegen entsagen, durch Erlass an ihre Schuldner ihr Vermögen schmälern; solchergestalt aber dem Fisco und der Invaliden-Kasse

Digitized by Google

die denenselben vermöge der Confiscation gebührenden Rechte und Vortheile zu vereiteln suchen; und da in solchen Fällen von den Collegiis bisher nicht immer nach gleichförmigen Grundsätzen erkannt worden, so finden Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr nöthig, hierdurch festzusetzen:

dass alle dergleichen Schenkungen, Entsagungen, Verzichtleistungen, Anerkenntnisse, Erlass- und andere Dispositionen, wodurch ein solcher Cantonist sein Vermögen ganz oder zum Theil, gerade zu, oder *per indirectum*, andern zuwendet, wenn dieselben entweder nach der Auswanderung, oder auch vorher, jedoch erst in dem letzten Jahre, ehe der Cantonist das Land verlassen hat, vorgenommen worden, dass sie *in fraudem fisci* und in der Absicht geschehen sind, um dadurch die Rechte des Staats und der Invaliden-Kasse zu schmälern, geachtet werden, und also Fiscus befugt sein solle, auch wenn die Disposition ausserdem rechtsgültig, und in gehöriger Form abgefasst wäre, auf die Annullirung solcher Schenkungen und anderer Verfügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf den Grund derselben an den Beklagten gelangt ist, jedoch ohne Zinsen, zurück zu fordern; es wäre denn, dass der Beschenkte, oder derjenige, zu dessen Gunsten die Entsagung, der Erlass, die Verzichtleistung oder das Anerkenntniss, erfolgt ist, nachzuweisen vermögte, oder sonst aus den Umständen klar erhellete, dass zur Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen, noch nicht gehabt habe.

Wornach sich also ein jeder, besonders die Justiz-Collegia *in judicando* zu achten.

N. C. C. T. X. No. 67. de 1797.

Th. I. Tit. 11. §. 1073–75. *Gesetz vom* 13. *Mai* 1833, *über Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anstalten und Gesellschaften. G. S. S.* 49. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 197.)

Th. I. Tit. 11. §. 1129–1139. *Können in der Kur- und Neumark die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welcher vor eröffnetem Concurse auf die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten, zu Gunsten der übrigen Erben, Verzicht geleistet hat, diese Verzichtleistung gleich einer Schenkung anfechten? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 10. *Febr.* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 35.

Th. I. Tit. 11. §. 1169. 1177. *S. Judicat ad* §. 869. *h. t.*

Th. I. Tit. 12. §. 9. *C. O. vom* 10. *April* 1806, *betr. die Befugniss der aus säcularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen über ihr Vermögen zu disponiren. v. R. VIII. S.* 509. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 1206.)

Digitized by Google

Th. I. Tit. 12. §. 35. *Verordnung vom* 28. *Febr.* 1811, *betr. die letztwilligen Verordnungen solcher Personen, welche nach erhaltener Dispensation auf den Grund der C. O. vom* 15. *März* 1803 *sich geehelicht haben. G. S. S.* 156.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben durch Unsre C. O. vom 15. März 1803 festgesetzt, dass von dem Verbote des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 25., nach welchem Personen, die wegen Ehebruchs geschieden sind, diejenigen nicht heirathen dürfen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, in gewissen besondern Fällen Dispensation ertheilt werden könne.

Da nun hierbei über die Anwendung der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 35., welche den Ehebrechern untersagt, durch letztwillige Verordnung einander etwas zu hinterlassen, Zweifel entstanden sind; so finden Wir Uns bewogen, hiermit ausdrücklich zu erklären und zu verordnen:

dass Personen, welche nach vorgängiger, auf den Grund Unserer C. O. vom 15. März 1803 ertheilten Dispensation sich geehelichet haben, befugt sein sollen, für einander letztwillig zu verfügen.

Th. I. Tit. 12. §. 35-39. *Gesetz vom* 13. *Mai* 1833, *über Schenkungen und Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. G. S. S.* 49. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 197.)

Th. I. Tit. 12. §. 53 seqq. und 466 seqq. *Rescr. vom* 16. *April* 1808, *betr. die Unzulässigkeit der Aufhebung fideicommissarischer Substitutionen durch Familienschlüsse. v. R. IX. S.* 186.

T. I. Tit. 12. §. 53 seqq. und 466 seqq. *Declaration vom* 19. *Febr.* 1812, *betr. die Aufhebung fideicommissarischer Substitutionen durch Familienschlüsse. G. S. S.* 13. (*s. ad A. L. R. II.* 4. §. 39.)

Th. I. Tit. 12. §. 53 seqq. und 466 seqq. *Rescr. vom* 16. *Januar* 1813, *betr. die Aufhebung fideicommissarischer Substitutionen. Gr. I. S.* 51.

Th. I. Tit. 12. §. 63. *Rescr. vom* 16. *Juni* 1804 *nebst C. O. vom* 12*ten ejusd., dass der Uebertritt von der jüdischen zur christlichen Religion den dem Uebertretenden mittelst Testaments angedroheten Verlust des Rechts auf ein Fideicommiss nicht zur Folge hat. v. R. VIII. S.* 101.

Th. I. Tit. 12. §. 72. in Anh. §. 29. *Rescr. vom* 9. *März* 1795, *betr. die Bedeutung des Worts „Gerichtssprengel". v. R. III. S.* 41.

Th. I. Tit. 12. §. 72. *C. O. vom* 24. *April* 1812, *betr. einige Punkte der Militairverfassung (Befugniss der Militairgerichte zur Aufnahme von Testamenten). G. S. S.* 129. (*s. ad A. G. O. II.* 1. §. 1. *Anh.* §. 418.)

Digitized by Google

Th. I. Tit. 12. §. 72. *Verordnung vom* 18. *Mai* 1813, *wegen Aufhebung der Vorschrift* §. 1. *Tit. III. Sect. III. des Justizreglements für den Magistrat der Stadt Breslau. G. S. S.* 71.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Finden Uns bewogen, den §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau vom 1. November 1787, worin festgesetzt ist:

> dass alle von der Breslauschen Bürgerschaft errichtete Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit, nach der in dem 5ten Artikel der Breslauschen Statuten enthaltenen Vorschrift bei dem Magistrat gerichtlich niedergelegt werden müssen,

ausdrücklich, wie hiermit geschiehet, aufzuheben und ausser Kraft zu setzen und dagegen zu verordnen, dass die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau die unbeschränkte Freiheit haben sollen, ihre letztwilligen Verordnungen vor jedem gehörig besetzten Gerichte nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 72 und folg., mit voller Gültigkeit zu errichten oder bei demselben niederzulegen.

Th. I. Tit. 12. §. 72. Anh. §. 29. *Rescr. vom* 22. *Mai* 1818, *betr. die Unstatthaftigkeit der ausser dem Gerichtssprengel vorgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gr. I. S.* 47.

Th. I. Tit. 12. §. 82. *Rescr. vom* 8. *Mai* 1815, *betr. die Gültigkeit des, einem mit dem Testator verwandten Richter übergebenen Testaments. Gr. I. S.* 47.

Th. I. Tit. 12. §. 91. in Anh. §. 30. *Rescr. vom* 30. *Octbr.* 1797, *wegen Zulässigkeit der Einreichung der von Patrimonialgerichten aufgenommenen Testamente an das Obergericht. v. R. IV. S.* 339.

Th. I. Tit. 12. §. 91. Anh. §. 30. *Rescr. vom* 12. *Febr.* 1832, *dass auch ein Untergericht ein von einem andern Untergericht aufgenommenes Codicill zur Verwahrung annehmen könne. Gr. VI. S.* 12.

Th. I. Tit. 12. §. 99. *C. O. vom* 21. *Januar* 1833, *betr. die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten. G. S. S.* 13.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 7ten d. M. ersehen, dass bei den Gerichten über die Anwendung des §. 99. Tit. 12. Th. I. des A. L. R., betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten, Zweifel entstanden sind. Zur Erledigung derselben verordne Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, dass in Städten, wo der Richter nicht am Orte wohnt, oder wo nur eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben, Testamente rechtsgültig von einer aus dem Burgemeister oder dessen Stellvertreter und zwei Magistratsmitgliedern bestehenden Deputation an- und aufgenommen werden dürfen, und dass es ausser dem geleisteten Amtseide der Mitglieder dieser Deputation, keiner besondern Vereidigung derselben zu Amtsver-

Digitized by Google

richtungen dieser Art bedarf. Die Stelle des einen Magistratsmitgliedes kann durch den Stadtsecretair, einen vereideten Gerichtsschreiber, oder eine der §. 94. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. genannten Personen vertreten werden. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 12. §. 99. *Rescr. vom* 10. *Juni* 1833, *betr. die Abgabe der von Magisträten aufgenommenen Testamente an das betreffende Gericht. Gr VI. S.* 13.

Th. I. Tit. 12. §. 99. *C. O. vom* 6. *Novbr* 1834, *betr. das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Grossherzogthum Posen. G. S. S.* 181.

Zur Erleichterung der Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen im Grossherzogthume Posen, setze Ich nach Ihren Anträgen für diejenigen Städte des Grossherzogthums, welchen die Städteordnung vom 17. März 1831 bis jetzt noch nicht verliehen ist, das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften §. 99. Tit. XII. Th. I. des A. L. R. und Meiner Order vom 21. Januar 1833 dahin fest: dass die Deputationen zur Auf- und Annahme des letzten Willens, aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und aus zwei Rathmännern zu bilden sind, wobei in Stelle des einen Rathmannes ausser den in Meiner Order vom 21. Januar 1833 und in §. 94. Tit. XII. Th. I. des A. L. R. bezeichneten Person auch ein Mitglied des Stadtraths oder ein zur interimistischen Verwaltung einer vakanten katholischen Pfarrstelle von der geistlichen Behörde abgeordneter Kommendarius, zugezogen werden kann. Sämmtliche Mitglieder einer solchen Deputation müssen des Lesens und Schreibens der Deutschen Sprache kundig sein, ist der Testator nur der Polnischen Sprache mächtig und muss daher nach §. 152. der Verordnung vom 9. Februar 1817 das Protokoll in Polnischer Sprache aufgenommen und demselben in Gemässheit der Verordnung vom 16. Juni d. J. Art. IX. eine Deutsche Uebersetzung beigefügt werden; so kommt es bei der Anwendung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 125-132. darauf an, ob alle, oder doch wenigstens zwei Mitglieder der Deputation der Polnischen Sprache kundig sind, in welchem Falle die Deputation selbst das Protokoll in Polnischer und Deutscher Sprache aufzunehmen hat. Ist dagegen nur Ein Mitglied der Polnischen Sprache kundig, so bedarf es der Zuziehung Eines vereideten Dollmetschers und, wenn kein Mitglied Polnisch versteht, müssen zwei vereidete Dollmetscher zugezogen werden. Sie haben hiernach weiter zu verfügen und diese Anordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Th. I. Tit. 12. §. 101. *Rescr. vom* 23. *Juni* 1812, *betr. die Gültigkeit eines mit jüdischer Schrift unterzeichneten Testaments. Gr. I. S.* 48.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 12. §. 109. *Rescr. vom* 9. *August* 1802, *betr. die unterlassene Attestirung des Anerkenntnisses eines vom Testator offen übergebenen Testaments. v. R. VII. S.* 200.

Th. I. Tit. 12. §. 115. *Rescr. vom* 3. *Juli* 1816, *dass bei einem wechselseitigen Testament, auch wenn beide Testatoren nicht schreiben können, doch nur zwei Zeugen zuzuziehen sind. Gr. I. S.* 49.

Th. I. Tit. 12. §. 115. 116. *Muss die von einem Testator, der sonst schreiben kann, mit geführter Hand erfolgte Unterschrift des Protocolls, welches die Erklärung seines letzten Willens enthält, durch zwei zugezogene Zeugen beglaubigt werden? Erk. des O. L. Ger. zu Frankfurth vom* 10. *Octbr.* 1818, *und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 261.

Th. I. Tit. 12. §. 123. *Rescr. vom* 24. *Juni* 1802, *betr. das Verfahren bei Aufnahme eines Testaments von einem Tauben. v. R. VII. S.* 175.

Th. I. Tit. 12. §. 123. *Rescr. oom* 10. *Mai* 1806, *wegen Anwendung der Zeichensprache bei Aufnahme von Testamenten taubstummer Personen. v. R. VIII. S.* 589.

Th. I. Tit. 12. §. 126. *Rescr. vom* 25. *Septbr.* 1795, *betr. die Testamente der Wenden. v. R. III. S.* 148.

Th. I. Tit. 12. §. 127. in Anh. §. 31 und 32. *Rescr. vom* 12. *Novbr.* 1798, *betr. die Förmlichkeiten bei Aufnehmung der Testamente solcher Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. v. R. V. S.* 234.

Th. I. Tit. 12. §. 129. *Rescr. vom* 11. *Juni* 1824, *betr. die Zahl der Dollmetscher und Zeugen bei Aufnahme von Testamenten, welche der Sprache des Richters nicht mächtig sind. Gr. I. S.* 49.

Th. I. Tit. 12. §. 139. in Anh. §. 33. *Rescr. vom* 26. *Febr.* 1798, *betr. die Unterlassung der Versiegelung eines Testaments mit dem Gerichtssiegel und Bemerkung der Ueberschreibung im Annahmeprotocoll. v. R V. S.* 50.

Th. I. Tit. 12. §. 161. in Anh. §. 34. *Rescr. vom* 16. *Febr.* 1801, *betr. die Kraft der von einem Justiz-Commissarius und einem Zeugen errichteten Codicille. v. R. VI. S.* 451.

Th. I. Tit. 12. §. 161 seqq. 646 und 648. *Ist ein Legat, welches in einem vor Notar und Zeugen aufgenommenen Ehe- und Erbvertrage einem, dem Vertrage mit Bewilligung der Contrahenten nicht ausdrücklich beigetretenen Dritten vermacht ist, überhaupt und auch in sofern gültig, als es den 20sten Theil des Nachlasses übersteigt? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 3. *März* 1817. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 100.

Th. I. Tit. 12. §. 163. in Anh. §. 35. *Rescr. vom* 3. *Novbr.* 1800, *betr. die Gültigkeit der aussergerichtlichen Codicille. v. R. VI. S.* 334.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 12. §. 172 seqq. *Ist ein dem gegenwärtigen Notherben mündlich aufgetragenes Legat auch dann gültig, wenn dem Notherben im Testamente nur der Niessbrauch des Nachlasses auf eine bestimmte Zeit zugewendet ist, die Substanz dagegen seine Kinder erhalten sollen, er jedch eventualiter in den Pflichttheil eingesetzt ist? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *April* 1818. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 80.

Th. I. Tit. 12. §. 175. *Gesetz vom* 3. *April* 1823, *über die Testamente der Preuss. Gesandten und gesandschaftlichen Personen bei fremden Höfen. G. S. S.* 40.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Vorschriften, welche Unsere Gesandten und das Gesandtschaftspersonal bei Testamenten, welche sie während ihres Aufenthalts im Auslande errichten, zu beobachten haben, und um hierbei eine einfache und zuverlässige Form zuzulassen, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths hierdurch fest:

§. 1. Die letztwilligen Verordnungen Unserer Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, sollen auch ferner, wie bisher, in ihrer äusseren Form alsdann gültig sein, wenn sie die Gesetze des Orts, wo sie errichtet werden, erfüllen.

§. 2. Die im vorigen §. genannten Personen sind jedoch auch befugt, frei von den Gesetzen des Orts, nach folgenden Vorschriften rechtsbeständig zu testiren:

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muss eigenhändig vom Testator ge- und unterschrieben, auch datirt sein. Hiernächst muss sie von demselben mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres, eigenhändig geschriebenen Annahmegesuchs Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe, nebst dem Annahmegesuch, bei dem Kammergericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depositionsschein auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer solchen privilegirten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkt an, wo dieselbe der Post oder demjenigen Kurier oder auch Reisenden übergeben worden ist, durch welchen zugleich die Einsendung der gesandtschaftlichen Berichte bewirkt wird.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit des Testaments dergestalt nothwendig, dass, wenn eine von ihnen verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 4. Die Befugniss, nach Vorschrift des §. 2. zu testiren, steht weder den Ehefrauen und Kindern der §. 1. ge-

Digitized by Google

nannten Beamten, noch überhaupt solchen zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu, die nicht im Staatsdienste sich befinden.

§. 5. Ein nach den Bestimmungen des §. 2. errichtetes Testament behält seine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der auf geschehene Rückberufung erfolgten Rückkehr des Testators in Unsere Staaten.

§. 6. Die Fähigkeit zu testiren, und die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Testamente, soll auch in den Fällen des §. 1 und 2, nach den §§. 38 und 39. der Einleitung zum A. L. R. beurtheilt werden.

Th. I. Tit. 12. §. 177-192 und 240. in Anh. §. 36-38 und 41. *Publicandum vom* 14. *März* 1797, *wegen Einführung des A. L. R. bei den Militair-Gerichten.* (*s. ad A. L. R. Publ. Pat.*)

Th. I. Tit. 12. §. 183. *C. O. vom* 11. *Juli* 1833, *betr. die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente. G. S. S.* 289. (*s. ad A. L. R. II.* 11. §. 62.)

Th. I. Tit. 12. §. 194 und 200. *C. O. vom* 19. *Juli* 1834, *betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxenburg gehörigen diesseitigen Unterthanen. G. S. S.* 132. (*s. ad A. G. O. I.* 2. §. 48.)

Th. I. Tit. 12 §. 198 seqq. *C. O. vom* 12. *Juli* 1831, *betr. die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den, wegen ansteckender Krankheit gesperrten Häusern, Strassen oder Gegenden befinden. G. S. S.* 156.

Auf den Bericht des Justizministeriums vom 9ten d. M. bestimme Ich hierdurch:

1) dass die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 199., wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Strassen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen dadurch verhindert sind.

2) Dass in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Aerzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzkommissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194. l. c. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.

3) Dass zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Strassen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt ausser Kommunikation gesetzt

sind, keine Kontumazial-Bestimmung, auch keinerlei Präklusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justizministerium hat demgemäss sämmtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Th. I. Tit. 12. §. 198 seqq. *C. O. vom* 8. *October* 1831, *betr. die Nichtanwendung des* §. 192. *h. t. auf die letztwilligen Verfügungen der* §. 198. *benannten Personen des Civilstandes. G. S. S.* 225.

Aus dem Berichte des Justizministerii vom 27sten v. Mts. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. XII. Th. I. des A. L. R. ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, dass die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amts zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den aktiven Militairpersonen erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. Das Justizministerium hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 12. §. 198 seqq. *C. O. vom* 19. *Juli* 1832, *betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des A. L. R über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern. G. S. S.* 179.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche sich bei den Gerichten in der Provinz Neu-Vorpommern über die Auslegung der dort noch geltenden gemeinrechtlichen Vorschriften, in Bezug auf den Umfang des Privilegiums der zur Zeit ansteckender Krankheiten gemachten Testamente, gebildet haben, setze Ich, auf Ihren Bericht vom 22. Mai d. J., hierdurch fest:

dass mit Aufhebung der Bestimmungen des gemeinen Rechts, die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 12. §§. 177. 183-187. incl., 194. 198. bis und mit 202., imgleichen §. 241. unter den Modifikationen, die Ich in Meiner Order vom 12. Juli v. J. für die äussere Form der bei ansteckenden Krankheiten privilegirten Testamente vorgeschrieben habe, in der Provinz Neu-Vorpommern zur Anwendung zu bringen sind, ohne dass hierdurch an den Festsetzungen des gemeinen Rechts über den Inhalt letzter Willensverfügungen etwas abgeändert werden soll.

Sie haben die gegenwärtige Verordnung durch die G. S. bekannt zu machen, und derselben die darin allegirten Vorschriften des A. L. R. in Abdruck beifügen zu lassen.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 12. §. 216. a) *Rescr. vom* 27. *Juli* 1818, *betr. die Untersagung der Eröffnung eines letzten Willens. Gr. I. S.* 49.

b) *Rescr. vom* 11. *Novbr.* 1833, *betr. das Verfahren zur Verhütung, dass Testamente nicht ganz oder zu lange uneröffnet bleiben. Gr. VI. S.* 753.

Th. I. Tit. 12. §. 223. *Rescr. vom* 17. *Mai* 1806, *dass der Richter bei Publication eines Testaments auf die Mängel desselben die Interessenten nicht aufmerksam zu machen habe. v. R. VIII. S.* 595.

Th. I. Tit. 12. §. 226 seqq. *Rescr. vom* 3. *Decbr.* 1832, *betr. die Ausfertigung niedergelegter Testamente mit dem Annahmeprotocoll. Gr. VI. S.* 15.

Th. I. Tit. 12. §. 230. *Rescr. vom* 10. *Decbr.* 1801, *betr. die Publication und Aufbewahrung wechselseitiger Testamente. v. R. VI. S.* 679. (*s. ad A. G. O. II.* 4. §. 10. *in Anh.* §. 430.)

Th. I. Tit. 12. §. 230. *Rescr. vom* 12. *Novbr.* 1819, *betr. die Ausfertigung des Testaments für mehrere Erben gemeinschaftlich. Gr. I. S.* 50.

Th. I. Tit. 12. §. 237. *Rescr. vom* 13. *April* 1821, *betr. die Ausfertigung des Testaments, wenn der publicirende Richter nicht der ordentliche ist. Gr. I. S.* 50.

Th. I. Tit. 12. §. 237. a) *Rescr. vom* 25. *August* 1823, *wegen Einreichung des Original-Annahmeprotocolls mit dem Testamente an den ordentlichen Richter. Gr. I. S.* 51.

b) *Rescr. vom* 28. *Octbr.* 1833, *betr. die Aufbewahrung und Ausfertigung der von Ausländern im Inlande errichteten Testamente. Gr. VI. S.* 754.

Th. I. Tit. 12. §. 239. *Rescr. vom* 13. *April* 1801, *betr. die Einsendung der bei Untergerichten deponirten Testamente an das Obergericht im Falle des nebenbemerkten* §. *v. R. VI. S.* 491.

Th. I. Tit. 12. §. 239. *Rescr. vom* 26. *August* 1833, *dass es der Einreichung von Testamenten, welche Legate für milde Stiftungen enthalten, von den Untergerichten an das Landes-Justizcollegium nicht mehr bedarf. Gr. VI. S.* 15.

Th. I. Tit. 12. §. 281 seqq. 521. 531. *Wenn der Testator seine Geschwister und Geschwisterkinder zu Erben berufen hat, ein eingesetzter Bruder aber vor dem Testator verstirbt, in welchem Falle treten die Kinder des Verstorbenen dann in seine Stelle? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 13. *Decbr.* 1810. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 56.

Th. I. Tit. 12. §. 466. *Der Fiduciarius ist, im Fall einer gewöhnlichen fideicommissarischen Substitution, nicht verpflichtet, die Gebäude des Fideicommissgutes bei der Feuer-Societät höher versichern zu lassen, als er dieselben von dem Erblasser versichert erhalten hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 5. *Januar* 1804. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 124.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 12. §. 521. 531. *S. Judicat ad* §. 281. *h. t.*

Th. I. Tit. 12. §. 466 seqq. *S. ad* §. 53 *seqq. h. t.*

Th. I. Tit. 12. §. 557 seqq. *Rescr. vom* 19. *Mai* 1804, *betr. die Ernennung und Qualification von Testamentsexecutoren, und Bestellung von Vormündern in einem Testamente. v. R. VIII. S.* 60.

Th. I. Tit. 12. §. 571. *Rescr. vom* 1. *März* 1802, *betr. die Uebersendung eines zurückzugebenden Testaments durch die Post. v. R. VII. S.* 65.

Th. I. Tit. 12. §. 605. *Auch denjenigen, welcher den Erblasser durch psychologischen Zwang an der Errichtung eines Testaments verhindert hat, trifft der Verlust aller Vortheile aus der gesetzlichen Erbfolge oder aus einem frühern Testament; dagegen findet dieser Verlust nicht statt, wenn die Errichtung des Testaments durch Bitten oder Betrug verhindert ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 4. *April* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 81.

Th. I. Tit. 12. §. 606. 607. *Wer die gerichtliche Vollziehung einer Schenkung verhindert, muss demjenigen, der durch die Schenkung bedacht werden sollte, für die entgangenen Vortheile gerecht werden. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 10. *Juni* 1805. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 59.

Th. I. Tit. 12. §. 621 seqq. *Rescr. vom* 27. *Decbr.* 1796, *wegen Aufnahme und Versiegelung der Erbverträge. v. R. III. S.* 665. (*s. ad A. G. O. II.* 4. §. 15. *Anh.* §. 431.)

Th. I. Tit. 12. §. 646 - 648. *S. Judicat ad* §. 161. *seqq. h. t.*

Th. I. Tit. 13. §. 29. *Rescr. vom* 28. *Novbr.* 1825, *dass auch Frauenzimmer Vollmachten übernehmen können. Gr. I. S.* 52.

Th. I. Tit. 13. §. 62. 63. *Wird ein Lotterie-Gewinn Eigenthum einer Ehefrau, wenn dieselbe das Loos gekauft, den Einsatz aber von dem ihr, vom Ehemann zur Bestreitung der Wirthschaftskosten gegebenen Gelde entnommen hat? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 7. *Decbr.* 1809. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 303.

Th. I. Tit. 13. §. 65 seqq. 82. *Der Indossator eines von einem Nichtwechselfähigen in Wechselform ausgestellten, von einem Wechselfähigen mittelst eines Indossements pro cura indossirten Schuldscheins, kann nach erloschener Wechselkraft, von seinem Indossanten nur den wirklich erlittenen Verlust erstattet verlangen. Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 8. *Novbr.* 1825. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 323.

Th. I. Tit. 13. §. 74 - 77. *Ist eine von dem Verkäufer eines Guts einem Dritten ertheilte Zusicherung eines Geschenks für seine Bemühungen bei dem Verkauf, als Versprechen einer belohnenden Schenkung oder eines Mäklerlohns zu erachten, und kann als Proxeneticum für den Verkauf eines Guts auch mehr als* 1 *pCt des Kaufgeldes gültig versprochen werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 3. *April* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 139.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 13. §. 76. *Rescr. vom* 19. *Febr.* 1808, *betr. die Bestrafung derjenigen, welche sich bei Darlehnsverschaffungen mehr als das gesetzliche Mäklerlohn haben zahlen lassen. v. R. IX. S.* 111.

Th. I. Tit. 13. §. 103. a) *Rescr. vom* 26. *April* 1806, *dass eine auf Empfangnahme der Gelder ausgestellte Specialvollmacht auch zur Cession genüge. v. R. VIII. S.* 514.

b) *Rescr. vom* 19. *Octbr.* 1809, *dass ein Specialbevollmächtigter, welcher zur Einziehung einer Forderung bevollmächtigt, solche zu cediren nicht befugt sei. v. R. X. S.* 162.

Th. I. Tit. 13. §. 115. in Anh. §. 45. *Rescr. vom* 28. *Septbr.* 1795, *betr. die Specialvollmachten öffentlicher Institute. v. R. III. S.* 150.

Th. I. Tit. 13. §. 115. Anh. §. 45. *Form der Specialvollmachten der Stadtgemeinden, s. Anh. zur A. G. O.* §. 46.

Th. I. Tit. 13. §. 117. *Rescr. vom* 18. *April* 1823, *betr. die volle Wirksamkeit der in den Rheinprovinzen vor Notarien ausgestellten Specialvollmachten. Gr. I. S.* 52.

Th. I. Tit. 13. §. 117. Anh. §. 46. *Rescr. vom* 30. *Ma* 1823, *betr. die gesandschaftliche Beglaubigung ausgestellter Vollmachten. Gr. I. S.* 53.

Th. I. Tit. 13. §. 117. Anh. §. 46. *C. O. vom* 11. *Novbr.* 1829, *betr. die Befugniss der Consuln und Consularagenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen. G. S. de* 1830. *S.* 2.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 31sten v. M. Meinen Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniss ertheilen, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Meiner Unterthanen aufzunehmen und zu attestiren.

Th. I. Tit. 13. §. 134–139. *Ein Commissionnair, welcher das Kaufgeld der ihm zum Verkauf gesandten Waaren, ohne Authorisation seines Committenten creditirt, haftet diesem für den Ausfall. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 10. *Januar* 1816. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 216.

Th. I. Tit. 14. §. 9. *Derjenige haftet nicht als Depositar, welcher eine fremde, ihm nicht besonders übergebene Sache, ohne sich zu deren Aufbewahrung zu verpflichten, in ein ihm gehöriges Behältniss zu bringen gestattet. Erk. des ostpreuss. Trib. vom* 1. *Septbr.* 1821. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 434.

Th. I. Tit. 14. §. 189. *C. O. vom* 3. *Mai* 1821, *betr. die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmässige Sicherheit. G. S. S.* 46. (*s. ad D. O. Tit.* 1. §. 41.)

Th. I. Tit. 14. §. 200. *Enthält das Versprechen des Cedenten einer hypothekarischen Forderung, dem Cessionar für jeden Ausfall mit sei-*

Digitized by Google

nem übrigen Vermögen haften zu wollen, die Verpflichtung zur Gewährsleistung oder die Uebernahme einer Bürgschaft? Erk. des G. Ob. Trib. vom 14. *Mai* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 63.

Th. I. Tit. 14. §. 202 und 273. *C. O. vom* 2. *Febr.* 1815. *dass niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für Kassenbediente machen soll. G. S. S.* 9.

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, dass diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staats-Vermögen Kaution geleistet haben, bei entstandenen Defekten, diese Kaution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können, und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defekt-Summen veranlasst. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, dass Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Kaution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautionsleistung versichert, dass der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, dass er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwanigen Einziehung der bestellten Kaution Verzicht leiste. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen.

Th. I. Tit. 14. §. 210. in Anh. §. 47. *Publicandum vom* 20. *Febr.* 1802, *wegen Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pachtverträge. v. R. VII. S.* 55.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. haben durch das Publicandum vom 29. Mai 1797 bereits für das Herzogthum Schlesien diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche erforderlich gewesen, um diejenigen, welche Grundstücke kaufen oder Geld darauf leihen wollen, gegen die Besorgniss zu sichern, bei Beurtheilung des Werths der Grundstücke durch simulirte Kauf- und Tausch-Contracte getäuscht zu werden. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, dass diese schädlichen Simulationen auch in andern Provinzen hin und wieder üblich geworden, und sich nicht blos auf Kauf- und Tausch-Verträge, sondern auch auf Pacht-, Mieths- und andere die Nutzungen der Grundstücke betreffende Contracte erstreckt haben.

Seine Königl. Majestät finden daher für nöthig, das obengedachte Publicandum näher zu bestimmen und zur allgemeinen Befolgung in Höchst Dero gesammten Staaten, Nachstehendes hierdurch zu verordnen und festzusetzen:

Digitized by Google

1. Jeder, welcher ein Landgut oder ein anderes Grundstück kaufen oder ein Darlehn darauf geben will, wird zuvörderst erinnert, dass der in dem Hypothekenbuch eingetragene Werth von der Behörde, welche das Hypothekenbuch führt, keinesweges vertreten wird, sondern es vielmehr lediglich seine Sache bleibt, sich von dessen Richtigkeit durch zulässige Nachfragen und Erkundigungen zu überzeugen.

2. Um jedoch die Mittel, wodurch diese Ueberzeugung bewirkt werden kann, zu erleichtern, sollen künftig in den Hypothekenscheinen nicht, wie an einigen Orten geschehen, nur die neuesten Erwerbspreise, sondern auch die frühern, so weit sie aus dem Hypothekenbuch hervorgehen, aufgeführt werden. Ausserdem muss die von dem Landgute oder anderm Grundstücke vorhandene ritterschaftliche oder gerichtliche Taxe, und zwar in letzterm Falle mit Benennung des Gerichts, welches die Abschätzung bewirkt hat, in den Hypothekenscheinen vermerkt werden.

3. Wer durch Errichtung simulirter Kauf-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Erbzins-, oder anderer ähnlicher Verträge einem Grundstücke den Schein eines höheren Werthes beilegt, soll als ein Betrüger von Amtswegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Grade der dabei zum Grunde liegenden mehr oder weniger gefährlichen Absicht, auch nach dem Verhältniss des daher entstandenen grössern oder geringern Gewinnes oder Schadens, mit den in dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1259-1268. bestimmten Strafen belegt werden.

4. Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch dergleichen Scheinverträge andere verleitet hat, ihm einen höhern Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden, so soll derselbe niemals zur *Cessio bonorum* verstattet, sondern nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1458-1472, und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände, als ein muthwilliger und fahrlässiger Banqueroutier bestraft werden.

5. Gleiche Strafen, wie die Contrahenten selbst (§. 3.) haben auch alle diejenigen verwirkt, welche an den mehrgedachten simulirten Verträgen als Mittelspersonen auf irgend eine Weise wissentlich Theil nehmen, und überdies sind dieselben denen, die hierdurch Schaden erleiden, mit den Haupt-Contrahenten, einer für alle und alle für einen, zur Entschädigung verpflichtet.

6. Weder die Gerichte, noch die Justiz-Commissarien und Notarien, imgleichen die patentirten Mäkler und Agenten sollen sich bei Aufnehmung der Contracte zu Werkzeugen unerlaubter Simulationen gebrauchen lassen; vielmehr müssen sie, wenn sie wegen einer solchen Simulation erheb-

Digitized by Google

lichen Verdacht haben, und die Contrahenten sich durch Vorhaltungen von ihrem strafbaren Vorhaben nicht abbringen lassen wollen, den ihnen gemachten Auftrag ganz ablehnen. Ausserdem müssen diejenigen Gerichtspersonen, welche bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von solchen Simulationen glaubhafte Kenntniss erlangen, davon der Behörde Anzeige thun, damit nach Beschaffenheit des obwaltenden Verdachts und der sonst eintretenden Umstände die Untersuchung wegen der unternommenen Simulation veranlasst und bis zu deren Erledigung die Eintragung solcher verdächtigen Contracte in die Hypothekenbücher nicht gestattet werde.

7. Gerichtspersonen, Notarien, Mäkler und Agenten, welche wissentlich simulirte Verträge von der oben erwähnten Art unterstützen und begünstigen, sollen ausser der §. 5. bestimmten Strafe ihres Amtes entsetzt, wenn sie aber die ihnen §. 6. auferlegten Pflichten aus Fahrlässigkeit verabsäumen, nach Verhältniss des Grades der verschuldeten Fahrlässigkeit nach Anleitung des A. L. R. Th. II. Tit.. 20. §. 334-336, bestraft werden.

Seine Königl. Majestät befehlen Jedermann, besonders aber sämmtlichen Behörden, welchen die Führung der Hypothekenbücher anvertraut ist, sich nach diesem Publicando genau zu achten etc.

N. C. C. T. XI. S. 767. No. 14. de 1802.

Th. I. Tit. 14. §. 220. *Verordnung vom* 30. *August* 1833. *betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung enthaltenen Vorschriften wegen der Bürgschaften der Frauen für ihre Männer. G. S. S.* 96. (*s. ad A. L. R. II.* 18. §. 39.)

Th. I. Tit. 14. §. 221. in Anh. §. 48. *Rescr. vom* 29. *Septbr.* 1800, *betr. die Certioration der Frauenspersonen bei Bürgschaften. v. R. VI. S.* 261.

Th. I. Tit. 14. §. 221 seqq. 232. 233. *Haftet eine Ehefrau, die sich in einem Schuld-Instrumente mit ihrem Ehemanne als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, auch als Bürgin nur dann, wenn sie, wie bei der Uebernahme einer Bürgschaft, gerichtlich certiorirt worden? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 16. *März* 1826, *desgl. vom* 11. *Novbr.* 1830. *S. u v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 271. *und B. III. S.* 249.

Th. I. Tit. 14. §. 221-234. *Hängt die Nothwendigkeit der Certioration bei Bürgschaften der Frauenspersonen von dem Orte des geschlossenen Contracts, oder von dem Wohnorte der Frauensperson ab? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 2. *April* 1819. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 425.

Th. I. Tit. 14. §. 221-226. Anh. §. 48 und §. 407. *Ist die von einer Ehefrau zum gerichtlichen Protocoll und mit Zuzie-*

Digitized by Google

hung eines Beistandes erklärte Uebernahme der Schuld ihres Ehemannes, auch ohne Certioration gültig, wenn das Protocoll ergiebt, dass ihr das Wesen und die Folgen der Expromission bekannt gewesen sind? Erk. des G. Ob. Trib. vom 14. *März* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 266.

Th. I. Tit. 14. §. 230. *Rescr. vom* 9. *Febr.* 1802, *betr. die Belehrung einer Verzicht leistenden Ehefrau. v. R. VII. S.* 51.

Th. I. Tit. 14. §. 230. *Rescr. vom* 21. *April* 1823, *dass zu einer Partialcession mit Einräumung der Priorität von einer Frau die Certioration nicht erforderlich sei. Gr. I. S.* 55.

Th. I. Tit. 14. §. 230. *Rescr. vom* 20. *Febr.* 1824, *dass zu einem Postlocutions-Consense einer Frauensperson die Certioration nicht erforderlich. Gr. I. S.* 58.

Th. I. Tit. 14. §. 230. *Rescr. vom* 16. *Decbr.* 1831, *dass eine Certioration nicht erforderlich, wenn die Inhaberin einer für sich selbst auf ihrem Grundstücke eingetragenen Forderung die Priorität cedirt. Gr. VI. S.* 17.

Th. I. Tit. 14. §. 232. *Rescr. vom* 12. *April* 1830, *betr. die Nothwendigkeit der Certioration, wenn eine Ehefrau in demselben Instrumente, mit ihrem Ehemanne als Bürgen, sich selbst als Hauptschuldnerin verpflichtet. Gr. VI. S.* 18.

Th. I. Tit. 14. §. 261 und 262. *Wann ist zu Gunsten eines Bürgen, der sich nur für die Zinsen eines Capitals verbürgt hat, das Capital bei dem Hauptschuldner für verloren zu achten? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 28. *März* 1826. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 50.

Th. I. Tit. 14. §. 297. 304. 320. 393. *Wer sich bei einer Bürgschaft als Selbstschuldner verpflichtet, entsagt dadurch dem Einwande, dass der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 13. *Febr.* 1810. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 180.

Th. I. Tit. 14. §. 431. *Rescr. vom* 24. *Decbr.* 1816, *betr. das Verfahren bei Pfändungen. Gr. I. S.* 58.

Th. I. Tit. 14. §. 439. **a)** *Verordnung vom* 1. *Mai* 1803, *wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten für Ost- und Westpreussen. v. R. VII. S.* 448.

b) *Verordnung vom* 8. *April* 1806 *desselben Inhalts für die Mark und Pommern. v. R. VIII. S.* 505. (*s. ad A. L. R. I.* 6. §. 73.)

c) *Rescr. vom* 9. *Mai* 1823, *betr. das Pfandgeld in Preussen. Gr. I. S.* 59.

Th. I. Tit. 14. §. 439. *Rescr. vom* 5. *Novbr.* 1824, *betr. das Pfandgeld beim Holzdiebstahl. Gr. I. S.* 60.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 15. §. 17. *Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht, muss sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeltlich herausgeben, selbst wenn er in Beziehung auf diesen nicht unredlich gehandelt hat. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 30. *April* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 243.

Th. I. Tit. 15. §. 19. Anh. §. 50. *Verordnung vom* 18. *März* 1811, *betr. die Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu disponiren* (§. 6.). *G. S. de* 1812. *S.* 5. (*s. ad A. L. R. II.* 10. §. 27.)

Th. I. Tit. 15. §. 47. *Gesetz vom* 17. *Juni* 1833, *wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. G. S. S.* 75. (*s. ad A. L. R. I.* 11. §. 730.)

Th. I. Tit. 15. §. 47. *Verordnung vom* 16. *Juni* 1819, *betr. die Amortisation verloren gegangener Staatspapiere* (§. 23.). *G. S. S.* 157. (*s. ad A. G. O. I.* 51. §. 115 *seqq.*).

Th. I. Tit. 15. §. 48. a) *Rescr. vom* 29. *März* 1806, *betr. das Verfahren bei Wiedercoursgebung ausser Cours gesetzter Pfandbriefe. v. R. VIII. S.* 496.

b) *Rescr. vom* 14. *Septbr.* 1821, *denselben Gegenstand betreffend. Gr. I. S.* 61.

Th. I. Tit. 16. §. 34. *Ist die an ein Gericht von einer Person, die sich nicht am Orte desselben befindet, geleistete Zahlung für gültig zu erachten, wenn das Geld, an dasselbe adressirt, mit der Post übersandt ist, der Zahlende sich mit einer Bescheinigung des Gerichts über die erfolgte Zahlung begnügt, und eine förmliche Deposital-Quittung nicht verlangt hat, das Geld auch nicht ad depositum gekommen, sondern veruntreuet ist? Erk. des O. L. Ger. zu Stettin vom* 10. *Juni* 1826. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 332.

Th. I. Tit. 16. §. 47. *Publicandum vom* 16. *März* 1808, *betr. das jus subintrandi in Concursen, wegen solcher Forderungen, welche mit Vorrechten versehen sind. v. R. IX. S.* 170. (*s. ad A. G. O. I.* 50. §. 161.)

Th. I. Tit. 16. §. 64. a) *Verordnung vom* 2. *Juni* 1827, *wegen Herabsetzung des im Ostpreussischen Provinzialrecht bestimmten Zinssatzes. G. S. S.* 76.

b) *C. O. vom* 3. *Febr.* 1833, *wegen Anwendung dieser Verordnung im Lauenburg-Bütowschen Kreise. G. S. S.* 15.
(*s. ad A. L. R. I.* 11. §. 841.)

Th. I. Tit. 16. §. 64 seqq. *Gesetz vom* 7. *Juli* 1833, *über das Recht und die Verpflichtung des Fiscus in Ansehung der Zinsen. G. S. S.* 79. (*s ad A. L. R. I.* 11. §. 827.)

Th. I. Tit. 16. §. 66. *Die Vorschrift, dass Entschädigungen erst vom Tage des den Geldbetrag derselben festsetzenden Urtheils zu verzinsen sind, bezieht sich nur auf eigentliche Beschädigungen,*

Digitized by Google

nicht aber auf die verbrecherische Besitznehmung fremden Eigenthums. Erk. des G. O. Trib. vom 29. *August* 1808. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 19.

Th. I. Tit. 16. §. 74 seqq. *Verordnung vom* 4. *Febr.* 1806. *wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine. v. R. VIII. S.* 468.

Seit dem Anfange Unserer Regierung ist Unser Bestreben dahin gerichtet gewesen, Unsern Staaten den Seegen des Friedens zu erhalten, und bei den Zweigen der Staatswirthschaft pünktliche Ordnung und Sparsamkeit einzuführen.

Dies hat Uns die Mittel verschafft, dem Ackerbau, der Fabrikation und dem Handel die nöthige Unterstützung zu gewähren, einen Schuldentilgungsfonds zu bilden, aus dem die Staatsschulden, welche Wir fanden, berichtiget wurden, und zu den ausserordentlichen Staatsbedürfnissen beträchtliche Summen baaren Geldes in Unsern Schatz niederzulegen.

Da indessen auf der einen Seite durch Bezahlung der Schulden im Auslande, und durch die Vermehrung der Schatzbestände, beträchtliche Summen baaren Geldes aus dem Umlauf im Lande gebracht werden, auf der andern Seite aber die Vergrösserung des Staats durch Provinzen, welchen es an der, zur Belebung des Ackerbaues und ihres sonstigen Verkehrs erforderlichen Geldcirculation fehlt, und welche zu diesem Behuf grosse Summen aus Unsern alten Provinzen gezogen haben, die vergrösserte Menschenzahl, die Vermehrung des Umsatzes, die Erhöhung der Preise aller Gegenstände des Handels und Verkehrs überhaupt, auch grössere Summen von Zahlungsmitteln erfordern, so ist es nothwendig, die schon fühlbare und noch zu befürchtende Störung im Handel und in den Gewerben überhaupt zu verhindern und die zur Erleichterung und Erweiterung des innern Verkehrs unentbehrlichen Circulationsmittel zu verschaffen.

Wir haben zu dem Ende beschlossen, nach Art der schon im Umlauf befindlichen Banknoten, deren Zweckmässigkeit die Erfahrung bestätigt hat, Tresorscheine zu creiren, und davon allmählig so viel in Umlauf zu bringen, als zur Circulation erforderlich sein werden. Es sind Uns dabei keineswegs die nachtheiligen Folgen des Papiergeldes in andern Staaten entgangen; Wir haben vielmehr die Ursachen dieser nachtheiligen Ereignisse gründlich erforschen lassen, und Uns überzeugt, dass der Nachtheil nicht der Einführung des Papiergeldes selbst, sondern dem durch Finanzzerrüttung veranlassten unmässigen Gebrauch dieses Mittels, zuzuschreiben ist, welcher dadurch, dass das Papiergeld nicht realisirbar war, möglich wurde.

Da nun aber die von Uns zu creirenden Tresorscheine gleich den bisherigen Banknoten sollen realisirt werden kön-

Digitized by Google

nen, also die auszutheilende Summa niemals den Bedarf an allgemeinen Vergütigungsmitteln überschreiten kann; und da Unsere Finanzen sich in einer solchen Verfassung befinden, dass alle, zur Bestreitung der Staatsausgaben selbst ausserordentlich erforderlichen Summen daraus bestritten, oder darauf fundirt werden können; so haben Wir keinen Anstand genommen, mit der Einführung von Tresorscheinen vorzuschreiten.

§. 1. Es werden Tresorscheine auf Courant nach dem Münzfuss von 1764 ausgefertigt, und nach und nach in Umlauf gesetzt.

§. 2. Die Tresorscheine sind dem Metallcourantgelde gleich, und ihnen werden alle die Eigenschaften beigelegt, welche dem baaren Metall-Courantgelde zukommen.

§. 3. Die Tresorscheine können bei den Bank-Comptoirs zu Berlin, Breslau, Elbing, Königsberg in Pr., Stettin, Münster und Fürth und dem Seehandlungs-Comptoir zu Warschau zu jeder Zeit gegen Silber-Courant ohne Aufgeld umgesetzt werden, und geben Wir hierüber Unser königliches Wort.

§. 4. Unter der besondern Aufsicht Unserer Staatsminister, des Generals Grafen von der Schulenburg und Freiherrn von Stein, werden die Tresorscheine ausgefertigt, und mit deren Namens-Unterschrift versehen. Zur Bequemlichkeit des Publicums werden vier Arten derselben ausgefertigt, nemlich zu fünf Thaler, zu Funfzig Thaler, zu einhundert Thaler und zu zweihundert und funfzig Thalern.

Auf allen steht auf der Vorderseite:

Tresorschein auf { Fünf / Funfzig / Ein Hundert / Zwei Hundert und Funfzig } Thaler

in Courant nach dem Münzfuss von 1764, wird im Handel und in allen Königl. Kassen für voll angenommen, nach dem Edict vom 4. Febr. 1806.

§. 5. Die näheren Kennzeichen der Tresorscheine sollen durch ein Avertissement besonders bekannt gemacht werden.

§. 6. Da die Tresorscheine realisirbar, also dem baaren Gelde bei dem inneren Verkehr durchaus gleich sind, so soll in allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder erst nach dieser Verordnung entstanden ist, ob die Zahlung aus einer, oder an eine Königl. Kasse zu leisten ist, oder unter Privatpersonen statt findet, es dem Zahler frei stehen, das, was er in Silbercourantgelde abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen.

§. 7. Hiervon sollen nun folgende Ausnahmen statt finden:

Digitized by Google

A. Die Staatsanleihen in baarem Gelde, welche bereits abgeschlossen oder eröffnet sind, oder noch eröffnet werden möchten, nebst den davon zu zahlenden Zinsen.

B. Alle Anleihen, welche bis zum Tage der Publication dieser Verordnung, von der Bank und Seehandlung gegeben oder genommen sind, nebst den davon rückständigen und künftigen Zinsen.

C. Eben so bleiben die Rechte des Gläubigers, welcher sich in Schuldinstrumenten bestimmte Species hat versprechen lassen, oder künftig sich versprechen lassen wird, vorbehalten.

§. 8. Bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen soll, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, vom 1. Juni d. J. an, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser nicht anders von den Kassen angenommen werden.

§. 9. Für diejenigen Tresorscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmässig zur Versendung überliefert sind, soll nur das Goldporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag, gleich dem Golde und den Banknoten gehaftet werden, wenn die Tresorscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme gesetzten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

§. 10. Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine ins Publicum wissentlich bringt oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 254 u. f. gegen falsche Münzer geordnet ist.

§. 11. Die Einnehmer, Rendanten und andere Kassenbeamten haben in Absicht der Tresorscheine eben dasjenige zu beobachten, was ihnen in Ansehung des baaren Geldes vorgeschrieben ist. Sollten sie dawider handeln, so haben sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 413. 414. 426 und 428. Strafe zu erwarten.

Wir befehlen allen Unsern hohen und niedern Militair- und Civil-Behörden, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

N. C. C. T. XII. S. 39. Nr. 8. de 1806.

Th. I. Tit. 16. §. 74 seqq. *Edict vom* 7. *Septbr.* 1814, *betr. die Tresor- und Thalerscheine. G. S. S.* 83.

Unser Edikt vom 19. Januar 1813 und Unsere fernerweite Verordnung vom 5. März 1813, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, sind in ihren wesentlichsten Punkten, wonach der vorhandene Kassenbestand an diesen Scheinen, zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppenverpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses in

Umlauf gebrachten Papiers, eine neue Vermögenssteuer zu $1\frac{1}{2}$ Prozent, und eine zweite Einkommenssteuer ausgeschrieben werden sollte, bei den damaligen Kriegsereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerhöchstes Edikt, d. d. Paris, den 3. Juni dieses Jahres für die Vergütung der Kriegslieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Zirkulation zu ziehen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. I. Die durch Unsere Edikte vom 19. Januar und 5. März 1813. auferlegte zweite Vermögens- und Einkommenssteuer, wollen Wir Unsern Unterthanen nicht abfordern, und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beiden letzten Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Edikte vom 24. Mai 1812., welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Kriegeslieferungen in der Periode von 1806. bis 1813. durch Unsere obengedachte Verordnung vom 3. Juni dieses Jahres bestimmt und angewiesen haben, als Kriegssteuer betrachtet und gegen den Erlass der obenbenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domainen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. II. Zur Realisation der in Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine, weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel nach.

Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Kassen in Zahlung gegeben werden:

1) bei dem Verkaufe der Domainen, in sofern solche für baar Geld ausgeboten werden, nach den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 5. März des vorigen Jahres wegen Veräusserung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers;

2) bei der Grund- und Gewerbesteuer sowohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beiden Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, und zwischen der Weser und dem Rhein, mit einem Drittel des Steuerbetrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 24 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Tresorscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thaler aber, nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

in Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt;

Digitized by Google

in Betreff der Grundsteuer wird der ganz jährliche Steuerbetrag und nicht die jedesmalige Kontributions-Rate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Kommunen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganz jährlichen Betrage der gesammten Kommune, das eine Drittel zu berechnen;

3) bei der Personensteuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem, von den einzelnen Kommunen, für einen jeden Entrichtungs-Termin zu zahlenden Betrage, und zwar, in sofern dieser in vollen Thalern ausgehet, für den in vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Tresorscheine zu entrichten;

4) bei Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai dieses Jahres,

an Grundsteuern und an Gewerbesteuern

in Unsern sämmtlichen Provinzen ohne Unterschied, in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers;

5) bei Berichtigung der Rückstände an Personensteuer, aus derselben Periode, in den Provinzen rechts der Elbe, in dem, von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage, nach der Wahl des Einzahlers.

6) bei Abtragung sämmtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte, aus derselben Periode, in den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs-Verpflichteten, nach seiner Wahl.

7) bei Abtragung sämmtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte, aus derselben Periode, in den Provinzen der Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbei ausdrücklich fest: dass die Befugnisse, welche den ad 4 bis 7. benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar seyn, sondern diese nach den ad 1., 2. und 3. gegebenen Bestimmungen, wie die kurrenten Steuern und Gefälle, behandelt werden sollen.

§. III. Um die Zahlung der Theile, welche in Tresorscheinen entrichtet werden müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Tresor- und Thalerscheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bei den Erhebungsstellen, Depots von Tresor- und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Jeder, vorzugsweise aber die Kontribuenten, dergleichen gegen Berichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Digitized by Google

Unsern Finanzminister aber autorisiren Wir, zu seiner Zeit, und wenn die im folgenden §. angeordnete Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine, deren Masse bis auf die Summe vermindert haben wird, dass die Verpflichtung, einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem zirkulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pflichttheils, nach Maassgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Tresorscheine zu entrichten, zu modifiziren, und nach und nach ganz aufzuheben.

§. IV. Im Allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Tresorscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pächte, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Gold-Quote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Tresorscheinen angenommen werden kann.

Insbesondere aber bestimmen Wir noch ferner, in Betreff der Realisationsmittel ad 6 und 7., dass die resp. ganz und theilweise verstattete Abtragung der rückständigen Zeitpächte in Tresor- und Thalerscheinen, nicht mit auf die, von den Domainenbeamten abzuführenden, noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. V. Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

1) aus den jetzt vorhandenen Kassenbeständen und aus dem Eingange an Steuer- und Pachtrückständen, die Summe von

Einer Million fünfmal hunderttausend Thalern,

und zwar mit 500,000 Thlr. gleich bei dem Erscheinen dieser unserer Verordnung, mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats September, und mit 500,000 Thlr. gegen Ende des Monats Dezember d. J. vernichtet werden. Ferner soll

2) von den, durch die, im §. 2. ad 2. bis incl. 7. nachgewiesenen Realisationsmittel, eingehenden Tresor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815. incl. an, alljährlich die Hälfte der ganzen eingekommenen Summe, und zwar von dem Eingange aus den Monaten Januar Februar und März

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, Mai und Juni

im Monat Juli desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Juli, August und September

im Monat Oktober desselben Jahres;

Digitized by Google

von dem Eingange aus den Monaten Oktober, November und Dezember

im Monat Januar des folgenden Jahres

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indess die Hälfte des gesammten jährlichen Einganges die Summe von achtmal hunderttausend Thalern nicht erreichen sollte; so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder aus Unsern Kassen-Beständen entnommen, oder durch Aufkauf zusammengebracht werden.

Die Vernichtung soll von der, durch Unsere Verordnung vom 5. März 1813, und durch Unsere Kabinetsordre vom 13. März d. J. ernannten Kommission zur Vernichtung der, bei dem Domainenverkauf eingehenden, Staatspapiere erfolgen, und diese soll die geschehene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. VI. So lange als hiernach noch Tresor- und Thalerscheine im Umlauf sind, können solche, ausser den oben bestimmten Fällen, wo sie in Unsere Kassen gezahlt werden müssen, nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. VII. Wegen der gestempelten Tresorscheine verbleibt es übrigens überall bei den ergangenen besonderen Bestimmungen.

Th. I. Tit. 16. §. 74 seqq. *Verordnung vom* 1. *März* 1815, *betr. die erweiterte Realisition der Tresor- und Thalerscheine G. S. S.* 17.

Durch Unser Edikt vom 7. September 1814, die Tresor- und Thalerscheine betreffend, haben Wir über die allmählige Verminderung und einstweilige Realisirung dieses Papiergeldes Anordnungen erlassen, welche eine allgemeine Zirkulation, so wie ein bedeutendes Steigen desselben im Kourse zur Folge gehabt haben.

Seitdem ist zu Folge des §. 5 dieses Edikts die Summe von einer und einer halben Million Thalern in Tresorscheinen, wirklich vernichtet und durch diese Massregel die vorhandene geringe Masse dieses Papiergeldes so weit vermindert worden, dass dadurch kaum der zehnte Theil des in Unsern Kassen nothwendigen Geldumlaufs bestritten werden kann.

Wir sehen Uns dadurch nunmehr im Stande, den Inhabern dieser Scheine, durch die gedachte Kassen-Zirkulation selbst, einen vollkommenen hinreichenden Realisations-Fonds zu gewähren, und da andern Theils, bei dem, durch die glücklichen Ereignisse der zuletzt verflossenen thatenreichen Jahre, bewirkten kräftigen Aufblühen des Handels und der Gewerbe in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, die allge-

Digitized by Google

meine Zirkulation der Tresor- uud Thalerscheine, als eines durch den frühern günstigen Erfolg der Verordnung vom 4. Februar 1806 völlig bewährt gefundenen Zahlungsmittels, so lange solche nach den Bestimmungen Unsers Eingangs gedachten Edikts noch fortdauern, zum Vortheil des Handels- und Gewerbestandes und zur Erleichterung der Kassen-Geschäfte sehr zu wünschen ist, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Vom 1. Mai 1815 an, sollen die Tresor- und Thalerscheine bei allen Unsern Kassen in Unsern gesammten Staaten mit Inbegriff sämmtlicher wieder vereinigter oder erworbener Provinzen, gleich dem Silber-Kourant, unweigerlich in Zahlung angenommen werden, dergestalt, dass es jedem Zahlungspflichtigen, gleichviel, ob seine Verbindlichkeit zur Zahlung von oder nach obigem Dato entstanden ist, freistehen soll, die in Silber-Kourant an Unsre Kassen zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, entweder in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen, ganz oder zum Theil abzuführen.

§. 2. Die in dem §. 2 Unsers Edikts vom 7. September v. J. enthaltene Verpflichtung, den dritten Theil der Grund-, Personen- und Gewerbe-Steuer in gedachten Scheinen zu entrichten, wollen Wir zur Erleichterung der Berechnung mit den Kontribuenten vom 1. Mai d. J. an, auf die Hälfte dergestalt ausdehnen, dass jeder Steuerpflichtige bei der Gewerbe-Steuer von dem halbjährigen Steuerbetrage, bei der Grund- und Personen-Steuer aber, in den ganzjährigen Steuer-Quantis, die Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten verpflichtet ist.

Wir behalten Uns jedoch vor, sobald die verringerte Masse dieser Scheine, die strenge Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr zulässt, dieselbe auf den Vortrag unsers Finanzministers zu beschränken, und eine oder die andere der oben genannten Steuern davon auszunehmen.

§. 3. Obgleich jeder Steuerpflichtige Gelegenheit finden wird, sich bis zu obigem Zeitpunkte mit den nothwendigen Tresor- und Thalerscheinen zu versehen; so werden Wir doch, um die Erfüllung obiger Verpflichtung zu erleichtern, die Veranstaltung treffen lassen, dass in jeder bedeutenden Marktstadt der Monarchie, dergleichen Scheine gegen ein, Unsern Kassen zu berechnendes Aufgeld, von Sechs Pfennigen pro Thaler, bei den von Unserm Finanzminister dem Publiko besonders zu benennenden Kassen und Handlungshäusern, zu haben sind.

§. 4. Da nach den obigen, §. 1 ertheilten Bestimmungen, für die noch in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheine, ein völlig zureichendes Realisations-Mittel, angeordnet worden, es jedoch bei der im §. 5 des Edikts vom

Digitized by Google

7. September 1814 verordneten blos allmähligen Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine auf jeden Fall verbleiben muss, um nicht zum unvermeidlichen Nachtheil des Handels und der Gewerbe, eine zu bedeutende Masse von Zahlungsmitteln plötzlich ausser Zirkulation zu bringen; so soll vom 1. Mai 1815 an, so weit der jedesmalige Vorrath von Tresor- und Thalerscheinen es gestattet, jede aus Unsern Kassen in Silbergeld zu leistende Zahlung ebenfalls in Tresor- und Thalerscheinen geleistet werden können und es soll Jedermann, welcher aus Unsern Kassen eine Zahlung in Silbergeld zu fordern hat, verpflichtet sein, die Zahlung ganz oder zum Theil in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen.

§. 5. Insbesondere bestimmen Wir hiermit, dass alle vor dem 1. Juni v. J. aus Lieferungs-Kontrakten entstandene Forderungen in Silber-Kourant an den Staat für gelieferte Armee-Bedürfnisse, in sofern der Kassen-Zustand die Zahlung derselben in Tresor- und Thalerscheinen gestattet, ganz in diesem Zahlungsmittel angenommen werden müssen, und bleibt es Unserm Finanzminister vorbehalten, die verschiedenen Kassen dieserhalb mit näherer Instruction zu versehen.

§. 6. In allen Fällen (mit Ausnahme des im vorigen §. bestimmten), in welchen auf den Grund schriftlich abgeschlossener Verträge, eine bestimmte Species des Silbergeldes ausdrücklich vorbedungen worden, oder künftig vorbedungen werden möchte, muss die Zahlung auch aus Unsern Kassen kontraktmässig geleistet werden, woraus von selbst folgt, dass alle Staats-Anleihen im In- und Auslande, welche überall auf klingendes Silber-Kourant abgeschlossen sind, so wie die laufenden Zinsen derselben aus Unsern Kassen in klingendem Silber-Kourant bezahlt werden müssen und von den Staatsgläubigern nicht anders, als in klingendem Gelde angenommen werden dürfen.

§. 7. Auf den Privatverkehr haben alle vorstehenden Bestimmungen durchaus keinen Bezug und bestätigen Wir vielmehr die Festsetzung des §. 6 des Edikts vom 7. September 1814, nach welchem die Annahme der Tresor- und Thalerscheine zwischen Privatpersonen, von der freien Uebereinkunft zwischen ihnen lediglich abhängig bleibt, so wie denn überhaupt alle Bestimmungen Unsers mehrgedachten Edikts vom 7. September v. J., in soweit sie durch das gegenwärtige nicht abgeändert worden sind, hierdurch ausdrücklich bestätiget werden.

§. 8. Für diejenigen Tresor- und Thalerscheine, welche Unsern Postämtern vorschriftsmässig überliefert werden, soll zur Erleichterung des Kommerzes und der Zirkulation nur das halbe Postporto entrichtet, auch von Unsern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag gleich dem Golde gehaftet werden, wenn die Tresor- und Thalerscheine in

Digitized by Google

Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme befugten Postbedienten versiegelt sind, und das Postsiegel beigedruckt ist.

Th. I. Tit. 16. §. 74 seqq. *C. O. vom* 21. *Decbr.* 1824, *wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen statt der Tresorscheine G. S. S.* 238.

Da die nach Meiner Verordnung vom 4. Februar 1806 und 4. Dezember 1809 ausgegebenen Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach Meiner Verordnung vom 15. Februar 1816 (G. S. No. 335) zum Umlauf in Meinen Staaten gestempelten ehemals Sächsischen Kassenbillets Litt. A. durch die Zirkulation schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen: so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (G. S. No. 577) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen Eilf Millionen, Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend, Dreihundert Sieben und Vierzig Thaler Kourant zu verbriefen und damit für die sämmtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verbriefungen bereits ausgefertiget ist; so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden und bestimme Ich deshalb Folgendes:

I. Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königlich-Preussische Kassen-Anweisung. Sie lauten auf Kourant nach dem Münzfusse von 1764 und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Kourantgelde gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

II. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Litt. A. bestehen, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in sofern sie durch gegenwärtige Verordnuug nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

III. Mit dem 3. Januar 1825 werden die Kassen-Anweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisations-Komtoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt).

Digitized by Google

IV. Die Zentralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

V. Bis dieser Umtausch beendigt ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Litt. A. in Zahlung angenommen werden.

VI. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von Zwei Thalern Kourant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. V. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7. September 1814, 1. März und 7. April 1815, und 15. Februar 1816 (G.S. No. 246, 266, 270 und 335) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Januar 1825, in Wirksamkeit.

VII. Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt, für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

VIII. Vom 3. Januar 1825 an sollen Meine sämmtlichen Kassen, namentlich auch die Staatsschulden-Tilgungskasse, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

IX. Das Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dafür zu sorgen, dass in der Zeit vom 3. Januar bis 1. März 1825 bei jeder Regierungs-Hauptkasse hinreichende Gelegenheit vorhanden ist, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassen-Anweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

X. Alle eingetauschte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. sind sofort auf eine, von der Hauptverwaltung der Staatsschulden näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnächst aber der von Mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Kommission zur Verbrennung zu übergeben.

XI. Beschädigte, oder sonst unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staats-

schulden aus dem ihr dazu überwiesenen Fonds in sofern um, als auf denselben

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben

2) so wie die dabei geschriebene Namens-Unterschrift, vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

XII. Bei etwanigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen, soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt seyn, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich ausserhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muss aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungesäumt in Kenntniss gesetzt werden.

XIII. Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die Kassenbillets Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen umzutauschen, einen Präklusiv-Termin von mindestens sechs Monaten, unter der Verwarnung und mit der Wirkung, anzusetzen, dass, mit Ablauf desselben, alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präklusion, finden dabei nicht statt, dergestalt, dass also mit Eintritt jenes Präklusivtermins, alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. werthlos sind.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Th. I. Tit. 16. §. 74 seqq. a) *Declaration vom* 27. *Sept.* 1808, *in Rücksicht der aus der Reduction der Scheidemünze entstehenden Differenzien. v. R. IX. S.* 287.

b) *Edict vom* 13. *Decbr.* 1811, *wegen Umprägung der Scheidemünze in Courant. G. S. S.* 373.

c) *Declaration des* §. 6 *des vorstehenden Edicts vom* 20. *Febr.* 1812. *G. S. S.* 39.

(*s. ad. A. L. R. I.* 11. §. 787).

Th. I. Tit. 16. §. 74 seqq. a) *Gesetz über die Münzverfassung vom* 30. *Septbr.* 1821. *G. S. S.* 159.

b) *C. O. vom* 22. *Juni* 1823 *wegen allgemeinen Gebrauchs der neuen Scheidemünze, und Aussercourssetzung fremder Scheidemünzen G. S. S.* 128.

Digitized by Google

c) *C. O. vom* 25. *Octbr.* 1825, *dass unter der Bezeichnung „Groschen" nur Silbergroschen verstanden werden sollen. G. S. S.* 227.

d) *C. O. vom* 25. *Novbr.* 1826, *wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie. G. S. S.* 115.

e) *C. O. vom* 30. *Novbr.* 1829, *über die Anwendung der vorstehenden C. O. auf die östlichen Provinzen. G. S. de* 1830. *S.* 2.

f) *C. O. vom* 28. *Febr.* 1830, *betr. die Bestimmung wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch in Umlauf befindlichen Münzen. G. S. S.* 22.

g) *C. O. vom* 23. *August* 1831, *wegen der Zahlung für Schwedisch-Pommersches Courant. G. S. S.* 174.

(*s. ad. A. L. R. I.* 5. §. 257).

Th. I. Tit. 16. §. 76. *C. O. vom* 21. *Novbr.* 1831, *wonach bei Zahlungen an Königl. Kassen in Silbergelde auch Friedrichsd'or zum Course von* $5\frac{2}{3}$ *Rthlr. angenommen werden sollen. G. S. S.* 254.

Aus den in Ihrem Bericht vom 6. d. M. angezeigten Gründen genehmige Ich, dass vom 1. Januar 1832 ab bei allen an die Staatskassen in Silbergelde zu leistende Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Kourse von $5\frac{2}{3}$ Rthlr. angewendet und angenommen werden dürfen.

Th. I. Tit. 16. §. 86. *Rescr. vom* 27. *Novbr.* 1797, *betr. die Kosten der Quittungen hypothekarischer Forderungen v. R. IV. S.* 350. (*s. ad A. L. R. I.* 20. §. 532. *in Anh.* §. 54.)

Th. I. Tit. 16. §. 126 seqq. *Verordnung vom* 9. *Decbr.* 1809, *wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber, und wegen öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen v. R. X. S.* 217. (*s. ad A. G. O. I.* 51. §. 115 *seqq.*)

Th. I. Tit. 16. §. 153. *Ein Gläubiger, dem ein Bürge für ein zinsbares Capital, jedoch nicht für die Zinsen, Bürgschaft geleistet hat, kann auch zum Nachtheil des Bürgen die ihm nicht ausdrücklich auf das Capital geleisteten Zahlungen zunächst auf die Zinsen rechnen. Erk. des O. L. Ger. von Litthauen vom* 16. *Septbr.* 1820 *u. des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 108.

Th. I. Tit. 16. §. 178. *Findet die condictio indebiti auch bei einer aus einem Rechtsirrthum geleisteten Zahlung statt? Erk. des O. L. Ger. zu Breslau vom* 17. *August* 1832 *und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 150.

Th. I. Tit. 16. §. 178–180. *Hat der Staat, falls er Kriegsschäden, welche durch das Gesetz von der Vergütigung ausgeschlossen sind, irrthümlich erstattet hat, ein Recht zur Rückforderung? Erk. des G. Ob. Trib. v.* 18. *März* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 195.

Th. I. Tit. 16. §. 180. 207. *Der Besitzer eines Grundstücks kann die von ihm beigetriebenen Feuerkassen-Gelder zurückfordern, wenn*

Digitized by Google

er zu deren Zahlung nicht verpflichtet war. Erk. des O. L. Ger. zu Marienwerder vom 13. *Juni* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 354.

Th. I. Tit. 16. §. 188. *Ist eine Ehefrau auch nach getrennter Ehe zur Bezahlung einer während der Ehe ohne Genehmigung des Mannes contrahirten Schuld rechtlich nicht verpflichtet? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *April* 1825. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 262.

Th. I. Tit. 16. §. 280-288. *Ein Assignatar, welcher bei unterbliebener Zahlung aus einer acceptirten Anweisung sein Recht gegen den Assignaten nicht verfolgt, sondern auf den Assignanten zurückgeht, kann sich auch nur an diesen letztern halten und nur dieser wieder an den Assignaten. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 24. *April* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 45.

Th. I. Tit. 16. §. 317. *Ist ein Beneficial-Erbe nach eröffnetem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse verpflichtet, die während seiner Administration des Nachlasses eingezogenen Gelder zur Masse einzuzahlen und statt der von ihm befriedigten Gläubiger zu liquidiren, oder gebührt ihm ein Compensationsrecht? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 26. *März* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 63.

Th. I. Tit. 16. §. 322. *Wenn einem Beamten von der ihn besoldenden Behörde ein Darlehn unter der Bedingung gegeben worden ist, dass die Rückzahlung successiv aus seinem Gehalte erfolge, so ist die Behörde, auch nach später eröffneten Concurse, ihre Forderung gegen die Concursmasse mit dem abzugsfähigem Gehalte des Gemeinschuldners zu compensiren berechtigt. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 14. *Novbr.* 1815. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 128.

Th. I. Tit. 16. 368. *C. O. vom* 12. *Decbr.* 1812, *wodurch Schuldnern Königl. Kassen die Zurückzahlung der schuldigen Capitalien in Staatspapieren gestattet wird.* (*s. ad A. L. R. I.* 11. §. 778.)

Th. I. Tit. 16. §. 368. *Die Vorschrift, dass Forderungen an eine landesherrliche Kasse auf Zahlungen die an eine andere zu leisten sind, nicht abgerechnet werden können, ist zum Besten der Königl. Kassen gegeben, und findet keine Anwendung, wenn eine Königl. Kasse gegen ihren Gläubiger eine ihr, von einer andern dergleichen Kasse abgetretene Forderung an denselben mit ihrer eignen Schuld compensiren will. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Mai* 1817. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 141.

Th. I. Tit. 16. §. 370. *Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung auf Rechnung des Kaufgeldes übernimmt, wird dem Gläubiger d a d u r c h a l l e i n nicht persönlich verpflichtet. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 23. *Novbr.* 1831. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 166.

Th. I. Tit. 16. §. 381. 387. 403. *Entsagungen wohl erworbener Rechte müssen a u s d r ü c k l i c h erfolgt sein. Erk. des G. Ob. Trib. v.* 14. *März* 1816. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 143.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 16. §. 381. 404–414. *Ein Vertrag, wodurch jemand gegen Entgelt auf Alimente Verzicht leistet, welche an sich zwar bestimmt, unter gewissen Bedingungen aber veränderlich sind, ist nicht als Entsagung, sondern als ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder anzusehen, welcher die Bestätigung des persönlichen Richters erfordert. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 21. *März* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 285.

Th. I. Tit. 16. §. 393. 398. *s. Judicat ad I.* 11. §. 1129 *seqq.*

Th. I. Tit. 16. §. 413. in Anh. §. 51. a) *Rescr. vom* 6. *Decbr.* 1796, *betr. einige Gegenstände des Vormundschaftsrechts. v. R. III. S.* 621.

b) *Rescr. vom* 28. *Juli* 1834, *dass die Vorschrift des* §. 51 *des Anh. nur dann Anwendung findet, wenn der zu Verpflegende unter obervormundschaftlicher Aufsicht steht. v. K. Jhrb. Bd.* 44. *S.* 65.

Th. I. Tit. 16. §. 453 und 454. *Die Prolongation eines trockenen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 16. *Januar* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 138.

Th. I. Tit. 16. §. 476 seqq. *Bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung wird durch Consolidation auch die persönliche Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht aufgehoben. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 14. *März* 1826. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 10.

Th. I. Tit. 16. §. 484. in Anh. §. 52. *Rescr. vom* 11. *August* 1802, *betr. die Consolidation hypothekarisch eingetragener Schuldforderungen. v. R. VII. S.* 203.

Th. I. Tit. 16. §. 484. Anh. §. 52. *Rescr. vom* 24. *Mai* 1820, *betr. die Verfügung eines Grundbesitzers über eine bezahlte und quittirte Hypothekenschuld seines Grundstücks. Gr. I. S.* 62.

Th. I. Tit. 16. §. 484. Anh. §. 52. *Declaration des* §. 52. *des Anh. zum A. L. R., vom* 3. *April* 1824. *G. S. S.* 77.

Da sich bei den Gerichten Zweifel darüber erhoben haben, ob die im §. 52 des Anhanges zu dem A. L. R. für den Fall der Vereinigung der Hypothekenrechte mit dem Eigenthum des verpflichteten Grundstücks in einer Person gegebene Vorschrift auch dann Anwendung finde, wenn von dem Eigenthümer des Grundstücks die Zahlung der darauf eingetragenen Forderung erfolgt ist; so wollen Wir, auf den deshalb gemachten Antrag Unsers Justizministers, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, jene Vorschrift dahin deklariren:

dass der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt, und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypo-

Digitized by Google

thek geniessen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist, indem für diesen Fall die blosse Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre.

Th. I. Tit. 16. §. 484. Anh. §. 52. *Rescr. vom* 29. *September* 1832, *dass der Locus abgelöseter Pfandbriefe und gelöschter Hypothekenforderungen kein Gegenstand des Verkehrs und der Execution sei. Gr. VI. S.* 19.

Th. I. Tit. 16. §. 484. Anh. §. 52. *Rescr. vom* 25. *Febr.* 1833, *dass der Eigenthümer eines Grundstücks durch Auszahlung der darauf versicherten Geldsummen den Locus und die Forderung selbst erwirbt, er mag persönlicher Schuldner sein oder nicht. Gr. VI. S.* 19.

Th. I. Tit. 16. §. 493 und 494. *Ein Correalverpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muss sich bei dem Regress gegen seinen Mitverpflichteten seinen eignen Antheil anrechnen lassen. Erk. des ostpreuss. Trib. vom* 5. *Juli* 1826 *und des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 91.

Th. I. Tit. 17. §. 20–22. *Ueber die Stimmenzählung bei der Concurrenz mehrerer Compatronen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 5. *Decbr.* 1825. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III S.* 131.

Th. I. Tit. 17. §. 69. a) *Rescr. vom* 29. *Novbr.* 1790, *wegen Eintragung einer von einem Miteigenthümer contrahirten Schuld auf das in communione besessene Grundstück v. R. II. S.* 58.

b) *Rescr. von* 16. *Juli u.* 27. *August* 1821, *betr. die Befugniss eines Miteigenthümers, ohne Genehmigurg der übrigen Miteigenthümer, über seinen Antheil zu verfügen. Gr. I. S.* 64.

Th. I. Tit. 17. §. 74. a) *Rescr. vom* 21. *April* 1818, *betr. die Subhastation eines Theils eines Guts. Gr. I. S.* 65.

b) *Rescr. vom* 13. *April* 1833, *betr. die Unzulässigkeit der Subhastation eines einzelnen Antheils an einem gemeinschaftlichen Grundstücke vor der Theilung, und die Folgen solcher Veräusserung für die Hypothekengläubiger. Gr. VI. S.* 22.

Th. I. Tit. 17. §. 89 seqq. a) *Verordnung vom* 4. *März* 1834, *über den Subhastations- und Kaufgelderbelegungsprocess* (§. 2. *No.* 3) *G. S. S.* 39 (*s. ad A. G. O. I.* 52. §. 1 *seqq.*)

b) *Rescr. vom* 30. *Juni* 1834, *über die Befugniss der Miteigenthümer, auf den Verkauf der gemeinschaftlichen Sache anzutragen. v. K. Jhrb. B.* 43. *S.* 449.

Th. I. Tit. 17. §. 93. *Rescr. vom* 23. *Januar* 1802, *betr. die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts in den Zuschlag der Grundstücke, woran minorenne und majorenne Miterben interessiren. v. R. VII. S.* 20.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 17. §. 151. *Rescr. vom* 20. *Sept.* 1833, *betr. die Legitimation zur Einklagung einer, mehreren Personen als Legat hinterlassenen Forderung. Gr. VI. S.* 26.

Th. I. Tit. 17. §. 311–361. *C. O vom* 5. *Novbr.* 1812, *betr. das bei Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer. G. S. S.* 194 (*s. ad A. L. R. II.* 12. §. 29.)

Th. I. Tit. 17. §. 311–361. a) *s. Ergänzungen zu A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq. u. II.* 7. §. 240 *seqq.*

b) *Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom* 7. *Juni* 1821. *G. S. S.* 53.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniss der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen; so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterwerfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, mit Zuziehung der Provinzialkollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, mit Aufhebung des 4. Abschnitts, 17. Tit. I. Th. desselben, und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771 hiemit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Bestimmung des Begriffs.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur Statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten, und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3. Die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

Digitized by Google

2) **Vom Provokations-Recht.**

§. 4. Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (A. L. R. Th. I. Tit. 21. Abschn. IV.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, insofern sie nach dem Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts, und die Nutzniesser eines Fideikommissguts, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommissfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Niessbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

Digitized by Google

§. 15. Ausser diesem Falle können blosse Niessbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §. 158. und folg. bemerkten Maassgaben, die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundbesitz anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 135.), kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser Ordnung, verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. a. a. O. §. 137. sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen.

3) **Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.**

§. 20. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

4) **Begründung des Antrags.**

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern Statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, dass jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landkultur

Digitized by Google

gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, dass einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muss.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, dass die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, dass die übrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5) **Beschränkung des Provokations-Rechts.**

§. 26. Die Befugniss, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als, nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur Zehen Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniss auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landespolizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

6) **Von Theilnehmungsrechten.**

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 30. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muss, in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuförderst nach den

Digitized by Google

statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.

Nähere Bestimmungen.

a) Bei Gemeinweiden.

aa) Berechnung nach dem Besitzstand.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maass und Verhältniss der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maass und Verhältniss in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen Zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, dass dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten Zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

bb) Berechnung nach der Durchwinterung.

α. Ueberhaupt.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, dass sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniss nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 90. und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche ausserhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei

der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;

2) wenn der Zehente ausserhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Stroh-Ertrag von den nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen; so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maassstaab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, dass es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muss dafür, neben dem durch den Durchwinterungs-Grundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

β) **Bei Stadt- und Dorf-Gemeinen.**

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniss der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

Digitized by Google

a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. und folg. aufgestellten Regeln zu berechnen;

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniss ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, dass ihnen keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürger-Klassen unzureichend; so muss der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersezzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. über das Verhältniss der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, dass die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. und folg. dieser Ordnung, zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

γ) **Anrechnung der besonderen Weiden.**

§. 44. Ausser dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34. bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich ausser dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

Digitized by Google

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muss er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil; so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§. 45 bis 47.) vorhanden, so muss ein verhältnissmässiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sey Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniss ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muss das Maass, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, dass die nach §. 48. u. ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtig-

Digitized by Google

ten Viehstand unzureichend sein würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §. 105 und 106. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte; ausserdem aber muss der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

b) **Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.**

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf etc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniss des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf etc. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniss zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniss nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

7) **Theilungsgrundsätze.**

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, dass den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschliesslichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes

Digitized by Google

des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müsste und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder grösstentheils aufgegeben werden müsste, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müsste, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder grösserer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57 und 58) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturralleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen; so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57 und 58) entspricht, und eine zweckmässige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muss der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muss jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muss jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern da-

Digitized by Google

durch die Bedingungen der §§. 57 und 58 nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer statt, die eine Hütungsdienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäss, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschaft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eignen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens, und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude; so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70 und 71) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschliesslich des Abbauenden, nach Verhältniss ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, dass die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und Ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

Digitized by Google

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muss sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muss er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76. Die Rente geniesst vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muss jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73) muss dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, dass er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;

b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maass genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage Statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muss dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muss auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen wegen der Arbeitshülfen §. 79, sobald in dem einen oder anderen Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniss der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniss der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in so weit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuss muss besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83 gedachte verschiedene Theilnehmungsverhältniss Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme Statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muss nicht nur für den nach §. 88. und folg. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen muss auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher

Digitized by Google

Fleiss in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluss.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muss der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muss von allen Betheiligten, nach Verhältniss ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muss jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95 und 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben Statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, dass ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmässige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95 und 96. Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschliesslich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmässiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die,

Digitized by Google

der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniss des Schullehrers grösser, als im §. 101. bestimmt worden, so muss er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104. Sie muss sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, dass kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem A. L. R. Theil I. Titel 11. §§. 570 und 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maassgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

8) **Von Forsttheilungen.**

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder Theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmässigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Ausser diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen; so muss das Werthsverhältniss der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muss möglichst so bewirkt werden, dass jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

Digitized by Google

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken; so muss derjenige, der einen Ueberschuss an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnissmässigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnissmässigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den, §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab; so ist er befugt, nach Verhältniss des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreissig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniss erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Sozietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert; so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beitragesätze derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag $\frac{1}{2}$ Prozent der

Digitized by Google

Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr, auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnissmässige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage, hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Grösse der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 226 und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muss; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnissmässiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmässigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Ausser diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung

vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129. Ausser dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmässigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungsbehörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§. 128 und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muss er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidebenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmässigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniss, die Forstkultur bis zu dem Maasse des mittelmässigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muss die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 und folg. ausgemittelten Weide muss ein verhältnissmässiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniss (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniss ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebberechtigte vorhanden, so muss auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnissmässige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, ausser dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglich-

Digitized by Google

keit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhiebberechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muss er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfalsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132 und folg.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat genutzt werden können.

9) **Wirkungen der Auseinandersetzung.**

§. 141. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschliesslichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schulden-Verbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, ausser der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese, gegen hinlängliche Entschädigung, aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlicher Gerechtsame, ergeht heute eine besondere Verordnung, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, dass der Vortheil davon allen, zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnissmässig zu statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muss dafür eine verhältnissmässige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften etc. muss so bestimmt werden, dass er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

Digitized by Google

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiss-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muss jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, dass die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten; so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 460 — 465. Anwendung.

§. 151. Im Falle des §. 464. a. a. O. des A. L. R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommissgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommissfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, dass das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiss angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153 und 154.), er kann sich jedoch von

Digitized by Google

der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 116. und folg. sein Bewenden.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muss sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160. Wählt er Ersteres, so muss ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrösserung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so weit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muss er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Blosse persönliche Niessbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der, dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

Digitized by Google

10) **Von Einführung neuer Gemeinheiten.**

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (§. 2.), können nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöset werden.

II. Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

1) **Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmässigen Benutzung.**

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, dass die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maass festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, dass die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung statt findet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maasses der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 235 und 236. ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungsbehörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungsbehörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmässigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 172. Dies gilt insbesondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet,
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29. 80 und 81. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann, ausser der in dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, dass der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die, §. 175. gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, dass sie nehmlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, dass der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, dass durch dergleichen Auszüge die ordnungsmässige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall

Digitized by Google

einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Plan-Lagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. ertheilten Vorschriften Anwendung. Ausser diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. und folg.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muss einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungsbehörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniss steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

2) **Ausweisung des hutfreien Drittels.**

§. 181. Die im Edikte vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniss, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, dass ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen; so muss das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Ausser dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muss, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, dass durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

Digitized by Google

§. 185. Ausser dem vorgedachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, dass dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Grösse und Güte der Ländereien eine verhältnissmässig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schliesst auch nicht aus, dass die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheitstheilungsbehörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit statt findet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horden eingeschlossen oder getüdert (mit Strikken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schliessen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hütungsberechtigten nach §. 13. des Kulturedikts vom 14. September 1811 gebührende Entschädigung, kann auch auf die, §§. 175 und 176 dieser Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die, §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne dass es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die

Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungsbehörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Th. I. Tit. 17. §. 311–361. a) *Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom* 7. *Juni* 1821. *G. S. S.* 83.

b) *Verordnung vom* 20. *Juni* 1817, *wegen Organisation der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. G. S. S.* 161.

c) *Verordnung vom* 30. *Juni* 1834, *wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheistheilungen etc., als Anhang zur Verordnung vom* 20. *Juni* 1817. *G. S. S.* 96.

(*s. ad A. G. O. I.* 41. §. 1 *seqq.*)

Th. I. Tit. 17. §. 314. *C. O. vom* 14. *Juni* 1828, *betr. die Befugniss zur Provokation auf Gemeinheitstheilung. Gr. I. S.* 67. *u. v K. Jhrb. Bd.* 31. *S.* 271.

Aus den in Ihrem Bericht vom 20sten v. M. angeführten Gründen will Ich Sie provisorisch und bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit der von einzelnen Mitgliedern einer Stadt oder Dorfgemeine in Antrag gebrachten Separationen der in denselben bestehenden Gemeinheiten, hierdurch ermächtigen, bei dem Widerspruche der Provokaten einstweilen, und bis zur anderweitigen gesetzlichen Bestimmung, der Einleitung der Separation Anstand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten (nach den gesetzlichen Theilnehmungsrechten angeschlagen) darauf anträgt, oder seine Zustimmung dazu ertheilt; es wäre denn, dass die von einer geringeren Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne besondern Nachtheil für die übrigen Interessenten mit überwiegenden Kultur-Vortheilen für die Ausscheidenden ausgeführt werden könnten. Diese Bestimmungen sollen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungen, Anwendung finden, wenn nicht schon Widerspruch gegen die vorzunehmende Auseinandersetzung erhoben, aber rechtskräftig verworfen ist, oder wenn die Interessenten nicht schon Uebereinkünfte über das Wesentliche des Geschäfts, über Theilnehmungsrechte, Ausgleichungsgrundsätze und Planlagen geschlossen haben, oder wenn nicht in Folge des gemachten Antrages, die Vermessung bereits wesentlich fortgeschritten ist. Sie haben diesem gemäss das Weitere zu verfügen, und die supplicirenden Gemeinden zu bescheiden.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 17. §. 316. *Rescr. vom* 2. *Octbr.* 1816, *betr. den Nachweis, dass eine Separation dem Ganzen vortheilhaft sei. Gr. I. S.* 67.

Th. I. Tit. 18 §. 15 seqq. *Rescr. vom* 24. *Januar* 1810, *betr. die agnatischen Rechte der Ausländer auf inländische Lehne, wenn die agnatischen Rechte auf dortige Lehne nicht mehr statt finden. v. R. X. S.* 261.

Th. I. Tit. 18. §. 49. *Rescr. vom* 4. *Novbr. nebst C. O. vom* 23. *Octbr.* 1833, *betr. die Abschaffung der nach dem sächsischen Lehnsmandat erforderlichen Lehnsträger für Stadtgemeinden. Gr. VI. S.* 755.

Th. I. Tit. 18. §. 95. a) *Rescr. vom* 17. *August* 1813, *betr. die Ausfertigung der Lehnsbriefe in der Mark Brandenburg. Gr. I. S.* 68.

b) *Rescr. vom* 22. *April* 1815, *betr. die Ausfertigung der Lehnsbriefe über Ritter- und Schulzenlehne in den ehemaligen St. Johanniter-Ordensgütern. Gr. I. S.* 68.

c) *Rescr. vom* 2. *Septbr.* 1822, *betr. die Ausfertigung der Lehnsscheine bei Amtsbauerlehnen. Gr. I. S.* 69.

Th. I. Tit. 18. §. 102. *Rescr. vom* 30. *Juli* 1819, *betr. die Erneuerung der nicht allodificirten, auf vier Augen stehenden Lehne des vormaligen Königreichs Westphalen. Gr. I. S.* 69.

Th. I. Tit. 18. §. 111. *Rescr. vom* 24. *August* 1813, *betr. die Verhältnisse der ehemaligen Johanniter-Ordens-Lehne zum Staat. Gr. I. S.* 69.

Th. I. Tit. 18. §. 111. a) *Rescr. vom* 19. *April nebst C. O. vom* 1. *März* 1817, *wegen Ableistung des Lehnseides im Herzogthum Sachsen und in den Lausitzen. Gr. I. S.* 70.

b) *Rescr. vom* 5. *Octbr. und* 22. *Novbr.* 1824, *betr. das persönliche Erscheinen bei Ableistung des Lehnseides. Gr. I. S.* 71.

Th. I. Tit. 18. §. 112. *Rescr. vom* 15. *März* 1817, *betr. die Lehnsmündigkeit der sächsischen Vasallen. Gr. I. S.* 72.

Th. I. Tit. 18. §. 143 seqq. a) *Gesetz vom* 21. *April* 1825, *über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse etc. in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben (wegen Aufhebung der lehnsherrlichen Rechte* §. 50 *u.* 68 *seqq.) G. S. S.* 74.

b) *Gesetz de eodem desselben Inhalts für die Landestheile, welche zum Grossherzogthum Berg gehört haben* (§. 38 *u.* 48. *seqq.) G. S. S.* 94.

c) *Gesetz de eodem desselben Inhalts für die Landestheile, welche zu dem französisch-hanseatischen Departement gehört haben* (§. 40 *u.* 50 *seqq.). G. S. S.* 112.

(*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

Th. I. Tit. 18. §. 159. *Allgemeiner Lehnspardon vom* 11. *Octbr.* 1816 *für die preussischen, ehemals sächsischen Landestheile. G. S. S.* 212.

Um Unsern getreuen Vasallen und Lehnleuten in den durch den Traktat vom 18. Mai 1815 an Uns abgetretenen,

Digitized by Google

ehemals Königlich-Sächsischen Landestheilen, ein Merkmal Unserer Königlichen Gnade zu geben, haben Wir beschlossen, denenselben einen allgemeinen Lehnspardon, wegen aller zeither in Beziehung auf die Nachsuchung der Belehnung und Ableistung der Lehnspflicht vorgefallenen Lehnsfehler, unter nachfolgenden Einschränkungen zu gestatten.

Wir setzen demnach fest, und verordnen hierdurch:

Alle und jede von den Vasallen, Lehnleuten oder Mitbelehnten in den obgedachten Landestheilen bis hieher in vorerwähnter Beziehung begangenen Lehnsfehler, sie mögen mit dem Verluste des Lehns selbst, mit einer Geld- oder anderen Strafe belegt werden, sollen verziehen und vergeben sein, Falls sich die Vasallen, Lehnleute und Mitbelehnte binnen einer Sächsischen, 58 Wochen und drei Tage in sich enthaltenden Jahresfrist, von dem Tage dieses Patents an gerechnet, wegen der Beleihung und Bekennung der Lehn und gesammten Hand annoch gehörig melden.

Es versteht sich jedoch dabei von selbst, und wird hierdurch ausdrücklich festgesetzt, dass, wenn bereits wegen eines begangenen Lehnsfehlers auf den Verlust des Lehns rechtlich und rechtskräftig erkannt worden, oder das Lehn schon vorher als apert heimgefallen, oder durch Succession an andere gediehen ist, es dabei, des Allgemeinen Lehnspardons ungeachtet, sein Verbleiben haben muss; so wie denn auch dieser Lehnspardon den Zustand nicht verändert, in welchem sich das Lehn dermalen befindet, so dass folglich die nach der Zeit des Versäumnisses erfolgten Veräusserungen, Verpfändungen und ertheilten Lehnsherrlichen Konsense bei Kräften bleiben.

Hiernach haben sich Unsere Lehns-Kurien, Gerichtshöfe, Vasallen und Lehnleute, so wie Unsere übrigen Unterthanen, zu achten.

Th. I. Tit. 18. §. 159. *Rescr. vom* 7., *nebst C. O. vom* 4. *Januar* 1817, *betr. den Lehnspardon der sächsischen Vasallen. Gr. I. S.* 72.

Th. I. Tit. 18. §. 166. *Rescr. vom* 4. *Novbr.* 1833, *betr. die im Inlande belegenen Parcelen sächsischer Lehngüter. Gr. VI. S.* 756.

Th. I. Tit. 18. §. 169. *Rescr. vom* 20. *Januar* 1818, *betr. die Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn bei Prozessen. Gr. I. S.* 73.

Th. I. Tit. 18. §. 218 seqq. *Rescr. vom* 13. *Mai* 1822, *betr. den Umfang einer stillschweigenden Lehnshypothek in der Lausitz. Gr. I. S.* 73.

Th. I. Tit. 18. §. 228 seqq. a) *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807, *betr. den erleichterten Grundbesitz etc.* (*§. VIII.*) (*s. ad A. L. R. I.* 8. *§.* 6.)

b) *C. O. vom* 3. *Mai* 1808, *betr. die auf die Substanz der Lehne und Fideikommisse, wegen erlittener Kriegsschäden aufzunehmenden Schulden und deren Zurückzahlung. v. R. IX. S.* 197.

Digitized by Google

Die verwittwete Hauptmännin von N. N., welche auf dem von ihrem verstorbenen Manne ererbten, nach ihrem Tode aber dem nächsten Verwandten zu hinterlassenden Gute N. eine Anleihe Behufs der Deckung der Kriegslasten aufnehmen will, bittet in der hier anliegenden Vorstellung, die Regierung zu N. dahin anweisen zu lassen, dass die Wiederbezahlung dieser Anleihe nicht in jährlichen Terminen zu $\frac{1}{15}$ Theil bestimmt, sondern die Sorge dafür den Interessenten überlassen, und diese nur von der Eintragung benachrichtigt werden möchten. Da Ich nun diesen Antrag ganz unbedenklich und dem Sinne des Edicts vom 9. Octbr. a. pr. ganz angemessen finde, so befehle Ich Euch, die genannte Regierung demgemäss zu instruiren und die Supplicantinn darnach zu bescheiden. Uebrigens habt Ihr für die gleichmässige Anwendung dieser Instruction bei allen Justizcollegien zu sorgen.

c) *Rescr. vom* 9. *Mai* 1808, *denselben Gegenstand betr. v. R. IX. S.* 198.

d) *Rescr. vom* 12. *August* 1809, *denselben Gegenstand betr. v. R. X. S.* 133.

e) *Rescr. vom* 20. *Septbr.* 1809, *denselben Gegenstand betr. v. R. X. S.* 150.

f) *Resc. vom* 2. *März* 1810, *denselben Gegenstand betr. v. R. X. S.* 292.

g) *C. O. vom* 30. *Octbr.* 1810, *über die nachgelassene Verschuldung der Substanz der Lehne und Fideikommisse wegen Kriegsschäden. G. S. S.* 133.

Aus Eurem Bericht vom 27. d. M. ersehe Ich, das darüber Zweifel entstanden, ob die Lehns- und Fideikommiss-Besitzer, welche in Gemässheit des §. VIII. des Edikts vom 9. Oktober 1807 zum Retablissement der Krieges-Schäden und Krieges-Lasten die Substanz ihrer Lehn- und Fideikommiss-Güter verschulden wollen, das ihnen nachgelassene Quantum blos in baarem Gelde oder ob sie dasselbe auch in Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren dergestalt aufzunehmen berechtigt sind, dass sie um den zum Retablissement der Kriegs-Schäden und Kriegs-Lasten accordirten Geldbetrag baar herbei zu schaffen, die in Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren nach ihrem Nominalwerth aufgenommene höhere Darlehns-Summe auf die Substanz der Lehn- und Fideikommiss-Güter eintragen lassen dürfen und Ich will daher diesen Zweifel nach Eurem Vorschlage durch nachstehende Festsetzungen aufheben:

Wenn der Besitzer eines Lehns oder Fideikommisses wegen der Pfandbriefe, Staats- oder andern Papiere, die er bei einer Anleihe für die Kriegs-Schäden und Kriegs-Lasten erhält, die Substanz des Gutes für eine höhere Summe als der Betrag der Kriegs-Schäden und Lasten ist, verpfänden

will, so sollen zuvörderst über seinen Antrag zwei Anwarter nach Anleitung der Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit 4. §. 87. und folg. vernommen werden.

Diese Vernehmung soll gerichtet werden auf den von dem Besitzer angegebenen Betrag der Kriegs-Schäden und Lasten, auf die Vorschläge, welche die Anwarter wegen Negociirung des Kapitals, das zur Berichtigung der Kriegs-Schäden und Lasten nöthig ist, machen können, um dadurch den Verlust an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren, für welchen der Besitzer die Substanz des Guts mit verpfänden will, zu vermeiden, so wie auch auf die Bestimmungen wegen gehöriger Verwendung des Kapitals. Es soll demnächst hierüber, allenfalls mit Bestimmung einer hinreichende Frist, und mit Ertheilung einer bestimmten Auflage über die nach Beschaffenheit der Erklärung der Anwarter zu berichtigenden Punkte auch der Besitzer vernommen werden und nach der erfolgten gegenseitigen Vernehmung ist von der das Hypothekenbuch führenden Behörde mit Vorbehalt der im förmlichen Rechtswege von dem einen Theile oder von beiden Theilen näher auszuführenden Rechte, durch eine Resolution festzusetzen, welcher Betrag für Kriegs-Schäden und Lasten und unter welchen Modificationen derselbe auf die Substanz des Guts eingetragen werden soll und bei dieser Resolution hat es das Bewenden, bis im förmlichen Rechtswege etwas anders festgesetzt worden.

Bei dieser Festsetzung durch eine Resolution bleibt es dem Ermessen der das Hypothekenbuch führenden Behörde überlassen, in wiefern auf die Erinnerungen der Anwarter wider den Betrag der Kriegs-Schäden und Lasten und über die Verwendung des deshalb aufzunehmenden Kapitals, so wie über die verschiedenen Modificationen bei Eintragung dieses Kapitals, nach den hierüber schon vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist. In Rücksicht des Betrags hingegen, mit welchem der Besitzer der Lehn- und Fideikommiss-Güter wegen des Verlusts an Pfandbriefen, Staats- und andern Papieren die Substanz verpfänden will, kann auf die Vorschläge mit welchen die Anwarter gehört werden sollen, bei der Festsetzung durch eine Resolution nur in soweit geachtet werden, als sie sogleich baar Geld, zu Abwendung dieses Verlustes, nachweisen. In soweit also dieses nicht geschiehet muss der Betrag des von dem Besitzer angegebenen Verlusts auf die Substanz der Güter mit eingetragen werden. Hiernach habt Ihr wegen der Publikation dieser Bestimmungen und sonst das Erforderliche zu verfügen im Namen Eures wohlgeneigten Königs.

Th. I. Tit. 18. §. 228 seqq. a) *Verordnung vom* 1. *August* 1817, *betr. die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse wegen der aus den letzten Kriegen herrührenden Schäden und Lasten. G. S. S.* 206.

Digitized by Google

In Erwägung der ungewöhnlichen Lasten, welche von vielen Unserer Unterthanen seit dem Jahre 1806 und vorzüglich in den Kriegsjahren 1812, 1813 und 1814 getragen werden mussten, haben Wir für nöthig erachtet, die Rechtsverhältnisse der Lehns- und Fideikommiss-Besitzer in Beziehung auf Kriegs-Schäden und Lasten, näher zu bestimmen, und verordnen hierdurch, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Es sollen die für den Krieg von 1806 bis 1807 erlassenen Vorschriften des Edikts vom 9. Oktober 1807 § 8. und der Deklaration vom 20. Januar 1808, wodurch

jeder Lehns- und Fideikommiss-Besitzer berechtigt wurde, die zum Retablissement der Kriegs-Schäden und zur Deckung der Kriegs-Lasten erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter hypothekarisch aufzunehmen,

da, wo diese Verordnungen bisher schon gegolten haben, hinfort auch für die Kriegsjahre 1812, 1813 und 1814 auf alle Besitzer von Lehen, Familien-Fideikommisse und solchen Gütern, welche mit fideikommissarischen Substitutionen beschwert sind, ohne Rücksicht auf die Anordnung einzelner Fideikommissstiftungen, angewandt werden.

§. 2. Von den Kriegslasten, wofür eine Verschuldung erfolgen kann, bleiben jedoch ausgeschlossen, blosse Natural-Einquartierung, Hand- und Spann-Dienste.

§. 3. Sind die Kriegslasten, wofür das Gut verschuldet werden soll, von der Art, dass dafür in Folge des Edikts vom 3. Juni 1814 eine Vergütung bereits erfolgt ist, oder künftig erfolgt; so ist diese Vergütungs-Summe im ersten Fall, von der Summe der durch Verschuldung zu deckenden Lasten in Abzug zu bringen, im zweiten Fall zur Abtragung der bereits aufgenommenen Schuld zu verwenden. Wenn insbesondere diese Vergütung in Lieferungsscheinen erfolgt, so ist der Besitzer verpflichtet, diese Lieferungsscheine sogleich bei Aufnahme des Kapitals, oder, wenn ihm dieselben noch nicht eingehändigt sind, sobald dieses geschieht, gerichtlich zu deponiren, und den Betrag derselben, sobald er baar ausgezahlt werden wird, zur Befreiung des Guts von der aufgenommenen Schuld zu verwenden.

§. 4. In Ansehung des den Besitzern obliegenden Beweises der Kriegsschäden und Kriegslasten, hat es bei den für solche Fälle bisher erlassenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5. Die Abzahlung der aufzunehmenden Schuld, in soweit sie nicht schon im §. 3. dieses Gesetzes bestimmt ist, muss Zwei Jahre nach der Aufnahme dergestalt ihren Anfang nehmen, dass alsdann ein Zehntheil, und eben so von da an alljährlich gleichfalls Ein Zehntheil der ganzen Schuld abzutragen ist; auch soll jede Schuld dieser Art ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufnahme wenigstens vor dem 1. Januar 1831 völlig abgetragen seyn, so dass von dieser Zeit an, für

Digitized by Google

alle nicht abgetragene Schulden das Realrecht von selbst aufhört.

§. 6. In Ansehung der aus den Kriegsjahren von 1806 und 1807 herrührenden Verschuldung von Lehen und Fideikommissen, verordnen Wir, dass Unsere Kabinetsordre vom 9. November 1811, welche für Schlesien den Anfang der Rückzahlung bis zum 24. Juni 1815 hinausgesetzt hatte, hinfort auch auf die übrigen Provinzen, worin das Edikt vom 9. Oktober 1807 publizirt worden war, angewendet werden soll.

b) *Declaration der vorstehenden Verordnung vom* 21. *April* 1818. *G. S. S.* 29.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben in Unserm Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 8., und der Deklaration vom 20. Januar 1808, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse wegen der aus den Jahren 1806 und 1807 herrührenden Kriegsschäden und Kriegslasten dergestalt nachgelassen, dass die Rückzahlung solcher Schulden nach drei Jahren mit $\frac{1}{15}$ des Kapitals anfangen, und damit jährlich in gleicher Summe fortgefahren werden sollte. Wir haben in der Folge, durch die drückenden Zeitumstände bewogen, den Anfang dieser Rückzahlung für Schlesien auf den 24. Junius 1815 hinausgesetzt, und zuletzt in Unserer Verordnung vom 1. August 1817 §. 6. diesen Aufschub auch auf Unsere übrige Provinzen erstreckt. Da Uns aber angezeigt worden ist, dass mehrere Güterbesitzer durch die Folgen der Kriegsjahre ausser Stand gekommen sind, die bisher fälligen Zahlungen zu leisten; so verordnen Wir hierüber, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsrathes, wie folget:

§. 1. Diejenigen Besitzer von Lehen- und Fideikommiss-Gütern, welche mit der Rückzahlung der aus den Jahren 1806 und 1807 herrührenden Kriegsschulden noch nicht den bisher vorgeschriebenen Anfang gemacht haben, sind dazu, vom 24. Junius 1818 ab, unabänderlich verpflichtet.

§. 2. Die gänzliche Beendigung dieser Schuldentilgung soll spätestens den 24. Junius 1831 erfolgen.

§. 3. Wir verordnen daher, dass das ganze Kapital, oder der noch rückständige Theil desselben in vierzehn gleiche Theile vertheilt, und dass am 24. Junius jedes Jahres ein solcher Theil abgetragen werde.

Th. I. Tit. 18. §. 228 seqq. *Rescr. vom* 20. *Novbr.* 1820, *betr. die Termine zur Zurückzahlung der Retablissements - Schulden bei Lehnen und Fideikommissen. Gr. I. S.* 74.

Th. I. Tit. 18. §. 228 seqq. *Gesetz vom* 27. *Juni* 1824, *betr. die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse. G. S. S.* 123.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben bereits in mehreren Gesetzen, na-

Digitized by Google

mentlich vom 9. Oktober 1807 §. 8., vom 20. Januar 1808, vom 1. August 1817, und vom 21. April 1818, Vorschriften ertheilt, nach welchen die Besitzer von Lehen oder Fideikommissen die durch die Kriege von 1806, 1807 und von 1812 bis 1814 veranlassten, und auf die Substanz jener Güter gelegten Kriegsschulden wiederum abzutragen verpflichtet sind. Bei diesen Vorschriften soll es auch fernerhin in der Regel sein Bewenden haben. Da Uns indessen angezeigt worden ist, dass einzelne unter jenen Gutsbesitzern durch besondere drückende Umstände ausser Stand gesetzt sind, die oben angeführten Vorschriften vollständig zu erfüllen; so verordnen Wir für solche einzelne Fälle, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Besitzer verschuldeter Lehen oder Fideikommisse, welche sich in der angegebenen Lage befinden, sind befugt, darauf anzutragen, dass wegen Rückzahlung der noch ungetilgten Schulden solche Termine regulirt werden, welche den vierten Theil der jährlichen Einkünfte des Guts nicht übersteigen.

§. 2. Von diesen Einkünften sind nicht nur alle Wirthschafts-Ausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Guts treffenden Kapitalien abzuziehen. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehns- oder Fideikommisbesitzer als Ertrag übrig bleibt, macht der vierte Theil diejenige Summe aus, welche er zur Schuldentilgung jährlich verwenden muss.

§. 3. Welche Schulden die Substanz treffen, ist nach den Vorschriften der Gesetze zu bestimmen. Doch werden bei Lehen wie bei Fideikommissgütern, zu den Schulden, welche die Substanz treffen, mit Rücksicht auf §. 2. unbedingt alle diejenigen gerechnet, welche in Gemässheit Unsers Edikts vom 9. Oktober 1807, und Unserer Verordnung vom 1. August 1817, auf selbige aufgenommen worden sind.

§. 4. Der jährliche Abzug kann nie mehr als den vierten Theil der Einkünfte betragen, wenn auch eine Konkurrenz der Schulden, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, mit solchen Lehn- und Fideikommissschulden eintritt, für welche bereits früher Rückzahlungstermine entweder in Folge eines besondern Uebereinkommens, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts festgesetzt worden sind.

§. 5. Auch darf in keinem Falle der Abzug des vierten Theils der Einkünfte die Folge haben, dass dem Lehn- oder Fideicommissbesitzer diejenige Kompetenz entzogen werde, worauf er in andern Fällen, im Verhältniss zu den Kreditoren, gesetzlichen Anspruch haben würde. Sowohl bei Lehen als bei Fideikommissgütern ist zur Bestimmung dieser Kompetenz das A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 350. und fg., anzuwenden. Würde in einem einzelnen Fall, durch Anweisung des oben

Digitized by Google

bestimmten Viertheils zur Kapitalabtragung, diese Kompetenz verkürzt, so ist der Abzug dergestalt zu ermässigen, dass dem Lehn- oder Fideikommissbesitzer der Genuss jener Kompetenz ungeschmälert bleibt.

§. 6. Der Antrag auf Bestimmung neuer Termine geschieht vor der General-Landschaftsdirektion der Provinz. Diese hat die zwei nächsten Anwarter oder deren Vormünder, mit Ausschluss der eigenen Descendenten des Besitzers, zur Erklärung über den Antrag, unter Bestimmung einer Frist, aufzufordern. Hierauf bestimmt die General-Landschaftsdirektion, ohne jedoch an die Erklärung der beiden nächsten Anwarter oder deren Vormünder gebunden zu sein, die neuen Termine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, indem sie bei Ermittelung des Guts-Ertrages die Taxprinzipien der Provinz zum Grunde legt. Auch wird die Landschaft hierdurch ermächtiget, die durch das jetzige Gesetz den Lehns- und Fideikommissbesitzern freigelassene Nachsicht zu bewilligen, ohne sich dadurch in ihrem Verhältniss als Gläubigerin, einer Vertretungs-Verbindlichkeit auszusetzen.

§. 7. Das gegenwärtige Gesetz betrifft, eben so wie Unsere früheren Gesetze über die betreffenden Lehn- und Fideikommissschulden, lediglich den Anspruch der Agnaten auf die Befreiung des Gutes von den darauf gelegten Schulden. Was dagegen die Rechte der Gläubiger betrifft; so sind diese auch fernerhin allein nach den geschlossenen Verträgen und den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, indem darauf das gegenwärtige Gesetz keinen Einfluss haben soll.

Th. I. Tit. 18. §. 228 seqq. a) *Edict vom* 14. *Septbr.* 1811, *betr. die Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse* (§. 24). *G. S. S.* 281, *und*

b) *Declaration desselben, vom* 29 *Mai* 1816. *G. S. S.* 154. (*Art.* 51-59) *s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*

c) *Verordnung vom* 9. *Mai* 1818, *über die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern. G. S. S.* 43.

In Unserm Edikt vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, haben Wir §. 56. verordnet, dass die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt seyn sollen.

Wir haben diese Verordnung in Unserer Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 56 — 59. dahin näher bestimmt, dass die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift grosse

Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommiss-Gutes die ihm in den genannten Verordnungen verstattete Verpfändung oder Veräusserung vornehmen will; so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die General-Kommission in der Art zu bewirken, wie sie in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt, und von der General-Kommission attestirt; so muss die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräusserung unbedingt eintragen, dergestalt, dass die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Sukzessionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiss zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige Verordnung wird demnach Unsere Deklaration vom 29. Mai 1816 §. 56 — 59., in sofern darin von Lehen- und Fideikommiss-Gütern die Rede ist, ausser Kraft gesetzt.

d) *C. O. vom* 30. *Juni* 1827 *denselben Gegenstand betr. G. S. S.* 78.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch, dass in denjenigen Provinzen, woselbst das Edikt vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommis-Gütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet sein soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53. der Deklaration vom 29. Mai 1816 nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwärter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in

Digitized by Google

Pfandbriefen, unter den in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 51 — 55. und der Verordnung vom 29. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaassregeln, aufzunehmen.

e) *C. O. vom* 13. *Mai* 1829, *enthaltend Modificationen der vorstehenden Verordnung. G. S. S.* 44.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 28. v. M., will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Order vom 30. Juni 1827, nach welcher Lehns- und Fideikommiss-Besitzer das, nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: dass diejenigen Lehns- und Fideikommiss-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die General-Kommissionen autorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmung in vorschriftsmässiger Art zu veranlassen.

f) *C. O. vom* 2. *Juli* 1831, *denselben Gegenstand betreffend. G. S. S.* 155.

Auf den gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums vom 21. Mai d. J., erkläre Ich Mich damit einverstanden, dass der Antrag: den Lehns- und Fideikommiss-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehns- und Fideicommiss-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungs-Kosten beruhen. Ich genehmige daher, dass diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersezzungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: dass den Lehns- und Fideikommiss-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der

Digitized by Google

Elbe auch die durch die Gesetze vom 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten ausser dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Jch setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: dass die Lehns- und Fideikommiss-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein, in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Generalkommission für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind authorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniss der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- oder Fideikommiss-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

Th. I. Tit. 18. §. 228 seqq., 261 seqq., 295 seqq., 302 seqq., 311 seqq., 331 seqq. a) *Welche Agnaten müssen nach magdeburgischem Provinzialrecht in eine auf die Substanz des Lehns aufzunehmende Schuld consentiren; und kann ein Lehngut wegen einer, auf dessen Substanz vom Besitzer aufgenommenen und im Hypothekenbuche eingetragenen Schuld, wenn diese nicht für sämmtliche Agnaten verbindlich ist, mit Vorbehalt der Rechte der nicht verpflichteten Agnaten subhastirt werden? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Juni* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 161.

b) *Kann in solchem Falle der Sohn wegen einer von seinem Vater aufgenommenen Schuld dem Verkauf des Lehns widersprechen? Erk. des G. Ob. Trib. v.* 20. *Juni* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 169.

Th. I. Tit. 18. §. 235. a) *C. O. vom* 20. *August* 1832, *betr. die Aufhebung der Consense und Confirmationen der Lehnscurien zu Cessionen und Verpfändungen von Lehnsschulden im Herzogthum Sachsen. G. S. S.* 213.

Auf den von Ihnen erstatteten Bericht vom 14. August d. J., genehmige Ich, dass künftig zu Zessionen oder Ver-

pfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen, ein Konsens der Lehnskurie nicht erforderlich sein soll, und es einer Konfirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf.

b) *Rescr. vom* 25. *August* 1834, *dass vorstehende C. O. auf Privat-Lehnscurien keine Anwendung findet. v. K. Jahrb. Bd.* 44. *S.* 150.

Th. I. Tit. 18. §. 259 und 260. *In welcher Art muss die Lehnsqualität, insbesondere das Obereigenthum eines Lehnschulzenguts, im Hypothekenbuche eingetragen sein, wenn diese Beschränkung des Eigenthums den später eingetragenen Gläubigern mit rechtlicher Wirkung entgegengesetzt werden soll? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 17. *Febr.* 1820. *S. u. v. S. Rechtssp. B. I. S.* 221.

Th. I. Tit. 18. §. 261 seqq. *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807. (§. *IX.*) (*s. ad* §. 228 *seqq. h. t.*)

Th. I. Tit. 18. §. 261 seqq. a) *Verordnung vom* 11. *März* 1818, *über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe belegenen Provinzen. G. S. S.* 17.

Da in denjenigen Unserer, jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser A. L. R. eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikommissen Zweifel entstanden sind: so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Diejenigen Lehen und Fideikommisse, welche vor der Einführung Unsers A. L. R., nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2. Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Sukzessionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Sukzessionsfall zur Zeit der Einführung Unsers A. L. R. noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt sein.

§. 3. Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers A. L. R., der Besitzer das Lehen oder Fideikommiss ganz oder zum Theil veräussert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, dass die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Sukzession auf sie fallen konnte.

§. 4. Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers A. L. R. bereits neue Familien-Bestimmungen getrof-

Digitized by Google

fen worden sind, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikommiss neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideikommiss-Sukzession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm A. L. R. zu beurtheilen.

§. 5. Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideikommiss durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikommisse derselben Familie verloren.

§. 6. Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräussert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluss seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräusserten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7. Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, dass binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikommiss entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemässheit Unsers A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 87 u. f. gerichtlich anerkannt sein muss.

§. 8. Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikommiss ein Mitglied der Familie in Gemässheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5 und 6. ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschliessung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muss.

§. 9. Im übrigen wird Unsere Kabinetsorder vom 28. Dezember 1809, welche die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diesseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideikommissen zum Gegenstande hat, hierdurch ausser Kraft gesetzt.

b) *Declaration des* §. 3 *der vorstehenden Verordnung, vom* 1. *Juni* 1820. *G. S. S.* 131.

In der Verordnung vom 11. März 1818 haben Wir bestimmt, dass für diejenigen Lehen und Fideikommisse in Unsern jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des A. L. R. noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbfolgerechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollen.

Da aber in der Zwischenzeit, von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818, die Besitzer der Lehen und Fideikommisse Veräusse-

Digitized by Google

rungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten Verordnung über das Verhältniss der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechtsungewissheit zu entfernen, finden Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, und mit Rücksicht auf die Verordnung vom 11. März 1818, imgleichen auf das A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 290. 291. Tit. 15. §. 26. Tit. 20. §. 80., auf das Hypothekenpatent vom 22. Mai 1815 und auf die fernere Hypothekenverordnung vom 23. December 1816 zu verordnen, wie folget.

§. 1. Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Sukzessionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des A. L. R. bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideikommiss aus jenem Zeitraum.

§. 2. Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Januar 1818 bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräusserung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3. Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Januar 1818, noch vor einer solchen Veräusserung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4. In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräusserung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

c) *Verordnung vom* 9. *Juni* 1827, *wegen Ergänzung des* §. 5 *u.* 7. *der Verordnung vom* 11. *März* 1818. *G. S. S.* 76.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. finden Uns bewogen, die in den §§. 5 und 7. der Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehne und Fideikommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

Digitized by Google

wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:
dass in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig geniessen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,
weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,
auf den Bericht Unsers Staatsministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des A. L. R. in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikommisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikommissverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibende Lehne und Fideikommisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch ausserdem besassen, im Verhältniss ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikommissfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniss anzusehen, dass das vormalige Lehn oder Fideikommiss in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der Verordnung wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikommisse nach §. 2. der Verordnung, auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikommisse in dem angegebenen Verhältniss als von Neuem bestätiget zu betrachten.

§. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikommiss von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikommisse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikommiss bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikommiss-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist.

Th. I. Tit. 18. §. 261 seqq. *Die vorstehende Verordnung vom* 9. *Juni* 1827 *kommt als Erklärung und Ergänzung der Verordnung vom* 11. *März* 1818 *mit rückwirkender Kraft zur Anwendung. Erk. des G. Ob. Trib. v.* 6. *Juni* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 294.

Th. I. Tit. 18. §. 302 seqq. *Ueber das den Agnaten bei hinterpommerschen Lehnen zustehende Reluitions- und Revocations-Recht.*

Digitized by Google

Erk. des G. Ob. Trib. vom 11. *April* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. Bd. IV. S.* 88.

Th. I. Tit. 18. §. 302. a) *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807 (§. *V.*) *s. ad* §. 228. *seq. h. t.*

b) *Edict zur Beförderung der Landcultur, vom* 14. *Septbr.* 1811 (§. 6.) *s. ad A. L. R. I.* 22. §. 46 *seqq.*

c) *Rescr. vom* 9. *Febr.* 1821, *betr. den agnatischen Consens zur Verlautbarung eines Erbpachtscontracts über ein Lehnspertinenz. Gr. I. S.* 75.

d) *Resc. vom* 23. *Mai* 1823, *betr. die Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken. Gr. I. S.* 76.

e) *s. Ergänzungen z. A. L. R. II.* 4. §. 117 *seqq.*

Th. I. Tit. 18. §. 302 seqq. *Gesetz vom* 28. *Novbr.* 1826, *betr. das Aufgebot der Agnaten bei Veräusserungen der Lehne in Pommern an Familienglieder. G. S. S.* 120.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Sukzession berechtigten Agnaten auch bei Veräusserungen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revokationsrechts zulässig sei; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder
2) durch eine Revokationsklage

erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusuchen. In Ansehung der Förmlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157 und 158. der A. G. O. Th. I. Tit. 51 zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

dass der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäss für befugt erachtet werden, über das in Besitz habende Lehn, den Lehnsgesetzen gemäss, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder wird, der Verwarnung gemäss, das

Digitized by Google

Präklusionsurtheil abgefasst, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniss verlustig erklärt, und es findet darüber das in der A. G. O. Th. I. Tit. 32. §§. 24-29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung.

Th. I. Tit. 18. §. 309. *Rescr. vom* 1. *April* 1815, *betr. die Dispositionsbefugniss der Vasallen über das Lehn. Gr. I. S.* 77.

Th. I. Tit. 18. §. 330. *Rescr. vom* 12. *Febr.* 1821, *betr. die Eintragung einer nicht consentirten Lehnsschuld in Sachsen. Gr. I. S.* 78.

Th. I. Tit. 18. §. 340. 341. 564-567. *Ein Lehnsbesitzer, welcher ein zum Lehngute gehöriges Forst-Grundstück zum allgemeinen Besten, z. B. zum Chaussee-Bau an den Staat abtreten muss, ist verpflichtet, nicht blos die für den Grund und Boden gezahlte Summe, sondern auch die für das zu frühe Schlagen des Holzes geleistete Entschädigung und den Werth des gefällten und verkauften, noch nicht haubaren Holzes, als Geldlehn anzulegen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *August* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. Bd. II. S.* 196.

Th. I. Tit. 18. §. 351-357. *Lehnsgläubiger, welchen die Substanz des Lehngutes verhaftet ist, sind nicht verpflichtet, dem Lehnsbesitzer eine Competenz zu bewilligen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 30. *Decbr.* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 101.

Th. I. Tit. 18. §. 361. *Declaration vom* 30. *Septbr.* 1820, *betr. die Succession der Mantelkinder im Lehn. G. S. S.* 201.

Es sind Zweifel entstanden, ob in den mit Unseren Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten, in welchen, vermöge Unseres Patents, die Einführung des A. L. R. betreffend, d. d. 15. November 1816 §. 4., die vormaligen Gesetze und Verfassungen in Lehnssachen vorläufig noch beibehalten worden sind, die ausser der Ehe gebornen, aber durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, in den Rechten Mantelkinder genannt, zur Lehnsfolge gelassen werden dürfen? indem zwar in der Landesordnung des Kurfürsten Moritz de Anno 1543 Tit.:

Digitized by Google

„Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder ausser der Ehe zeugen“,

(Cod. Aug. Tit. I. p. 19.) festgesetzt ist: dass die Lehnleute nur „vor sich und ihre eheliche geborne Leibes-Lehnserben“ beliehen werden sollen, dagegen aber von den Sächsischen Gerichtshöfen zu allen Zeiten angenommen worden ist, dass hierdurch die Mantelkinder von der Lehnsfolge nicht ausgeschlossen seien.

Diese Zweifel zu erledigen, finden Wir für nöthig zu verordnen:

dass die, durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehen und Mitbelehnschaften betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleich geachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Kinder gestellt sind.

Sind bei Publikation dieser Deklaration bereits zu Recht beständige Familienverträge vorhanden, so bewendet es bei diesen, so wie überhaupt bei allen bereits vorhandenen, auf zu Recht beständige Weise errichteten Verträgen, Anerkennungen, Verzichtleistungen und rechtskräftigen Erkenntnissen, wenn sie auch von den, im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen zu Gunsten oder Nachtheil des einen oder des andern Theils abweichen.

Th. I. Tit. 18. §. 380 seqq. *C. O. vom* 13. *Decbr.* 1814, *betr. die Verpflichtung der Agnaten gegen die weibliche Descendenz eines Mannlehnsbesitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege geblieben ist. G. S. S.* 143.

Zu dem durch den Frieden vom 30. Mai d. J. beendigten Kriege war die ganze dienstfähige Jugend des Königreichs vom 17. bis zum 24. Jahre aufgerufen; Vater und Sohn hatten also keine Wahl, wenn der Sohn in diesem Alter stand; es galt keine Rücksicht auf Lehns-Succession oder andere Familienumstände. Diejenigen Agnaten, welche nach dem Tode des Vaters zur Lehns-Succession gelangen, weil die männliche Nachkommenschaft des Vaters aus dem letzten Kriege nicht wieder zurückgekehrt ist, würden aller Wahrscheinlichkeit nach, niemals dazu gekommen sein, wenn es dem Vater, wie sonst, freigestanden hätte, seinen herangewachsenen Sohn, oder auch nur einen von mehreren, zurückzubehalten: und da die Töchter des jetzigen Lehnsbesitzers mit dem Tode ihrer Brüder im Kriege auch die Aussicht auf brüderliche Unterstützung verlieren, weil das Lehn nach des Vaters Tode entfernten Verwandten zufällt; so ist es billig, dass die succedirenden Agnaten den Nachtheil, den die Töchter des jetzigen Lehnsbesitzers erleiden, mit dem Vortheil ausgleichen, den ihnen der letzte Krieg ganz unerwartet zugeführt hat. Dem zufolge setze Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. October c. hierdurch fest:

Digitized by Google

dass die weibliche Descendenz eines Mannlehns-Besitzers, dessen männliche Nachkommenschaft in dem letzten Kriege vor dem Feinde geblieben oder an den im Gefecht empfangenen Wunden gestorben ist, von den in das Lehn succedirenden Agnaten noch einmal so viel aus dem Lehn erhalten soll, als sie, nach dem Ableben ihres Vaters würde empfangen haben, wenn dessen männliche Descendenz zur Succession gelangt wäre.

Hiernach werden Sie das Erforderliche verfügen und den Domherrn v. Britzke, so wie den Carl Wilhelm Ferdinand v. Britzke, auf die anliegenden Gesuche bescheiden.

Th. I. Tit. 18. §. 386 und 605. *Rescr. vom* 11. *Apr.* 1821, *betr. die Veränderung und Aufhebung der Lehnsverbindung durch Familienschlüsse. Gr. I. S.* 78.

Th. I. Tit. 18. §. 496. a) *Rescr. vom* 16. *Mai* 1791, *betr. die Qualität der Lehnsabfindungen. v. R. II. S.* 84.

b) *Rescr. vom* 27. *Febr.* 1792, *wegen des Rückfalls einer schwesterlichen Lehnsabfindung in das Lehn. v. R. II. S.* 270.

Th. I. Tit. 18. §. 602 seqq. a) *Rescr. vom* 11. *Septbr.* 1820, *betr. die Erfordernisse der Translocation eines Lehnstamm-Capitals. Gr. I. S.* 82.

b) *Rescr. vom* 17. *Juni* 1833, *über die Einziehung und anderweite Unterbringung eines Lehnstamms. Gr. VI. S.* 30.

Th. I. Tit. 18. §. 643 seqq. a) *s. ad* §. 261 *seqq. h. t.*

b) *Rescr. vom* 5. *Febr.* 1819, *betr. die Urkunden über Auflösung des Lehnsverbandes in den vormals westphälischen Provinzen. Gr. I. S.* 82.

c) *Rescr. vom* 16. *Septbr.* 1833, *dass bei Allodification von Lehnsgütern und Lehnsstämmen durch Familienschlüsse die Grundsätze über Aufhebung der Familienfideikommisse Anwendung finden. Gr. VI. S.* 44.

Th. I. Tit. 18. §. 651. *Rescr. vom* 10. *August* 1818, *betr. die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein. Gr. I. S.* 83.

Th. I. Tit. 18. §. 651. a) *Rescr. vom* 14. *Jan.* 1822, *betr. die competente Behörde für Allodificationen, bei denen Fiscus interessirt. Gr. I. S.* 87.

b) *Rescr. vom* 24 *Mai* 1822, *betr. denselben Gegenstand rücksichtlich der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehne in den Herrschaften Sorau und Triebel. Gr. I. S.* 88.

Th. I. Tit. 18. §. 651. *Rescr. vom* 29 *Decbr.* 1826, *betr. die lehnsherrlichen Rechte im Spremberger Kreise. Gr. I. S.* 88.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 18. §. 651. *Rescr. vom* 6. *Decbr.* 1830, *betr. die Grundsätze zu den Verträgen bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen. Gr. VI. S.* 27.

Th. I. Tit. 18. §. 670. *Rescr. vom* 16. *August* 1814, *betr. die Wiederverleihung eröffneter Lehne. G. I. S.* 89.

Th. I. Tit. 18. §. 680 seqq. a) *Verordnung vom* 16. *März* 1811, *über die Ablösung der Domainen-Abgaben jeder Art. G. S. S.* 157 (*s. ad A. L R. I.* 22. §. 1 *seqq*)

b) *Edict zur Beförderung der Landcultur vom* 14. *Septbr.* 1811 (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq*)

c) *Ordnung vom* 7. *Juni* 1821, *wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken etc. G. S. S.* 77.

d) *Gesetze vom* 8. *April* 1823 (*Abschn II.*) *wegen Anwendung der Ablösungsordnung im Grossherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreis und dem Gebiet der Stadt Thorn; desgl. auf das Land-Gebiet der Stadt Danzig. G. S. S.* 49 *u.* 73.

e) *Ordnung vom* 13. *Juli* 1829, *wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche zum Königreich Westphalen, zum Grossherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. G. S. S.* 65.

(*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

Th. I. Tit. 18. §. 680 und 689 seqq. *Rescr. vom* 6. *Februar* 1832, *betr. die Merkmale des vollen und des nutzbaren Eigenthums an Erbzinsgütern nach dem Gesetz vom* 21. *April* 1825 *und den Consens des Erbzinsherrn bei Veräusserungen. G. VI. S.* 46.

Th. I. Tit. 18. §. 680 seqq. *Unter welchen Umständen ist bei einem Gut Erbzins- oder Erbpacht-Qualität anzunehmen? Erk. des G. O. Trib. vom* 9. *Octbr.* 1827. *S u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 206.

Th. I. Tit. 18. §. 698-713. *In wiefern ist der Erbzinsherr, wenn ein Erbzinsgut ohne seinen Consens verkauft ist, berechtigt, das Kaufgeschäft anzufechten? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 22. *Juni* 1824. *S. u. v. S. Rechtsspr. Bd. I. S.* 411.

Th. I. Tit. 18. §. 707. *Rescr. vom* 17. *Juni* 1822, *über die Verhaftung des Dominii directi für die auf den Bergischen und Westphälischen Colonaten eingetragenen Schulden. Gr. I.* 89.

Th. I. Tit. 18. §. 707. *Rescr. vom* 12. *Januar* 1824, *betr. die Verschuldung emphyteutischer Güter. Gr. I. S.* 90.

Th. I. Tit 18. §. 710. *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807 *s. ad* §. 223 *seqq. h. t.*

Th. I. Tit. 18. §. 714. *Gesetz vom* 19. *Juli* 1832, *betr. die Laudemien von Rusticalstellen in Schlesien. G. S. S.* 194.

Digitized by Google

Da Zweifel entstanden sind über die Erfordernisse des Beweises, dass auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder anderen bei Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet sind, so verordnen Wir, mit Beziehung auf das Gutachten Unserer Gesetz-Kommission vom 6. Januar 1804 und Unsere Order vom 8. November 1804, deren Inhalt durch die Rescripte Unseres Iustiz-Ministeriums vom 28. Ianuar und 17. November 1804 zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben, von Erben in absteigender Linie, fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, dass bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst vorangegangen sind.

§. 2. Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz zur vorläufigen Norm angenommen, dem Berechtigten jedoch vorbehalten, die Verpflichtung des Besitzers der Rustikalstelle zu einem höheren Satze wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz soll in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung finden.

Th. I. Tit. 18. §. 815. *Rescr. vom* 26. *März* 1832, *betr. den Beweis der steuerartigen Natur der Abgaben von Colonaten im Münsterschen und Bergischen. G. VI. S.* 49.

Th. I. Tit. 20. §. 3. *Rescr. vom* 4. *Mai* 1814, *betr. das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus in dem Vermögen desjenigen, mit welchem er contrahirt hat. Gr. I. S.* 91.

Th. I. Tit. 20. §. 3 seqq. 399-413. *Haben Feuerkassen wegen rückständiger Beiträge einen gesetzlichen Titel zum Pfandrecht, und haftet das versicherte Grundstück unbedingt und ohne Rücksicht auf eine Besitzveränderung für sämmtliche oder nur für die in den letzten* 2 *Jahren aufgelaufenen, nicht intabulirten Rückstände? Erk. des O. L. Ger. zu Marienwerder vom* 13. *Juni* 1828. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 352.

Th. I. Tit. 20. §. 5. *Verordnung über die Execution in Civil-Sachen vom* 4. *März* 1834 (§. 22) *G. S. S.* 31. (*s. ad A. G. O. I.* 24. §. 4 *seqq.*)

Th. I. Tit. 20. §. 22 und 23. *Ein Schiffsreder, welchem die Ladung für die Frachtgelder verpfändet worden, ist für den Fall, dass er wegen schlechter Beschaffenheit der Ladung dadurch*

Digitized by Google

nicht gedeckt ist, nicht berechtigt, Caution von dem Befrachter zu verlangen. Erk. des G. O. Trib. vom 22. *März* 1815. *S. u. v. S. Rechtssp. B. II. S.* 136.

Th. I. Tit. 20. §. 24. *Hat der Verpächter auf die von dem Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Gute noch vorhandenen Effecten die Rechte eines Pfandgläubigers auch dann, wenn der Pächter solche in der Zwischenzeit verkauft und dem Käufer durch die Erklärung übergeben hat, dass er sich nur den Niessbrauch davon vorbehalte? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 20. *März* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 275.

Th. I. Tit. 20. §. 44. 45. 213. *Wird der Empfänger eines Darlehns auch dann persönlich verhaftet, wenn er in der, vom Gläubiger genehmigten Schuldverschreibung erklärt, dass er für die geliehene Summe nur ein bestimmtes Grundstück verpfände und sein übriges Vermögen von der Verhaftung ausschliesse? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 31. *Octbr.* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 248.

Th. I. Tit. 20. §. 46. *Rescr. vom* 9. *Juni* 1810, *dass die Wechselclausel mit voller Wirkung neben der Bestellung eines Unterpfandes bestehen kann. v. R. X. S.* 357.

Th. I. Tit. 20. §. 47. a) *Rescr. vom* 13. *Octbr.* 1810. *betr. die Zulässigkeit der Executionsverfügung, wenn der Executionssucher das Pfand nicht frei gegeben hat. v. R. X. S.* 430.

b) *Rescr. vom* 24. *Novbr.* 1812, *betr. das Recht des Gläubigers, dem Pfandrecht zu entsagen und an das übrige Vermögen des Schuldners sich zu halten. Gr. I. S.* 92.

c) *Rescr. vom* 16. *Decbr.* 1831, *betr. die Zulässigkeit des Executionsgesuchs ohne Freigebung des Pfandes. Gr. VI. S.* 50.

Th. I. Tit. 20. §. 53 und 54. *Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung in partem pretii übernimmt, wird dadurch allein nicht persönlich verpflichtet? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *August* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 166.

Th. I. Tit. 20. §. 100. *Gesetz vom* 23. *April* 1821, *wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge über Immobilien. G. S. S.* 43 (s. *ad A. L. R. I.* 10. §. 15.)

Th. I. Tit. 20. §. 113–115. *C. O. vom* 29. *Juli* 1815, *betr. die Befugniss der Handelsleute in Danzig und Elbing, mit Ausländern über die künftigen Früchte ihrer Güter Verpfändungscontracte abzuschliessen. G. S. S.* 190.

Die den Handelsleuten zu Königsberg und Memel in dem 72. Zusatz zum Ostpreussischen Provinzialrecht ertheilte Befugniss, mit den Ausländern, welche Waaren und Produkte dorthin bringen, über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte mit voller Wirkung zu schlie-

sen, will Ich hiermit auch auf Westpreussen für die Städte Danzig und Elbing ausdehnen, und in diesen dem gedachten Zusatze gesetzliche Kraft ertheilen. Es soll jedoch das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht nur einem Kaufmann cedirt werden können, und versteht es sich von selbst, dass die Benachrichtigung der geschehenen Eintragung, wie sie für Königsberg und Memel §. 5. Zusatz 72 des Ostpreussischen Provinzialrechts verordnet ist, nun auch unter sämmtlichen zur Pfandbuchsführung berechtigten Städten statt finden muss.

Th. I. Tit. 20. §. 197 seqq. a) *Rescr. vom* 12. *August* 1809, *betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs verpfändeter Obligationen und Staatspapiere Seitens der Pfandgläubiger. v. R. X. S.* 129.

b) *Rescr. vom* 2. *Novbr.* 1818, *betr. den Verkauf verpfändeter Obligationen. Gr. I. S.* 95.

Th. I. Tit. 20. §. 197 seqq. *C. O. vom* 31. *Januar* 1827, *betr. die Befugniss der Seehandlung, zum aussergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effecten. G. S. S.* 24.

Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Kapitalien erfordern; so will Ich das der Bank bereits zustehende Recht des aussergerichtlichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder auch der Seehandlung beilegen. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurses, ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des aussergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Th. I. Tit. 20. §. 201–209. *Rescr. vom* 23. *März* 1810, *betr. die Subhastation, wenn mehrere Grundstücke für eine Forderung verpfändet sind. v. R. X. S.* 307.

Th. I. Tit. 20. §. 263–270. *Pfand- und Leihreglement vom* 13. *März* 1787, *v. R. I. 7. S.* 560.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, wahrgenommen haben, dass die über das Leihen und Borgen auf Pfänder in gemeinen Rechten und einzelnen Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften, einestheils nicht so allgemein bekannt sind, als es bei einem Geschäfte, welches besonders unter den niedern Klassen des Volks be-

Digitized by Google

trieben wird, die Nothwendigkeit und der Endzweck der Gesetze erfordern, und dass es anderntheils diesen Vorschriften vornemlich in so fern sie die Form und Erfordernisse des Pfandkontrakts betreffen, an bestimmter Deutlichkeit und Vollständigkeit hin und wieder noch ermangele; so haben Allerhöchst dieselben resolviret, sothane Vorschriften nochmals revidiren, und in ein allgemeines Reglement bringen zu lassen; damit solchergestalt auf der einen Seite den aus dem Pfandverkehr entstehenden Irrungen und Prozessen möglichst vorgebeugt, auf der andern aber auch, den bei diesem Geschäfte bisher so häufig vorgefallenen Betrügereien und wucherlichen Vervortheilungen desto nachdrücklicher gesteuert werden möge.

I. Bestimmung dererjenigen, für welche das gegenwärtige Reglement gegeben ist.

§. 1. Zuvörderst sollen nur Privatpersonen, welche ein ordentliches Gewerbe und Verkehr mit Geldverleihen auf Pfänder treiben, an dieses Reglement gebunden sein, und darnach beurtheilt werden.

§. 2. Dagegen soll es, in Ansehung der bereits subsistirenden öffentlichen Leihanstalten, bei deren bisherigen Verfassung und den ihnen ertheilten besondern Vorschriften und Privilegien, fernerhin sein Bewenden haben.

§. 3. Banquiers und andere Kaufleute, welche nur zufällig bei Gelegenheit eines Wechsel- oder andern kaufmännischen-Verkehrs, zu ihrer mehrern Sicherheit Pfänder *nehmen*, sind unter dem gegenwärtigen Reglement nicht mit begriffen, sondern werden blos nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt.

§. 4. Andere Privatpersonen hingegen, welche sich mit Geldverleihen auf Pfänder abgeben, und dabei die durch dieses Reglement bestimmten und gebilligten Vortheile geniessen wollen, müssen solches bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über die Polizei Anstalten ihres Wohnorts zukommt, anzeigen; sich in eine von dieser Behörde zu haltende Rolle der Pfandverleiher eintragen, und sich einen Concessionsschein darüber ertheilen lassen.

§. 5. Wer diese Anmeldung und Eintragung verabsäumt, gleichwohl aber überführt werden kann, dass er, ohne selbst ein Kaufmann zu sein, an einen Kaufmann, oder andere Privatpersonen, mehr als dreimal innerhalb Jahresfrist, Geld auf Pfänder verliehen, oder auch dass er, bei einem gegen Pfand gegebenen Darlehn, sich über sechs von Hundert an Zinsen ausbedungen habe, der soll als ein solcher, welcher aus dem Pfandverkehr ein Gewerbe macht, angesehen; folglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements beurtheilt,

Digitized by Google

und sich für die Zukunft in die Rolle der Pfandverleiher eintragen zu lassen, angehalten werden.

II. Erfordernisse des Pfandkontrakts in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen.

§. 6. Wer Geld auf Pfänder verleihen will, muss für allen Dingen genau prüfen: ob die zum Pfand angetragene Sache wirklich dem Eigenthum und der freien Disposition des Verpfänders unterworfen sei.

§. 7. Besonders muss der Pfandverleiher diese Vorsicht alsdann beobachten, wenn der Verpfänder ein Dienstbote, und das Pfand so beschaffen ist, dass es wahrscheinlicherweise der Dienstherrschaft gehören kann.

§. 8. In einem solchen Fall muss er sich mit der blossen Versicherung des Dienstboten, dass das angebotene Pfand sein Eigenthum sei, oder dass der Versatz vor die Herrschaft geschehe, nicht begnügen; sondern sich für allen Dingen bei der Dienstherrschaft selbst erkundigen, ob das Vorgeben seine Richtigkeit habe, oder ob etwa eine Untreue des verpfändenden Gesindes mit unterlaufe.

§. 9. Werden Sachen von Werth, z. B. Gold, Silber, Juwelen, und andere Kostbarkeiten, von einem ganz unbekannten Menschen zum Pfand angeboten; oder ist das Pfand von der Beschaffenheit, dass Leute von dem Stand und Gewerbe des Verpfänders dergleichen Sachen gewöhnlich nicht zu haben pflegen: so muss der Pfandverleiher sich darüber in keinen Pfandkontrakt einlassen.

§. 10. Wenn aus Vergleichung der Qualität der Sache, und der Person des Verpfänders, ein wahrscheinlicher Verdacht, dass erstere entwendet sei, erwächst; vornemlich aber, wenn der Pfandverleiher durch öffentliche Bekanntmachung, oder durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubhafte Privatanzeigen benachrichtiget ist, dass Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden; so muss derselbe ein solches verdächtiges Pfand anhalten, und an die Polizeiobrigkeit des Orts abliefern; auch derselben die Umstände und Gründe seines Verdachts pflichtmässig anzeigen.

§. 11. Wer eine fremde Sache ohne Vorwissen und Genehmigung des Eigenthümers zum Pfand angenommen hat, der bleibt diesem das Seinige zurückfordernden Eigenthümer, zur Herausgabe des Pfandes, oder zur Schadloshaltung, nach den Vorschriften der gemeinen Rechte verhaftet.

§. 12. Hiervon sind allein diejenigen ausgenommen, die aus Verleihung von Kleidungsstücken, oder andern Effekten, gegen Entrichtung eines gewissen Leihgeldes, ein Gewerbe machen; und soll denselben, wenn die geliehenen Sachen von

Digitized by Google

den Inhabern verpfändet worden, gegen den Pfandnehmer keine Vindicationsklage zukommen, sondern sie blos an denjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, sich zu halten berechtigt sein.

§. 13. Ein Pfandverleiher, der kein Jude ist, und wissentlich eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, soll, gleich den Diebeshehlern, nach Inhalt der Criminalgesetze, bestraft werden, und zur fernern Treibung des Pfandverkehrs auf immer unfähig sein.

§. 14. Kann er einer wirklichen Wissenschaft, dass die zum Pfand gegebene Sache gestohlen sei, zwar nicht überführet werden; es ergiebt sich aber bei der Untersuchung, dass er die §. 6 — 10 vorgeschriebene Prüfung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit angestellt habe; so soll er, nach Verhältniss der ihm zur Last bleibenden Nachlässigkeit, mit Geldbusse oder Gefängniss nachdrücklich bestraft werden.

§. 15. Wird ein solcher Pfandverleiher zum zweiten Male dabei betroffen, dass er gestohlene Sachen, ohne Anwendung der schuldigen Vorsicht, zum Pfand angenommen; so soll die das erste Mal gegen ihn erkannte Strafe verdoppelt, und ihm noch ausserdem alles fernere Pfandverkehr, bei nahmhafter Gefängniss- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

§. 16. Hat ein jüdischer Pfandverleiher, wissentlich, gestohlene Sachen zum Pfand angenommen, so soll derselbe seines Schutzbriefes verlustig erklärt, und nebst den Seinigen aus dem Lande geschafft werden.

§. 17. Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche einen nach dieser Vorschrift zur Fortschaffung qualificirten jüdischen Pfandverleiher ferner duldet, soll nicht nur wegen einer solchen Contravention in fiskalischen Anspruch genommen; sondern auch zur Selbsthaftung für alle von ihm etwa nachher noch verübte Betrügereien und Uebervortheilungen und den daraus entstandenen Schaden angehalten werden.

§. 18. Ist ein solcher jüdischer Pfandverleiher nicht vermögend, das Pfand selbst dem Eigenthümer wieder zu schaffen, oder, bei dessen Ermangelung, den vollen Werth zu ersetzen; so ist die Judenschaft des Orts schuldig, den Eigenthümer für diesen Werth, und die bei der Sache verwendeten Kosten, zu entschädigen.

§. 19. Von dieser Vertretung soll die Judenschaft nur in dem einzigen Fall befreiet sein, wenn die Aeltesten nachweisen können, dass sie alle in dem General-Juden-Reglement, in den übrigen Landesgesetzen, und auch in dem gegenwärtigen Reglement (§. 79.) ihnen vorgeschriebene Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet haben, um dergleichen Diebeshehler und liederliches Gesindel in Zeiten zu entdecken, und zur Fortschaffung anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 20. Kann, nach vorstehenden Grundsätzen, dem Eigenthümer weder das Pfand selbst zurückverschafft, noch ihm zu seiner Entschädigung von dem Pfandverleiher, oder der Judenschaft verholfen werden, so ist gegen den Pfandverleiher, ausser der Cassation seines Schutzbriefes, und noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, oder anderer verhältnissmässiger Leibesstrafe zu verfahren.

§. 21. Ist dagegen das Pfand selbst dem Eigenthümer zurück verschafft, oder ihm dafür vollständige Schadloshaltung geleistet worden; und es ist das erste Mal, dass der jüdische Pfandverleiher auf dem Vergehen, gestohlene Sachen wissentlich zum Pfand angenommen zu haben, betroffen wird; so soll auf Vorbitte der Judenschaft des Orts, und nach Befund der von selbiger zur Milderung des Vergehens beigebrachten Gründe und Umstände, dem Richter erlaubt sein, die in dem §. 16. festgesetzte ordentliche in eine ausserordentliche Geld- oder Leibesstrafe zu verwandeln.

§. 22. Wird aber ein solcher jüdischer Pfandverleiher auf einem dergleichen Verbrechen zum zweiten Male betroffen, so soll nicht nur die gesetzliche Strafe (§. 16 seqq.) ohne weitere Schonung über ihn verhängt, sondern auch die Judenschaft des Orts, ohne die geringste fernere Rücksicht oder Entschuldigung zur völligen Entschädigung des Eigenthümers, nach Vorschrift des §. 18. angehalten werden.

§. 23. Kann der jüdische Pfandverleiher, welcher eine gestohlene Sache zum Pfand angenommen hat, zwar keiner wirklichen Wissenschaft von dieser Qualität der Sache, dagegen aber einer Vernachlässigung der in den §. 6 - 10 vorgeschriebenen Prüfung und Vorsicht überführt werden, so soll, bei dem ersten Contraventionsfall, die Vorschrift §. 14. wider ihn statt finden. Wenn er aber zum zweiten Male auf einer dergleichen Contravention betroffen wird, so soll mit der in dem §. 16. bestimmten ordentlichen Strafe der Cassation seines Schutzbriefes, auch seiner und der Seinigen Fortschaffung ausser Landes verfahren werden.

§. 24. Mit Personen, deren Befugniss überhaupt Kontrakte zu schliessen, oder insonderheit Darlehne aufzunehmen, durch Gesetze eingeschränkt ist, soll sich niemand diesen gesetzlichen Einschränkungen zuwider, in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 25. Insonderheit darf an Militairpersonen, denen das Schuldenmachen, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs, in den Edikten verboten ist, auch gegen Pfand kein Darlehn gegeben werden; in so fern nicht ein förmlicher schriftlicher Consens dieses Chefs oder Commandeurs, in welchem die Summe und Münzsorte des Darlehns, nebst der Zeit auf

Digitized by Google

wie lange solches geliehen werden könne, ausgedrückt sein müssen, von dem Verpfänder beigebracht worden.

§. 26. Bleibt das Pfand, nach verflossener Zeit, unabgelöset stehen, so muss sich der Pfandnehmer entweder eine gleichmässige förmliche Prolongation des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen; oder wenn ihm solche nicht verschafft werden kann, das Darlehn nach der unten folgenden Vorschrift, unverzüglich einklagen.

§. 27. Wer diesem zuwider, einer solchen Militairperson, ohne den erforderlichen Consens, Gelder auf Pfand verleihet, der verliert nicht nur sein Darlehn, und muss das Pfand unentgeldlich zurückgeben; sondern er soll auch noch ausserdem, nach den darüber vorhandenen Edikten, fiscalisch bestraft werden.

§. 28. Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt, oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, soll niemand, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Väter oder Vormünder, in ein Pfandverkehr sich einlassen.

§. 29. Ist solches dennoch geschehen, so verliert der Pfandverleiher sein Darlehn, und muss das Pfand unentgeldlich zurückgeben.

§. 30. Der Vorwand, dass sich der Verpfänder für volljährig, oder für einen solchen, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehet, ausgegeben, und solches wohl gar eidlich bestärkt habe, soll den Pfandverleiher bei Schuldnern, welche Landeseingeborne sind, gegen den Verlust des Darlehns, und die unentgeldliche Herausgabe des Pfandes, niemals schützen.

§. 31. Nur in den durch die Gesetze näher bestimmten Fällen, wo ein, dergleichen Personen gegebenes Darlehn, durch die wirklich geschehene Verwendung in ihren Nutzen, unter gewissen Umständen gültig wird, besteht auch ein mit ihnen geschlossener Pfandkontrakt.

§. 32. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pfandverleihers, wenn die Person und Qualität des sich angebenden Verpfänders ihm nicht mit hinlänglicher Zuversicht bekannt sind, sich darnach genau zu erkundigen, und durch unverdächtige Taufscheine, oder durch das Zeugniss glaubwürdiger Personen, sich zu versichern: dass der Verpfänder unter diejenigen nicht gehöre, mit denen ohne väterlichen oder vormundschaftlichen Consens, kein gültiger Darlehns- und Pfandkontrakt geschlossen werden kann.

§. 33. Wer wissentlich mit dergleichen Personen ein Pfandverkehr getrieben hat, der soll dafür, nach Vorschrift der darüber besonders ergangenen Verordnungen, gestraft werden, und wird für immer unfähig zur Treibung des Pfandverkehrs.

Digitized by Google

§. 34. Kann der Pfandverleiher dieser gehabten Wissenschaft zwar nicht überführt werden, es ergiebt sich aber bei Untersuchung, dass er, der Vorschrift des §. 32 zuwider, die erforderliche Mühe, sich von der persönlichen Qualität des Pfandgebers zu versichern, nicht angewendet habe; so soll gegen ihn, ohne Unterschied, ob es ein Jude ist, oder nicht, nach den §. 14 und 15 enthaltenen Festsetzungen verfahren werden.

§. 35. Mit verheiratheten Frauenspersonen soll sich niemand ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Mannes in ein Pfandverkehr einlassen.

§. 36. Nur in folgenden Fällen bedarf es keiner solchen Einwilligung:

1) Wenn eine Frau für sich selbst eine eigne Handlung treibt.

2) Wenn sie das gegen Pfand erborgte Geld zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute wirklich verwendet.

3) Wenn ihr der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, und sie, zum Betrieb desselben, während seiner Abwesenheit, Gelder auf Pfand erborgt hat; obgleich die Verwendung nicht geschehen, oder der daraus gehoffte Nutzen nicht erfolgt wäre.

4) Wenn die zum Pfand angetragene Sache so beschaffen ist, dass aus ihrer blossen Qualität die freie Befugniss der Frau, nach Willkür darüber zu disponiren, entnommen werden kann.

§. 37. Bei Juwelen, Gold und Silbergeschirr, Spitzen und anderen Kostbarkeiten, gilt, wenn sie auch, ihrer Qualität nach, zum Gebrauch der Frau gewidmet sind, dennoch die Vermuthung, dass ihr darüber eine willkürliche Disposition, ohne Vorwissen des Mannes, keinesweges zustehe.

§. 38. Es muss daher jeder, welcher sich mit einer verheiratheten Frau in ein Darlehns- und Pfandverkehr einlassen will, entweder die Einwilligung des Mannes dazu einholen, oder sich hinlänglich versichern, dass einer der vorbestimmten Fälle, wo es dieser Einwilligung nicht bedarf, vorhanden sei.

§. 39. Wer obigen Vorschriften zuwider sich mit einer verheiratheten Frau in ein verbotenes Pfandverkehr einlässt, verliert sein Darlehn, und muss das Pfand unentgeldlich zurück geben.

§. 40. Hat der Contravenient die Qualität der Verpfänderin gewusst, so muss ihm die fernere Treibung des Gewerbes mit Pfänderleihen, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 41. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Pfandverleiher, zwar nicht aus überführter Wissenschaft, aber

dennoch aus Unvorsichtigkeit und Mangel an Aufmerksamkeit und sorgfältiger Erkundigung nach der Qualität der Verpfänderin, auf solchen unerlaubten Pfandverkehren mit verheiratheten Frauenspersonen, schon mehr als einmal betroffen worden.

§. 42. Studirenden auf höhern Schulen und Universitäten soll niemand, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts, Geld oder Geldeswerth auf Pfänder leihen.

§. 43. Der Consens soll allemal nur auf eine gewisse nach den Umständen bestimmte Zeit ertheilt werden.

§. 44. Wenn nach Verlauf dieser Zeit das Pfand unabgelöset stehen bleibt, so muss der Pfandnehmer solches dem academischen Gericht bei Verlust seines Rechts, unverzüglich anzeigen, damit ihm von diesem, auf den in den allgemeinen, und den besondern academischen Gesetzen näher bestimmten Wegen, zu seiner Befriedigung verholfen werde.

§. 45. Wer einem Studirenden, ohne den vorgeschriebenen Consens, ein Darlehn auf Pfänder giebt, wird dessen verlustig, und muss das Pfand unentgeldlich zurück geben.

§. 46. Ist das Darlehn zu unnützen Ausgaben, oder gar zu Ueppigkeit und Schwelgerei gegeben worden, so soll der Pfandnehmer, ausser dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiskalisch bestraft, und ihm das fernere Gewerbe mit Pfänderleihen gänzlich untersagt werden.

III. Form des Pfandkontrakts.

§. 47. Jeder, welcher mit Geldverleihen auf Pfänder ein Gewerbe treibt, soll schuldig sein, ein ordentliches Pfandbuch zu halten, und solches nach Vorschrift des Stempeledicts vom 13. Mai 1766 Art. VI. paraphiren zu lassen.

§. 48. In dieses Pfandbuch muss jedes von ihm betriebene Pfandverkehr deutlich und umständlich eingetragen werden.

§. 49. Die Einschreibung muss in deutscher oder französischer Sprache geschehen, je nachdem der Pfandnehmer zu einer oder der andern Nation gehöret.

§. 50. Der Vermerk muss, der Regel nach, von dem Verpfänder selbst eingetragen, und mit seinem ausgeschriebenen Namen unterzeichnet werden.

§. 51. Allenfalls kann zwar die Einschreibung des Vermerks, auf Verlangen des Verpfänders, durch einen Dritten, welches jedoch nicht der Pfandnehmer selbst sein darf, geschehen: es ist aber alsdann erforderlich, dass der Verpfänder Geschriebenes lesen könne, und seinen Namen eigenhändig unterschreibe.

§. 52. Ist der Verpfänder des Lesens und Schreibens so weit nicht mächtig: oder ist er der Sprache, in welcher,

Digitized by Google

nach §. 49, das Einschreiben geschehen soll, nicht kundig, so muss er einen selbst gewählten Assistenten mitbringen, und durch diesen die Einzeichnung in das Pfandbuch verrichten lassen.

§. 53. Dieser Assistent muss, wenn der Verpfänder der Sprache nicht kundig ist, mit ihm zugleich den Vermerk unterschreiben, und dabei ausdrücklich attestiren, dass er solchen dem Verpfänder, in seiner Sprache, treulich erklärt habe.

§. 54. Ist aber der Verpfänder des Lesens und Schreibens überhaupt nicht mächtig; so muss er den Vermerk im Pfandbuch mit Kreuzen, oder andern ihm gewöhnlichen Zeichen, vollziehen; sein Assistent muss ihn, als Zeuge, mit unterschreiben; und dabei ausdrücklich attestiren: dass er diesen Vermerk dem Verpfänder vorgelesen, dieser ihn genehmigt, und die Zeichen, oder Kreuze, statt seiner Unterschrift beigefügt habe.

§. 55. Obige Vorschriften (§. 52. 53. 54.) müssen zwar, der Regel nach, ohne Rücksicht auf den Betrag des Darlehns, beobachtet werden; und dem Pfandnehmer liegt ob, den bei ihm sich meldenden Verpfänder darnach zu bedeuten, und anzuweisen.

§. 56. Wenn jedoch das Darlehn nur zehn Thaler oder weniger beträgt, und der Verpfänder sich zur Zuziehung eines Assistenten dabei nicht bequemen will, so kann solcher zwar wegbleiben, und die Einzeichnung in das Pfandbuch allenfalls von dem Pfandnehmer selbst geschehen. Es muss aber alsdann in dem eingetragenen Vermerk ausdrücklich erwähnt werden: dass der Verpfänder wegen Zuziehung eines Assistenten bedeutet worden, und sich dazu nicht habe verstehen wollen.

§. 57. Wenn der Verpfänder, welcher sich, unter solchen Umständen, die Einzeichnung des Vermerks in das Pfandbuch, durch den Pfandnehmer selbst, hat gefallen lassen, hiernächst inne wird, dass das Geschäft anders niedergeschrieben als verabredet worden; so muss er solches innerhalb dreier Tage, von Zeit des vollzogenen Geschäftes, dem Richter zur weiteren Untersuchung anzeigen.

§. 58. Wird aber dergleichen Behauptung erst nach Ablauf des dreitägigen Zeitraums angebracht, so soll der Verpfänder damit nicht weiter gehöret werden.

§. 59. Will der Verpfänder seinen Namen, oder überhaupt das ganze Verkehr, im Pfandbuche nicht kund werden lassen, so steht ihm zwar frei, dem Pfandnehmer einen besondern Schein darüber auszustellen. Es muss aber

a) dieser Schein völlig in der Form abgefasst sein, und eben das enthalten, was bei einem Vermerk im Pfandbuch selbst erforderlich ist;

Digitized by Google

b) besonders muss der Verpfänder in diesem Schein ausdrücklich bekräftigen, dass die Einschreibung in das Pfandbuch auf sein eignes Verlangen und Anregung unterblieben sei;

c) der Pfandnehmer muss zu gleicher Zeit, da ihm der Schein zugestellt wird, und unter eben dem Dato, in seinem Pfandbuch vermerken:

> dass er unter diesem Dato ein Pfandgeschäft, über so und so viel, gegen ein in Juwelen, Silber, Kleidern etc. bestehendes Pfand, laut besondern Scheins geschlossen habe;

d) diese geschehene Eintragung in das Pfandbuch, und die Nummer oder Pagina des Vermerks in selbigem, muss von dem Verpfänder auf dem Originalschein notirt werden. (cf. §. 71.)

§. 60. Der in das Pfandbuch einzutragende Vermerk, und also auch der, in dem Falle des §. 59, statt desselben auszustellende Schein muss enthalten:

1) das Datum und Jahr des vollzogenen Geschäfts;

2) die Stücke, welche verpfändet worden, mit möglichst genauer Beschreibung derselben; und wenn sie in Gold oder Silber bestehen, mit Bemerkung des Gewichts und der Probe;

3) die Summe und Münzsorte des Darlehns;

4) die verabredeten Zinsen; ob dieselben im Voraus abgezogen, und wie viel, nach deren Abzug, dem Verpfänder wirklich baar gegeben worden;

5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung;

6) wie hoch der Werth des Pfandes von dem Verpfänder angeschlagen werde;

7) das Bekenntniss des Verpfänders, dass ihm von diesem Vermerk eine Abschrift, statt des Empfangscheins über das eingelegte Pfand, zugestellt worden. (cf. §. 67.)

§. 61. Dem Verpfänder steht frei, wenn besonders Juwelen, oder andere, nach Summe, Maass und Gewicht, nicht genau zu bestimmende Pfänder eingelegt worden, Siegel und andere dergleichen Kennzeichen daran zu befestigen. Ist solches geschehen, so muss dessen im Pfandbuch gedacht, und die gemachten Kennzeichen müssen deutlich angegeben werden.

§. 62. Auch können die Interessenten sich dahin vereinigen, dass die einzulegenden Pfänder, in Gegenwart des Pfandnehmers, in Beutel, Schachteln, oder andere Behältnisse gepackt, und mit des Verpfänders Pettschaft versiegelt werden. Alsdann muss aber, ausser der Benennung der Stücke, auch das Behältniss, in welches sie gelegt, ingleichen das Pettschaft, womit sie versiegelt, auch wie oft dieses Siegel daran befestigt worden, in dem Pfandbuch mit vermerkt werden.

Digitized by Google

§. 63. Welcher Pfandverleiher entweder gar kein Pfandbuch hält, oder ein Pfandgeschäft ohne die verordnete Eintragung darin, oder in dem Falle des §. 59 ohne Ausstellung des besondern Scheins darüber vornimmt, der soll des Darlehns verlustig sein; solches dem Fisco zuerkannt; der Pfandnehmer zur unentgeldlichen Herausgabe der Pfänder angehalten; auch demselben die fernere Treibung des Gewerbes, bei namhafter Strafe, gänzlich untersagt werden.

§. 64. Eine gleiche Strafe soll den Pfandverleiher treffen, wenn das Geschäft in das Pfandbuch zwar eingetragen, dabei aber, oder in dem §. 59 beschriebenen besondern Scheine, die gesetzmässige Form vernachlässiget worden; und sich aus den Umständen ergiebt, dass die Vernachlässigung vorsätzlich, und in der Absicht, Wucher oder andere unerlaubte Vervortheilungen dadurch zu verheimlichen, begangen worden.

§. 65. Finden sich aber keine erhebliche Anzeigen eines solchen strafbaren Vorsatzes, sondern läuft die in der Form des Pfandbuchs begangene Vernachlässigung, mehr auf eine Unvorsichtigkeit, Uebereilung, oder Unschicklichkeit hinaus; so soll dennoch, wenn wegen der übergangenen oder weggelassenen Umstände des Geschäfts, Streit entsteht, die Vermuthung allemal gegen den Pfandnehmer gelten, und die von ihm widersprochene Angabe des Verpfänders so lange für richtig angenommen werden, bis das Gegentheil hinlänglich ausgemittelt werden kann.

§. 66. Ausserdem soll, in einem solchen Fall, der Pfandverleiher über die begangene Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschrift alles Ernstes zurecht gewiesen, und ihm, auf die nächste Wiederholung desselben Fehlers, die in dem §. 63 verordnete Strafe besonders angedroht; auch er demnächst, wenn er auf einer solchen Wiederholung wirklich betroffen würde, mit dieser Strafe, ohne fernere Nachsicht, beleget werden.

§. 67. Der Pfandverleiher ist dem Verpfänder, über das eingelegte Pfand, einen Empfangschein zu ertheilen schuldig.

§. 68. Dieser Schein soll in einer richtigen und getreuen Abschrift des in das Pfandbuch eingetragenen Vermerks bestehen, welche der Pfandnehmer, der Regel nach, eigenhändig ausfertigen, und mit seines Namens Unterschrift beglaubigen muss.

§. 69. Ist der Pfandverleiher des Schreibens nicht mächtig; so kann er zwar die Abschrift von einem Dritten fertigen lassen; er muss aber alsdann Geschriebenes lesen können, und seine Namensunterschrift eigenhändig beifügen.

§. 70. Ist er auch hierzu nicht fähig, so muss er sich zur Fertigung der Abschrift eines selbstgewählten Assistenten bedie-

Digitized by Google

nen; welcher dabei alles das zu beobachten hat, was in einem gleichen Fall dem Assistenten des Verpfänders §. 54 vorgeschrieben ist.

§. 71. Ist nach §. 59 das Pfandgeschäfte nur allein im Pfandbuch bemerkt, und darüber von dem Verpfänder ein besonderer Schein gegeben worden; so muss demselben von dem Pfandnehmer eine Abschrift dieses Scheins sowohl, als des allgemeinen Vermerks im Pfandbuch, unter seiner, des Pfandnehmers, Unterschrift, statt der Recognition oder des Empfangscheins, zugestellt werden.

§. 72. Hat der Verpfänder die Taxe des Pfandes im Pfandbuche, nach der Meinung des Pfandnehmers, zu hoch angegeben; so steht letzterem frei, denjenigen Werth, welcher, nach seiner Schätzung, dem Pfande nur beizulegen sei, unter dem Empfangscheine zu bemerken.

§. 73. Der Empfangschein wirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, selbst alsdann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig wäre.

§. 74. Sollte sich zwischen dem im Pfandbuch eingeschriebenen Vermerk, und der in den Händen des Verpfänders befindlichen Abschrift, eine Verschiedenheit äussern; so streitet die Vermuthung für dasjenige, was dem Pfandnehmer am nachtheiligsten ist.

§. 75. Wird dem Verpfänder die Abschrift des Vermerks im Pfandbuch, oder des §. 59 beschriebenen Scheins, von dem Pfandnehmer beharrlich verweigert und vorenthalten; so soll gegen letztern eben so verfahren werden, als wenn er das Geschäfte in sein Pfandbuch gar nicht eintragen lassen. (§. 63.)

§. 76. Uebrigens muss der Pfandschein, wenn die Summe des Darlehns 30 Thlr. oder mehr beträgt, auf einen Stempelbogen von 6 Groschen, bei edictmässiger Strafe ausgefertigt werden. Beträgt aber das Darlehn weniger, so bedarf es keines Stempelpapiers.

IV. Revision der Pfandbücher.

§. 77. Damit obige zur Sicherheit des Publici gereichende Vorschriften, wegen ordentlicher Führung der Pfandbücher, desto zuverlässiger beobachtet werden mögen, so sollen die Pfandbücher von Zeit zu Zeit revidirt werden.

§. 78. Den Fiscälen steht es frei, auf dergleichen Revision jederzeit anzutragen; und sie sind solches zu thun verpflichtet, so oft ihnen Nachrichten oder Anzeigen der von diesem oder jenem Pfandnehmer verübten Unordnungen, oder wucherlichen Behandlungen, zukommen.

§. 79. Auch die Judenältesten müssen ausserdem die Pfandbücher der Mitglieder ihrer Gemeine fleissig revidiren;

Digitized by Google

und nachsehen, ob auch von selbigen die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements gehörig beobachtet werden.

§. 80. Vornehmlich aber soll die zur Verwaltung der Polizei-Geschäfte jeden Orts verordnete Behörde, eine Revision sämmtlicher Pfandbücher, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher die Pfandverleiher sonst unterworfen sind, alljährig einmal, mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit vornehmen.

§. 81. Bei dieser Revision müssen alle Fehler, und Uebertretungen der in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Ordnung, in dem zu führenden Protocoll genau angemerkt; in Ansehung derjenigen, wo es nach obstehenden Vorschriften nur einer Zurechtweisung bedarf, solche dem Pfandverleiher sofort ertheilt, in Fällen aber, wo, nach eben diesen Vorschriften, eine wirkliche Bestrafung, oder die Untersagung des ferneren Pfandverkehrs statt findet, den Gerichten, unter welche der Pfandverleiher gehört, davon, zur weiteren Untersuchung, unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 82. Die Revision selbst muss nicht blos auf die noch schwebenden, sondern auch auf die schon abgethanen Pfandgeschäfte gerichtet sein.

§. 83. Kommen jedoch, bei Gelegenheit einer solchen Revision, Contraventionen, die an und für sich zu einer wirklichen Bestrafung qualificirt sind, nur bei schon abgemachten Pfandgeschäften zum Vorschein, so soll der Pfandverleiher, statt des in §. 63 festgesetzten Verlustes des ganzen Darlehns, nur um den vierten Theil der Summe desselben, fiscalisch bestraft werden.

§. 84. Wegen der Untersagung des fernern Pfandverkehrs aber, macht es keinen Unterschied; ob die Contravention, welche nach Maassgabe §. 15. 33. 40. 46. 63. 64. 66. ein dergleichen Verbot begründen, bei schon abgemachten, oder bei noch schwebenden Pfandgeschäften entdeckt worden.

§. 85. Diejenigen Pfandverleiher, welche dies Gewerbe gänzlich niedergelegt, und ihren Namen in der Rolle (§. 4) haben ausstreichen lassen, sollen zur Vorlegung ihrer Bücher ex officio nicht angehalten werden.

§. 86. Wenn jedoch, innerhalb Jahresfrist, nach geschehener Niederlegung des Gewerbes, wegen eines begangenen Wuchers oder Betruges Klage entstünde; so soll die alsdann vorzunehmende Revision des Pfandbuchs nicht blos auf den Fall, welcher den Streit veranlasst, sondern auch auf die übrigen schon abgethanen Geschäfte gerichtet, und dabei nach der Vorschrift des §. 83 verfahren werden.

§. 87. Die Revisores der Pfandbücher sind schuldig, über die bei solcher Revision zu ihrer Wissenschaft gelangten

Digitized by Google

Pfandgeschäfte, besonders über die Namen der Verpfänder, ein genaues Stillschweigen, auf ihren Amtseid, zu beobachten; in sofern nicht etwa die wegen einer bemerkten Contravention zu verhängende Untersuchung, die Bekanntmachung des Geschäftes und Namens unvermeidlich macht.

§. 88. Ueber die im Pfandbuch nach §. 59 nur allgemein bemerkten Pfandgeschäfte, muss sich zwar der Pfandgeber, auf besonderes Verlangen des Revisors, durch Vorlegung des Scheins legitimiren. Wenn aber der Revisor dabei nichts Bedenkliches wahrnimmt; so darf er eines solchen Geschäfts, vielweniger des Namens des Verpfänders, in seinem Protokoll keine Erwähnung thun.

Behauptet der Pfandnehmer, dass dergleichen Geschäfte durch Zahlung und Rückgabe des Scheins bereits abgethan sei; so soll es zwar dabei sein Bewenden haben und diese Behauptung im Protokoll mit eingetragen werden. Ergiebt sich aber in der Folge, dass diese Behauptung unrichtig gewesen, so treffen den Pfandnehmer die §. 63 geordneten Strafen.

§. 89. Uebrigens soll den Revisoren der sechste Theil von allen einkommenden Strafen, für die bei den Revisionen entdeckten und angezeigten Contraventionsfälle, zur Belohnung ihrer Mühe, angewiesen und verabfolgt werden.

V. Zinsen.

§. 90. Pfandverleiher, welche sich in die §. 4 beschriebene Rolle haben eintragen lassen, sollen berechtigt sein, von Darlehnen über 10 Thlr. sechs, und wenn sie Juden sind, acht vom Hundert an Zinsen zu nehmen.

§. 91. Beträgt das Darlehn nur 10 Thlr. oder weniger, so kann der Pfandverleiher, ohne Unterschied, ob er ein Jude ist, oder nicht, einen Pfennig vom Thaler auf die Woche nehmen, in sofern das Darlehn nur auf sechs Monat, oder auf eine kürzere Zeit, gegeben worden.

§. 92. Ist aber das Darlehn auf eine längere Zeit, jedoch unter zwölf Monaten gegeben, so darf nur ein halber Pfennig vom Thaler auf die Woche genommen werden.

§. 93. Ist das Darlehn auf länger als ein Jahr gegeben, so sind, auch bei Summen von 10 Thalern und weniger, nur sechs und bei Juden acht Procent Zinsen zulässig.

§. 94. Ist ein solches kleines Darlehn anfänglich zwar nur auf eine kurze Zeit gegeben, nachher aber, ausdrücklich oder stillschweigend, verlängert worden; so muss dennoch die Berechnung der Zinsen nur nach obigen Grundsätzen angelegt, und also blos auf die ersten sechs Monate ein ganzer, auf die folgenden sechs Monate ein halber Zinspfennig für die Woche, und wenn das Darlehn noch länger

Digitized by Google

stehen bleibt, für diese längere Zeit nur der ordinaire Zinssatz von sechs und acht Procent genommen werden.

§. 95. Ausser diesen erlaubten Zinsen, darf kein Pfandverleiher, weder unter dem Namen von Einschreibegeld, noch unter irgend einem andern Vorwand, das geringste mehr, bei Vermeidung der gesetzmässigen Strafe des Wuchers, fordern oder annehmen.

§. 96. Auch hat es darunter, dass weder Zinsen von Zinsen genommen, noch die Zinsen zum Capital geschlagen, noch der Zinsenrückstand, in sofern er die Summe des Capitals übersteigt, gefordert werden dürfe, bei den Vorschriften der Gesetze vor der Hand sein Bewenden.

VI. Pflichten des Pfandverleihers.

§. 97. Der Pfandverleiher ist schuldig, das ihm anvertraute Pfand mit derjenigen Vorsicht und Sorgfalt zu verwahren, und in Obdach zu halten, die ein jeder vorsichtiger Hauswirth anzuwenden pflegt, und die er etwa noch vorzüglich, in seinen eignen Angelegenheiten, zu beobachten gewohnt ist.

§. 98. Alles eigenen Gebrauchs des Pfandes muss der Pfandnehmer sich schlechterdings und gänzlich enthalten.

§. 99. Wer von Pfändern, die ihm verschlossen oder versiegelt übergeben worden, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Eigenthümers irgend einigen Gebrauch macht, ist allen dadurch verursachten Schaden, nach der eidlichen, jedoch richterlich zu ermässigenden Angabe des Verpfänders, zu ersetzen schuldig; wird seines Darlehns verlustig; und muss das Pfand unentgeldlich herausgeben.

§. 100. Wer ein anderes Pfand ohne Genehmigung des Eigenthümers braucht, soll, ausser dem Schadensersatz, nach Bewandniss der Umstände, und der dem Verpfänder aus solchem Gebrauch entstandenen Gefahr, mit Geld oder Gefängnissstrafe belegt werden.

§. 101. Nach verlaufener Zeit des Pfandkontrakts, muss der Pfandnehmer, gegen erfolgende Bezahlung des Pfandschillings und Zinsen; das Pfand zurückgeben.

§. 102. Wider diese Verbindlichkeit kann den Pfandnehmer der Vorwand: dass das Pfand gestohlen, oder sonst verloren worden, keinesweges schützen.

§. 103. Nur in dem einzigen Falle wird der Pfandnehmer von dieser Rückgabe frei, wenn der Verlust des Pfandes durch Feuer, gewaltsamen Einbruch, oder andern äussern Zufall, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden hat, erfolgt ist.

§. 104. Wenn sich jedoch ein solcher Zufall ereignet, so muss der Pfandinhaber dem Verpfänder sofort, und längstens binnen 3 Tagen, davon Anzeige machen, und dessen

Digitized by Google

Erklärung, ob er den Verlust des Pfandes für bekannt annehme, abfordern.

§. 105. Kann er dergleichen bestimmte Erklärung von dem Verpfänder in Güte nicht erhalten; so muss er, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der ersten Anzeige, die Sache bei Gerichten anhängig machen; damit solche auf frischer That, und ehe noch die Mittel zur Aufklärung derselben, durch die Länge der Zeit, verdunkelt oder verloren worden, untersucht und ausgemittelt werden könne.

§. 106. Ist der gegenwärtige Aufenthalt des Verpfänders dem Pfandinhaber unbekannt, oder zu weit entfernt; so muss die §. 104 verordnete Anzeige den Gerichten des Orts geschehen.

§. 107. Welcher Pfandverleiher die im Vorstehenden festgesetzten Fristen verabsäumt, der soll mit der Angabe eines, auch durch unvermeidlichen Zufall, erfolgten Verlustes des Pfandes, nicht weiter gehört werden.

§. 108. Wer ein bei ihm eingelegtes Pfand weiter versetzt, muss jeden Zufall, ohne Unterschied, tragen, von welchem das Pfand in den Händen des zweiten Pfandnehmers getroffen wird.

§. 109. In allen Fällen, wo nach obigen Vorschriften, der angebliche Verlust des Pfandes dem Pfandnehmer nicht zu statten kommt, muss der erweissliche Werth desselben, nach Abzug des Pfandschillings, dem Pfandgeber vergütet werden.

§. 110. Dieser Werth ist, in der Regel, nach der im Pfandbuch geschehenen Angabe zu bestimmen; in so fern nicht etwa der Pfandnehmer solchem, durch einen auf den Pfandschein gesetzten Vermerk, widersprochen hat; in welchem Fall der Werth, so viel möglich, durch die gewöhnlichen Beweismittel eruirt, und allenfalls von dem Verpfänder, nach vorhergegangener richterlichen Ermässigung, eidlich erhärtet werden muss.

§. 111. Der Pfandnehmer ist zur Rückgabe des Pfandes, nur gegen Aushändigung des von ihm ausgestellten Pfandscheins, verbunden.

§. 112. Behauptet der Verpfänder, diesen Schein verloren zu haben; so muss er, wenn die Summe des Darlehns nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, mit der Rückgabe des Pfandes noch 4 Wochen, nach Ablauf der im Pfandschein bestimmten Einlösungsfrist, in Geduld stehen.

§. 113. Meldet sich während dieser Zeit kein dritter Inhaber des Pfandscheins; so kann der Pfandnehmer sich nicht entbrechen, das Pfand, gegen eine von dem Verpfänder ausgestellte Quittung, in welcher zugleich der Pfandschein für erloschen erklärt wird, zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 114. Es wird also der dritte Inhaber eines solchen Pfandscheins, der bei einem Darlehne von 10 Thlr. und weniger, ausgestellt worden, aller Rechte gegen den Pfandnehmer verlustig, wenn er sich bei selbigem innerhalb 4 Wochen, nach verlaufener Einlösungsfrist nicht gemeldet hat.

§. 115. Beträgt aber das Darlehn über 10 Thlr.; so muss der Verpfänder den verlornen Pfandschein, auf Verlangen des Pfandnehmers, gerichtlich aufbieten, und für erloschen erklären lassen.

§. 116. Ist die Summe des Darlehns nur 50 Thlr; oder weniger; so geschieht das Aufgebot mit einem Termin von 6 Wochen und darf nur einmal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 117. Bei einer Summe von 50 bis 100 Thlr.; ist ein Termin von 9 Wochen und zweimalige Bekanntmachung hinreichend; hingegen wird, bei Summen über 100 Thlr., ein Termin von 3 Monaten, und eine 3 malige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern erfordert.

VII. Rechte des Pfandnehmers.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit, ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, in so fern letztere nicht etwa im voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin; so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung, und *eventualiter* auf den Verkauf des Pfandes, klagbar zu werden.

§. 120. Diese Klage muss er durch Vorlegung des in seinem Pfandbuch eingetragenen Vermerks begründen: und wenn dieser in der gesetzmässigen Form abgefasst ist, so soll gegen den Verpfänder der executivische Prozess eröffnet werden.

§. 121. Ist in dem Falle des §. 52. das Geschäft mit einem der Sprache, oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder, unter Zuziehung eines Assistenten, vorgenommen worden; so muss der Pfandnehmer diesen Assistenten, zum Anerkenntniss seiner Hand und Unterschrift, vor den Richter stellen.

§. 122. Kann er dieses nicht, weil der Assistent entweder gestorben, oder sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist; so findet zwar der executivische Prozess nicht statt; das Pfandbuch aber macht dennoch, wenn es vorschriftsmässig geführt ist, gleich einem Handlungsbuch einen halben Beweis.

§. 123. Wegen des Falles, wenn der Vermerk in das Pfandbuch, bei einem Darlehn unter 10 Thlr., ohne Zuzie-

Digitized by Google

hung eines Assistenten eingezeichnet worden, hat es bei den Vorschriften des §. 56 — 58 sein Bewenden.

§. 124. In dem nach gehörter Sache erfolgenden Urtel, ist dem Verpfänder noch eine verhältnissmässige Frist zur Einlösung zu bestimmen; und wenn solche auch alsdann nicht erfolgt, auf ferneres Anmelden des Pfandnehmers, mit dem öffentlichen Verkauf des Pfandes zu verfahren.

§. 125. Ob dieser Verkauf durch Subhastation, oder blos durch Auktion, erfolgen solle, muss nach der Qualität des Pfandes, und den diesfälligen Vorschriften der Gesetze, bestimmt werden.

§. 126. Von dem gelöseten Werthe muss nach Abzug der Verkaufskosten, der Pfandnehmer an Kapital, Zinsen und Kosten, so weit die Losung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaniger Ueberschuss aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127. Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt; so muss derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Ediktalcitation vorgeladen, und nicht eher, als nach ergangenem Präclusionsurtel mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 128. Bei dieser Ediktalcitation sind die Vorschriften der Prozessordnung Part. I. Tit. IV. §. 13. 14. it. §. 39 seqq. zu beobachten.

§. 129. Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, ein Termin von 6 Wochen, und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern; so wie bei Darlehnen unter 50 Thlr., ein zweimonatlicher Termin, und eine zweimalige Bekanntmachung desselben, hinreichend sein.

§. 130. Wenn in diesem Fall, wo der Verpfänder auf die ergangene Ediktalcitation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuss bleibt, so soll derselbe der Armenkasse des Orts anheim fallen.

§. 131. Beträgt dieser Ueberschuss nur 10 Thlr. oder weniger; so muss solcher in eben dem Contumatialurtel, wodurch auf den gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberschuss zwar über 10 Thlr., doch unter 100 Thlr.; so muss solcher 6 Monat hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben; und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133. Der Präclusionstermin ist dabei auf 2 Monat hinaus zu setzen, und solcher zweimal in den Intelligenzblättern der Provinz bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 134. Beträgt hingegen der Ueberschuss 100 Thlr. oder mehr, so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist statt finden; es muss dabei ein Termin von 3 Monaten bestimmt, und solcher dreimal in den Intelligenzblättern, einmal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 135. In allen Fällen sind die Kosten des Aufgebots von dem aufgebotenen Ueberschusse selbst zu nehmen.

§. 136. Ein eigenmächtiger Privatverkauf der Pfänder soll ganz und gar nicht statt finden; auch alsdann nicht, wenn der Verpfänder, bei Schliessung des Kontrakts, darin im voraus gewilligt hätte.

§. 137. Wenn jedoch zur Zeit der Einlösung, die Partheien sich untereinander über einen Privatverkauf des Pfandes vereinigen, und der Verpfänder seinen Consens dazu schriftlich erklärt hat; so soll es bei einem solchen Abkommen sein Bewenden haben.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch jedermänniglich, besonders aber allen denjenigen, welche mit Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements fortan auf das sorgfältigste zu achten, so wie allen und jeden Ober- und Untergerichten, ingleichem dem *Officio fisci*, über der genauen Beobachtung desselben fest und unverbrüchlich zu halten, und alle dagegen begangene Contraventiones, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, gebührend zu ahnden. Urkundlich etc.

N. C. C. T. VIII. S. 781. No. 31 de 1787.

Th. I. Tit. 20. §. 263-270. *Rescr. vom* 17. *Octbr.* 1791, *betr. das Verfahren bei Verkauf eines Pfandes, wenn der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist. v. R. II. S.* 194.

Th. I. Tit. 20. §. 263-270. *Declaration vom* 4. *April* 1803, *betr. das Verfahren bei Veräusserung der bei privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder. v. R. VII. S.* 417.

In dem durch das A. L. R. bestätigten Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787 ist §. 118 u. folg. verordnet, dass ein jeder Pfandnehmer, welcher sich aus den erhaltenen Pfändern bezahlt machen will, zuvörderst den Pfandschuldner gewöhnlichermassen belangen müsse, und nur erst, wenn derselbe rechtlich verurtheilt worden, mit dem öffentlichen Verkaufe der Pfänder verfahren werden könne.

Diese Vorschrift gereicht jedoch den privilegirten Pfandverleihern, welche solchergestalt auch bei den geringfügigsten Geschäften nicht ohne unverhältnissmässigen Zeitverlust und Kostenaufwand zu ihren Forderungen gelangen können, zur gerechten Beschwerde, und Wir finden Uns daher veranlasst, um auf der einen Seite diesen Beschwerden abzuhelfen, auf der andern aber auch die Pfandschuldner gegen alle willkürliche Behandlung und Uebereilung sicher

Digitized by Google

zu stellen, wegen des öffentlichen Verkaufs der bei privilegirten Pfandverleihern eingelegten Pfänder Folgendes zu verordnen und festzusetzen.

§. 1. Einem Jeden, welcher mit Erlaubniss der Polizei-Obrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder, als ein Gewerbe treibt, soll in Zukunft freistehen, sobald die bei ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöst werden, ohne dass es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 2. Dieser Antrag muss bei dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, angebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extracts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leih-Reglements §. 60 eingetragenen Vermerke begründet werden. Ausserdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Fall solches nicht notorisch sein sollte, durch Production des ihm ertheilten Concessionsscheins zu bescheinigen, dass er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniss der Polizei-Obrigkeit erhalten habe.

§. 3. Wenn ein solches Gesuch einkömmt, so muss das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bei den in dem Pfandbuche des Provokanten eingetragenen Vermerken die Vorschriften des Pfand- und Leihreglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muss das Originalpfandbuch eingefordert und dem Befinden nach den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bei entdeckten Vernachlässigungen und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63 u. folg. wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden.

§. 4. Wenn sich hingegen bei dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern findet, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctions-Commissario, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen.

§. 5. Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinz, mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen nach ihren verschiedenen Arten öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bei dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfän-

der annoch vor dem Auctionstermin einzulösen, oder wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beizufügenden Warnung, dass widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuss an die Armenkasse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde.

§. 6. Der Termin zur Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Objects, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern dreimal, nemlich alle drei Wochen einmal, in den Zeitungen aber zweimal, nämlich einmal gleich anfangs und einmal vier Wochen vor dem Termine einzurücken, dergestalt, dass von dem Tage der ersten Einrükung in den Intelligenz-Blättern bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben.

In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen aber ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction ausserdem noch von Seiten des Auctions-Commissarii durch besondere Avertissements, oder wo diese nicht statt finden, nach Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 84 und 85 durch andere zweckmässige Verkündigungen dem Publico bekannt zu machen.

§. 7. Wenn sich auf die vorstehendermassen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bei dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, dass sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet, so muss das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurückbehalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctions-Commissarium erlassen und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche nach den in der A. G. O. enthaltenen Vorschriften verfügt werden.

Eben dies ist auch zu beobachten, wenn Jemand behauptet, dass sich unter den verkauften Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer, und dem Pfandgläubiger und Schuldner andererseits, nach Vorschrift des 18. Titels der A. G. O. von der *Interventione principali*, ordnungsmässig zu verhandeln.

Digitized by Google

§. 8. Nach erfolgtem Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter statt finden, allermassen durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, dass die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen.

Wenn jedoch eine von den §. 6 vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; so soll dem Pfandschuldner annoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction freistehen, sich bei dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem A.L.R. Th. I. Tit. 11. §. 349 und folg. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 9. Sobald die Auction beendigt ist, muss der Auctionskommissarius das von ihm abgehaltene Protokoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen und die eingekommenen Gelder *ad depositum* offeriren. Das Gericht muss sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctions-Protokoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit dasselbe in *calculo* revidirt, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Kaufgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe.

§. 10. Bei dieser Berechnung sind

1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctions-Commissario und dem Calculator zukommenden Gebühren von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern nach Verhältniss des Verkaufpreises der einzelnen Pfänder anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf einen Pfandschein verpfändet sind, werden hierbei, so wie überhaupt bei allen folgenden Berechnungen, nur als ein Pfand angesehen.

2) Sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Kapital und rückständigen Zinsen nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extrakts aus demselben zu fordern habe.

3) Ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuss übrig verbleibt.

§. 11. Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muss von dem Decernenten gewöhnlichermassen im Collegio vorgetragen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden.

Digitized by Google

§. 12. In diesem Termine muss der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Bedenken, welche nur etwa vorgefallene Irthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculatoris, erledigen, und wenn dies berichtigt worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder nach Anleitung der Berechnung zu verfahren, des Endes auch bei Ansetzung des Termins zugleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen.

§. 13. Es versteht sich von selbst, dass der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctions-Commissarii müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerlei Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, dass der Verkauf bei der Auction so viel wie möglich nach den in dem Extrakte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn dies aber auch wegen grosser Verschiedenheit der auf einen Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muss doch in jedem Falle in dem Auctionsprotokolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammen gehören und auf einen Pfandschein verpfändet worden.

§. 14. Der Ueberschuss, welcher von dem Verkaufspreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in sofern derselbe bei jedem einzelnen Pfande nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, sogleich an die Armenkasse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, welchenfalls demselben der Ueberschuss nach gehörig beigebrachter Legitimation zu verabfolgen.

Beläuft sich aber der Ueberschuss bei einem einzelnen Pfande höher als auf 10 Thlr., so ist derselbe von dem Gerichte *ad depositum* zu nehmen, und bevor solcher an die Armenkasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leihreglements vom 13. März 1787 §. 132. u. s. f. zu verfahren.

§. 15. Obige Vorschriften finden nicht Anwendung, wenn von einem Pfandverleiher Juwelen, Kostbarkeiten, rare Schildereien, Kunststücke und seltene Münzen zum Pfande genommen worden, in sofern Stücke dieser Art, welche auf einen Pfandschein verpfändet worden, in jeder Rubrik, nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung, nach einer davon aufzunehmenden Taxe, 500 Thlr. und darüber an Werth betragen, da dergleichen Kostbarkeiten, nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 4. Tit. 50. §. 228., nur durch Subhastation veräussert werden können.

Digitized by Google

Wenn solche Pfänder vorkommen, so muss bei ermangelnder Einlösung der Schuldner von dem Pfandgläubiger gewöhnlichermassen belangt, und demnächst nach den in dem Pfand- und Leihreglement enthaltenen Vorschiften weiter verfahren werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, insonderheit aber Unsern sämmtlichen Ober- und Untergerichten, imgleichen denjenigen, welche mit dem Leihen auf Pfänder ein Gewerbe treiben, sich nach dieser Deklaration auf das genaueste zu achten, etc.

N. C. C. T. XI. S. 1679. No. 19. de 1803.

Th. I. Tit. 20. §. 263-270. *C. O. vom* 28. *Juni* 1826, *betr. die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten. G. S. S.* 81.

Ich bin mit der vom Staatsministerio im Bericht vom 31. v. M. geäusserten Ansicht, dass es wünschenswerth sei, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und, da die Vorschriften der Gesetze vom 3. März 1787 und 4. April 1803, welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwecken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das A. L. R. nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt sein, auf Antrag der Stadtkommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniss solches erfordert, und wo die zu ordnungsmässiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleih-Anstalten zu genehmigen, und die nach den Localverhältnissen einzurichtenden Reglements, in sofern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtkommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Stadtmagisträte und Kommunrepräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadtkommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Orts-Armenkasse überwiesen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandverleiher bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfän-

Digitized by Google

der dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt gewesene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muss als spezieller Kurator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rendanten bestimmt, der Magistrat im Ganzen aber verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren, und für ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa eingehenden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Kolonnen eingetragen werden muss:

a) die Nummer des Pfandes;

b) der Name des Pfandschuldners;

c) die Beschreibung des Pfandes;

d) die Taxe desselben;

e) die Summe des Darlehns;

f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;

g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder der Erneuerung;

h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, dass, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines grösseren oder geringeren Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung etc. mit diesem Zinsfusse nicht auszulangen wäre,

Digitized by Google

so sollen die Ministerien der Justiz und des Innern hiermit authorisirt sein, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuss bis zum Maximo von zwölf und einem halben Prozent zu gestatten.

8) Ausser den hiernach reglementsmässig festzusetzenden Zinsen, sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt sein, vorbehältlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 9., 10 und 13. zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner ausser den Zinsen, nichts abgefordert werden.

9) Zu gewissen in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als 6 Monate, nach der für jedes einzeln bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb 9 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art dreimal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muss unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sportultaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt, berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet sein, dessen Versteigerung auch ausser dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der A. G. O. Tit. 50. §. 206.

Digitized by Google

hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden sein sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäss, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuss, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung, in Empfang zu nehmen. In sofern dieser Ueberschuss weniger als 10 Thlr. beträgt, und sich binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten.

13) Die mehr als 10 Thlr. betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrate unter Vertretung der Stadtkommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusivfrist von 3 Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuss nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten, welche die Hälfte der taxmässigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne dass der Magistrat Asservationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben.

14) In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magisträte, in sofern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Deklaration vom 4. April 1803 entscheiden.

15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Konzessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfandleih-Anstalten, bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzessionen.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 20. §. 263-270. *C. O. vom* 25. *Febr.* 1834, *betr. die Bestätigung eines Königl. Leihamts für Berlin nebst Reglement für dasselbe. G. S. S.* 23.

Da die Stadtgemeinde zu Berlin ihrem Interesse nicht gemäss findet, eine öffentliche Leih-Anstalt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 28. Juni 1826 unter ihrer Verwaltung und Garantie einzurichten, so genehmige Ich, dass, um dem anerkannten Bedürfnisse hieselbst abzuhelfen, eine solche Anstalt unter der Benennung „Königliches Leih-Amt zu Berlin" von Seiten der Seehandlung gegründet werde, bestätige auch nach Ihrem Antrage das mit deren Zustimmung von Ihnen abgefasste, hierbei zurückerfolgende Reglement vom 8. d. M. als ein Spezial-Gesetz für die Anstalt und autorisire Sie, solches durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1834. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister v. Schuckmann, Frh. v. Brenn und Mühler.

Reglement

für das Königliche Leih-Amt zu Berlin.

Um dem längst gefühlten, sowohl von dem Publikum, als den betreffenden Behörden anerkannten Bedürfnisse einer öffentlichen Leih-Anstalt für Berlin abzuhelfen, hat die Königliche Seehandlung auf vielfache, deshalb an sie ergangene Aufforderungen, sich entschlossen, eine solche Anstalt zu errichten.

Da sie hierbei lediglich einen gemeinnützigen Zweck vor Augen hat, so hat dieselbe auch auf jeden eigenen Gewinn von diesem verzichtet, und den, nach mässiger Verzinsung des Betriebs-Kapitals, nach Erstattung sämmtlicher Verwaltungskosten und nach Dekung der etwanigen Ausfälle bei den nicht eingelöseten und deshalb verkauften Pfändern verbleibenden Ueberschuss zu mildthätigen Zwecken bestimmt, worüber zu seiner Zeit das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Königliche Seehandlung wird demnach unter ihrer Garantie und alleinigen Aufsicht hier in Berlin, in einem besonders bekannt zu machenden Geschäftslokale, eine öffentliche Leih-Anstalt unter der Benennung:

„Königliches Leih-Amt für Berlin"

unter folgenden nähern Bestimmungen errichten:

Fonds der Anstalt.

§. 1. Zum Betriebe des Geschäfts bestimmt die Königliche Seehandlung vorläufig ein Kapital von 200,000 Thlr. Kourant, behält sich jedoch vor, dasselbe nach den Umständen zu vermehren oder zu vermindern. Das Kapital wird dem Leih-Amte nach den Erfordernissen der Anstalt in runden Summen von der Königlichen Seehandlung überwiesen und — soweit

es nicht fortwährend zum laufenden Geschäftsbetriebe gebraucht wird — einstweilen zur Haupt-Seehandlungskasse zurückgezahlt. Die Zinsen werden gegenseitig zu 4 Prozent jährlich berechnet, für Provision oder sonstige Spesen aber nichts in Anrechnung gebracht.

Geschäfts-Personal.

§. 2. Das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal wird von dem Chef des Königlichen Seehandlungs-Instituts angestellt, und mit besondern Instruktionen versehen. Die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte und die obere Leitung des Leih-Amtes führt ein Kommissarius der Seehandlung, welcher bei demselben zugleich als Direktor fungirt.

Zur speziellen Besorgung der Geschäfte werden:

ein Rendant, ein Kontroleur, desgleichen die erforderlichen Buchhalter, Magazin-Aufseher u. s. w.

angestellt.

Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leih-Amte angestellte Personen sind zur grössten Verschwiegenheit gegen das Publikum über die Geschäfte des Instituts verpflichtet.

Aufsicht und Revision.

§. 3. Die Bücher der Anstalt werden alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmässige Haupt-Uebersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der General-Direktion der Seehandlung zugestellt. Diese veranlasst durch einen ihrer Beamten die Revision der Bücher und legt die Uebersicht dem Chef des Seehandlungs-Instituts vor, welcher, nach vorgängiger Erledigung der etwa vorgekommenen Erinnerungen, dem Leih-Amte die Decharge ertheilt.

Bei dieser Revision hat es lediglich sein Bewenden und es findet eine fernere Superrevision nicht statt. Ausserdem wird die General-Direktion der Seehandlung von Zeit zu Zeit ausserordentliche Revisionen der Kassen- und Pfandbestände durch einen ihrer Beamten mit Zuziehung des der Anstalt vorgesetzten Seehandlungs-Kommissarius vornehmen lassen. Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protokolle werden der General-Direktion eingereicht. Letztere untersucht und entscheidet auch die gegen das Leih-Amt etwa eingehenden Beschwerden, mit alleinigem Vorbehalte des Rekurses an den Chef des Seehandlungs-Instituts.

Siegel der Anstalt.

§. 4. Die Anstalt wird ein besonderes Siegel und einen Stempel mit der Inschrift:

Digitized by Google

„Königliches Leih-Amt für Berlin“
und mit dem Preussischen Adler führen.

Beschaffenheit der Pfänder.

§. 5. Die Anstalt leiht auf alle bewegliche Effekten, in sofern solche nicht nach den unten folgenden Bestimmungen ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen werden, namentlich auf Kleinodien und Edelsteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften, ferner auf Kleidungsstücke, Zeuge und Waaren, sowie auf alle sonstige bewegliche, nutzbare Gegenstände, in sofern zu deren Aufbewahrung kein grosser Raum erforderlich ist, die Hälfte bis Zwei Drittheile des Taxwerthes.

Ausgeschlossen von der Annahme als Pfand sind alle abgenutzte Sachen, flüssige Gegenstände, Kupferstiche, Bücher und alle leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte, sowie feuergefährliche Gegenstände.

Darlehnsbedingungen.

§. 6. Auf dergleichen Pfänder (§. 5.) giebt die Anstalt verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter Einem Thaler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Thalern abschliessen. Dem Chef des Seehandlungs-Instituts bleibt es indessen vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine geringere Summe festzusetzen.

Die Zinsen dürfen das Maximum des in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. Junius 1826 (Gesetz-Sammlung de 1826. No. 1025.) bestimmten Zinsfusses nicht überschreiten.

Die Anstalt behält sich vor, denselben sowohl in einzelnen Fällen (z. B. bei bedeutenden Summen) zu ermässigen, als auch im Allgemeinen nach Maassgabe der jedesmaligen Verhältnisse, von Zeit zu Zeit zu verringern oder wieder zu erhöhen, ist aber dergleichen allgemein abändernde Bestimmungen jedesmal vor deren Anwendung durch einen Aushang in dem Geschäftslokale zur öffentlichen Kenntniss zu bringen verpflichtet.

Die Darlehne werden jederzeit auf 6 Monate gegeben, dem Verpfänder steht es indessen frei, das Pfand auch früher einzulösen und er entrichtet, wenn dies geschieht, die Zinsen nur für die Zeit bis zur wirklich erfolgten Einlösung. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern nur auf Monate berechnet, dergestalt, dass jeder angefangene Monat für voll gilt.

Ausser den Zinsen entrichtet der Verpfänder nichts weiter als den nach der Höhe des Darlehns etwa gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag und zwar bei dem Abschlusse des Geschäfts.

Digitized by Google

Einschränkungen in Ansehung der Personen der Pfandgeber.

§. 7. Von Personen, welche keinem der Beamten des Leih-Amts als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Dokumente, noch durch das Anerkenntniss bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen, deren Befugniss, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 15. §. 19. auf Verpfändungen bei dem Leih-Amte nicht Anwendung.

Abschluss des Darlehn- und Pfandgeschäfts.

§. 8. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den vereideten Taxator abgeschätzt, und der Betrag der Taxe, sowie des darauf zu gebenden Darlehns, dem Darlehnssucher bekannt gemacht. Will derselbe auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber für einverstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes. Letzteres wird alsdann mit der laufenden Nummer des Journals bezeichnet, eingepackt und dem Vorsteher des Magazins zur Aufbewahrung überliefert. Jouvelen und andere Kostbarkeiten werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt; dem Verpfänder steht es frei, den Umschlag des übergebenen Pfandes mit seinem Privatsiegel zu belegen.

Pfandbuch.

§. 9. Gleichzeitig wird in die Bücher des Leih-Amts eingetragen:

a) die Nummer des Pfandes;

b) der Name des Pfandgebers;

c) die Beschreibung des Pfandstücks;

d) die Taxe desselben;

e) der Betrag des Darlehns;

f) der Tag der Auszahlung desselben;

g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

Pfandschein.

§. 10. Der Pfandschuldner empfängt einen, alle diese Bezeichnungen enthaltenden mit dem Pfandbuche genau übereinstimmenden Pfandschein, nach beiliegendem Formular, welcher von dem Rendanten und dem Kontroleur oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Stempel des Leih-Amts versehen wird. Dieser Schein vertritt die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungs-Dokuments für und wider die Anstalt, dergestalt, dass wenn Letztere beim Verlust

oder Verderben des Pfandes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandscheine ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines grössern oder geringern Werths aber weder dem einen nach dem andern Theile nachgelassen wird.

Aufbewahrung und Sicherstellung der Pfänder.

§. 11. Die Pfänder werden an einem gegen Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für Schaden, welchen dieselben durch das blosse Liegen, ohne Verwahrlosung oder Schuld der Anstalt, durch Zufall oder durch äussere Gewalt erleiden, steht das Leih-Amt nicht ein. Es übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr auf Höhe des taxirten Werths derselben ohne besondere Vergütung.

Die Benutzung irgend eines Pfandstücks ist den Beamten der Anstalt bei Strafe des doppelten Ersatzes und der Dienst-Entlassnng ausdrücklich untersagt.

Einlösung der Pfänder.

§. 12. Jedem Pfandschuldner steht es frei, das Pfand auch vor Ablauf der Kontraktszeit einzulösen. conf. §. 6.

Dem jedesmaligen Vorzeiger des Pfandscheins wird gegen Rückgabe des Letztern und gegen Berichtigung des Darlehns und der angewachsenen Zinsen, das Pfand zurückgegeben, ausgenommen:

a) wenn gerichtlich darauf Beschlag gelegt, oder

b) wenn von dem in dem Pfandbuche verzeichneten Pfandgeber dem Leih-Amt angezeigt worden, dass ihm der Pfandschein abhänden gekommen sei.

Das Leih-Amt ist sonach wohl befugt, aber nicht verpflichtet, von den auf dem Pfandscheine etwa befindlichen Zessionen oder sonstigen Vermerken Kenntniss zu nehmen und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders zu prüfen.

Verfahren, wenn der Pfandschein verloren ist.

§. 13. Derjenige, welchem ein Pfandschein verloren geht, muss, um sich vor Nachtheil zu schützen, sofort dem Leih-Amte davon Anzeige machen. Diese wird, in sofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins bereits eingelöset ist, mit Angabe des Tages unter genauer Bezeichnung des Anmeldenden in dem Pfandbuche vermerkt und dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung ertheilt. Der Letztere muss alsdann den nach §. 15. zu bestimmenden Verfall-Termin des Pfandscheins abwarten, und ist erst vier Wochen nach dessen Eintritt, gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins, das

Digitized by Google

Pfand nach §. 12. einzulösen berechtigt, in sofern der Pfandschein selbst bis dahin nicht präsentirt sein sollte. Meldet sich aber vor dieser Einlösung der Inhaber eines solchen als verloren angezeigten Pfandscheins bei dem Leih-Amte, so wird das Pfand demselben nicht verabfolgt, der Pfandschein vielmehr angehalten und der Präsentant unter Ausreichung einer von dem Rendanten zu vidimirenden und mit der Bemerkung, dass das Original angehalten sei, zu versehenden Abschrift desselben, angewiesen, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Inhaber der Bescheinigung geltend zu machen, und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusuchen. Erfolgt eine solche bis spätestens 4 Wochen nach Eintritt des oben erwähnten Verfalltermins (§. 15.) nicht, so wird der ursprüngliche Pfandgeber nach §. 12. zur Einlösung des Pfandes zugelassen und wenn auch dieser sich dazu nicht meldet, mit dem Verkauf des Pfandes in der im §. 15. bestimmten Art verfahren.

In allen Fällen, in welchen hiernach ein solches Pfand vor der Verfallzeit nicht zurückgegeben werden kann, soll es jedoch dem Schuldner gestattet sein, das Darlehn selbst zurückzuzahlen und sich dadurch von dem fernern Zinsenlaufe zu befreien.

Prolongation.

§. 14. Prolongationen der Pfanddarlehne werden nur in soweit gestattet, als eine neue Taxe ergiebt, dass das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat. Wird die Prolongation hiernach zulässig befunden, so wird gegen Rückgabe des alten Pfandscheins und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen ein neuer Pfandschein ertheilt, das Pfandstück mit der neuen Nummer bezeichnet und wieder zur Asservation genommen; auch eine neue Eintragung in die Bücher und die Ertheilung des Pfandscheins nach den §§. 9. und 10. bewirkt.

Versteigerung der nicht eingelösten Pfänder.

§. 15. Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlichen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gestattet. Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, mithin innerhalb eines Jahres vom Tage der Verpfändung ab gerechnet, weder eingelöset noch prolongirt sind, werden als verfallen betrachtet und das Leih-Amt ist alsdann zur öffentlichen Versteigerung derselben berechtigt.

Dergleichen Versteigerungen werden, je nachdem das Bedürfniss dazu eintritt, jährlich zwei- oder mehreremale von dem Leih-Amte unter Leitung des Direktors, mit Zuziehung eines Notars oder eines besonders zu diesem Behufe zu ver-

Digitized by Google

pflichtenden Beamten, in dem Geschäftslokale der Anstalt abgehalten, worüber ein von den genannten Personen zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen wird.

Eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände erfolgt nicht.

Jede Versteigerung wird zuvor dreimal von acht zu acht Tagen durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen, desgleichen durch eine, vier Wochen lang im Lokale des Leih-Amts auszuhängende Anzeige öffentlich bekannt gemacht.

Für die entstehenden Kosten wird 1 Sgr. pro Thaler von dem Erlöse der Pfänder berechnet und von dem nach Berichtigung des Kapitals und der Zinsen etwa verbleibenden Ueberschusse in Abzug gebracht.

Bewilligung der späteren Einlösung.

§. 16. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen oder nach §. 14. das Darlehn zu prolongiren berechtigt; hat jedoch die Versteigerung bereits angefangen, so ist der Pfandschuldner zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns zu entrichten verpflichtet.

Verfahren wegen des Ueberschusses.

§. 17. Unmittelbar nach geschlossener Versteigerung wird durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei dem Leih-Amte zu melden und den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und des oben bestimmten Kostenbeitrages verbleibenden Ueberschuss gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins in Empfang zu nehmen.

Die betreffenden Pfänder werden lediglich durch Angabe des Zeitraums, in welchem sie niedergelegt sind, bezeichnet, die Namen der Pfandgeber und die Nummern der Pfandscheine aber nicht angegeben. Dieser Aufruf wird dreimal von drei zu drei Monaten wiederholt. Meldet sich binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung (mithin nach Jahresfrist vom Tage der ersten Aufforderung ab gerechnet) Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, von welchem niemals Zinsen vergütigt werden, so wird solcher zur Ansammlung des Eingangs gedachten, zu mildthätigen Zwecken bestimmten Fonds an die Haupt-Seehandlungskasse abgeliefert und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner ist erloschen.

Meldet sich zwar der ursprüngliche, in dem Pfandbuche verzeichnete Pfandgeber, kann jedoch den Pfand-

Digitized by Google

schein nicht beibringen, so muss er den Ablauf der oben bestimmten Frist abwarten und empfängt alsdann den Ueberschuss gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortifikationsscheins. Wird inzwischen der Pfandschein von einem andern Inhaber präsentirt, so wird der Pfandschein angehalten und der Ueberschuss dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur Regulirung der Sache übersendet.

Letzteres geschieht auch, wenn vom Gericht auf das Pfand selbst oder auf den Ueberschuss Beschlag gelegt und im erstern Falle der Verkauf des Pfandes nicht rechtzeitig verhindert ist. (conf. §. 20.)

Mit dem Ablaufe der oben bestimmten Frist verfällt der bis dahin nicht erhobene Ueberschuss dem Eingangs gedachten mildthätigen Fond unwiderruflich, dagegen wird aber auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfandes von allen Nachforderungen des Leih-Amts wegen des etwa entstandenen Ausfalls an Kapital, Zinsen und Kosten befreit.

Darlehne auf Staats- und Kommunal-Papiere.

§. 18. Das Königl. Leih-Amt behält sich vor, wenn es dies seiner Konvenienz gemäss findet, auch auf inländische, auf jeden Inhaber lautende, Staats- oder Kommunal-Papiere, Darlehne bis zu dem Betrage von Eintausend Thalern zu geben. Die Bestimmung der Höhe derselben, mit Rücksicht auf den jedesmaligen Börsenkurs der zu verpfändenden Papiere, desgleichen der Dauer, des Zinssatzes (innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrages, conf. §. 6.) und der sonstigen Darlehns-Bedingungen, bleibt der jedesmaligen Vereinigung mit dem Kommissarius und resp. Direktor der Anstalt vorbehalten.

Filial-Anstalten.

§. 19. Sollte das Königl. Leih-Amt es dem Interesse der Anstalt angemessen finden, zur Bequemlichkeit des Publikums besondere Komtoire an verschiedenen Orten der Stadt zu errichten, so wird das Nähere hierüber zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorrechte des Leih-Amts.

§. 20. Das Königliche Leih-Amt ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Kapitals, der Zinsen und der etwanigen Kosten auszuliefern, auch den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 15.) nur gegen vollständige Prolongation des Pfandscheins (§. 14.) oder gegen Niederlegung der Gesammt-Forderung der Anstalt bei der letztern auszusetzen verpflichtet.

In allen Fällen also, in welchen es den Partheien oder Behörden auf die Auslieferung oder Konservation der Pfän-

der ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in einer Konsursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen.

Hierdurch sollen jedoch die etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, soweit solche nach §. 7. gegen das Leih-Amt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslosung gegen das Leih-Amt vorbehalten bleiben.

In allen Fällen dagegen, in welchen das Leih-Amt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfand-Darlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Vindikanten zu verlangen oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

Dauer der Anstalt.

§. 21. Die Königl. Seehandlung behält sich zwar vor, das Leih-Amt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen.

Th. I. Tit. 20. §. 281 seqq. *Verordnung vom* 9. *Decbr.* 1809, *wegen Mortification der an einen gewissen Inhaber und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, und wegen Form der Verpfändungen derselben. v. R. X. S.* 217 (*s. ad A. G. O. I.* 51. §. 115 *seqq.*)

Th. I. Tit. 20. §. 399. *Rescr. vom* 5. *Novbr.* 1819, *betr. die Hypotheken und deren Eintragung aus Urteln nach französischem Recht. Gr. I. S.* 95.

Th. I. Tit. 20. §. 399–413. *s. Judicat ad* §. 3 *seqq. h. t.*

Th. I. Tit. 20. §. 405. *Rescr. vom* 12. *Juli* 1833, *dass die Eintragung eines Titels zum Pfandrecht nach dem Tode des ursprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung der Erben und nach Berichtigung ihres Besitztitels statt finde. Gr. VI. S.* 51.

Th. I. Tit. 20. §. 407. *Rescr. vom* 25. *Januar* 1822, *betr. die Folgeordnung der Hypotheken. Gr. I. S.* 100.

Th. I. Tit. 20. §. 408 und 422. *Rescr. vom* 23. *April* 1833, *betr. die Eintragung der Real-Befugnisse, welche sich der im Hypothekenbuche vermerkte Besitzer bei der Veräusserung vorbehalten hat, und deren Vorzugsrecht. Gr. VI. S.* 54.

Th. I. Tit. 20. §. 411. 482. 500. *Erstreckt sich das Hypothekenrecht auf die vorbedungenen Zinsen eines eingetragenen Capitals,*

Digitized by Google

auch wenn derselben bei der Eintragung im Hypothekenbuche nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen? Erk. des G. Ob. Trib. vom 18. *Juli* 1826 *desgl. Erk. des Ob. Appell. Ger. zu Posen vom* 14. *Januar* 1824. *S. u. v. S. Rechtsspr. Bd. I. S.* 87 *u. S.* 315.

Th. I. Tit. 20. §. 411 seqq. *Verordnung vom* 16. *Juni* 1820, *wegen Erwerbung und Ausübung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen* (*G. S. S.* 106), *so wie mehrere C. O. wegen Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Realansprüche. s. ad Hypoth.-Ordnung Einl.*

Th. I. Tit. 20. §. 415 und 428 seqq. *Rescr. vom* 12. *October* 1832, *dass eine offenbar mit Unrecht erfolgte Eintragung ohne Consens der Interessenten von Amtswegen gelöscht werden kann. Gr. VI. S.* 56.

Th. I. Tit. 20. §. 443 seqq. a) *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807, *betr. den erleichterten Grundbesitz etc.* (*s. ad A. L. R. I.* 8. §. 6.)

b) *Edict vom* 14. *Septbr.* 1811 *zur Beförderung der Landcultur* (§. 6.) (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq.*)

c) *Edict vom* 14. *Septbr.* 1811, *betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse* (§. 24. 55 *u.* 56) *nebst Declaration vom* 29. *Mai* 1816 (*art.* 51) (*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

d) *Rescr. vom* 17. *Mai* 1819, *betr. die Rechte der Real-Gläubiger und Grundbesitzer auf die nach der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für das Hauptgut gewonnenen Ländereien oder Renten. Gr. I. S.* 101.

Th. I. Tit. 20. §. 443–465. a) *Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom* 7. *Juni* 1821 (§. 150.) (*s. ad A. L. R. I.* 17. §. 311.)

b) *Ordnung vom* 7. *Juni* 1821, *wegen Ablösung der Dienste etc.* (§. 39.) (*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

c) *Rescr.* 29. *August* 1821, *betr. die Abtretung eines Pertinenzstücks oder Ablösung von Diensten. Gr. I. S.* 106.

d) *Gesetze vom* 8. *April* 1823, *wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse etc. in dem Grossherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauischen Kreise und den Landgebieten der Städte Thorn und Danzig* (*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

e) *Gesetze vom* 21. *April* 1825, *über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in Westphalen, dem Grossherzogthum Berg und den ehemals französisch-hanseatischen Landestheilen* (*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

f) *Rescr. vom* 6. *Januar* 1831, *betr. die Kündigung der Hypothekenkapitalien bei Ablösungen. Gr. VI. S.* 61.

g) *Rescr. vom* 10. *Novbr.* 1831, *über die bei Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse in Ansehung der Capitalszahlungen der bäuerlichen Wirthe zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maassregeln. Gr. VI. S.* 58.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 20. §. 443. 470–474. *Das dingliche Recht des Hypothekengläubigers erstreckt sich auch auf das später von einem Dritten auf das verpfändete Grundstück errichtete Gebäude. Erk. des G. Ob. Trib. v.* 10. *März* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. Bd. IV. S.* 3.

Th. I. Tit. 20. §. 467 und 468. *Rescr. vom* 19. *Juli* 1833. *betr. die Beitreibung eingetragener Prästationen von den Besitzern der einzelnen Theile des verpfändeten parzellirten Hauptguts. Gr. VI. S.* 62.

Th. I. Tit. 20. §. 468. *Rescr. vom* 16. *März* 1821, *betr. die hypothekarische Correalverschuldung der bäuerlichen Gemeinden gegen die Gutsherrschaft. Gr. I. S.* 107.

Th. I. Tit. 20. §. 468. *Rescr. vom* 8. *Febr.* 1834, *betr. das Verfahren bei Dismembration von Gütern. v. K. Jahrb. Bd.* 43. *S.* 108.

Th. I. Tit. 20. §. 470. *Rescr. vom* 20. *März* 1813, *betr. die Zuziehung der Hypothekengläubiger bei Verpachtungen. Gr. I. S.* 108.

Th. I. Tit. 20. §. 475–477. *Ein Hypothekengläubiger, dessen laufende Zinsen gedeckt sind, kann einen Pachtvertrag wegen Unverhältnissmässigkeit des Pachtgeldes nicht anfechten. Erk. des Ob. Appell. Ger. zu Posen vom* 2. *April* 1825. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 407.

Th. I. Tit. 20. §. 492. a) *Rescr. vom* 18. *Januar* 1796, *betr. die Frage: wem die Aufkündigung einer eingetragenen Forderung geschehen muss, wenn das verpfändete Grundstück verkauft worden. v. R. III. S.* 233.

b) *Rescr. vom* 19. *Febr.* 1819, *betr. die Wirkung des Judicats über Hypothekenrechte gegen den neuen Acquirenten eines Grundstücks. Gr. II. S.* 166.

Th. I. Tit. 20. §. 500. *Rescr. vom* 24. *Mai* 1817, *betr. die Priorität zwischen den in die zweite und den in die dritte Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragenen Gläubigern. Gr. I. S.* 109.

Th. I. Tit. 20. §. 500. *Rescr. vom* 1. *April* 1817, *betr. die Vorzugsrechte unter den vor und nach dem Patent vom* 22. *Mai* 1815 *angemeldeten Forderungen in den neuen Provinzen. Gr. I. S.* 109.

Th. I. Tit. 20. §. 504 und 506. *Haben im Falle eines Prioritäts-Verfahrens über die Revenuen eines sequestrirten, wegen seiner Lehnsqualität unveräusserlichen, Guts bei den nach ergangenem Classificationserkenntnisse statt findenden Revenuenvertheilungen, die Capitalsforderungen und privilegirten Zinsenrückstände der vorhergehenden Realgläubiger, oder die laufenden Zinsen der nachstehenden Gläubiger den Vorzug? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 25. *April* 1833. *S. u. v. S. Rechtssp. B. III. S.* 201.

Th. I. Tit. 20. §. 518. *Rescr. vom* 22. *August* 1812, *betr. die Eintragungskosten bei cedirten fiskalischen Forderungen. Gr. I. S.* 110.

Th. I. Tit. 20. §. 520 seqq. *Rescr. vom* 21. *August* 1806, *dass eine quittirte Hypothekenforderung vor erfolgter Löschung mit Genehmigung des Schuldners noch wieder cedirt werden kann. v. R. VIII. S.* 662.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 20. §. 520 seqq. a) *Rescr. vom* 11. *August* 1802.

b) *Rescr. vom* 24. *Mai* 1820.

c) *Declaration vom* 3. *April* 1824.

d) *Rescr. vom* 29. *Septbr.* 1832.

e) *Rescr. vom* 25. *Febr.* 1833.

betr. die Befugniss des Grundbesitzers, über eine quittirte Hypothekenschuld zu disponiren und solche zu cediren.

(*s. ad A. L. R. I.* 16. §. 484. *Anh.* §. 52.)

Th. I. Tit. 20. §. 521. *Rescr. vom* 5. *Febr.* 1819, *betr. die Zulässigkeit der Löschung einer auf mehreren Grundstücken eingetragenen Forderung auf einem derselben. Gr. I. S.* 110.

Th. I. Tit. 20. §. 532. in Anh. §. 54. *Rescr. vom* 27. *November* 1797, *betr. die Kosten der Quittungen über Hypothekenforderungen. v. R. IV. S.* 350.

Th. I. Tit. 20. §. 556. *Rescr. vom* 15. *Septbr.* 1804, *betr. die Zulässigkeit des Retentionsrechts. v. R. VIII. S.* 176.

Th. I. Tit. 20. §. 566. *Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hebt, so lange derselbe nicht in einen Concursprozess übergegangen ist, die Wirkungen des Retentionsrechts nicht auf. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *Novbr.* 1821. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 204.

Th. I. Tit. 20. §. 573 seqq. *Edict vom* 9. *Octbr.* 1807. (§. 3) (*s. ad A. L. R. I.* 8. § 6.)

Th. I. Tit. 20. §. 616. *Rescr. vom* 26. *Juni* 1820, *betr. die Zeit der Erklärung des Berechtigten über das Vorkaufsrecht bei Subhastationen. Gr. I. S.* 112.

Th. I. Tit. 21. §. 1. *Rescr. vom* 23. *Mai* 1791, *betr. den Umfang und die Wirkung des einer Ehefrau verschriebenen Lebetagsrechts. v. R. II. S.* 86.

Th. I. Tit. 21. §. 47. *Der Fiduciarius ist nicht verpflichtet, die Gebäude des Fideicommissgutes bei der Feuersocietät höher versichern zu lassen, als er dieselben vom Erblasser versichert erhalten. Erk. des G. Ob. Trib. v.* 5. *Januar* 1804. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 124.

Th. I. Tit. 21. §. 50 seqq. und 87 seqq. *Rescr. vom* 4. *Juni* 1808, *betr. die Verpflichtung des Niessbrauchers zur Tragung der Kriegesschäden und Lasten. v. R. IX. S.* 213.

Th. I. Tit. 21. §. 70. *Ist ein Ehemann dem Gläubiger seiner Frau wegen der Zinsen eines auf ihrem Gute eingetragenen Capitals, vermöge seines maritalischen Niessbrauchs, auf Höhe der davon gezogenen Nutzungen persönlich verhaftet? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 27. *Septbr.* 1832. *S. u. v. S. Rechtssp. B. III. S.* 237.

Th. I. Tit. 21. §. 187 seqq. *Falls ein Erbpachts-Contract nach seinem Inhalte für aufgehoben erachtet werden soll, wenn der Canon in ei-*

Digitized by Google

ner bestimmten Frist nicht abgeführt worden; in wie fern können alsdann, wenn dieserhalb die Aufhebung des Contracts verlangt wird, Abschlagszahlungen entgegen gesetzt werden? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom 1. *Juli* 1825. *S. u. v. S. Rechtsspr. Bd. I. S.* 357.

Th. I. Tit. 21. §. 187 seqq. *Unter welchen Umständen ist bei einem Gute Erbzins- oder Erbpachts-Qualität anzunehmen? Erk. des K. Ob. Trib. vom* 9. *Octbr* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 206.

Th. I. Tit. 21. §. 187 seqq. *C. O. vom* 5. *Juni* 1796, *wegen Bestätigung der Erbpachtsverträge über Domainen und Forstgrundstücke. v. R. III. S.* 427.

Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, setzen nach dem Vorschlage des General-Directorii, vom 3. d. hierdurch fest, dass zu Bestimmung der Erheblichkeit eines in Erbpacht auszuthuenden Domainen- und Forstgrundstücks künftig der Betrag der von selbigem aufkommenden Landesabgaben das Principium abgeben soll. Wenn diese Abgaben jährlich dreissig Thaler und darüber betragen: so müssen die Erbverschreibungen über dergleichen Domainen- und Forst-Grundstücke Sr. Königl. Majestät Allerhöchst selbst zur Bestätigung vorgelegt werden. Dahingegen wird das General-Directorium hierdurch authorisirt in Fällen, wo die Abgaben sich nicht auf 30 Thlr. belaufen, die Erbverschreibungen zu confirmiren, es sei denn, dass die Erbpächter selbst die unmittelbare Confirmation zu ihrer Beruhigung zu erhalten wünschten.

Th. I. Tit. 21. §. 187 seqq. a) *Rescr. vom* 20. *Febr.* 1813, *betr. die Form der Erbpachts-Contracte über Domainen-Grundstücke in älterer Zeit. Gr. I. S.* 113.

b) *Rescr. vom* 14. *Juni* 1814, *denselben Gegenstand betr. Gr. I. S.* 114.

Th. I. Tit. 21. §. 190 seqq. a) *Verordnung vom* 16. *März* 1811, *über die Ablösung der Domainen-Abgaben* (§. 1-10.)

b) *Edict zur Beförderung der Landcultur, vom* 14. *September* 1811. (§. 2.)

c) *Verordnung vom* 31. *Mai* 1816, *wegen Ablösung des Erbpachtszinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören.* (*ad* §. 2 *des Land-Kultur-Edicts*) *G. S. S.* 181.

d) *C. O. vom* 22. *Mai* 1833, *betr. die Abänderung der Bestimmung des* §. 2 *u.* 3 *des Culturedicts vom* 14. *Septbr.* 1811. *G. S. S.* 65.

(*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq.*)

e) *Ablösungsordnung vom* 7. *Juni* 1821.

f) *Gesetze vom* 8. *April* 1823, *wegen Anwendung der Ablösungsordnung im Grossherzogthum Posen etc.*

g) *Ordnung vom* 13. *Juli* 1829, *wegen Ablösung der Reallasten in Westphalen etc.*

(*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

Digitized by Google

Th. I. Tit. 21. §. 195. *Rescr. vom* 17. *April* 1805, *dass in neben bemerktem §. statt „Erbpächter" „Erbverpächter" zu lesen sei. v. R. VIII. S.* 270.

Th. I. Tit. 21. §. 201. *Rescr. vom* 18. *Novbr.* 1802, *betr. die Zulässigkeit der Verpfändung von Erbpachtsgütern ohne Consens des Erbverpächters, wenn demselben auch ein jus revocandi zusteht. v. R. VII. S.* 272.

Th. I. Tit. 21. §. 204. *Rescr. vom* 13. *August* 1830, *betr. die Auslegung des nebenbemerkten §. wegen Sequestration der Erbpachtsgrundstücke zur Sicherheit des Erbverpächters. Gr. VI. S.* 64.

Th. I. Tit. 21. §. 207–211. *Kann ein Erbpächter, dem eine Krug- und Schank-Gerechtigkeit in Erbpacht gegeben ist, von seinem Erbverpächter Herabsetzung des Canons verlangen, wenn die Krug- und Schankgerechtigkeit vom Staate aufgehoben wird, und wie ist eventuell die Herabsetzung zu bestimmen? Erk. des O. L. Ger. zu Halberstadt vom* 17. *Mai* 1822. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 329.

Th. I. Tit. 21. §. 258 seqq. *Verordnung vom* 24. *Novbr.* 1812, *wegen Aufhebung des Edicts vom* 10. *Januar* 1754, *betr. die Hausmiethen in Berlin. G. S. S.* 196.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. haben in Erwägung gezogen, dass die, wegen der Hausmiethen in Unserer Residenz Berlin, in dem Edikt vom 10. Januar 1754 und dem Rescript vom 15. April 1765 enthaltenen Vorschriften nicht mehr nöthig und nur eine Veranlassung zu Zweifeln und Streitigkeiten geworden sind. Wir befehlen und verordnen daher, dass diese Vorschriften völlig aufgehoben und abgeschafft sein, und die Rechte und Verbindlichkeiten der Hausvermiether und Miether lediglich nach den Bestimmungen des A. L. R., Th. I. Tit. 21. §. 258 und folgende, und der Verordnung vom 9. Januar d. J. beurtheilt werden sollen.

Th. I. Tit. 21. §. 260. *Ist gegen einen bestimmten Zins eine fruchttragende Sache mit einer andern, die nur durch den Gebrauch der Substanz genutzt werden kann, in einem Contracte überlassen, so giebt bei der Bestimmung, ob das Geschäft nach den Regeln des Pacht- oder Mieths-Contracts zu beurtheilen sei, die Beschaffenheit der Hauptsache den Ausschlag. Erk. des O. L. Ger. zu Naumburg vom* 15. *Novbr.* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 357.

Th. I. Tit. 21. §. 266 und 269. *Das dem Verpächter gesetzlich zustehende Recht, den Erben des Pächters zu kündigen, setzt voraus, dass der Vertrag nicht auf diese ausdrücklich mit gerichtet worden ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 24. *Juli* 1810. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 198.

Th. I. Tit. 21. §. 289 und 290. a) *Rescr. vom* 2. *Juli* 1808, *nebst C. O. vom* 24. *Juni ejusd. wegen Vertheilung der Einquartirungslasten zwischen Vermiethern und Miethern. v. R. IX. S.* 223,

Digitized by Google

b) *Rescr. vom* 18. *Mai* 1810, *dass die Verhältnisse zwischen Haupteigenthümern und Miethern wegen Vertheilung der feindlichen Einquartirungslast mit Aufhebung des Regulativs vom* 21. *April* 1807 *lediglich nach richterlicher Entscheidung bestimmt werden sollen. v. R. X. S.* 337.

c) C. *O. vom* 20. *Mai* 1812, *wegen nicht fernerer Anwendung der* §§. 289 *und* 290 *und der Städteordnung auf die gegenwärtige Art der Einquartirung. G. S. S.* 47.

Ich überzeuge mich aus den eingehenden Beschwerden über Prägravationen durch die Einquartierung, dass auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen weder die Gesetzstelle des A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 289 und 290. Anwendung finden kann, noch dass die Regulirung dieser Last in den Städten als blosse Kommunalsache, welche sie nicht ist, nach den Vorschriften der Städteordnung den Magisträten und Stadtverordneten überlassen werden darf. Ich will daher die Vorschriften der Städteordnung für das gegenwärtige Einquartierungs- und Verpflegungswesen suspendiren, und überlasse Ihnen, die Einleitung zur Einrichtung besonderer mit dieser Angelegenheit zu beschäftigender Kommissionen, so wie zur Entwerfung eines zweckmässigen Regulativs über das Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen fördersamst zu treffen.

Th. I. Tit. 21. §. 298. *Rescr. vom* 30. *Mai* 1806, *betr. die Berechtigung des Verpächters oder Vermiethers, beim Rückstande zweier Termine des Pacht- oder Miethszinses die Pacht oder Miethe zu kündigen. v. R. VIII. S.* 599.

Th. I. Tit. 21. §. 324. a) *C. O. vom* 30. *Juni* 1834, *über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen. G. S. S.* 92.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. finden Uns bewogen, zur Beseitigung einiger bei Verträgen über Wohnungs-Miethen vorgekommenen Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Julius, 1. Oktober, 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

§. 2. Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei grösseren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Orts-Polizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorge-

Digitized by Google

setzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§. 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die ausserdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen.

b) *Rescr. vom* 8. *und* 15. *Septbr.* 1834, *dass durch vorstehende C. O. alle entgegenstehende Provincial- und Local-Statuten aufgehoben sind. v. K. Jhrb. B.* 44. *S.* 148.

Th. I. Tit. 21. 340. *Rescr. vom* 13. *April* 1816, *betr. die Kündigung der Miethscontracte in Berlin. Gr. I. S.* 116.

Th. I. Tit. 21. §. 341. *Verordnung vom* 9. *Januar* 1812, *betr. die Aufkündigung der monatsweise gemietheten Wohnungen. G. S. S.* 4.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Verordnen, zur Ergänzung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 341–344, hiermit Folgendes:

Bei Monatsweise gemietheten Wohnungen soll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber, wider den Willen des andern Theils, nicht statt finden, sondern der Miethsvertrag alsdann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf Einen Monat, verlängert angenommen werden.

Th. I. Tit. 21. §. 372. *Rescr. vom* 8. *April* 1807, *betr. die Mitunterschrift eines Frauenzimmers unter einem Mieths-Contract. v. R. IX. S.* 22.

Th. I. Tit. 21. §. 395. *Rescr.* 28. *August* 1806, *betr. die Modificationen bei Ausübung des Retentionsrechts gegen den Miether, namentlich gegen Handwerker. v. R. VIII. S.* 660.

Th. I. Tit. 21. §. 395. *Stehen dem Fiscus als Verpächter, wegen seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, auf die von dem Pächter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Gute noch vorhandenen Sachen die Rechte des Pfandgläubigers zu, oder kann er sich gegen den Pächter nur seines fiscalischen Vorrechts bedienen? und*

Hat ein Verpächter das Pfandrecht auf die eingebrachten, zur Zeit der Endigung der Pacht im Gute noch vorhandenen Sachen auch dann, wenn sie in der Zwischenzeit verkauft sind, und der Pächter sich nur den Niessbrauch vorbehalten hat? Erk. des G. Ob. Trib. vom 20. *März* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 274.

Th. I. Tit. 21. §. 403. und Anh. §. 57. *Rescr. vom* 13. *Febr.* 1797, *betr. die Gültigkeit der vor Creditdirectionen errichteten Pachtcontracte. v. R. IV. S.* 26.

Th. I. Tit. 21. §. 408 seqq. *Wegen der Rechte des Pächters bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.* (*s. Ergänzungen zum A. L. R. I.* 17. §. 311; *I.* 22. §. 1 *seqq.*; *II.* 7. §. 240.)

Th. I. Tit. 21. §. 452. *Edict zur Beförderung der Landcultur v.* 14. *Septbr.* 1811 (§. 9.) (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq.*)

Th. I. Tit. 21. §. 560-563. *Eine auf ein verpachtetes Gut ausgeschriebene Natural-Lieferung an den Feind, trifft den Verpächter als Eigenthümer, selbst wenn das Gutsinventarium dem Pächter nach einer Taxe als Eigenthum übergeben ist. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 18. *März* 1811. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 134.

Th. I. Tit. 21. §. 626-665. *s. Ergänzungen zum A. L. R. II.* 7. §. 87 *seqq. und* 240 *seqq.*

Th. I. Tit. 22. §. 1-248. a) *Verordnung vom* 16. *März* 1811, *über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art, nebst Anweisung für die Gerichtsbehörden. G. S. S.* 157.

Um die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leistung verpflichtet sein. Doch muss im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jeder Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Sozietäts und Kommunal-Lasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören

1) die im Edikte vom 27. Oktbr. Seite 29 G. S. No. 3 verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;

2) Banknoten;

3) Bankobligationen;

4) Bergwerksobligationen;

5) Brennholzobligationen und Haupt-Nutzholzobligationen;

6) Bons über russische Forderungen;

Digitized by Google

7) General-Salzkassenobligationen;

8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug.

9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810;

10) Münzscheine;

11) Obligationen der Labesschen Anleihe;

12) Scheidemünzobligationen;

13) Seehandlungsactien;

14) Seehandlungsobligationen;

15) Tabacksactien;

16) Tresorscheine; endlich sollen auch

17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmässig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldscheine an deren Stelle.

Die vom 1. Januar 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1. Juli 1811 ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit koursmässigem Agio zu Kourant berechnet.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Prozent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei grösserer Entfernung und bei ausserordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getraidegefälle und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Kapital abgelöset, sofern nicht ausserordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt wor-

den sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Grösse der Begünstigung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Thlr. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke, nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Prozent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Canons nach Getraidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, dass der Canon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren etc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Prozent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mässigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3 bestimmte Nachlass von 10 Prozent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muss zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muss. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des *Dominii utilis* oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, dass die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist;

Digitized by Google

alle 25 Jahr, wenn Veräusserungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräusserung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts etc. sind Gegenstände gütlicher Compensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und an der Verflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbei geführt werden.

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten.

Berlin, den 16. März 1811. Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu

Digitized by Google

beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, dass die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöschet werde.

§. 2. Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen; so ist es nothwendig, dass vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtiget sei, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftmässiger Hypotheken-Bücher vernachlässiget sein sollte, muss daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypotheken-Buch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so dass der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, dass dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken-Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurs-Eröffnung nach

Digitized by Google

Anleitung der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu geniessen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404. ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuförderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, dass die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen, die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungsart beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, dass die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet sein sollten, doch als unstreitig gelten müsste, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht

anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub. Rubr. II. des Hypotheken- Buchs erfolgen muss.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Deposita belegt werden.

b) *Verordnung vom* 29. *März* 1829, *betr. die Ablösung der niedern und mittlern Domainenjagden. G. S. S.* 23.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir Uns bewogen, die im §. 6. Unserer Verordnung vom 16. März 1811, über die Ablösung der Domanialabgaben enthaltene Bestimmung, wornach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sei, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

Th. I. Tit. 22. §. 1-248. a) *Edict zur Beförderung der Landcultur, vom* 14. *Septbr.* 1811. *G. S. S.* 300.

Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die grosse Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und Andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem grössten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es grossen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edikte vom 9. Oktober 1807 und 27. Oktober v. J. gegebene Verheissung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen

Digitized by Google

Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folget:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiemit gänzlich auf, und setzen fest:

dass jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in sofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäss kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrössern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und grossen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, dass bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden ausserordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, dass derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewissheit, dass diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, dass die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf

Digitized by Google

wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräuserung wird er schulden- und sorgenfrei, und èrhält Mittel, dass ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äussere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleissig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleissiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen grösseren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniss kein Hinderniss der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuss von Vier Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablösslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniss, einzelne Theile dergestalt zu veräussern, dass er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

Digitized by Google

β) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräussern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniss der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourage-Lieferung gehörte. Der Militair-Vorspann, der nothwendig bleiben musste, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniss zu sein, dass er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maassgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direct oder indirect blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

dass solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnissmässig repartirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes-Oeconomie-Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad b. §. 2. mit einer Erhöhung von Vier Prozent zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten verbunden.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, dass bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiemit aufgehoben wird.

Digitized by Google

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fideikommiss- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und ausserordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig sein.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im A. L. R. Th. I. Tit. 21.:

> dass der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlass geben kann, so wird verordnet:

> dass in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, dass nach dem Gutachten der Sachverständigen eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der, in der Verfassung gegründeten Culturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, dass sie

Digitized by Google

ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniss, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Missbräuche und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten Landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit anderen Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir:

dass der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreiet und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muss sich die Gemeinde mit solchem einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direktion hierbei dient, dass das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmässig von allen Feldern genommen werden muss, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in sofern sie durch dies Hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniss der Grösse und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Braachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach

Digitized by Google

den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muss die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muss sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniss abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniss, noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschliesslich. Er muss jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, dass dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stossende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze die blos behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmässige Ordnung festgestellt worden, da muss auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur bessern Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Commissairs, oder einer Commission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem

Digitized by Google

Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr im Missverhältniss und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des andern.

Um den Missbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn Dreiviertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind und an dem Orte wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniss der Grösse seines Ackers, es sei denn, dass ihm eine besondere rechtliche Befugniss, zu einem stärkern Gebrauche, zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesenbehütung wird auf das A. L. R. Th. I. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. 4. verwiesen:

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrs-Behütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung, von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weide-Berechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorflut, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hiebei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff-

Digitized by Google

und Leseholzes und der Waldstreu des Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Missbrauch, der bei der Ausübung statt findet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung ⅓ ihrer Ackerländerei von der Hüthung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher, entbehren zu können, so sollen jene Missbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen.

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) dass jeder Wald-Eigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniss einzuschränken;

2) dass es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille:

dass dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäss wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniss der Wald-Eigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:

dass die Schonungs-Fläche hauptsächlich durch das Bedürfniss der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter Statt finden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, dass er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muss zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch grosse Räumden und

Digitized by Google

Blössen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmässigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten grössere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Wald-Eigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) dass da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muss;

b) dass noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c) dass es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehägte Koppeln getrieben werden muss.

§. 34. Von noch grösserer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, dass die Cultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen bloss deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33 c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert,

b) auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheil des andern zu hüten sucht.

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden

Digitized by Google

Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, dass solches geschehe und machen darauf aufmerksam, dass bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und dass die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer zur Fischerei. Das Hinderniss der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hie und da durch das Flachs- und Hanf-Röten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehende Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, dass in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomiekommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr bloss noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, dass erfahrne und praktische Landwirthe in grössern und kleinern Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Bureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur

Digitized by Google

Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrnen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Bureau gerechte und zweckmässige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, dass die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretairs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige grössere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine specielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleissigen müssen. Die Inhaber der grössern Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letztern ausschliesslich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Collegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschliesslich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualification für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Collegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Collegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Commissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landesökonomie-Collegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluss, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesse-

Digitized by Google

rung des Verfahrens dabei von grosser Wichtigkeit. Es muss bewirkt werden, dass solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Oekonomie-Commissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Collegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Directoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomie-Commissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landesökonomie-Collegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrne und intelligente Männer bekannte, brauchen sich nur bei diesem Collegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oekonomie-Commissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Collegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Commissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselsweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, dass sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniss der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, dass sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

Digitized by Google

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, dass im Landbau dasjenige, was die Kräfte einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche grosse Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von grosser Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Ausser dem bedarf das innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Strassen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thün, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, sowie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, dass Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freiern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

b) *Verordnung vom* 31. *Mai* 1816, *wegen Ablösung des Erbpachtszinses von Grundstücken der geistlichen und milden Stiftungen* (*ad* §. 2. *des Cultur-Edicts*). *G. S. S.* 181.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. haben im §. 2. Unsers Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811 verordnet: dass der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuss von 4 Procent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmungen schränken Wir dahin ein:

dass der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muss, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmässig abgelöst werden soll.

c) *C. O. vom* 22. *Mai* 1833, *betr. die Abänderung der Bestimmung des* §. 2 *u.* 3. *des Cultur-Edicts. G. S. S.* 65.

Nach Ihrem Antrage vom 2. d. M. will Ich die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes zur Beförderung der Landkultur vom 14. Septbr. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum, zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten, um vier Procent erhöhet werden soll, ausser Kraft setzen, auch genehmigen, dass die Vorschrift im §. 2. Litt. b. desselben Gesetzes, der zufolge bei

Digitized by Google

Vereinzelung von Erbpachtsgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Procent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzele erhöhet werden darf, bei Domanial-Erbpachtsgrundstücken nicht angewendet werde. Sie haben diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

d) *Rescr. vom* 27. *Januar* 1832, *betr. die Gültigkeit des Cultur-Edicts in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen. Gr. VI. S.* 65.

Th. I. Tit. 22. §. 1-248. a) *Gemeinheitstheilungs-Ordnung v.* 7. *Juni* 1821. (*s. A. L. R. I.* 17. §. 311 *seqq.*)

b) *Gesetze vom* 21. *April* 1825, *über die den Grundbesitz und die Realberechtigungen betreffenden Verhältnisse in den ehemals zum Königreich Westphalen, zum Grossherzogthum Berg und zu dem französisch-hanseatischen Departement gehörig gewesenen Landestheilen, so wie*

c) *Ordnung vom* 13. *Juli* 1829, *wegen Ablösung der Reallasten in den ad b gedachten Landestheilen.*

(*s. ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*)

Th. I. Tit. 22. §. 3 und 10. *Eine servitus necessaria kann nur alsdann verlangt werden, wenn dem Eigenthümer kein andres Mittel übrig bleibt, sein Grundstück zu nutzen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 2. *Febr.* 1804. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 53.

Th. I. Tit. 22. §. 13. *Rescr. vom* 30. *August* 1824, *betr. die Uebertragung einer Grundgerechtigkeit von einem berechtigten Grundstück auf das andere. Gr. I. S.* 117.

Th. I. Tit. 22. §. 14. *Der Nachweis, dass der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniss als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer blossen Vergünstigung in Besitz genommen habe, ist nur bei der praescriptio ordinaria erforderlich. Erk. des O. L. Ger. zu Glogau vom* 22. *Juni* 1821 *u. des G. Ob. Trib. S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 64.

Th. I. Tit. 22. §. 14. *Wenn bei der Negatorien-Klage die Erwerbung einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung behauptet wird, wem liegt der Beweis ob, dass die streitige Befugniss als ein Recht und nicht vermöge einer Vergünstigung in Besitz genommen sei? Erk. des Ob. Appell. Sen. des Kammerger. vom* 16. *Juni* 1827. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. II. S.* 341.

Th. I. Tit. 22. §. 18 seqq. in Anh. §. 58. *Circularverordnung vom* 30. *Decbr.* 1798. (*Absch. II.*) (*s. ad A. L. R. II.* 20. §. 167.)

Th. I. Tit. 22. §. 18-24. Anh. §. 58. *Die Bestimmung des vorbemerkten* §. 24. *ist durch den* §. 58. *des Anhanges für aufgehoben zu erachten. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 15. *Febr.* 1834. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. IV. S.* 119.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 22. §. 80 seqq. *s. Ergänzungen zum A. L. R. II.* 16. §. 30 *seqq.*

Th. I. Tit. 22. §. 80 seqq. a) *Verordnung vom* 22. *Juni* 1800, *betr. die Pflichten der Holz- und Hütungsberechtigten und Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen. v. R. VI. S.* 141.

Da seit Emanirung der Forstordnung für Pommern vom 24. Decbr. 1777 durch mehrere Verordnungen und Rescripte näher bestimmt worden, was von den Holz- und Hütungsberechtigten zu beobachten, und wie und in welchen Fällen zu Verhütung der Forstverbrechen die in der Forstordnung festgesetzten Strafen zu schärfen seien; so haben Wir nöthig gefunden, solches in gegenwärtiger Verordnung zusammen fassen zu lassen, und nebst den übrigen, jene Gegenstände betreffenden Vorschriften der Forstordnung aufs neue zur Achtung und Befolgung Jedermann in Erinnerung zu bringen.

Titel I.

Von den Hütungs-Gerechtsamen in den Königl. Kämmerei-, Bürger- oder Dorfs-Heiden, und was dabei zu beobachten.

§. 1. Wer die freie Hütung in den Amtsforsten oder in den Kämmerei-, Bürger- oder Dorfsheiden hat, darf so wenig fremdes als zum Handel erkauftes Vieh eintreiben, noch von seinen zur Hütung nicht privilegirten Gütern Vieh mit auf die Weide bringen, widrigenfalls er Pfändung zu gewärtigen und sodann für jedes Pferd oder Haupt-Rindvieh acht Groschen, und für ein Schaaf oder Schwein drei Groschen Strafe bezahlen muss.

§. 2. Kein Vieh darf von den Hütungsberechtigten ohne Hirten in die vorgenannten Waldungen getrieben werden, sonst dasselbe gepfändet wird, und für jedes Stück Vieh vier Groschen, und wenn die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geschiehet, acht Groschen Pfandgeld erlegt werden muss.

§. 3. In die geschlossenen Masthölzer muss kein Hütungsberechtigter sein Vieh laufen oder gar eintreiben lassen. Auf den Uebertretungsfall stehet auf ein Pferd oder Haupt-Rindvieh acht Groschen und für ein Schaaf oder Schwein drei Groschen Strafe.

§. 4. Mit Ziegen darf bei Strafe der Confiscation in den Forsten überall nicht gehütet werden.

§. 5. In Schonungen, welche von der Immediat-Forst- und Bau-Commission noch nicht wieder offen gegeben sind, darf so wenig die Hütung selbst exerciret werden, als das Uebertreten des Viehes in dieselben gestattet wird; vielmehr muss beides, bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh, und von acht

Digitized by Google

Groschen für jedes Schaaf oder Schwein, sorgfältig vermieden und verhindert werden.

Für diese Strafe muss jede Dienstherrschaft, es sei selbige ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeinde, unter folgenden Umständen mithaften:

1) Wenn sie unterlassen hat, ihrem Hirten, Schäfer oder anderem Gesinde, welches sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes gebraucht, an Ort und Stelle die Schonung anzuweisen, und ihnen dabei das Uebertreten oder Ueberhüten des Viehes in dieselbe zu untersagen, auch die darauf gesetzte Strafe bekannt zu machen.

2) Wenn sie nach davon erhaltener Wissenschaft, dass, solcher Belehrung und Warnung ungeachtet, ihre Hirten oder Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, solches nicht dem betreffenden Forstamte angezeigt hat. Wird aber von solchen vorstehendermassen verwarnten Hirten und Gesinde jene Uebertretung wiederholet, und kann dabei die im Anfang des §. festgesetzte Strafe von selbigen nicht erleget werden; so soll dennoch allezeit die Geldstrafe bis auf den vierten Theil aus dem Lohne und sonstigem Vermögen des Gesindes, so weit solches dazu reicht, für den Denuncianten beigetrieben, der Straffällige aber, nach Maassgabe der öftern Wiederholung der Verwarnung und der Anzahl des Viehes, auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausstrafe mit derbem Willkommen und Abschied verurtheilt, und diese Strafe ohne alle Nachsicht an ihm vollzogen werden.

Ist Jemand nicht zur Hütung in den Amts-, Cämmerei- und Dorfsheiden berechtigt, und treibt dennoch Vieh ein, der soll für solches unrechtmässig eingetriebenes Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh acht Groschen, und für ein Schaaf oder Schwein drei Groschen an Strafe erlegen.

Titel II.

Von den Holzgerechtsamen.

§. 1. Wer nur zu Lager und Leseholz berechtigt ist, muss sich an liegenden Aesten, Sprock und Stubben begnügen, und sich an keinen abgestandenen oder frisch ausgestürzten und zum Bau diensamen Bäumen, noch an Zöpfen oder zum Bau oder Brennholz gefällten Bäumen vergreifen, sonst er als ein Holzdefraudant anzusehen und bestraft wird. Auch muss er die geordneten Holztage beobachten und, bei einem Thaler Strafe oder 24stündigem Gefängniss bei Wasser und Brod nicht ausser selbigen zu vorerwähntem Behuf in die Heide kommen.

§. 2. So wenig derjenige, dessen Gerechtigkeit nur blos auf Raff- und Leseholz geht, als auch die Hirten und Schä-

fer, dürfen eine Axt, eine Säge oder Beil mit in die Forst bringen, widrigenfalls sie der Gerechtsame verlustig sind und Pfandgeld bezahlen müssen.

§. 3. Wer aus den Forsten Raff-, Lager- und Leseholz zu seinem eignen Bedarf zu holen berechtigt ist, und davon einem andern etwas ablässt, oder damit Handel treibt, soll als ein Holzdefraudant bestraft werden, auch diese Strafe in Ansehung aller derjenigen statt haben, welche in dieser Art das Holz, welches sie ganz oder doch zum Theil unentgeldlich erhalten, verwenden, wovon jedoch die mit freiem Brennholz Privilegirten, welche zu einem gewissen bestimmten jährlichen Quantum berechtigt sind, oder mit welchen ihre Brennholz-Gerechtigkeit auf ein bestimmtes jährliches Quantum verglichen worden, ausgenommen sind, indem diesen über ihr dermassen festgesetztes Freiholz die uneingeschränkte Disposition verbleibt.

§. 4. Wer zu Bau-, Nutz- und Brennholz in Klaftern oder ganzen Bäumen berechtigt ist, darf nicht eigenmächtig, und also nicht ohne Anweisung und Anschlag der Revier-Forstbedienten hauen, sonst er als Holzdefraudant bestraft wird.

§. 5. Wer nicht in seiner Verschreibung ausdrücklich oder durch den Besitz von 1740 von Erlegung des Stammgeldes befreit ist, muss von allem freien Bau- und Nutzholz das in der Forstordnung bestimmte Stammgeld, und wenn es Eichen-Nutz- und Bauholz ist, auch das Pflanzgeld erlegen.

§. 6. Wer das assignirte Freiholz nicht zweckmässig und nach den approbirten Anschlägen verwendet, muss den vierfachen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstkasse bezahlen.

§. 7. Derjenige, welcher einige Fuder Holz aus den Forsten kauft, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmal bei dem Förster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 8. Kein Schneidemüller darf ohne Attest eines Forstbedienten oder des rechtmässigen Verkäufers ein Stück Holz abschneiden, sonst er für jedes Stück Holz 10 Thlr. Strafe bezahlen muss, im Fall des Unvermögens aber mit vierwöchentlicher Zuchthaus oder Gefängnissstrafe belegt wird.

§. 9. Alles Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbediente, oder wenn es aus adlichen- oder städtischen- oder Unterthanen-Heiden ist, ohne Attest des adlichen- oder andern Privat-Gutsbesitzers, oder bei dessen Abwesenheit oder Krankheit von dem Wirthschafts-Inspektor oder Pächter oder Gerichtshalter, desgleichen ohne Attest der Magisträte oder des Königl. Forstbedienten oder Herrschaft nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten und confiscirt sein.

Digitized by Google

Lassen aber die Thorbedienten das Holz oder Borke ohne solche Atteste ein, so sollen sie in eine Strafe eines Monats-Traktaments verfallen, dafern sie aber eines bösen Vorsatzes oder einer Durchstecherei dabei überführt werden, cassirt sein.

Titel III.

Von der Bestrafung der Forstverbrechen.

§. 1. Wer die Grenzmale verrückt oder einen Grenzbaum beschädigt oder abhauet, desgleichen wer sich an Warnungstafeln, Schlagbäumen und andern Zeichen vergreift, soll 200 Thlr. Strafe erlegen, im Fall des Unvermögens aber eine einjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 2. Kein Hirte oder Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, noch auch die Holzhauer, dürfen vom 1. April bis Ende September ein Feuerzeug bei sich führen, bei Vermeidung von ein Thlr. Geld- oder 24 stündigen Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod.

§. 3. Wer in oder hundert Schritte von der Heide Feuer zum Gebrauche anmacht, oder in den in den Forsten belegenen Seen und da durchfliessenden Flüssen und Bächen bei Kiehn- und anderm Feuer fischt und krebset, oder in der Heide zur Sommerzeit, d. h. vom 1. April bis Ende September, Taback raucht, soll, wenn auch kein Schade geschehen, mit vierwöchentlicher Zuchthaus oder Gefängnissstrafe belegt werden, und ausserdem, wenn Schade geschehen, denselben ersetzen; kann er aber dieses nicht leisten, so muss, befundenen Umständen nach, die Leibesstrafe vermehrt werden, dergestalt, dass wenn der Schade nach geschehener Würdigung bis einhundert Thaler beträgt, eine vierteljährige, von hundert bis zweihundert und darüber, eine ganzjährige Strafe statt haben soll.

§. 4. Will Jemand seine verwachsenen Wiesen oder Aecker, welche in oder nahe an der Forst gelegen sind, durch Ausbrennen reinigen, so darf solches nach vorheriger nachgesuchter und erhaltener Einwilligung der Obrigkeit des Orts nicht anders als in Gegenwart des Revier-Forstbedienten und unter Anwendung aller im Tit. IV. §. 5. der Forstordnung bestimmt vorgeschriebenen Vorsichts-Regeln bei stillem Wetter geschehen.

Wer ohne diese Vorschriften zu beobachten, jenes Ausbrennen übernimmt, soll, in so ferne Schaden geschieht, solchen ersetzen, im Fall des Unvermögens aber, nach Maassgabe der Grösse des Schadens, wie §. 3. festsetzt, am Leibe bestraft werden; geschieht hingegen kein Schade, so soll er dennoch, der Nachlässigkeit wegen, mit einhundert Thaler Geld oder dreimonatlicher Festungsstrafe belegt werden.

Digitized by Google

Hat Jemand aber auf dem durch seine Schuld ausgebrannten Fleck Forstgrund eine Hütungsgerechtigkeit, so muss er, wenn selbiger ganz oder zum Theil in Schonung gelegt wird, nicht nur gleich allen übrigen Hütungs-Interessenten sich der Hütung darauf, bis die Schonung wieder aufgegeben wird, gänzlich enthalten, sondern es soll auch ein solcher Contravenient, wenn gleich der ausgebrannte Ort nicht in Schonung gelegt werden kann, dennoch ausser obigen festgesetzten resp. Strafe und Schadenersatze den Genuss seines Hütungsrechts auf zwei Jahre verlieren.

§. 5. Derjenige aber, welcher in oder bei einer Forst, in der Absicht, selbige zu beschädigen, muthwillig Feuer anlegt, soll mit zehnjähriger Festungs-Arbeit und, nach Beschaffenheit der Moralität der Handlung, noch härter und wohl gar am Leben bestraft werden. Der Denunciant eines solchen Verbrechers soll aus dessen Vermögen eine Belohnung von 50 Thlr., im Fall aber solches dazu nicht hinreicht, diese aus der Forstkasse erhalten.

§. 6. Ein jeder, der nach der Vorschrift des Tit. IV. §. 7. der Forstordnung verbunden ist, zu der Löschung des in den Forsten entstandenen Feuers Hülfe zu leisten, und im vorkommenden Fall auf die davon erhaltene Nachricht oder ihn ertheilten Befehl dennoch ausbleibt, oder zwar sich stellt, jedoch nicht löschen hilft, oder vor geschehener Entlassung wieder davon geht, soll mit drei Thaler Geldstrafe oder dreitägigem Gefängniss bei Wasser und Brod, und dreistündigem Stehen im Genten jeden Tag des Gefängnisses bestraft werden.

§. 7. Wer das Holz anbohret, beschälet, behauet oder auf eine andere Art zu einem gewissen Gebrauche, es sei zu welchem es wolle, beschädigt, soll zwanzig Thaler Strafe erlegen, und wenn er solche nicht bezahlen kann, eine vierwöchentliche Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe ausstehen. Wer aber namentlich eine junge Eiche zum Peitschenstock oder anderem Behuf, ferner junge Fichten zu Querlen und von stehenden Birken Besenreise abschneidet, soll mit 5 Thlr. oder vierzehntägigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 8. Der bloss muthwillige Beschädiger des Holzes soll aber 200 Thlr. Strafe erlegen, oder auf ein Jahr zur Festungsarbeit angehalten werden. Eben diese Strafe soll auch auf denjenigen Anwendung finden, welcher einen Baum von einer Allee, es sei auch aus welcher Ursache es wolle, weghauet oder vorsätzlich beschädigt.

§. 9. Reisenden soll zwar, im Falle sie etwas am Wagen zerbrochen, freistehen, einen Baum in der Heide, nicht aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte umzuhauen; sie müssen aber dem nächsten Förster, den sie passiren, oder daferne

Digitized by Google

keiner auf dem Wege wohnte, der ersten Orts-Obrigkeit solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Taxe bezahlen, widrigenfalls sie als Holzdefraudanten behandelt werden sollen.

§. 10. Wer ohne Unsere Höchsteigene oder des Forst-Departements, Unsers General-Directoriums Erlaubniss Forstland radet, soll mit 50 Thlr. oder dreimonatlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 11. Wer in angelegten Schonungen Gras schneidet, oder durch selbige Wege und Stege macht, imgleichen wer in den in den Amtsforsten belegenen Seen oder in den durch selbige fliessenden Strömen unbefugterweise fischt und krebset, soll mit drei Thaler oder dreitägiger Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

§. 12. Wer in Königl. Kämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden stehendes Holz stiehlt, muss den Werth des gestohlenen Holzes sammt Stamm und Pflanzgeld schlechterdings, wenn solches auch nicht anders als in leidlichen mit der Erhaltung des Holzdiebes bei seinem Nahrungsstande zu vereinigenden Terminen geschehen kann, und als Strafe den doppelten Werth bezahlen.

Wenn er aber diese festgesetzte Strafe des doppelten Werths zu erlegen nicht vermag, soll doch ein Viertheil für den Denuncianten, so wie das Holz-, Stamm- und Pflanzgeld erlegt, drei Viertheil der Strafe aber in verhältnissmässige Forstdienste verwandelt werden, wobei ein Tagewerk überhaupt sechs Groschen, und dem Holzdiebe für ein Tagewerk angerechnet wird:

1) wenn er drei laufende Ruthen Graben, drei Fuss tief, oben drei und unten zwei Fuss breit verfertigt, oder
2) vier Quadrat-Ruthen in der Forst tüchtig umgräbt, oder
3) sechs Quadrat-Ruthen tüchtig umhacket.

Wenn indessen Fälle vorkommen, in welchen die Geldstrafe oder deren Verwandlung in Forstdienste, nach jenem Verhältnisse, wegen Unvermögens und also mit Erhaltung des Verbrechers bei seinem Nahrungsstande nicht anzuwenden ist, oder wenn bei zu sehr überhandnehmenden Holzdiebstahl jene Strafen ihren Nachdruck verlieren, so soll statt der Geld- oder Forstdienststrafe auf Gefängniss- und Zuchthausstrafe erkannt werden.

Hierbei sollen folgende Verhältnisse statt finden:

In Fällen, wo die gesetzmässige Geldstrafe unter 5 Thlr. beträgt, soll der Holzdieb mit 8 tägiger Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod belegt und täglich eine Stunde Vor- und eine Stunde Nachmittags in den Genten gestellt werden.

Beträgt die Geldstrafe über fünf, jedoch unter zehn Thaler, oder ist jemand zum dritten Male, der Betrag sei auch

Digitized by Google

noch so geringe, des Holzdiebstahls überwiesen, so soll derselbe zu einer vierzehntägigen Zuchthausstrafe mit mässigem Willkommen und Abschiede verurtheilt werden; ist die Strafe zehn Thaler und darüber, so hat eine vierzehntägige Zuchthausstrafe mit derbem Willkommen und Abschied statt; beträgt aber die Strafe zwanzig bis fünfundzwanzig Thaler, so muss auf eine vierwöchentliche Zuchthausstrafe mit derbem Willkommen und Abschiede erkannt werden.

Damit auch den Holzdefraudationen und dem unerlaubten Holzverkauf destomehr Einhalt geschehe, so soll zugleich derjenige, der auf dem platten Lande oder in den Vorstädten Holz ohne Forstattest kauft, ebenfalls den doppelten Werth des Holzes als Strafe bezahlen.

§. 13. Wer geschlagenes oder gearbeitetes Nutzholz aus der Heide oder von der Ablage entwendet, soll den Werth des Holzes bezahlen, und statt der einfachen Geldstrafe mit einvierteljähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden; wenn aber Schiffer oder andere von dem Holze, welches ihnen anvertraut ist, etwas entwenden, so sollen diese ausser der Bezahlung des Holzes mit zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 14. Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprenget, soll ausser der Ersetzung des Schadens mit zweijähriger Festungsarbeit belegt, und im Fall des Unvermögens diese Strafe, nach Maassgabe der Wichtigkeit des Schadens, vermehrt, und bei wiederholtem Verbrechen eine dergleichen zehnjährige Strafe statt haben.

(Anmerk. Die Bestimmungen wegen Bestrafung des Holzdiebstahls sind aufgehoben durch das Gesetz vom 7. Juni 1821.)

Titel IV.

Von der Bestrafung der Jagdverbrecher.

§. 1. Wer zur Jagd berechtigt ist, und solche durch Hirten, Schäfer, Bauern und andere untüchtige Leute ausüben lässt, soll der Jagdnutzung auf 2 Jahre verlustig sein.

§. 2. Wer,

a) es sei zu welcher Zeit und in welchen Jagd-Distrikten es wolle, Rücken, Auerhennen und Birkhennen, oder

b) in der Setz- und Brütezeit unbefugterweise auf den Königl. Geheegen, Wildbahnen und Jagden, oder auch städtischen Jagden, nachstehendes Wildprett schiesst oder fängt, soll ausser der Bezahlung des Wildpretts und Schiessgeldes, nach der jedesmaligen Wildpretts-Taxe, folgende Strafe erlegen, wovon aber der im Tit. X. §. 7. der Forstordnung bestimmte Fall, wo denjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, nachgegeben, Rehböcke und Schweine

auch in der Setzzeit zu ihren ausserordentlichen Ausrichtungen, bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen, zu schiessen, ausgenommen wird:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schmalthier oder Spiesser	200	Thlr.
für ein wildes Kalb, Reh, Schwein, Kayler oder eine Bache	100	-
für einen Fröschling	50	-
für einen Hasen	20	-
für einen Fasan, einen Schwan, einen Auerhahn oder eine Henne, einen Birkhahn oder eine Henne, ein Rebhuhn oder Haselhuhn	10	-

Wer Unvermögens halber diese Strafe nicht erlegen kann, soll, wenn sie nicht über 10 Thlr. beträgt, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe, wenn sie aber über 10 Thlr. und bis 50 Thlr. ist, mit dreimonatlicher, und wenn sie über 50 Thlr. beträgt, mit sechsmonatlicher Festungsstrafe oder Zuchthausarbeit belegt, und wer zum dritten Male dieses Verbrechen begeht und dessen überführt wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildpretts, mit zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 3. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von Jemand in der Setz- und Brütezeit, es geschehe dieses in welchem Jagddistrict es wolle, Junge oder Eier von vorstehendem Wildprett ausgenommen werden.

§. 4. Wer von den Königl. Jagdpächtern im tiefen Schnee oder auf dem Eise hetzet, soll zehn Thaler Strafe geben.

§. 5. Wer in den Königl. Gehegen, Wildbahnen und Jagden, auch auf städtischen Jagden mit Gewehr oder anderem Jagdgeräthe ausser dem öffentlichen Wege betroffen wird, soll desselben verlustig sein, und ausserdem nach Verhältniss des gegen ihn streitenden Verdachts mit Geld- oder Gefängnissstrafe belegt werden. Thut Jemand aber mit einem dergestalt bei sich führenden Gewehr einen Schuss, wovon jedoch der Nothfall der Selbstvertheidigung ausgenommen, so soll er, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, zehn Thaler an Strafe bezahlen, und im Fall dazu sein Vermögen nicht ausreicht, mit vierzehntägigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 6. Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagddistricte, wozu er berechtigt ist und wo er die Hunde gebraucht, in allen übrigen Fällen sollen die Hunde, welche in den Wäldern, Feldern und Landstrassen ledig herumlaufen und nicht am Stricke geführt oder gehörig geknüttelt oder an dem Hinterfuss gelähmt sind, von Unsern Forstbedienten oder andern todt geschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Thaler Schiessgeld erlegt werden.

Digitized by Google

Was aber namentlich diejenigen Schäfer und andern Hirten, welche Hunde bei ihren Heerden gebrauchen, anbetrifft; so müssen selbige diesen ihren Hunden nach der Grösse und Stärke derselben einen Knüttel von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuss lang und 6 Zoll dick anhängen oder sie an Stricken führen, sonst sie von den Forstbedienten todt geschossen, und selbigen, wie oben im Allgemeinen auch schon bestimmt worden, von dem Eigenthümer ein Thaler an Schiessgeld bezahlt werden muss.

§. 7. Wer Selbstgeschoss leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschieht, vierzig Thaler Strafe erlegen, oder eine sechswöchentliche Festungsstrafe ausstehen. Geschieht aber durch dieses Selbstgeschoss ein Schaden an Vieh, so muss der Aussteller solchen ersetzen, und im Fall ein Mensch dadurch verletzt werden sollte, muss die Sache untersucht, und nach dem peinlichen Rechte darinnen erkannt werden.

§. 8. Wer in den Königl. und andern der Kammeralaufsicht untergeordneten Forsten Schleifen und Schlingen legt, oder ohne Bewilligung und Vorwissen des Ober-Forstmeisters Dohnsteige einrichtet, Dohnen steckt oder Vogelheerde anlegt, soll jedesmal mit zwei Thalern oder vier und zwanzigstündigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 9. Wer bei Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildpretts nicht dasjenige beobachtet, was in der Forst-Ordnung Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden ist, soll nicht nur des angeschossenen Wildpretts verlustig sein, sondern auch in die §. 5. festgesetzte Strafe verfallen.

§. 10. Wer zu den Wolfsjagden beordert wird, und nicht erscheint oder sich dabei widerspenstig bezeigt, soll mit zwei Thalern oder dreitägigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden, wo hingegen diejenigen, welche zu den Wolfsjagden Leute herzugeben verbunden sind, und diese nicht gestellen, zehn Thaler Strafe erlegen sollen.

§. 11. Die Abdecker, welche nicht nach der Tit. XII. §. 11. der Forstordnung gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen für jedes Mal fünf Thaler Strafe bezahlen.

§. 12. Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefert, oder Fallwildprett nicht anzeigt, soll für jede zurückbehaltene Stange oder Stück Wildprett fünf Thaler Strafe erlegen, daferne er aber solche nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängniss bei Wasser und Brod bestraft werden.

§. 13. Ohne Attest des Königl. Forstbedienten und Jagdberechtigten dürfen weder Wildhäute noch Wildprett in die Städte eingebracht werden, sonst die in dieser Verordnung Tit. II. §. 9. bestimmten Strafen in Ansehung des ohne Forstattest eingebrachten Holzes in Anwendung kommen.

Digitized by Google

Uebrigens wird hierdurch noch wiederholentlich im Allgemeinen festgesetzt: dass die auf die verschiedenen Uebertretungsfälle bestimmten Strafen statt haben, wenn sie mit keinem andern Verbrechen begleitet sind. Würde aber Jemand Pfandkehrung in den Amtsforsten oder Kämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden sich zu Schulden kommen lassen, oder den Forstbedienten bei ihren Amtsverrichtungen übel begegnen, oder sich gar thätlich an ihnen vergreifen, der soll, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit dreimonatlicher, ein- oder zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Sollten sich aber Bösewichter zusammen rotten und mit Gewalt Holz oder Wildprett stehlen, oder sonst Schaden anrichten, auch dabei wohl gar den Forstbedienten nach dem Leben trachten; so sollen sie als Störer der öffentlichen Sicherheit mit zehnjähriger Festungsarbeit, auch nach Beschaffenheit der Umstände am Leben bestraft werden.

Die benachbarten Forstbedienten sind in dergleichen Fällen schuldig, zusammen zu kommen, und müssen die Thäter, wenn sie solche nicht kennen, und es etwa auswärtige Unterthanen sind, zu ergreifen bemüht sein, demnächst aber selbige auf das Amt abliefern, damit ihnen der Prozess gemacht werden könne.

Kommen aber die Forstbedienten hierbei in Gefahr, so stehet ihnen frei, sich zu vertheidigen und zu ihrer Nothdurft zu schiessen, wobei sie jedoch alle Vorsicht anwenden müssen, dass sie wo möglich Niemanden tödten.

Endlich soll auch noch von allen vorher bestimmten Geldstrafen der Denunciant, er sei Forstbediente oder ein anderer, den vierten Theil in dem, in dem Tit. I. §. 5. dieser Verordnung bestimmten Fall, aber wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte haben.

Ausser diesem soll der Forstbediente befugt sein, an Pfandgeld 4 Groschen, und wenn das Verhältniss der Strafe einen Thaler übersteigt, oder die Pfändung des Nachts oder des Sonntags geschieht, den doppelten Satz zu nehmen, ausser in dem Tit. I. §. 5. dieser Verordnung beschriebenen Falle, wo das Pfandgeld cessiret, und der Denunciant dagegen die Hälfte der Strafe erhält.

Th. I. Tit. 22. §. 80 seqq. *Rescr. vom* 14. *Decbr.* 1833, *betr. die Gültigkeit der vorstehenden Verordnung und der pommerschen Forst- und Jagdordnung vom* 24. *Decbr.* 1777 *in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise. Gr. VI. S.* 749.

Th. I. Tit. 22. §. 110. in Anh. §. 60. *Gesetz vom* 31. *August* 1800 *wegen Verlegung der Hütungs- und Hebungstermine nach dem Julianischen Kalender auf die Jahrestage des verbesserten Kalenders. v. R. VI. S.* 235.

Digitized by Google

Es ist schon immer ein Grundsatz der Gesetzgebung älterer und neuerer Zeiten gewesen, Verträgen und Gewohnheiten, in so fern sie auf Rechnungs-Irrthümern beruhen, keine gültige Kraft beizulegen, und das Eigenthum eingeführten Missbräuchen nicht Preis zu geben, sondern durch angemessene Verordnungen sicher zu stellen. Uns ist indessen nicht unbekannt geblieben, dass vielfältig die Hütungs- und Hebungstermine nach dem alten Julianischen Kalender berechnet werden, ungeachtet längst ausgemacht ist, dass in diesem das Jahr um einige Minuten länger berechnet wird, als dessen Dauer in der Natur währet, wovon die Folge gewesen ist, dass schon im Jahre 1582 zehn Tage, als so viel zu der Zeit der Unterschied betrug, haben weggelassen werden müssen, auch meistentheils alle Jahrhunderte ein Schalttag, den der Julianische Kalender zu viel beibehalten, ebenfalls ausfallen muss.

Der Unterschied, der hiervon zwischen der Berechnung des alten Julianischen und der des Gregorianischen und verbesserten Kalenders entsteht, betrug bis zu dem in dem gegenwärtigen Jahre, nur in jenem, nicht aber in diesem Kalender vorkommenden Schalttage, eilf Tage, ist aber jetzt auf 12 Tage angewachsen, und wird sich auch in der Folgezeit in der Art vermehren, dass in einem gewissen künftigen, obgleich noch entfernten Zeitpunkt, die Hütungs- und Hebungstermine, welche jetzt im Frühjahr eintreten, in der Erndte zu stehen kommen werden. Wir wären nun zwar wohl befugt landesherrlich zu verordnen, dass alle durch Verträge und Gewohnheiten, deren Ursprung auf ältere Zeiten als die des mit dem jetzigen Jahre ablaufenden achtzehnten Jahrhunderts zurück geht, nach dem alten Julianischen Kalender bestimmten Hütungs- und Hebungstermine auf diejenigen Zeiten zurück gebracht werden müssten, auf welche selbige in dem Gregorianischen und verbesserten Kalender fallen, und es würde sich dawider rechtlich um so weniger Jemand beschweren können, da ein jeder diesem Ereigniss, welches in Ansehung der Frühjahrs- und der Herbst-Behütung sumpfiger Wiesen schon in dem Rescript vom 19. Mai 1770 vorbehalten worden, durch die daselbst verordnete Auseinandersetzung vorlängst hätte zuvorkommen können. In Erwägung der Verlegenheit, welche daraus dennoch für die Berechtigten erwachsen dürfte, haben Wir Uns aber entschlossen, Uns vorjetzt nur auf folgende gesetzliche Anordnung einzuschränken:

1. Für alle Hütungs- und Hebungs-Termine, welche im verwichenen Jahre und bis zum 7. März des gegenwärtigen Jahres nach dem alten Julianischen Kalender berechnet worden sind, sollen nunmehr diejenigen Jahrestage gelten, auf welche jene bis zum 7. März des jetzt laufenden Jahres nach dem Gregorianischen und verbesserten Kalender einfallen.

Digitized by Google

2. Da, wo also alte Lichtmessen, alte Mariä-Verkündigung, Alt-Georgi, alte Walpurgis, Alt-Bartholomäi, Alt-Martini, als Hebungs- und Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13. Februar, der 5. April, der 4. Mai, der 12. Mai, der 4. Septbr., und der 22. November zur Richtschnur angenommen werden, wonach die Frühjahrs-Hütung, in so fern solche bisher bis alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablauf des 11. Mai des Gregorianischen und neu verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird, und es soll

3. die Zeit der Entstehung jener Termine, bis Wir ein anderes beschliessen werden, keinen Unterschied machen, so dass also, wenn selbige sich auch aus ältern Jahrhunderten herschreiben, dennoch bis dahin nur die im 2. §. enthaltene Anordnung entscheiden soll.

Im übrigen

4. bestätigen Wir dasjenige, was in dem Rescripte vom 19. Mai 1770 vorgeschrieben worden ist.

Auch ist Unser Wille, diese Verordnung durch den Druck und in der gewöhnlichen Art allgemein bekannt zu machen, und Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien und Gerichten, so wie jedem Unserer Unterthanen, sich darnach zu achten.

Dabei beabsichtigen Wir jedoch nicht, dass diese Verordnung auch auf Unsere Fränkischen Fürstenthümer ausgedehnt werde, indem für solche, mit Rücksicht auf die gänzliche Abschaffung der Frühlingshut, durch die für das Fürstenthum Ansbach unter dem 25. Juni 1767 ergangene Verordnung eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird.

N. C. C. T. X. S. 3049. No. 51. de 1800.

Th. I. Tit. 22. §. 197 seqq. Anh. §. 61. a) *C. O. vom 18. Juli 1799, betr. die Versorgung der Freiholzdeputanten, Prediger und Schullehrer zur Hälfte in Torf. v. R. V. S. 499.*

Aus den unterm 10. d. Mts. eingereichten vier Berichten habe Ich zu Meiner Zufriedenheit ersehen etc. Auf die darin gemachten Anträge und Bemerkungen ertheile Ich Euch zur Resolution:

ad I. dass etc.

k. hinführo alle und jede Freiholz-Deputanten, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus Meinen oder Particulier-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig sein sollen, wenigstens die Hälfte in Torf, oder wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe, zu nehmen.

In Gemässheit alles Vorstehenden habt Ihr nunmehro das weiter Erforderliche zu veranlassen.

N. C. C. T. X. S. 2591. No. 42. de 1799.

Digitized by Google

b) *Rescr. vom* 5. *März* 1801, *denselben Gegenstand betr. v. R. VI. S.* 468.

c) *Rescr. vom* 9. *Octbr. nebst C. O. vom* 24. *Septbr.* 1802, *wegen des den Holzberechtigten in natura zu verabreichenden Brennholzes. v. R. VII. S.* 259.

Th. I. Tit. 23. §. 1-95. *Verordnung vom* 16. *März* 1811, *über die Ablösung der Domanial-Abgaben* (*s. ad A. L. R. I.* 22. §. 1 *seqq.*)

Th. I. Tit. 23. §. 1-95. a) *Edict vom* 29. *März* 1808, *betr. die Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Kreis. v. R. IX. S.* 176.

Nachdem Wir Allerhöchst erwogen haben, dass das bisher in Unsern Provinzen Ost-Preussen und Litthauen, mit Einschluss des Ermelandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an sich der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewährt, und dass besonders das, sowohl Unsern Königl. als den Privat-Mühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse, gereichet, ohne dass es jemals gelingen kann, diese, der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen entgegenstrebende Verfassung durch Polizei-Gesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden landesväterlichen Vorsorge es nicht gestatten dürfen, dass das gemeinschädliche Monopol der Mehlfabrikation, während es in einem Theil der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grundbesitzern die Anlegung neuer Mühlen untersagt ist, nämlich das Mühlenreglement für Ost-Preussen vom 5. Octbr. 1786 und für Litthauen vom 14. Decbr. 1785, ferner die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 23. §. 25-29. Th. II. Tit. 15. §. 236. 237. 240. 242 und den Zusatz 230, des Ost-Preussischen Provinzialrechts hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

Aufhebung des Mühlenregals.

§. I. Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, blos gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerkssteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber, hat es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 229-232 sein Bewenden.

Digitized by Google

Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen mit Rücksicht auf etwa entgegenliegende Polizeieinrichtungen und Privatgerechtsame.

§. II. Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muss der Landes-Polizei-Behörde, mit Einreichung des Plans der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden, so muss der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterschlägige, oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. III. Die Landes-Polizei-Behörde darf den Bau oder die Veränderung nur in so fern untersagen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäss ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muss. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen weder befugt, noch verpflichtet.

§. IV. Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheile zurück gestauet wird. Es muss aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landes-Polizei-Behörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. V. Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. VI. Findet die Landes-Polizei-Behörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§. IV. u. V.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung nicht erheblich, oder lässt der Plan zu der Anlage zur Erledigung des Widerspruchs sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präclusivischen sechswöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht untersagt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

Aufhebung des Mühlenzwanges.

§. VII. Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniss, andere zu zwingen, dass sie sich derselben bedienen, hört in Ost-Preussen und Litthauen

Digitized by Google

mit dem 1. Decbr. 1808 gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1. Decbr. 1808 ab, jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwanges nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, dass ersterer (der Stadtbewohner) die Mahl-Accise dennoch bezahlen muss.

Entschädigung des Erbpacht- oder Pachtbesitzers der Zwangsmühle.

§. VIII. Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit, soll dem zwangsberechtigten Mühlenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, dass ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. IX. So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten den gänzlichen Erlass jener Leistung (§. VIII.) niemals übersteigen darf, so wird zwar vermuthet, dass die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei; doch steht sowohl dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, dass der Ausfall an dem Gewinste des Müllers geringer sei und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

Mühlendienste und Freiholz.

§. X. Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältniss, nicht weiter gefordert werden, und muss der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze hierdurch nur in so fern aufgehoben, dass der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt der Forsttaxe nicht überschreiten darf, gefallen lassen muss.

Mahllohn.

§. XI. Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabricate bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen, wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller

Digitized by Google

nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde als die höchsten fordern, nämlich:

1) Weitzen zu beuteln . .	zehn	Groschen	Preuss.	pro	Schffl.
2) Roggen zu beuteln . .	sechs	-	-	-	-
3) Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brod	fünf	-	-	-	-
4) Brantweinschroot, Futterschrot aller Art und Malz	drei	-	-	-	-

Dieses Maximum des Müllerlohns gilt nur auf sechs Jahre, also vom 1. Decbr. 1808 bis dahin 1814 und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Concurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

Deckung des Eigenthümers der Mühle.

§. XII. Der Ausfall, welchen die Kassen erleiden, wohin der den Mühlenbesitzern als Entschädigung erlassene Zins gezahlt worden (§. VIII.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. XIII. Diese Abgabe wird in Rücksicht der Königl. Erbpachtsmühlen auf dem Lande als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern, mit einer Erleichterung der Käthner gegen die Hubenwirthe, erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Mahlaccise zugeschlagen.

Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmässigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Consignation nunmehr gänzlich wegfällt) erhöhet, oder bei verminderter Anzahl derselben herabgesetzt werden zu können.

§. XIV. Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniss festgesetzt.

Von den Quirdeln.

§. XV. Der Gebrauch der Handmühlen (Quirdeln) ist auf dem Lande jedem, aber nicht in den Städten erlaubt.

Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniss des Mehls zum Getreide.

§. XVI. In jeder Mühle wo noch keine Mühlenwaage vorhanden ist, muss selbige sogleich und spätestens bis zum 1. Decbr. 1808 eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten muss der Müller vom Weitzen drei und achtzig Pfund schwer

Digitized by Google

47 Pfd.	feines Mehl . . .	12 Metzen.	
23 -	mittel - . . .	7	-
10 -	Kleie	4	-
		1 Scheffel 7 Metzen.	

Vom Roggen achtzig Pfund schwer

32 Pfd.	feines Mehl . . .	$9\frac{1}{2}$ Metze.	
36 -	mittel - . . .	10	-
8 -	Kleie	3	-
		1 Scheffel $6\frac{1}{2}$ Metzen.	

von einem Scheffel Roggen geschrootet und ungebeutelt

78 Pfd. Brodmehl . . 1 Scheffel 6 Metzen.

dem Mahlgast in gestrichenem Maasse gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muss der Müller das Mehl nach dem, aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniss gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederzeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muss, muss der Müller geaichte ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muss der Müller auf Verlangen dem Mahlgaste über das zur Mühle abgelieferte Getreide einen Empfangschein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehles zurück giebt.

Von den Rangtafeln.

§. XVII. Jeder Müller muss eine schwarz angestrichene mit rothen oder weissen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, dass sie von jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muss der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlgut er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vordermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muss dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anderes einlässt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazine oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz oder Branntweinschroot, und in den Städten durch das Bäckergut, wenn es nicht über dreissig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf der Rangtafel, zurück nehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

Polizei-Gesetze und Strafen.

§. XVIII. In Rücksicht der Polizei-Gesetze in Mühlensachen hat es bei den Vorschriften im A. L. R. Th. II. Tit. 15.

Digitized by Google

§. 243 u. s. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen und betrügerischen Mahlens, so wie wegen Ueberschreitung des im §. XI. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die im ersten Theil Tit. 23. §. 42 bis 46 vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, dass der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht blos wenn er Erbpächter oder Erbzinsbesitzer, sondern auch wenn er Eigenthümer der Mühle ist, in jenem Falle durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in diesem Falle durch den Fiskus, zum Verkauf der Mühle oder der Erbpachtsgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Contraventionen der Müller gegen das gegenwärtige Edikt sind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkürlich, jedoch nachdrücklich an demselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung hat sich ein jeder, den es angeht, genau und pflichtmässig zu achten, etc.

b) *C. O. vom* 22. *Septbr.* 1826, *wegen Nichtanwendung des Mühlenedicts vom* 28. *Octbr.* 1810 *in den, dem vorstehenden Edict unterliegenden Landestheilen. G. S. S.* 85.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17. v. M., über die Mühlengesetzgebung in Ostpreussen, setze Ich hierdurch, zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, fest: dass die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreussen und Litthauen, mit Einschluss des Ermlandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Edikt vom 29. März 1808 für abgeschlossen zu achten, und dass dieses Gesetz durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28. Oktober 1810 ergangene Verordnung und deren spätere Deklarationen keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne dass die Verordnung vom 28. Oktober 1810 und deren Deklarationen in den ostpreussischen Regierungs-Departements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des Gesetzes vom 29. März 1808 betrifft; so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten des Staatsraths erfordert. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die G. S. und gleichzeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen.

Th. I. Tit. 23. §. 1-95. a) *Edict vom* 28. *Octbr.* 1810, *wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Getränkezwangs in der ganzen Monarchie. G. S. S.* 95.

In Verfolg des Edikts vom 27. Oktbr. über die künftige Finanz-Verwaltung verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntwein-Zwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Braue-

rei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, Andere zu zwingen, dass sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schrooten, oder das Getränke ausschiesslich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung beweisen, dass die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbverpächter, noch der Zeitverpächter, noch der Zwangpflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 3. Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können; so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weiset nach:

a) Den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren von dem Kriege nach genau geführten Büchern Statt fand;

b) den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren, von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede seyn, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann.

c) Dass der liquidirte Ausfall, (welcher übrigens nie präsumirt wird) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sey, als verhältnissmässig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hiernach dennoch Statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen berechnet und ersetzt. Ein prozessualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4. Da, wo auf Unsern Domainen seit dem 1. Jan. 1808 der Mahl- und Getränke-Zwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtiget ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder

Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muss der Landespolizei-Behörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muss der Bauherr solches, und ob es eine Ober-, Unterschlägige, oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

§. 7. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muss den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle, hat als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maasse entzieht, oder letzteres aufstauet, dass er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, dass im letztern Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizei-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8. Die Landespolizei-Behörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniss zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landes-Cultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landespolizei-Behörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Digitized by Google

b) *Edict vom* 7. *Septbr.* 1811, *über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe* (§. 51 *seqq.*) (*s. ad A. L. R. II.* 8. §. 179 *seqq.*)

c) *Verordnung vom* 15. *Septbr.* 1818, *wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs zu leistenden Entschädigung. G. S. S.* 178.

In Unserm Edikte vom 28. Oktbr. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwangs ist bestimmt worden, dass denjenigen vormaligen Besitzern dieser Zwangs- und Bannrechte, welche durch deren Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate gewährt werden soll.

Zur Erfüllung dieser Zusicherung verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Die Voraussetzung in dem §. 2 des Edikts vom 28. Oktbr. 1810, dass die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keinesweges die Einnahme der früher Berechtigten vermindert habe, und die darauf gegründete Vorschrift des §. 3., dass nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen können, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Jeder Entschädigungs-Anspruch muss also durch solche örtliche Verhältnisse begründet, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, vollständig nachgewiesen werden.

§. 2. Da in den Vorschriften über die Art dieser Beweisführung, welche der §. 3. des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 enthält, einige nähere Bestimmungen nöthig geworden sind; so setzen Wir hierdurch fest, dass der Berechtigte nachweise:

a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 einschliesslich, so wie

b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 Statt gefunden hat.

c) Findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre ein Ausfall; so hat der Berechtigte ferner zu erweisen, dass dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen, oder weniger Getränke abgesetzt worden ist, als im Durchschnitt der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

§. 3. Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

§. 4. Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde be-

Digitized by Google

rechnete Ausfall macht die Entschädigung der Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente, oder mit fünf Prozent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

§. 5. Jeder früher zum Mühlen- oder Getränke-Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen, einen durch die Aufhebung des Zwangs-Rechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraut, muss seinen Entschädigungs-Anspruch innerhalb sechs Monaten, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieser Zeit soll auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sei ihm die Aufhebung des Zwang- und Bannrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

§. 6. Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme schreitet, muss sie zuerst summarisch untersuchen: ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als Ausnahme von der Regel, begründet sei? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet: ob die Beweisaufnahme Statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll?

§. 7. Bei dem weiteren Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweisaufnahmen und anderen Verhandlungen zuziehen; und die Justiz-Bedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien ausser den Kreisbehörden zu übertragen.

§. 8. Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimationspunkt der zur Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so, dass bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung, sind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechtens auseinander zu setzen.

§. 9. Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die gesammten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen-Grundstücks, oder eines Domainen-Pächters die Rede ist, nach vorheriger Anfrage bei dem Finanz-Ministerium, durch einen Beschluss in Pleno die Entschädigungs-Summe festsetzt.

Digitized by Google

§. 10. Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung (§. 6 und 9) nicht Statt. Dem Berechtigten stehet aber binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derselben der Rekurs dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

§. 11. Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaftlich auf den eingelegten Rekurs beschlossen wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 12. Die gegenwärtige Verordnung findet übrigens nur auf diejenigen Provinzen und Theile Unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edikts vom 28. Oktober 1810 mit derselben vereinigt waren.

Wir befehlen Unserm Staats-Ministerium, Unsern Regierungen und Kreisbehörden, diese Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung zu bringen.

Th. I. Tit. 23. §. 1-95. (*ad Edict vom* 28. *Octbr.* 1810 *und Verordnung vom* 15. *Septbr.* 1818) *Welchem von mehreren auf einander folgenden Besitzern einer zum Mühlenzwange früher berechtigten Mühle gebührt die Entschädigung für die Aufhebung des Mühlenzwanges? Erk. des G. Ob. Trib. vom* 2. *März* 1832 *und* 6. *Octbr.* 1833. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 184.

d) *C. O. vom* 24. *Octbr.* 1823, *dass den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränkezwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll. G. S. S.* 168.

Das Mir vorgelegte Gutachten des Staatsraths über das Bedenken: ob den bannberechtigten Mühlenbesitzern auch für solchen Verlust, den sie durch Aufhebung des Getränkezwangs erlitten haben, eine Entschädigung von Seiten des Staats zu leisten sei? habe Ich dahin bestätiget: dass die Mühlenbesitzer für diesen Theil ihres Verlustes eine Entschädigung vom Staate nicht fordern können, weil der Gewinn, den der Müller durch den Getränkezwang mittelst der grössern Konsumtion der Brauereien und Brennereien bezog, nur zufällig war, und das Bannrecht des Getränkezwanges mit dem ihm überwiesenen Bannrechte des Mahlzwanges in keiner innern Verbindung stand, weshalb der Inhaber des Getränkezwanges dieses Recht, ohne Widerspruch von Seiten des Müllers, aufzugeben und eben hierdurch, mittelst der vermehrten Einfuhr fremder Getränke in den bisherigen Bannbezirk des Müllers, den Gewinn desselben zu vermindern oder ihm solchen gänzlich zu entziehen, unstreitig befugt war, woraus von selbst folgt, Theils, dass der Staat den Getränkezwang allgemein aufheben konnte, ohne sich dadurch dem Müller zu einer Entschädigung zu verpflichten, Theils, dass der Verlust, den die Erbpachtmüller durch die Aufhebung des Getränkezwanges erleiden, nicht zu den Gegenständen

Digitized by Google

gehört, worüber das Gesetz vom 28. Oktober 1810 verfügt, indem es §. 2. den Regress gegen den Erbverpächter ausschliesst. Ob der Erbpachtmüller einen solchen Regress geltend machen könne, ist daher, unabhängig von der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Oktober 1810. §. 2., lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts §§. 207. u. f. Tit. XXI. P. I. und dem Inhalte des Erbpachtvertrages zu beurtheilen. Das Staatsministerium hat hiernach weiter zu verfügen und diese Entscheidung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

e) *C. O. vom* 23. *Octbr.* 1826, *über die Befugniss und Verpflichtung der Landespolizeibehörden, die Erbauung und Veränderung von Mühlen zu gestatten. G. S. S.* 108.

Die landespolizeiliche Befugniss zur Beschränkung neuer Mühlen-Anlagen, ist im §. 8. des Gesetzes vom 28. Octbr. 1810, durch welches der Mahlzwang aufgehoben worden, bereits enthalten. Ich will jedoch, mit Rücksicht auf die in Beziehung auf das Mühlenwesen gemachten Anträge der Provinzialständen der Mark Brandenburg und Pommerns, nach dem Gutachten des Staatsministeriums, hierdurch noch besonders festsetzen:

dass die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniss des Eigenthümers derselben, es sei ein Gutsherr, eine Korporation, oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig, oder ausschliesslich auf fremde Mahl-Gäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, dass die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniss der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Die gegenwärtige Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf diejenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 28. Oktober 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preussen, für welche das Gesetz vom 29. März 1808 ergangen ist, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibt. Das Staatsministerium hat diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Th. I. Tit. 23. §. 1-95. a) *Rescr. vom* 30. *Octbr.* 1822 *u.* 20. *August* 1824, *dass das Mühlenedict vom* 20. *Octbr.* 1810 *in den vormals sächsischen Provinzen nicht gilt. Gr. I. S.* 120.

b) *wegen Aufhebung der Bannrechte in den zum Königreich Westphalen, dem Grossherzogthum Berg und den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen. s. Gesetze vom* 21. *April* 1825 *über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse, ad A. L. R. II.* 7. §. 240 *seqq.*

Digitized by Google

c) *Rescr. vom* 19. *März* 1832, *betr. die Gültigkeit des Edicts vom* 28. *Octbr.* 1810 *über den Mühlenzwang im Fürstenthum Erfurt. Gr. VI. S.* 66.

d) *Gesetz vom* 13. *Mai* 1833, *wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. G. S. S.* 59.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. haben, um den Verkehr und Gewerbfleiss in Unserer Provinz Posen von jedem lästigen Zwange zu befreien, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths zu verordnen beschlossen:

§. 1. Die in der Provinz Posen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, namentlich das mit der Befugniss zum Betrieb der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränke-Konsumtionszwanges und die Schankgerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirk ausschliessend ausgeübt worden, sind mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

§. 2. Was unter Zwangs- und Bannrechten überhaupt, und unter Konsumtionszwang, so wie unter ausschliessender Schankgerechtigkeit zu verstehen sei, bestimmen die Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 23. §§. 1–22. und §§. 53–95.

§. 3. Die Eigenthümer und Erbpächter eines Grundstücks bleiben jedoch in dem Besitz des Rechts, zum Absatz an Andere Bier zu brauen oder Branntwein zu brennen, und das fabrizirte Getränk im Einzelnen zu verkaufen, so wie in dem Besitze des durch Verjährung oder ausdrückliche Verträge erworbenen Krugverlags. A. L. R. Thl. I. Tit. 23. §. 56.

§. 4. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränke nur aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen (Verlagsrecht), können auch ferner errichtet werden.

Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, dürfen, bei Strafe der Nichtigkeit, nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen werden.

§. 5. Die Anlage neuer Brauereien und Brennereien auf ländlichen Grundstücken ist von der Genehmigung der betreffenden Regierung abhängig; diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Eigenthümer oder Erbpächter eines Grundstücks einen nach landschaftlichen Taxgrundsätzen ermittelten Kapital-Grundwerth von 15,000 Rthlr. oder darüber nachweiset. Die Beurtheilung dieses Nachweises gebührt der Regierung, und ein Recht zum Widerspruch steht dem Besitzer eines bisher ausgeübten Konsumtionszwanges oder ausschliessenden Schankrechts nicht zu.

§. 6. Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Regierung, und zwar nur

auf den Antrag einer Gemeinde unter dem Nachweis des Bedürfnisses, und wenn zuvor der zur Ausübung des Schankrechts berechtigte Grundherr mit seinen Einwendungen gehört worden, errichtet werden.

§. 7. Wenn in einzelnen Fällen durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte (§. 1.) ein wirklicher Schade entstehen sollte, so wird in solchen Fällen eine Vergütigung des wirklichen Schadens nach den Grundsätzen und Bestimmungen Unserer Verordnung vom 15. Septbr. 1818 §§. 1. 2. Litt. c. §§. 3. 4. 6–11. incl. (G. S. S. 178 und fg.), welche Wir hierdurch auch in der Provinz Posen in Kraft setzen, und für die bezeichneten Fälle in Anwendung gebracht wissen wollen, aus Staatskassen gewährt werden.

Dagegen soll weder der Verkäufer, noch der Erb- oder Zeitverpächter, noch der Zwangpflichtige verbunden seyn, eine Entschädigung für jene Aufhebung zu leisten.

§. 8. Der Berechtigte ist der im §. 7 ertheilten Bestimmung gemäss, Behufs der Ausmittelung seines Verlustes, verbunden, den Debit, welcher in dem Zeitraum von 1816–1825 einschliesslich, und den Debit, welcher in den Jahren 1834. 1835. 1836. 1837 stattgefunden hat, nachzuweisen; und es soll durch Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitte jener zehn Jahre der entstandene Ausfall ermittelt werden.

Eine Vergütigung dieses Ausfalls findet jedoch nicht statt, wenn dem Berechtigten Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats nachgewiesen werden kann, und der Verlust daher nicht als eine unmittelbare Folge des aufgehobenen Zwang- und Bannrechts anzusehen ist.

§. 9. Nach dem Ablauf des Jahres 1837 sollen die Inhaber früherer Zwangs- und Bannrechte (§. 1) durch eine öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizei-Behörde zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Entschädigungsansprüche, bei Verlust derselben, binnen einer sechsmonatlichen Frist aufgefordert werden.

Th. I. Tit. 23. §. 32 seqq. *Mühlenordnung vom* 28. *Octbr.* 1810. *G. S. S.* 98.

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1. Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorher gegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Digitized by Google

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2. In jeder Mühle, wo keine Mühlenwaage vorhanden ist, muss selbige sogleich, und spätestens bis zum 1. April 1811 bei 5 Thlr. Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich jeder Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3. Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwaage-Tabelle vom 26. Septbr. 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, dass es jedem in die Augen fällt, und es jeder lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen.

§. 4. Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

§. 5. Jeder Müller muss eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, dass sie von jedem gesehen werden kann.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Consumtionssteuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muss der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo blosse Dorfs-Einnehmer sind, (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muss er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht 1 Thlr. Strafe für jeden Fall.

§. 6. Diese Mühlenordnung muss gleich der Mühlenwaage-Tabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

Digitized by Google

Th. I. Tit. 23. §. 51. *Eine Gutsherrschaft, welche ihre Zwangsmühle in Erbpacht gegeben hat, ist verbunden, auf dieser Mühle mahlen zu lassen, selbst wenn hierüber in dem Contracte nichts festgestellt ist, und das Edict vom* 28. *Octbr.* 1810 *hat in dieser Verbindlichkeit nichts geändert. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 6. *Octbr.* 1815. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. I. S.* 65.

Th. I. Tit. 23. §. 53 seqq. *Gesetz vom* 7. *Septbr.* 1811, *betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe* (§. 53 *u.* 54) (*s. ad A. L. R. II.* 8. §. 179 *seqq.*)

Th. I. Tit. 23. §. 53-59. *Durch den* §. 54. *des Gesetzes vom* 7. *Septbr.* 1811 *ist nicht die Bestimmung des* §. 1 *des Gesetzes vom* 28. *Octbr.* 1810, *wonach der Branntweinszwang als Bannrecht nicht ferner statt finden soll, aufgehoben, vielmehr nur die Schliessung von Verträgen über das Verlagsrecht für zulässig erklärt, und die Fortdauer eines solchen, auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge, bereits bestehenden Rechtsverhältnisses ausgesprochen. Erk. des G. Ob. Trib. vom* 29. *Novbr.* 1826. *S. u. v. S. Rechtsspr. B. III. S.* 68.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

de la ***Haye.***

Digitized by Google

Digitized by Google